



# Bodleian Libraries

UNIVERSITY OF OXFORD

This book is part of the collection held by the Bodleian Libraries and scanned by Google, Inc. for the Google Books Library Project.

For more information see:

<http://www.bodleian.ox.ac.uk/dbooks>



This work is licensed under a Creative Commons Attribution-NonCommercial-ShareAlike 2.0 UK: England & Wales (CC BY-NC-SA 2.0) licence.



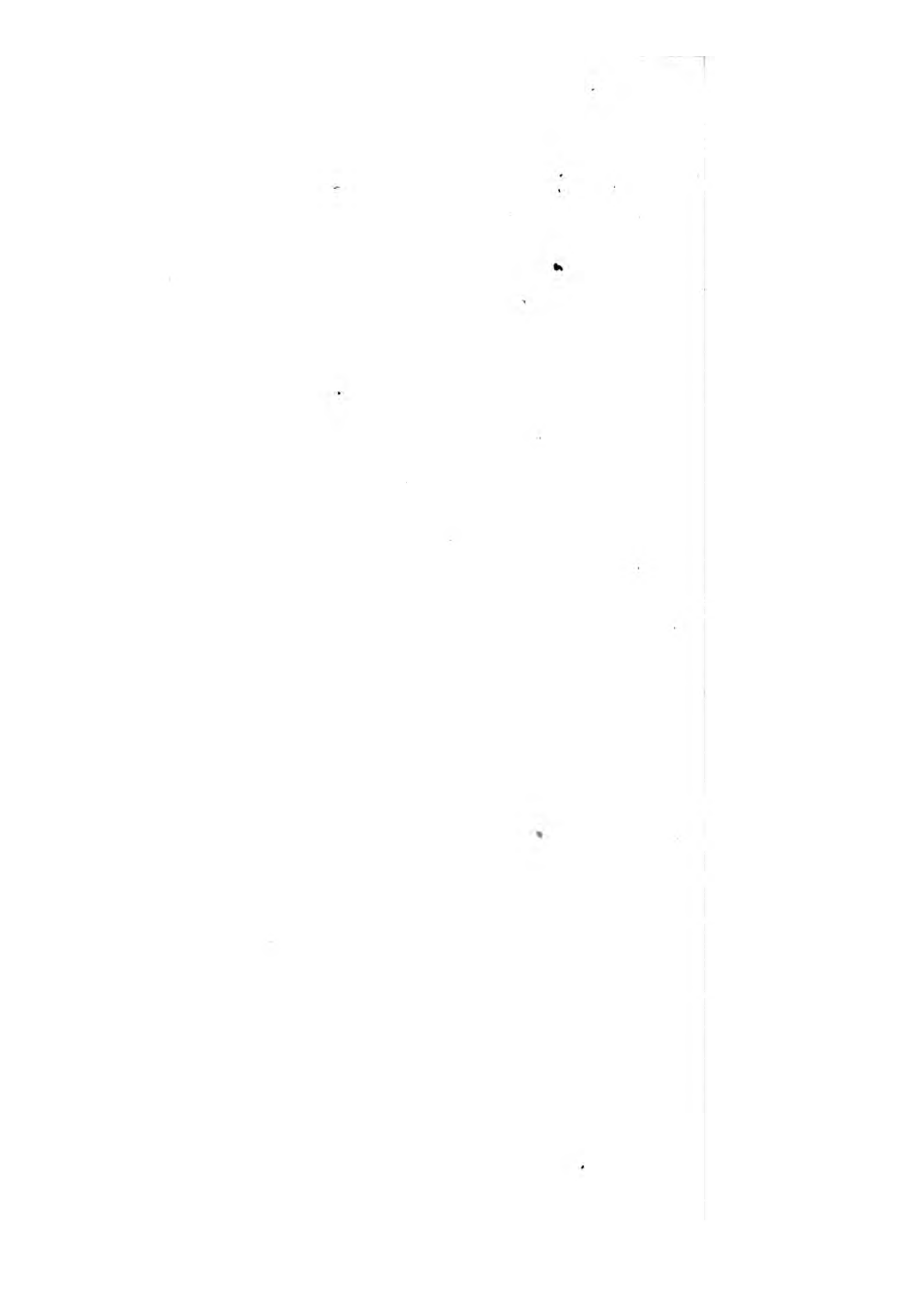




Vet. Cat. III B. 540













Patriotische  
**Phantasien**

von

**Justus Möser.**

---

**Vierter Theil.**

---

Herausgegeben

von

seiner Tochter  
**J. W. J. v. Voigt, geb. Möser.**

---

**Vierte Auflage.**

---

*Vet. Ges. III F. 1247*  
Mit Königl. Preussischer, Königl. Sächsischer und Chur-  
brandenburgischer Freiheit.

---

Berlin und Stettin,  
in der Nicolaischen Buchhandlung.



Handwritten text at the top of the page, possibly a title or header.

Handwritten text, possibly a date or reference number.

Handwritten text, possibly a name or address.

Handwritten text, possibly a name or address.



Handwritten text, possibly a name or address, partially obscured by the stamp.

Handwritten text, possibly a name or address.

Handwritten text, possibly a name or address.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or footer.

Nos considerantes, piū et justum esse, redimi decimas de manu laicorum; redētionem totalis decimae curtis in Honen, a nobili viro de Stenvordia, nostro consanguineo, redemerunt.

Wenn nun aber solchergestalt von den ältesten Zeiten her die Zehnten gelöst worden; wenn dadurch das Wort Zehntlose, wie aus obigen Urkunden erhellet, in die Volkssprache aufgenommen worden; wenn in alten Nachrichten von libris, talentis, solidis et denariis decimalibus, als von einer Bankmünze gesprochen, und dagegen gar keines einzigen Naturalzehnten vom Felde gedacht wird; wenn diejenigen, welche den Zehnten vom Felde ziehen wollten, von den Bischöffen selbst injuriosi et onerosi decimatores genannt werden; und wenn endlich diese in plena synodo erkennen, daß die Zehnten über alle Menschen Gedanken gelöst gewesen: so glaube ich, daß man wenigstens in unserm Stifte (von andern sächsischen Stiftern wird sich aber der Beweis auch führen lassen) die Vermuthung gegen den Naturalzehnten, und für eine ursprüngliche Verpachtung fassen könne.

Die Ursachen dieser großen und wichtigen Veränderung mag ich nicht darin suchen, daß die Sachsen sich weigerten den Zehnten zu geben, und daß vielleicht die ersten Bischöffe, wie auch schon von Es gen in jure eccl. p. II. lit. 25. c. 2.

bemerket, um das Volk zu gewinnen, sich ihres Rechts nicht nach aller Strenge bedient, sondern den Zehnten zu einem leidlichen Pachtgelde erlassen haben. Nein! ich bedarf dieser Vermuthung nicht; so sehr ihr auch die Geschichte dieser Zeit, das Capitular von 829, de decimis, quas populus dare non vult, Möfers patr. Phantas. IV. Ep. II a nisi

nisi quolibet modo ab eo redimantur, und der bekannte Brief Alcuin's, Carl's des Gr. Lehrmeisters, zu statten kömmt. Vielmehr gebe ich zu, daß es immer noch von dem Bischoffe abhing, ob er den Zehnten, so lange er die Eigenschaft einer Steuer behielt, vom Felde ziehen, oder zu Gelde lassen wollte. Dieses sagen nicht allein die Gesetze de decimis non redimendis, nisi Episcopo placuerit,

Bei Georgisch. in Corp. I. G. S. 1842, sondern es ist auch der wahre Sinn des oft gebrauchten Ausdrucks, quod decimae sint in potestate Episcoporum; als wodurch angezeigt wird, daß der Kaiser es zwar in die Macht der Bischöffe gestellet, in den Steueranlagen bis auf den zehnten Pfennig zu gehen; aber darum noch nicht gewollt habe, daß sie nun diese Zehntsteuer jedes Jahr, ohne Unterschied, ob es nöthig sey oder nicht, einfordern sollten. Da zu dieser Zeit noch keine Landstände vorhanden waren, mit denen der Bischoff die gemeinen Stiftsanlagen überlegen konnte, und es zu weitläufig gewesen seyn würde, zu jeder Anlage die kaiserliche Bewilligung einzuholen — und eines von beiden mußte doch geschehn — so war der Zehnte nur als ein non plus ultra erwähnt, worüber die Bischöffe, ohne weitere Vorfrage, nicht hinausgehen sollten.

Dieses vorausgesetzt, werden Sie mir hoffentlich

Zweitens darunter gern beipflichten, daß alle Steuern ihr natürliches Maas an der Bedürfnis haben, wozu sie gefordert werden. Was darüber ist, geht auf Willkühr hinaus; und dieser darf sich ein Bischoff noch weniger, als ein anderer Regent schuldig machen. Um den Bischoff von der Versuchung abzuhalten, etwas Mehreres an Zehnten zu fordern, als er zu seiner, der Kirchen und der Armen Noth-

durst

durst gebrauchte, war verordnet: daß der jährliche Ueberschuß alle Mal den Armen gegeben — nicht aber verkauft, und das daraus erlösete Geld in den Schatzkassen gelegt werden sollte.

V. add. IV. ad. Capit. S. 89. beim *Georgisch.*  
in Corp. j. G. p. 1821.

Dieses hatte natürlicher Weise die Folge, daß er nicht mehr Zehnten vom Felde zog, als er zu obigem Ende nöthig hatte, und sich das Uebrige gern mit Gelde ablösen ließ.

Wollte nun aber jetzt ein Bischoff oder Regent seine Bedürfnisse zum Grunde nehmen, warum er den Zehnten vom Felde ziehen müßte: so könnte er doch einzelnen Zehntpflichtigen ein Mehreres nicht abfordern, als sie in ihrem Verhältnisse dazu beitragen müßten; und nur alsdann den völligen Zehnten nehmen, wenn die Noth so groß wäre, daß sie nicht anders, als mit dem Zehnten des ganzen Sprengels bestritten werden könnte. Die Canonisten haben die Bischöflichen und Parochialzehnten begünstiget, weil diese, da sie einen Theil der öffentlichen Besoldung ausmachen, noch wirklich die Eigenschaft einer Steuer hätten; allein es bleibt immer die Frage: warum sollen einzelne Zehntpflichtige für das Ganze leiden? und wie wenige ursprüngliche Parochialzehnten mögen annoch vorhanden seyn, da zuerst alle abgelöset, und die heutigen Zehnten fast alle durch Kauf und Vermächtnisse an die Kirche zurückgekehrt sind!

Drittens verliert jede Steuer, sobald sie in die Hände eines Privatmannes kömmt, ihre Natur und ihren Wachsthum; sie verwandelt sich von dem Augenblick an, da sie verkauft oder verschenkt wird, in einen trocknen Zins, weil das Bedürfniß des Pri-



vajmanns nicht mehr das Bedürfniß des Staates ist; und es würde

Viertens der ärgste Fehler seyn, wenn jemand, der denarios et solidos decimales für ein benanntes Capital gekauft hat, nun dem Zehntpflichtigen aufs Feld fallen, und den Naturalzehnten davon ziehen wollte. Alles was er fordern kann, ist dieses: daß ihm für jeden Solidum, deren zur Zeit Carls des Großen zwanzig aus der feinen Mark geschlagen wurden, ein heutiger Gulden nach dem zwanzig Gulden Fuße — oder, wenn man den Fall des Silbers mitrechnen will, zwölf Himten Roggen vergütet würden, als so viel man in jener Zeit dafür kaufen konnte. Einen ähnlichen aber mildern Fuß hat die Praxis in spätern Zeiten befolgt.

Dagegen erhebt es

Fünftens nichts, daß die Zehntpflichtigen gleichwohl alle acht oder zwölf Jahr den Zehnten von neuem pachten, und dabei einen besondern Weinkauf geben müssen: so lange der Zehnherr nicht erweisen kann, daß er den Zehnten jemals vom Felde gezogen habe. Denn jenes ist

a) wahrscheinlich nur aus Vorsorge zur Erhaltung Rechtens geschehn. Es gab außer den Solidis decimalibus auch Solidi areales und andre Arten von Grundgeldern, die theils redimibiles, theils irredimibiles, und bei entstehenden Concurseu mehr oder weniger privilegirt waren; und um jenen ihren ursprünglichen Charakter zu erhalten, wie auch um sie bei dem geistlichen Gerichte einklagen zu können, wurde jene Form beibehalten.

b) Erlaubte das Canonische Recht den Geistlichen nicht, ihre Einkünfte in Erbpacht zu geben; und um dieser Verordnung, die in unsern Gegenden gar nicht anwend-

An Herrn Nicolai.

Hier haben Sie, verlangtermassen, alles, was ich von meines Vaters Aufsätzen noch habe auffinden können. Finden Sie etwas darunter, was Ihnen seiner unwürdig scheint, so lassen Sie solches unbedenklich weg. Ihre Auswahl wird auch alle Mal die meinige seyn. Denn Sie lieben meinen Vater auch, nur ich zu sehr, um über seine Schriften zu urtheilen.

Das Wenigste davon ist neu, fast Alles ist bereits in den Beilagen zu den hiesigen Intelligenzblättern, die von 1767 bis in die Mitte des Jahrs 1782 unter seiner Aufsicht herausgegeben sind, erschienen, und daraus in verschiedene Monatschriften aufgenommen worden. Sie mögen es also verantworten, daß Sie diese Aufsätze noch ein Mal dem Drucke übergeben; mir als Tochter wird das Publikum leicht verzeihen.

Blos jenes Intelligenzblatt, das sich in einem kleinen Lande ohne Zwang erhalten sollte, hat meinen Vater — der die Schreiber wie die Spieler haßt, ob er gleich sehr gern schreibt und spielt — zu dieser Art von Schreiberei vermocht; denn ob er gleich darin frühe Versuche gemacht hat, indem er vor vierzig Jahren das Hannöversische Wochenblatt, welchem am Ende der Titel, Versuch einiger Gemählde von den Sitten unsrer Zeit, vorgesezt ist,\*) herausgab: so war ihm doch längst die Lust dazu vergangen, nachdem der angeordnete Censor ihm damals sei-

\*) Hannover, bei Schmidt, 1746.

ner



ner Meinung nach, zu hart behandelt, und manches Stück ohne Grund verworfen hatte. Zur Probe lege ich Ihnen eins davon bei, \*) was damals als anstößig gegen die Religion in der Censur unterdrückt, und von meinem Vater als eine Urkunde der Denkart vor 40 Jahren aufbewahrt ist.

Jetzt ist dieser Aufsatz vielleicht keinem, als meinem Vater anstößig, der seitdem die chemische Untersuchung der menschlichen Tugenden höchst zweckwidrig findet, und wenn ihm das Ensemble gefällt oder wohl schmeckt, die Kunst des Meisters in Zusammensetzung widriger Ingredienzen bewundert. Das Sonderbarste dabei ist, daß die von dem Censor für ganz abscheulich erklärte Stelle

„Glaubet nur, nach fünfzig Jahren kann sich kein Mensch bekehren“

die im Grunde weiter nichts sagen soll, als daß man im Alter sich nicht leicht neue Fertigkeiten, die doch zu jeder Sinnesänderung erforderlich sind, erwerben kann — wörtlich aus Saurins Predigt Sur le Renvoi de la conversion genommen waren.

Es mag dieses zugleich zur Probe dienen, wie meines Vaters Geschmack sich mit den Jahren verändert hat, nachdem er von den Büchern zu Geschäften übergegangen ist.

Uebrigens vergessen Sie nicht, sich zuweilen zu erinnern

Ihrer Freundin

Jenny von Voigt's.

\*) Man sehe No. 49.

## Inhalt des vierten Theils.

I. Wie man zu einem guten Vortrage seiner Empfindungen gelange.	Seite 3
II. Ueber das Kunstgefühl. Von einem Weinhändler.	8
III. Von der Nationalerziehung der alten Deutschen.	13
IV. Ueber die Erziehung des Adels, von einem Edelmann.	19
V. Also soll der handelnde Theil der Menschen nicht wie der speculirende erzogen werden.	23
VI. Ueber die Sittlichkeit der Vergnügungen.	28
VII. Etwas zur Policy der Freuden für die Landleute.	31
VIII. Es sollten die Wochenchriften auch die Anzeigen der neuesten Moden enthalten. Schreiben von Amalten.	37
IX. Antwort an Amalten.	41
X. Wie ist die Drespe im menschlichen Geschlechte am besten zu veredeln? Anfrage eines Frauenzimmers.	46
XI. Wozu der Puz diene. Ein Gespräch zwischen Mutter und Tochter.	49
XII. Schreiben einer alten Ehefrau an eine junge Empfindsame.	50
XIII. Nachschrift.	55
XIV. Schreiben einer Dame an ihren hitzigen Freund.	59
	XV.

XV. Also sollte man die Einimpfung der Blattern ganz verbieten; Schreiben einer jungen Matrone.	64
XVI. Ein kleiner Umstand thut oft vieles; aus dem Leben eines Frauenzimmers, von ihr selbst beschrieben.	69
XVII. Der Werth der Complimente. Schreiben einer Witwe.	74
XVIII. Verdienten sie die Krone oder nicht? Ein moralisches Problem.	77
XIX. Was ist die Liebe zum Vaterlande?	83
XX. Der Herr Sohn ist schlau. Schreiben an die gnädige Frau Mutter.	85
XXI. Was ist nicht alles, wofür Dank gefordert wird? Eine Anekdote von Abdera.	88
XXII. An einen jungen Dichter.	89
XXIII. Der Autor am Hofe. Schreiben einer Hofdame.	94
XXIV. Eine Scene aus dem Lustspiele: der Sollkittant.	97
XXV. Ich an meinen Freund.	101
XXVI. Der Wirth muß voraus. Von einer Landwirthin.	103
XXVII. Klage über den Buchstaben R., von mehreren himmelblauen Mädchen.	105
XXVIII. La Prude et la Coquette zu deutsch.	107
XXIX. Also sollte man die Testamente auf dem Stehbette ganz verbieten.	109
XXX. Von dem wichtigen Unterschiede des wirklichen und förmlichen Rechts.	113
XXXI. Ueber den Unterschied einer christlichen und bürgerlichen Ehe.	118
XXXII. Von den Militair-Ehen der Engländer.	123
XXXIII. Die Artikel und Punkte	125
XXXIV. Ueber die Todesstrafen.	130
XXXV. Also sollte man den Zweikämpfen nur eine bessere Form geben.	135
XXXVI.	

anwendbar ist, auszuweichen, behielt man auch in der Erbpacht, der Emphyteusi und andern auf die Erben gehenden Contracten den Schein der Zeitpacht bei, und ließ den Erbpächter dieser Form wegen alle acht oder zwölf Jahr von neuem pachten; wie dieses die vielen Colonate, welche alle zwölf Jahr von neuem gewonnen werden müssen, und gleichwohl ihrer Natur nach — weil der Colon die Gebäude absque aestimatione empfängt, und wenn sie abfallen, ohne Vergütung wieder bauen muß — erblich sind, beweisen.

c) Steht in dergleichen Pachtbriefen über den Zehnten, daß die Pflchtigen alle acht oder zwölf Jahr neues gewinnen müssen. Dieses wäre eine sehr überflüssige Bedingung, wenn der Zehnherr nach Verlauf der Jahre den Zehnten vom Felde ziehen könnte. Nie hat man dergleichen Bedingungen einer wahren Zeitpacht angehängt. Denn wenn diese zu Ende ist, so versteht es sich von selbst, daß der Verpächter mit dem Seinigen machen könne, was er will.

d) Heißt es oft in dergleichen Pachtbriefen:

*Litones ac servi glebae - proxima dominica post festum patrocinii pensionem ecclesiae debitam in frumento seu Blado (Blé) super granario ibidem sito, et ab antiquo ad hoc deputato pagtare tenentur finaliter et expedite, et qui in illa solutione et festo negligens fuerit, tribus solidis mulctabitur.*

*Boehmer in praefat. ad Strodtmanni jus curiale.*

Hier müssen die Zehntpflichtigen, oder wie sie in der Urkunde genannt werden, die Zehntscheurigen Leute jährlich pachten; und die Zehntscheuer oder das granarium steht als eine redende Urkunde da; dennoch verwirken diese Leute nicht den Zehnten vom Felde, wie man schließen sollte, sondern nur eine Strafe von drei Schil-

### 374 Ueber die Osnabrückischen Zehnten.

Schillingen, wenn sie die Pacht versäumen; zum Zeichen, daß die Pacht weiter nichts, als eine symbolische Handlung sey.

e) Uebersende ich Ihnen hiebei zwei Winnbriefe, die von einerlei Verpächter über einerlei Gut und eben demselben Pächter ertheilet sind; in deren einem vom 24sten Oct. 1742 ausdrücklich steht, daß der Pächter das Gut für sich und seine Nachkommen erblich besitzen solle; und in dem andern vom 1sten Oct. 1751, daß das Gut nach Ablauf der 12 Jahre dem possessori Vicariae winnlos verfallen seyn solle. Den ersten erhält der Pächter, wann er den Hof antritt, und den andern alle zwölf Jahr; und wie oft steht nicht in dergleichen Briefen noch deutlicher,

der Colonus soll ein jus irrevocabile Coloniae perpetuae haben, gleichwohl aber bei jeder Wechselung der Colonorum den Hauptgewinn mit . . Thaler und überdem noch alle 12 Jahr pro renovatione investiturae . . Thaler bezahlen!

zum deutlichsten Beweise, daß man bei den Erbpachten nur den Charakter des ersten Contracts zu erhalten gesucht habe.

f) Zeigen die alten Register von einer einförmigen Pacht, die in spätern Zeiten nach dem Verhältniß, wie die Münze gefallen, in billiger Maaße erhöht worden; und fast alle Pachtbriefe sind aus der letzten Zeit. In einigen Kirchenregistern steht fogar folgende oder eine ähnliche Anmerkung:

Utut sit, e re ecclesiae fuit, pro informatione ac possessione et continuatione, ad longum hic inserere copiam ac formam documenti elocationis, quod conductoribus hujus decimae per triginta et plures annos a possessoribus datum fuit, woraus deutlich abzunehmen, daß der geistliche Zehnten,



ten, als er den zehntpflichtigen Bauern, die nicht lesen konnten, einen neuen Pachtbrief in die Hand gesteckt, sich mit einem *utut sit, pro hono ecclesiae* beruhiget habe.

Endlich nahmen

g) die Deutschen bei allen Vorfällen gern Weinkäufe, oder wie es in den Registern heißt, etwas *ad vinalia*, wie solches aus den alten Reichs- und Landesposicei-Ordnungen, die dagegen eifern, genugsam hervorgeht; und es läßt sich daraus, daß die Zehntpflichtigen alle acht oder zwölf Jahr einen Weinkauf bezahlen müssen, um so viel weniger auf eine Zeitzpacht schließen, je offener es ist, daß solcher bei mehreren Erbpachten bezahlt werden muß. Nicht zu gedenken, daß der Weinkauf auch nur ein Symbol des ersten Contrakts seyn, und als eine Assurance-Prämie für außerordentliche Ausfälle nicht unbillig bedungen werde.

Dieses sind die Gründe, liebster Freund, welche mich bewegen, von Ihrer Meinung abzugehen. Andre und bessere werden Sie bei den angesehensten Rechtsgelehrten finden, indem ich nur diejenigen angeführet habe, welche von ihnen insgemein übergangen werden. Wäre die Regel *pro decima naturali*: so würde man im Aufsteigen von jüngern Pachtbriefen zu den ältern, immer deutlichere Spuren von Zugzehnten finden. Da sie aber erwiesenermaßen, *pro redemptione universali* steht: so verhält es sich gerade umgekehrt; und das gemeine Beste leidet es nicht, daß zu einer Zeit, wo das Landeigenthum zu allen öffentlichen Bedürfnissen auf andre Weise steuern muß, dieses unter dem Vorwand einer alten Steuer, besonders wenn diese sich in Privathänden findet, noch mehr erschöpft werde. Es verhält sich damit, wie mit



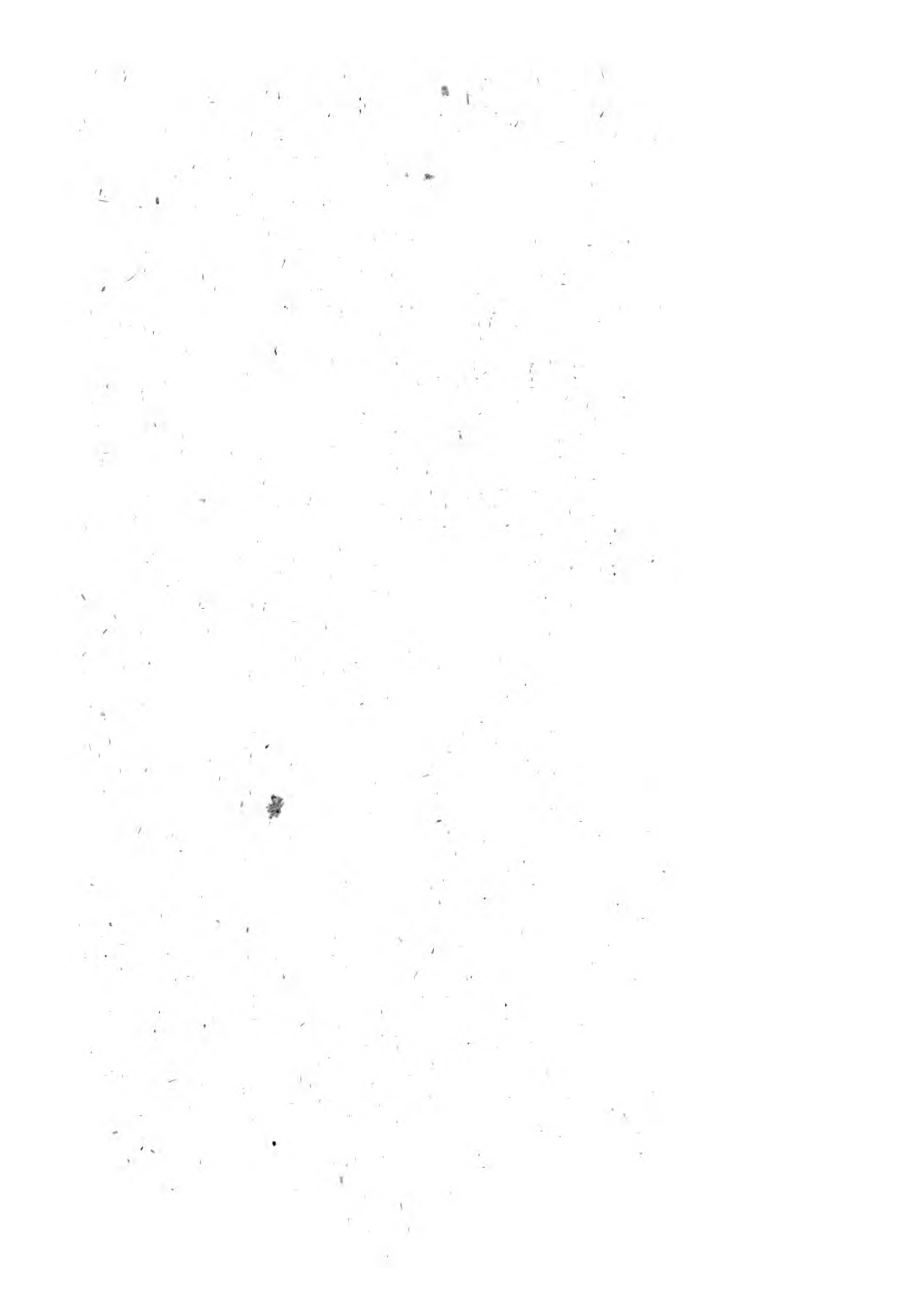
mit alten Dienstgeldern, Herbst- und May-  
 Beeden, und andern gutherrlichen Gefällen, die  
 so lange sie einen Theil der öffentlichen Besoldung  
 der für das Vaterland oder für dessen Herrn streiten-  
 den Lehn- und Dienstleute ausmachten, wachsen und  
 steigen konnten; nunmehr aber, da die öffentlich  
 Vertheidigung mittelst einer Landsteuer dem Baue  
 anferlegt worden, die Eigenschaft eines trocknen Zinse-  
 erhalten haben, und zum Nachtheil des steuerbaren  
 Bodens nicht mehr verändert werden können. Mit  
 den Neubrückzehnten verhält es sich eben so. Die  
 Zehntere hat solchen mit Recht verlor, als sei  
 Zehnte die Eigenschaft einer Steuer, und mit diese  
 ihren möglichen Wachsthum verlor; und nur da, wo  
 derselbe in den Händen des Landesherrn, oder eines  
 Mannes ist, der ihn zur öffentlichen Besoldung von  
 Staate geniehet, findet man ihn noch zu Zeiten; ob-  
 gleich nicht mit dem besten Grunde: da er auch hier  
 wenn man genau gehen will, nicht mehr die Eigen-  
 schaft einer Steuer hat.

XXXVI. Von der Gewohnheit des jüdischen Volks, auf das Osterfest die Loslassung eines Gefangenen zu fordern.	Seite 139
XXXVII. Etwas zur Verbesserung der Zuchthäuser.	145
XXXVIII. Rede eines Bäckers über die Backproben.	149
XXXIX. Gewissensfrage eines Advokaten.	152
XL. Vorschlag zu einem neuen Plan der deutschen Reichsgeschichte.	153
XLI. Ein Denkmal der deutschen Freiheitsliebe.	158
XLII. Große Herrn dürfen keine Freunde haben, wie andre Menschen.	162
XLIII. Von dem echten Eigenthum.	164
XLIV. Schreiben eines Edelmanns ohne Gerichtsbarkeit, an seinen Nachbar über der Gerichtsbarkeit.	168
XLV. Vorschlag, wie die Kirchhöfe aus der Stadt zu bringen.	175
XLVI. Was will aus unserm Garn- und Finnenhandel werden?	181
XLVII. Von dem Naturgange der Gänse.	186
XLVIII. Toleranz und Intoleranz.	187
XLIX. Die Bekehrung im Alter.	188
L. Eine kurze Nachricht von den Westphälischen Freigerichten.	193
LI. Von dem Ursprunge der Landstände und des Landraths, im Stifte Osnabrück.	206
LII. Ueber die Absteuer der Töchter der Landbesitzer.	216
LIII. Das Herkommen in Ansehung der Absteuer und des Verzichts adlicher Töchter im Stifte Osnabrück.	237
LIV. Vereinigung der H. Ritterschaft des Hochstifts Osnabrück über die Absteuer und den Verzicht adlicher Töchter, wie solche von Sr. Königl. Maj. von Großbritannien als Vater des Herrn Bischofs des Friederichs, Königl. Hoheit, sub dato St. James, den 15ten Mai 1778 bestätigt worden.	242
LV.	

Lv. Warum bildet sich der deutsche Adel nicht nach dem englischen?	Seite 246
Lvi. Von dem Concursproceſſe über das Landeigenthum.	258
Lvii. Ueber die Adelsprobe in Deutschland.	268
Lviii. Der Capitularſoldat. Auszug eines Schreibens.	295
Lix. Also ſollten geringe Nebenwohner, wenn ſie wollten, wegen ihrer Schulden nicht gerichtlich belangt, ſondern mit kurzer Hand zur Zahlung angehalten werden?	301
Lx. Beherzigung des vorigen Vorſchlags.	306
Lxi. Etwas zur Naturgeſchichte des Leibeigenthums.	311
Lxii. Der Freikauf.	316
Lxiii. Was iſt bei Verwandlung der bisherigen Erbsbeſetzung mit Leibeignen in eine freie Erbpacht zu beachten?	321
Lxiv. Formular eines neuen Colonat-Contrakts, nach welchem einem vormaligen Cammereigenen, nach vorgängiger Freilaſſung, der Hof übergeben worden.	334
Lxv. Formular des hierbei ertheilten Freibriefes.	347
Lxvi. Also ſollte jeder Gutsherr ſeine Leibeignen vor Gerichte vertreten, und den Zwangdienſt mildern?	349
Lxvii. Ueber die Osnabrückiſchen Zehnten.	351

Patriotische  
Phantasien.

Vierte Theil.



---

I.

Wie man zu einem guten Vortrage seiner  
Empfindungen gelange.

---

Ihre Klage, liebster Freund! daß Sie sich in Ausdruck und Vorstellung selten ganz vollkommen genug thun können, wenn Sie eine wichtige und mächtig empfundene Wahrheit andern vortragen wollen, mag leicht gegründet seyn; aber daß dieses eben einen Mangel der Sprache zur Ursache habe, davon bin ich noch nicht überzeugt. Freilich sind alle Worte, besonders die todten auf dem Papier, welchen es wahrlich sehr an Phsyionomie zum Ausdrucke fehlt, nur sehr unvollkommene Zeichen unsrer Empfindungen und Vorstellungen, und man fühlet oft bei dem Schweigen eines Mannes mehr, als bei den schönsten niedergeschriebenen Reden. Allein auch jene Zeichen haben ihre Begleitungen für den empfindenden und denkenden Leser, und wer die Musik versteht, wird die Noten nicht slavisch vortragen. Auch der Leser, wenn er anders die gehörige Fähigkeit hat, kann an den ihm vorgeschriebenen Worten sich zu dem Verfasser hinauf empfinden, und aus dessen Seele alles herausholen, was darin zurückblieb.



#### 4 Wie man zu einem guten Vortrage

Eher möchte ich sagen, daß Sie Ihre Empfindungen und Gedanken selbst nicht genug entwickelt hätten, wenn sie solche vortragen wollen. Die mehrsten unter den Schreibenden begnügen sich damit, ihren Gegenstand mit aller Gelassenheit zu überdenken, sodann eine sogenannte Disposition zu machen, und ihren Satz darnach auszuführen; oder sie nützen die Hefigkeit des ersten Unfalls, und geben uns aus ihrer glühenden Einbildungskraft ein frisches Gemälde, was oft bunt und stark genug ist, und doch die Wirkung nicht thut, welche sie erwarteten. Aber so nöthig es auch ist, daß derjenige, der eine große Wahrheit mächtig vortragen will, dieselbe vorher wohl überdenke, seinen Vortrag ordne, und seinen Gegenstand, nachdem er ist, mit aller Wärme behandle: so ist dieses doch noch der eigentliche Weg nicht, worauf man zu einer kräftigen Darstellung seiner Empfindungen gelangt.

Mir mag eine Wahrheit, nachdem ich mich davon aus Büchern und aus eignem Nachdenken unterrichtet habe, noch so sehr einleuchten, und ich mag mich damit noch so bekannt dünken: so wage ich es doch nicht, sogleich meine Disposition zu machen, und sie darnach zu behandeln; vielmehr denke ich, sie habe noch unzählige Falten und Seiten, die mir jetzt verborgen sind, und ich müßte erst suchen, solche so viel möglich zu gewinnen, ehe ich an irgend einen Vortrag, oder an Disposition und Ausführung gedenken dürfte. Diefemnach werfe ich zuerst, sobald ich mich von meinem Gegenstande begeistert und zum Vortragen geschickt fühle, alles was mir darüber beifällt aufs Papier. Des andern Tages verfare ich wieder so, wenn mich mein Gegenstand von neuem zu sich reißt; und das wiederhole ich so lange, als das Feuer und die Begierde zunimmt, immer tiefer in die Sache einzu

eingudringen. So wie ich eine Lieferung auf das Papier gebracht, und die Seele von ihrer ersten Last entledigt habe, dehnt sie sich nach und nach weiter aus, und gewinnet neue Ausichten, die zuerst noch von nähern Bildern bedeckt wurden. Je weiter sie eindringt, und je mehr sie entdeckt, desto feurriger und leidenschaftlicher wird sie für ihren geliebten Gegenstand. Sie sieht immer schönere Verhältnisse, fühlt sich leichter und freier zum Vergleichen, ist mit allen Theilen bekannt und vertraut, verweilet und gefällt sich in deren Betrachtung und höret nicht eher auf, als bis sie gleichsam die letzte Gunst erhalten hat.

Und nun, wenn ich so weit bin, womit insgemein mehrere Tage und Nächte, Morgen- und Abendstunden zugebracht sind, indem ich bei dem geringsten Anschein von Erschlaffung die Feder niederlege, fang' ich in der Stunde des Berufs an, mein Geschriebenes nachzulesen und zu überdenken, wie ich meinen Vortrag einrichten wolle. Fast immer hat sich während dieser Arbeit die beste Art und Weise, wie die Sache vorgestellet seyn will, von selbst entdeckt; oder wo ich hierüber noch nicht mit mir einig werden kann: so lege ich mein Papier bei Seite, und erwarte eine glücklichere Stunde, die durchaus von selbst kommen muß, und leicht kommt, nachdem man einmal mit einer Wahrheit so vertraut geworden ist. Ist aber die beste Art der Vorstellung, die immer nur einzig ist, während der Arbeit aus der Sache hervorgegangen: so fang' ich allmählig an, alles was ich auf diese Art meiner Seele abgewonnen habe, darnach zu ordnen, was sich nicht dazu paßt, wegzustreichen, und jedes auf seine Stelle zu bringen.

Insgemein fällt alles, was ich zuerst niedergeschrieben habe, ganz weg, oder es sind zerstreute Einheiten,  
die



## 6      Wie man zu einem guten Vortrage

die ich jetzt nur mit der herauskommenden Summe zu bemerken nöthig habe. Desto mehr behalte ich von den folgenden Operationen, worin sich alles schon mehr zur Bestimmung geneigt hat, und der letzte Gewinn dient mehrentheils nur zur Deutlichkeit und zur Erleichterung des Vortrags. Die Ordnung oder Stellung der Gründe folgt nach dem Hauptplan von selbst, und das Kolorit überlasse ich der Hand, die, was die erhitze Einbildung nunmehr mächtig fühlt, auch mächtig und feurig mahlt, ohne dabei einer besondern Leitung zu bedürfen.

Doch will ich eben nicht sagen, daß Sie sich sogleich hierin selbst trauen sollen. Jeder Grund hat seine einzige Stelle, und er würkt nicht auf der einen, wie auf der andern. Gesezt ich wollte Ihnen beweisen, daß das frühe Disponiren sehr mißlich sey, und finge damit an, daß ich ihnen sagte: „Garrick bewunderte die Clai r o n, als Frankreichs größte Actrice; „aber er fand es doch klein, daß sie jeden Grad „der Raserei, worauf sie als Medea steigen wollte, „vorher bei kaltem Blute und in ihrem Zimmer bestimmen konnte:“ so würden Sie freilich die Richtigkeit der Vergleichung leicht finden, aber doch nicht alles dabei fühlen, was ich wollte, daß Sie dabei fühlen sollten. Garrick disponirte seine Rolle nie zum voraus, er arbeitete sich nur in die Situation der Person hinein, welche er vorzustellen hatte, und überließ es dann seiner mächtigen Seele, sich seiner ganzen Kunst nach ihren augenblicklichen Empfindungen zu bedienen. Und das muß ein jeder thun, der eine mächtige Empfindung mächtig ausdenken will.

Das Koloriren ist leichter, wenn man es von der Haltung trennt; aber in Verbindung mit derselben schwer. Hierüber lassen sich nicht wohl Regeln geben; man

man lernt es bloß durch eine aufmerksame Betrachtung der Natur und viele Uebung, was man entfernen oder vorrücken, stark oder schwach ausdrücken soll. Das Mehrste hängt jedoch hiebei von der Unterordnung in der Gruppierung ab, und wenn Sie hierin glücklich und richtig gewesen sind: so wird die Verschiedenheit des Standorts, woraus die Leser, wofür Sie schreiben, ihr Gemählde ansehen, nur eine allgemeine Ueberlegung verdienen.

Unter Millionen Menschen ist vielleicht nur ein einziger, der seine Seele so zu pressen weiß, daß sie alles hergiebt, was sie hergeben kann. Viele, sehr viele haben eine Menge von Eindrücken, sie mögen nun von der Kunst oder von der Natur herrühren, bei sich verborgen, ohne daß sie es selbst wissen; man muß die Seele in eine Situation versetzen, um sich zu rühren; man muß sie erhitzen, um sich aufzuschließen, und zur Schwärmerei bringen, um alles aufzuopfern. Horaz empfahl den Wein als eine gelinde Tortur der Seele; andre halten die Liebe zum Gegenstande für mächtiger, oder den Durst zu Entdeckungen: jeder muß hierin sich selbst prüfen. Rousseau gab nie etwas von den ersten Aufwallungen seiner Seele; wer nur diese und nichts mehr giebt, der trägt nur solche Wahrheiten vor, die den Menschen insgemein auffallen und jedem bekannt sind. Er hingegen arbeitete oft zehn Mal auf die Art, wie ich es Ihnen vorgeschlagen habe, und hörte nicht auf, so lange noch etwas zu gewinnen übrig war. Wenn dieses ein großer Mann thut: so kann man so ziemlich sicher seyn, daß er weiter vorgedrungen sey, als irgend ein anderer vor ihm. So oft Sie sich mächtiger in der Empfindung, als im Ausdruck fühlen, so glauben Sie nur dreist: Ihre Seele sey faul, sie wolle nicht alles hervor-

hervorbringen. Greifen Sie dieselbe an, wenn Sie fühlen, daß es Zeit ist, und lassen sie arbeiten. Alle Ideen, die ihr jemals eingedrückt sind, und die sie sich selbst aus den eingedrückten unbemerkt gezogen hat, müssen in Bewegung und Gluh gebracht werden; sie muß vergleichen, schließen und empfinden, was sie auf andre Art ewig nicht thun wird; sie muß verliebt und erhitzt werden, gegen ihren großen Gegenstand. — Aber auch für die Liebe giebt es keine Disposition; kaum weiß man es nachher zu erzählen, wie man von einer Situation zur andern gekommen ist.

## II.

## Ueber das Kunstgefühl.

## Von einem Weinhändler.

Hiebei übersende ich Ihnen, nebst tausend Dankfagungen für Ihre mir lezthin bewiesene viele Freundschaft, das Kästchen, was Sie verlangt haben. Der Wein ist gut, und wenn er das noch hätte und dieseß nicht: so wäre mir das Stück davon nicht für tausend Gulden feil.

Lachen Sie nicht über diese seltsame Sprache; es hat nicht viel gefehlt, oder ich wäre dadurch bei meiner lezten Durchreise durch D.... zum Mitgliede eines gelehrten Klubbs aufgenommen worden. Unser guter Freund, der Kanonikus L..., der vermuthlich nicht wußte, wie er den Abend mit einem Weinhändler zubringen sollte, hatte mich dahin geführt; und ich fand über zwanzig junge Herren zusammen, die immer das Wort Kunstgefühl im Munde hatten, und von dessen Mangel in gewissen Gegenden ein Langes und Breites

Breites sprachen. Der eine beschuldigte mit einer viel bedeutenden Miene das feindselige Klima, der andre schob die Schuld auf die schlaffe Regierungsform, ein dritter klagte die philosophische Erziehungsart an, und ein vierter brachte sogar die Religion mit ins Spiel: um den eigentlichen Grund zu bestimmen, warum in dem einen Lande mehr Kunstgefühl und Geschmack sey, als in dem andern.

Nachdem ich den Gelehrten meiner Meinung nach lange genug zugehört hatte, so glaubte ich endlich auch mit etwas von meiner Weisheit aufwarten zu dürfen, und sagte zu ihnen: Aber um des Himmels willen, wie können Sie sich über eine solche Sache so lange zanken? Ich kenne alle Gewächse des Rheingaues, und will nicht allein alle Arten, sondern auch alle Jahrgänge auf das genaueste unterscheiden; das ist aber von Ihnen keiner im Stande, und woher rührt dieser Mangel des Geschmacks bei ihnen? Wahrlich nicht vom Klima und auch nicht von der Religion, sondern weil sie nicht, wie ich, von Jugend auf in Kellern gewesen sind, und nicht alle Arten von Weinen oft genug versuchet haben.

Anfangs schienen sie zu stutzen; aber bald sagte einer: das wäre etwas ganz anders; ein solches Memorienwerk, als diese Weinkenntniß wäre, könne ein jeder lernen. Der Geschmack, der dazu gehörte, sey nicht der wahre Kunstgeschmack, der prüfen und glücklich wählen könnte; es sey etwas ganz anders, eine Menge von Weinen zu kennen und zu entscheiden, welches der beste sey; man müßte sich ein Ideal machen können....

Das wäre doch der Henker, versetzte ich, und nahm das Glas, was eben vor mir auf dem Tische stand: dieser Wein dahier ist ein Marfebrunner von 1759, und wenn er das noch hätte und dieses nicht:



nicht: so wäre es der schönste Markebrunner, den ich jemals getrunken habe; ich prüfe, wähle und entscheide hier besser, als der Präsident von allen gelehrten Akademien in Europa, und will denjenigen erwarten, der meinen Geschmack tadeln wird. So will ich mir in jeder Art des Rheinweins nicht allein den größten Grad der Güte, sondern auch, weil sie doch von Kunst-Idealen sprechen, das möglichst vollkommene Weins-Ideal in Riedesheimer, Hochheimer, Laubenheimer, und kurz in allen unsern Weinen denken; ich will so gut, als wenn ich sie wirklich getrunken hätte, die Weine schmecken, die aus unsern Trauben vom Cap an bis in Westphalen gezogen werden können; und wenn das nicht Kunstgefühl ist, so weiß ich nicht was es sey.

Die ganze Gesellschaft lachte immerfort über meinen Eifer, und wiederholte das Wort: wenn er das noch hätte und diese nicht. Aber ich störte mich daran nicht, und behauptete: daß es das einzige Mittel wäre, dessen sich alle Kunstverständige, zu verstehen von denen, die durch den Keller gezogen würden, bedienen, um zu hohen Idealen der Vollkommenheit zu gelangen; und daß derjenige, welcher nicht lange die Keller besucht, und fleißig geschmeckt hätte, nie zu einem so festen und richtigen Weingeschmack gelangen sollte.

So wie endlich der Lärm sich zu einer ruhigen Betrachtung herabstimmte, fingen einige an auf meine Seite zu treten; aber wie die andern darauf drangen, daß man, um Geschmack zu haben, nach Gründen billigen oder verwerfen müßte, verstummten meine Freunde wieder.

Sackerloth! rief ich, nach Gründen? Nach Gründen? Freilich nach Gründen, aber doch wohl nicht nach solchen, die ihr Herren in eurer armseligen Sprache

Sprache ausdrücken können. Lavater hat auch Gründe angegeben, um die Physiognomien zu erkennen, und die guten von den schlechten zu unterscheiden. Aber beim Element, wann ich einem Kerl ins Gesicht schaue: so will ich tausend Mal eher wissen, was der Knabe im Schilde führet, als alle diejenigen, so ihn nach den von jenem großen Meister angegebenen Gründen beurtheilen. Ich habe mehr Menschengesichter gesehen, als ich Weine geschmecket habe; und die Eindrücke, so ich von ihnen behalten habe, dienen mir zu so viel Werkzeugen der Menschenkenntniß. Mit allen diesen Werkzeugen berühre ich den Kerl auf ein Mal, mein ganzes Gefühl fließt um seine Form, und ich drücke ihn damit so ab, daß ich ihn habe wie er da steht, von innen und von außen; aber die Gründe davon klar zu denken, sie in einen dünnen elenden Faden auszuspinnen und andern mitzutheilen, das verstehe ich so wenig, daß ich vielmehr glaube: es sey nicht möglich, und unsre Sprache sey so wenig das Werkzeug, alle Empfindungen, die wir durch unsre fünf Sinne erhalten, auszudrücken, als die vier Species das Mittel sind, unendliche Größen zu berechnen.

Hier gieng nun der Streit von neuem an; ich behauptete, daß einer der des Menschen Gesicht in einem Hui mit zehntausend, obgleich unerklärbaren Tangenten berührte, richtiger davon urtheilte, als ein anderer, der immer nur ein einzelnes Fühlhorn ausstrecken, und dasjenige, was er dadurch empfände, deutlich beschreiben könnte. Und hieraus zog ich sodann die Folge: daß es nothwendig in allen Arten des Geschmacks zuerst darauf ankäme, wie viel einer Tangenten hätte, und ob solche richtig wären? Dieses bewiese der Italiäner, der täglich gute Gebäude und Gemälde schauete und schöne Musik hörte;  
durch

durch die Eindrücke, so er davon erhielt, gelangte er zu vielen und richtigen Tangenten, und es ginge ihm mit dem Geschmack in der Musik und der Baukunst, wie mir mit dem Weine. Das Vergleichen und Entschieden folge von selbst, sobald man vieles kenne und neben einander stelle; und es fehle nur da an Kunstgefühl und Geschmack, wo man keine Gelegenheit hätte, sich Tangenten zu erwerben.

Der eine fragte mich: ob es nicht da schlechterdings an dem Weingeschmack fehlen würde, wo wie in der Türkei, die Religion den Wein verböte, und ob also nicht die Religion eine Hinderungursache des Kunstgefühls seyn könnte? Der andre: ob ich nicht am liebsten in solche Länder reisete, wo der Wein gut bezahlet würde? und ob ich viel Wein in den Staaten absetze, wo die Unterthanen, von Lasten niedergedrückt, das Weintrinken vergäßen? Der dritte: ob nicht ein Klima vor dem andern mehr Wasser als Wein erforderte? Der vierte: ob man zu einem guten Weingeschmack gelangte, wenn man wüßte, daß der eine = A, und der andere = B, der dritte aber, der mit beiden übereinkäme, = AB wäre? und alle wollten nun wieder ihren vorigen Satz behaupten: daß Religion, Regierungsform, Klima und Erziehung den guten Geschmack hindern und befördern könnten.

Hier glaubte man mich recht in die Enge getrieben zu haben. Aber da ich ihnen so weit Recht gab, als sie Recht hatten: so mußten sie mir auch Recht geben, daß Religion, Klima, Regierungsform, und eine gewisse Art von Studieren, an und für sich keinem Menschen den Geschmack geben oder bilden würden, wofern er ihm nicht dadurch gegeben würde, daß er recht viele und richtige Tangenten bekäme, und so käme alles darauf an, wie man ihm diese bei:

beibrächte. Hierüber wollte ich mir den Ausspruch des gelehrten Klubbs erbitten, und mich und meine Weine inmittelst bestens empfohlen haben.

Dieser fiel endlich dahin aus: daß das Kunstgefühl des Weins und dessen Wissenschaft zwei ganz unterschiedne Studien wären, wovon jede in ihrem besondern Keller erlernt werden müßte. Ich aber behauptete: daß *Mengs*, der von der Kunst zu ihrer Wissenschaft übergegangen wäre, es in der letztern unendlich weiter gebracht hätte, als diejenigen, welche sich bloß mit der Wissenschaft der Malerei beschäftiget hätten; und daß es der Hauptfehler unsrer heutigen Erziehung sey, daß wir unsre Jugend früher zur Wissenschaft, als zur Kunst anführten.

### III.

#### Von der National-Erziehung der alten Deutschen.

---

Was Sie von der National-Erziehung unsrer Vorfahren sagen, hat meinen vollkommensten Beifall; die Uebung der Jugend in den Waffen machte billig die Hauptsache aus, da sie sich beständig ihrer Haut zu wehren hatten: und sie handelten hierin weit zweckmäßiger, als ihre spätern Nachkommen, die künftige Hofleute roh und wild aufwachsen lassen.

Was ich jederzeit am mehrsten dabei bewundere habe, ist dieses: daß die römischen Legionen den schnellen Anlauf und das Einsprengen (*velocitatem et insultum*)



sultum \*) der deutschen Infanterie so außerordentlich fürchteten. Dieses setzt voraus, daß jene im vollen Anlauf, ungefähr wie unsre heutige Cavallerie, in den Feind setzten, und ihn unter die Füße trat. Die gefällten Spieße der Römer, womit sie sonst eine gute Reiterei abhalten konnten, mochten dagegen nicht viel würfen: weil die Deutschen mit einem raschen Sprunge darüber hinwegsetzten, und mit ihren kurzen und scharfen Pfriemen den Römern die Brust durchbohrten. Was gehörte aber nicht dazu, um solche Springer, die sich mit offenen Augen in den Tod stürzten, zu bilden? Wie mußten die Sehnen und Muskeln dieser Kerl von Kindesbeinen an gewöhnt und gestärket seyn? Und was für Grundsätze von Ehre und Schande mußten diesen kriegerischen Seelen eingeprägt seyn?

Ihr einziges und ewiges Spiel war, auf scharfe Spieße einzuspringen \*\*), um Körper und Auge zu gewöhnen; und ihre Grundsätze waren jenem Zwecke völlig angemessen. Wer im Anlaufe auf den Feind zu langsam war (*ignavus*), oder aus Angst nicht rasch genug einsetzte (*imbellis*), oder wohl gar auf eine schändliche Art seine Sehnen unbrauchbar gemacht hatte (*corpore infamis*), den erstickten sie in dem nächsten Sumpfe, und eine ewige unauflöschliche Schande verfolgte

\*) Tacitus erwähnt dessen bei zweien Gelegenheiten, einmal da Germanicus ein Treffen mit ihnen in der Ebene vermied; und das andre Mal, da die Deutschen so in die Enge getrieben waren, daß sie *assultu et velocitate corporum* nichts ausrichten konnten. *Annal. L. II. c. 21.*

\*\*) *Genus spectaculorum unum, atque in omni costu idem. Nudi juvenes, quibus id ludicrum est, inter gladios se atque infestas trameas saltu jactant. Tacit. G. 24.* Hierdurch erreichten sie jene Springkraft. *Ignavos et imbelles et corpore infames coeno ac palude mergunt. G. c. 12.* Wann man dieses nicht von der augenblicklichen Situation des Anlaufs versteht: so ist es nichts.

folgte diejenigen, die ihren Dienstherrn in der Schlacht verließen.

Diese Springer waren aber auch nur in der ersten Linie, und die edelsten Jünglinge der Nation \*). Rübenfresser schickten sich dazu nicht; und nur unter den Engländern, einer mehrentheils von Fleische lebenden Nation, sieht man hie und da noch Jünglinge, die ohne Zulauf über eine Hecke von sechs Fuß hinwegsetzen.

Ueberhaupt übertrafen sie alle Nationen im Springen. Der König der Cimbern, Teutohoch \*\*), setzte gewöhnlich über vier und sechs Pferde weg, und der König ist selten der erste und einzige in seiner Art. Ohne Zweifel gehörte also das Voltigiren zur National-Erziehung, und das Gefolge (comitatus) des Königs war vermuthlich noch stärker in dieser Kunst, als er. Die Nerve ihres Arms, womit sie einen Wurffpieß auf eine ungeheure Weite (missilia in immensum vibrant sagt Tacitus) schleudern konnten, mußte an der Mutter Brust gespannt seyn.

Da sie alles in Absicht auf den Krieg thaten: so ist auch kein Zweifel übrig, daß das Voltigiren nicht zugleich seine unmittelbare Beziehung auf das Reiten hatte, wie sie denn auch mit einer verwundernswürdigen Fertigkeit von ihren Pferden auf und ab setzten. Die deutsche Cavallerie war in allen Schlachten der römischen überlegen, und die römischen Schriftsteller sind froh, wenn sie sagen können: equites ambigue certavere.

Ihre schwere Infanterie, denn sie hatten auch  
eine

\*) In universum aestimanti, plus penes peditum roboris: eoquo mixti praeliantur, apta et congruente ad equestrem pugnam velocitate peditum quos ex omni juventute delectos ante aciem ponunt. Tac. G. c. 6.

\*) Quaternos senosque equos transilire solitus. Flor. III. 8.

eine leichte, die wie bekannt, mit der leichten Reiterei überweg \*) lief, hat schwerlich viele ihres gleichen gehabt. Urtheilen sie aus dem einzigen Zuge: Wie die Cimbern an die Etsch kamen, stellten sie sich, drei oder vier Mann hoch, in den Strom \*\*), und wollten ihn mit ihren Schilden aufhalten. Dies setzt voraus, daß Schild an Schild schloß, und dieses Manoeuvre nicht allein eine undurchbringliche Mauer ausmachte, sondern auch der größten Gewalt widerstehen konnte. Wo ist jetzt ein General, der sich die Erwartung von seiner Infanterie machen könnte, daß sie einen Strom im Laufe aufzuhalten vermöchte? Wäre den Cimbern ihr Unternehmen gelungen: so waren sie Meister von Rom. Mit dem Damme, welchen sie hernach schlugen, verging ihnen die Zeit.

Die Catten hatten einen Schandorden eingeführt\*), welchen jeder Jüngling so lange tragen mußte, bis er einen Feind erlegt hatte. Diese Erfindung ist gewiß um einen Grad feiner, als die Ritterorden in den Philantropinen. Um nur erst unter die Zahl der ehrbaren Männer zu gelangen, mußte der Jüngling schon Thaten gethan haben.

Jeder widmete sich seinem Anführer, in dessen Gefolge er diente, mit einem schweren Eide auf Leib und Leben; und so lange dieser stand, mußte alles stehen. Wer ihn, ehe er fiel, verließ, ward, um in unsrer Sprache zu reden, vor der Fronte des Gefolges als infam cassirt, und keiner wünschte diese Schande zu überleben. Ihre Subordination war so strenge, daß jeder was er that, auf die Rechnung des

\*) Tacit. l. c.

\*\*) Liv. XXXIV. 26.

\*\*\*) Rotinero annom manibus et clipeis frustra contant. Flor. l. c.

des Anführers setzen, und sich damit nicht selbst erheben durfte \*).

Das Frauenzimmer hatte einen eben so hohen Begriff von Ehre. Wie die Cimbern zuletzt überlistet wurden, bat das gefangene Frauenzimmer, unter die Vestalinnen aufgenommen zu werden; und wie ihnen dieses abgeschlagen wurde, schlugen sie ihre schönen Haarflechten \*\*) über die Reifen ihrer Wagen, knüpften solche unter das Rinn zusammen, und erhängten sich mit diesem Wohlstande unter der Decke ihrer Wagen. *Speciosam mortem nennet es Florus.*

Die Dichtkunst der Nation hatte drei Hauptgegenstände, die Ankunft des Volks von seinem Ursprung an, die Thaten der Krieger, und die Ermunterung zur Schlacht; ihre Malerei gieng bloß auf die Verzierung des Schildes, die Tanzkunst auf den hohen Ehrentanz zur Belohnung der Sieger, und auf den Paß zum marschiren. Mit einem Worte, alle Wissenschaften und alle Künste giengen bei ihnen lediglich auf den Krieg; und daß sie auch in der höhern Strategie erfahren waren, schließt man nicht allein daraus, daß sie fünf römische Consulär-Armeen nach einander aus dem Felde schlugen, sondern auch besonders aus dem großen Manöver des Ariovistes \*\*\*) , der gleich sein Lager nur eine Meile vom römischen nahm, des andern Tages den Cäsar tournirte, ihm damit die Zufuhr abschchnitt, darauf ein Haupttreffen vermied,

sodann

\*) *Ferissimus quisque ferreum insuper annulum, ignominiosum id genti, velut vinculum gestat, donec se caedo hostis absolvit. Tacit. G. c. 31.*

\*\*) *Id. c. 14.*

\*\*\*) *Vinculo e crinibus suis facto a jugis plaustrorum pependunt. Flor. III. 3.*



sodann die Römer, denen er in der Zahl leichter Truppen überlegen war, mit Scharmüßeln aufzureiben suchte, in der Schlacht selbst ihnen durch eine der schnellsten Wendungen ihre ganze Artillerie unbrauchbar machte, und ihren linken Flügel, beim ersten Angriff über den Haufen warf.

Dieses alles setzt eine Erziehung von ganz andrer Art voraus, als man sich insgemein von Barbaren einbildet; und man kann dreist annehmen, daß es nicht bloß wilde Tapferkeit, sondern eine wahre eigne, durch die Erziehung gebildete Kriegeskunst gewesen, welche die deutsche Nation den Römern erst fürchterlich, hernach ehrwürdig und zuletzt werth gemacht hat. Die Römer sprechen von allen Nationen, außer der deutschen, mit Geringschätzung.

Nur muß man, wie bisher zu wenig geschehen, die Erziehung im Gefolge von der gemeinen Erziehung, oder den gezogenen Soldaten von dem Bauern unterscheiden. Jene Erziehung war bloß im Gefolge, das heißt, in der damaligen regulären Militz; doch nehme ich die Sueven aus, als bei welchen auch der Bauer einregimentirt, und in seiner Maaße geübt war. Von diesen sagten die übrigen deutschen Völker\*), daß ihnen auch die Götter selbst nicht widerstehen könnten; so stark, so einzig war ihre kriegerische Verfassung; und wahrlich, eine Verfassung, zu deren Begründung man das Landeigenthum aufgehoben hatte, mußte von ganz besondrer Art seyn\*\*).

\*) Caes. de B. G. L. VI.

\*\*\*) Caes. de B. G. VI. 7.



## IV.

## Ueber die Erziehung des Adels, von einem Edelmannne.

Der unermüdete Eifer, womit Euer Hochf. Durchlaucht sich der Erziehung der Jugend annehmen, läßt mich hoffen, daß Höchstdieselben eins und anderes, was ich bei den in solcher Absicht gemachten Einrichtungen zu erinnern finde, nicht ungnädig aufnehmen werden.

Diese sind, wie mir dünkt, größtentheils für künftige Gelehrte gemacht, und was sie zur Vorbereitung der Jugend für andre Stände beitragen sollen, scheint mir dasjenige bei weitem nicht zu wirken, was die praktische Anführung zu denselben wirken kann. So wie junge Leute, welche ein Handwerk lernen sollen, niemals dasjenige in einer Realschule lernen werden, was ihnen in der Werkstätte eines guten Meisters gelehrt wird; eben so wenig werden künftige Staatsmänner in einer Staats- oder Cameralschule vollkommen gebildet werden. Jene müssen, so wie sie ihr vierzehntes Jahr erreicht, und dasjenige erlernen haben, was sie erlernen können und müssen, die Schulen der Gelehrten verlassen, und sich einem Meister übergeben; und eben dieses müssen, meiner Meinung nach, auch diejenigen thun, welche sich andern Ständen widmen wollen.

Mit den Gelehrten ist es eine eigne Sache; ihre Anzahl wird, in Verhältniß ihrer Mitbürger, immer nur gering seyn dürfen, wenn ein Staat, der viele ausübende und nur wenig lehrende Männer gebraucht,

groß und mächtig bleiben soll. Der Adel sollte sich gar nicht in den Stand der Gelehrten begeben; und die Staaten wurden besser regiert, wie ungelehrte Landräthe stimmten, und ein gelehrter Canzler die Ausfertigungen darnach besorgte, als jetzt, wo alles gelehrt ist.

Unsre Vorfahren, die immer, ohne viel zu speculiren, mit dem Faden der Erfahrung über Weg giengen, und Uebung und Arbeit in jeder Kunst für ein sichreres Mittel hielten, ihre Kinder vom Bösen abzuhalten, und aus ihnen brauchbare Männer zu machen, als alle Regeln und Wissenschaften, ob sie es gleich auch beiläufig hieran nicht ermangeln ließen, suchten ihre Söhne, je nachdem sie an ihnen Lust oder Fähigkeit bemerkten, bei Hofe, bei der Jagd, bei der Forst oder beim Stalle anzubringen. Der Fürst, der sie zuerst als Pagen aufnahm, hatte an seinem Hofmarschall, Oberjägermeister, Forstmeister und Stallmeister zunftgerechte Meister, und man sprach damals von Höfen, wie man jetzt von Akademien spricht. Jeder Edelmann wußte, wo ein gerechter Hof gehalten wurde, und jeder Fürst bestrebte sich, den besten zu haben. Man sah den Hof als die wahre Schule des Adels an, und ein Churprinz von Sachsen ward Page bei seinem Oheime, dem Erzbischofe zu Magdeburg, um Regierung zu lernen.

Inßbesondre aber leisteten die Kriegeschulen unserer Vorfahren, da ein Vater seinen Sohn einem guten Meister oder Ritter auf sechs oder sieben Jahre in die Lehre gab, und nicht eher zurücknahm, als bis er die Gesellen- oder Knappen-Jahre erreicht hatte, und auf die Wanderschaft ziehen konnte, alles was man nach der damaligen Kriegesverfassung nöthig hatte;

hatte; und der Geist dieser Einrichtung zeichnet sich unendlich weit vor der heutigen aus, nach welcher der Knabe in einem Regimente aufdienen muß. Denn der Ritter erhielt die väterliche Gewalt über seinen jungen Lehrling, und züchtigte ihn väterlich, wenn dieser aus dem Gleise gieng: anstatt daß jetzt ein Oberster oder Hauptmann sich kaum berechtigt hält, einem ihm empfohlenen Fähnleijunker, der nun schon in des Fürsten Dienste steht, und daher nach ganz andern Grundsätzen behandelt werden muß; in gewissen Fällen einen ernstlichen Verweis zu geben.

Nach diesen Voraussetzungen würden Ew. Hochst. Durchlaucht meiner geringen Einsicht nach besser thun, wenn Höchstdieselben an dero Hofe einen solchen Oberhofmarschall, Oberjägermeister, Oberforstmeister und Oberstallmeister, welche als gerechte Meister in ihrer Kunst adliche Jünglinge in die Lehre nehmen, und diese mit väterlicher Zucht zu rechtschaffenen Gefellen bilden könnten, unterhielten, und dann eine solche adliche Jugend unter dem Namen von Jagden aufnahmen. Diese würden dann nach vollendeten Lehrjahren, anstatt auf Akademien zu gehen, wenigstens drei Jahre andre Höfe und Länder, Ställe, Forsten und Jägereien besuchen müssen, ehe und bevor sie an dem Orte ihrer Bestimmung zum Dienste gelassen würden.

Eben so würde ein großer König, welcher eine zahlreiche Armee zu unterhalten hat, gewiß stärkere und gesündere Officiere erhalten: wenn dieselben etwa bis ins zwanzigste Jahr, einem General oder Obersten mit völliger väterlicher Gewalt übergeben, und sodann erst ins Regiment gesetzt würden. Dem Dienste würde dadurch nichts entgehn, indem eine solche Jugend alles dasjenige verrichten könnte, was  
sie

sie jetzt verrichtet; und diese würde auch nichts dabei verlieren, wenn der König sie nach ihrem Alter beförderte.

Meine Meinung ist hiebei keinesweges, daß diese Jugend gar keines weitem Unterrichts genießen solle; sie sollen ihn nur empfangen, wie andre Lehrlinge ihren Unterricht in Sprachen oder im Schreiben, Rechnen, Tanzen und andern Fertigkeiten nehmen müssen; und nur nicht wie künftige Gelehrte, die einst wieder andre lehren sollen, erzogen werden.

Erw. Hochfürstl. Durchlaucht haben jetzt drei große Pächter im Lande, die alle bei ihrem Vater für Jungen, Halb- und Groß-Knechte gewisse Jahre gedient haben, und jedermann rühmt ihnen nach, daß ihres Gleichen auf hundert Meilen nicht zu finden wäre. Sie haben ein solches Auge für alles, was zum Haushalten gehört, daß alle Bauern im Dorfe sie für ihre Meister erkennen; und alles, was sie unternehmen, bringt Segen. So ist auch in Höchst-dero Landschaft der Herr von . . . und der Herr von . . .; die beide bei der väterlichen Wirthschaft erzogen sind, weiter nichts als einen guten Hofmeister gehabt, und auch fremde Länder gesehen haben; aber an Einsicht in das wahre Wohl des Landes alle andre übertreffen. Sie allein wissen es, wo es den Untertanen drückt, und was sie leisten können; und dieses muß die Hauptwissenschaft des erbgesessenen Edelmanns seyn ꝛc.

---



## V.

Also soll der handelnde Theil der Menschen nicht wie der speculirende erzogen werden.

---

Sie glauben, liebster Freund, ich habe in dem Schreiben an den Fürsten . . . den Tänzer mit dem Tanzmeister, oder den Gelehrten mit dem Lehrer verwechselt? Wohlan, ich will mich deutlicher erklären: warum ich den praktischen Unterricht dem wissenschaftlichen vorziehe, und warum ich glaube, daß der praktisch erzogene Mensch, wenn es zur That kommt, sein Abenteuer besser bestehe, als der andre.

Laßt uns nur gleich bei dem Landmanne anfangen; wie viel Standhaftigkeit zeigt derselbe nicht in seinem Unglücke? Brennt ihm sein Haus ab, oder raubt ihm ein Hagelschlag seine ganze Hoffnung im Felde: Gott hat es gegeben, Gott hat es genommen. Stirbt ihm sein gutes Weib, oder sein liebstes Kind: im ewigen Leben sieht er sie wieder. Unterdrückt ihn der Mächtige: nach dieser Zeit kommt eine andre. Raubt ihm der Krieg alles: Gott weiß, was ihm nützlich ist; und allezeit ist der Name des Herrn muthig gelobet. So finde ich fast durchgehends den Landmann, und auf dem Sterbebette sieht er, des Lebens satt und müde, seiner Abspannung vom Joche mit einer beneidenswerthen Ruhe entgegen, ohne aller der Tröstungen zu bedürfen, die sich der Gelehrte gesammelt hat, und bloß mit den Hausmitteln versorgt, die ihm der praktische Religions-Unterricht gewährt. Wo ist aber der Gelehrte, der aufrichtig sagen kann, so viel mehr Muth und Standhaftigkeit zu besitzen, als er wissenschaftlicher unterrichtet ist?

Eben



## 24 Also soll der handelnde Theil der Menschen

Eben so ist es in andern Verhältnissen. Wer griff mit mehrerer Zuversicht an, als Zietzen? Wer gieng kühner in die Gefahr als Cook? Und wer hat nach Verhältniß aller Umstände, größere Schritte in der Erkenntniß gemacht, als ein Kind von zwei oder drei Jahren, das schon von allem spricht, ohne jemals eine deutliche Reflexion gemacht zu haben? Wenn ich alle Kriegesbücher und alle Reisebeschreibungen auswendig gelernt hätte: so würde ich in dem Augenblicke, da Sehen und Angreifen nur Eins seyn muß, dasjenige nicht seyn, was jene bloß praktisch unterrichtete Männer waren.

Sie glauben vielleicht, Zietzen und Cook würden größer gewesen seyn, wenn Sie bei gleichen Erfahrungen wissenschaftlich wären unterrichtet worden? O Freund! der Weg der letzten Art ist viel zu langsam; er läßt uns dasjenige nur stückweise genießen, was wir im praktischen Unterrichte auf ein Mal und im ganzen Zusammenhange fassen. Das Auge, welches die Stellung der Feinde tausend Mal gesehen hat, summirt Totaleindrücke zu Totaleindrücken; es vergleicht unendliche Massen mit unendlichen Massen, und bringt unendliche Resultate heraus: anstatt, daß der wissenschaftlich unterrichtete mit lauter einzelnen und bestimmten Ideen rechnet, und Regeln herausbringt, die, wenns zum Treffen kömmt, nie gegen den Totaleindruck bestehen, und einen in dem Kampfe der Leidenschaften höchstens mit dem Seufzer: Oh! troppo dura legge! verlassen.

Zum Vergnügen und bei müßigen Stunden stellt der praktisch unterrichtete auch wohl Untersuchungen seines Reichthums an, anatomirt einen Totalbegriff, und freuet sich des Philosophen, der diesen schon vor ihm

nicht wie der speculirende erzogen werden. 25

ihm zerlegt, und jedem Theilchen desselben einen Namen gegeben hat; aber im Handeln hält ihn seine Metaphysik nicht auf, weil er in der Jugend damit nicht angefangen, und seine Seele nicht an den weit langsamern Gang deutlicher Ideen gewöhnt hat.

Eben so macht es das Frauenzimmer, wovon man sagt:

*Illam quicquid agit, quoquo vestigia movit,  
Componit furtim subsequiturque decor.*

Sie hat das componere furtim nicht wissenschaftlich erlernt, sondern sich immer unter unzähligen Verhältnissen befunden, sich darnach, ohne dieselben in einzelne Begriffe zu zerstückeln, gebildet, und eine solche Summe für ihr Betragen daraus gezogen, die kein Gelehrter jemals vollständig in einzelne Regeln auflösen wird. Ihre Regeln sind concreta, die, so bald sie durch die Abstraction getrennet, oder auch nur deutlich gedacht werden können, nicht mehr ihre schnelle Wirkung behalten: indem das deutliche Denken ganzer Massen, nicht so geschwind von statten geht, als das Empfinden derselben, und das Unständige oder Unanständige früher auffällt, als die Ursachen davon gedacht werden können. Empfindung kann nur durch Wiederempfindung völlig gefaßt, und nicht durch Worte ausgedrückt werden. *Le sentiment seul est en état de juger le sentiment*, sagt Helvetius.

In dem bekannten: *video meliora proboque, deteriora sequor*, werden kleine abstrahirte Regeln den allmächtigen Wirkungen eines Totaleindrucks entgegen gestellt; und wie glücklich ist der Mensch, daß er durch diese und nicht durch jene zum Angriffe bestimmt wird! indem wahrlich mehr Gutes in der Welt unterbleiben würde, als jetzt darin Böses geschieht,

schiebt; falls es in des Menschen Vermögen wäre, sich an der Schnur abgezogener Regeln zu halten, oder jede seiner Handlungen so einzurichten, wie er es sich in seinem Lehnstuhle bei kalter Ueberlegung vorgenommen hatte.

Noch eins, zerlegen Sie einmal das componere furtim, und untersuchen, woraus die Composition besteht; nicht wahr, Sie finden nichts wie Lügen und Betrug? Man läßt scheinen, was man nicht hat, und verbirgt, was man nicht sehen lassen darf. Und dennoch wird der praktische Mann die holde Schöne wahr und tugendhaft finden, und des moralischen Anatomisten lachen, der ihm solche theilweise unwahr und fehlerhaft zeigen kann. Eben so wird der durch den ganzen Eindruck der Schöpfung belehrte Bauer immer des metaphysischen Atheisten lachen, und Gott da erkennen, wo dieser ihn nach dem Maaße verliert, als er trennet, theilet, und ins Unendliche geht. Unter jenen hat nie einer an seiner eignen Existenz und seiner Freiheit gezweifelt; und es ist eine erstauende Beruhigung, daß die Wirkung des Ganzen — Glaube an Gott ist, und der Zweifel bloß aus einem sublimirten Theilchen aufsteigt.

Ein strenger Moralist wird niemals ein guter Minister werden, weil er immer sein Verhalten mehr nach abstrahirten Regeln, als nach Totalbegriffen einrichten wird; und doch ziehen manche Fürsten, bei Besetzung der Ministerialstellen, den regelmäßig gelehrten dem praktischen Manne vor. Gewiß würden sie dadurch zu tausend Ungerechtigkeiten Gelegenheit geben, die jeder natürlicher Weise begeht, der nach seinem kurzen abstrakten Maaßstab eine menschliche Handlung abmigt: wenn nicht zum Glück die mehrsten abge-

abgezognen Regeln, in dem Augenblick der Handlung und Entscheidung, dem mächtigen Totaleindrucke weichen müßten. In den mehrsten Ländern werden die Verbrecher noch nach abstrahirten Gesetzen verdammt; aber in England erkennen zwölf Totaleindrücke über die concrete That.

Aber dem allen ungeachtet sollen sie nicht glauben, daß ich den wissenschaftlichen Unterricht und die Gelehrsamkeit, welche daraus entsteht, verachte. Nein, ich sehe die Gelehrten als eine der edelsten Klassen der Menschen an; der wissenschaftliche Unterricht besteht hier mit seinem Zwecke vollkommen, und ich weiß, daß der praktische Unterricht unendlich durch die Resultate des wissenschaftlichen gewonnen hat. Allein die Geschäftsmänner und die übrigen handelnden Menschen sollen diese Resultate nützen, ohne mit jenen einerlei Gang zu gehen; sie sollen, wie die Frau von Sevigni, den Verstand au bout de la plume haben, oder wie ein fertiger Musicus, die Noten durchs Auge in die Finger gehen lassen, und das commercium rerum et animae, wie es Baco nennet, so wenig durch das Denken der Zeichen, als durch deren Ausdruck aufhalten; und das läßt sich in Geschäften bloß von dem praktischen Unterrichte erwarten. Ich bedenke nie, was ich schreibe, und lese nur, was ich geschrieben habe, aber eben deswegen bin ich mit der größten Fertigkeit zc.

---



## VI.

## Ueber die Sittlichkeit der Vergnügungen.

Höre Freund, ich geb's dir zu, es ist unnöthig von den Dächern zu singen, wie süß die Liebe und wie lieblich der Wein sey; denn die Natur wird's dem Jungen schon sagen, und es ist besser, daß diese es thue, als daß eine Kupplerin die Rose vor der Zeit breche. Aber daß ich nun auch auf der andern Seite im Genuße aller Menschenfreunden so sparsam und p i p i s c h seyn soll, damit bleib mir vom Leibe; ich genieße was ich vertragen und bezahlen kann, das ist mein Maaß, und das Maaß eines jeden redlichen Mannes unter der Sonnen\*).

Du selbst hast mir zugestanden: daß es keine Sünde sey, ein Fürst, Graf oder Edelmann zu seyn; unser Pfarrer hat es mehrmals öffentlich gepredigt: man könne hunderttausend Thaler besitzen und doch selig werden, obs gleich ein bißchen hart herginge. Wenn ich also von der Ehre und vom Gelde so viel nehmen darf, wie ich vertragen und mit Recht erhalten kann, warum nicht auch von der Lust? Wir sind nicht in Amerika, wo man sich mit der Ehre der bloßen Menschheit begnügen muß, und so lange es dauert, so wenig ein Edelmann als ein Graf seyn darf; wir sind auch keine Wiedertäufer, daß wir alle Freuden wie alle Güter gemein haben müssen; und wenn dieses nicht ist, wenn einer Feldmarschall seyn darf, obgleich hunderttausend als Gemeine dienen müssen; wenn einer eine Million Pistolen besitzen mag, obgleich eine Million Menschen nicht so viel

Heller

\* ) Honny soit qui mal y pense.



## Ueber die Sittlichkeit der Vergnügungen. 29

heller zählt: so denke ich auch, ich dürfte satt Pasteten essen, wenn gleich alle meine Nachbarn nur grob Brod zu kosten kriegen.

Du nennest das hart? . . . . Gut. Mitleidiger Mann, ich will allen was mitgeben, es soll niemand bei mir darben; ich will großmüthiger seyn, als der König, der seine ganze Ehre für sich allein behält, und billiger als der Reiche, der immer noch mehr sammlet. Wir Meister in der Kunst sich zu vergnügen, haben einen edlern Hang, als beide, wir lassen keinen darben; und wir sind nicht glücklicher, als wenn die ganze Welt mit uns glücklich ist; wir theilen Opern, Redouten, Comedien, Pasteten und was wir haben, von Herzen gern mit; und böse Leute allein sind es, die uns nachreden, daß wir unsern Wein allein trinken. Unser größtes Vergnügen ist, recht viel vergnügte Leute zu machen; sind nicht eben die Redouten und Comedien gerade so eingerichtet, daß ein jeder für ein Billiges daran Theil nehmen kann; und lachen wir wohl jemals herzlicher, als wenn die ganze Versammlung mitlacht? Also . . . .

Aber das geht nicht; wir müssen arbeiten, wir haben Pflichten gegen uns, gegen andre, gegen Gott...

Richtig, vollkommen richtig! Jedoch gesetzt, wir wohnten auf Otaheiti, wo die Brodfrucht auf den Bäumen wuchs, und jeder nur den Mund aufthun durfte, um satt zu werden; wo die Einwohner den ganzen Tag in der Sonne lagen, und nicht anders aufstuden, als um Comedien zu spielen, oder zu tanzen; wo Jungen und Mädchen sich beständig im Grase wälzten, und die Königin mit ihren Hofdamen den Engländern immerfort in die Arme lief; wo Essen und Trinken und Schlafen die einzige Berufsarbeit war; wo es keine Arme und keine Almosen gab,

### 30 Ueber die Sittlichkeit der Vergnügungen.

gab, weil der Schöpfer für jedes menschliche Geschöpf mit gleicher Freigebigkeit gesorgt hatte; wo man anstatt zu beten, alles nur mit Empfindung, die man kaum Dankbarkeit nennen konnte, genoß; sollten hier die Leute sich auch Pflichten machen? Sollten sie die Brodbäume abhauen, um Korn im Schweiß ihres Angesichts aus der Erde zu ziehen? oder sich in die spanische Bergwerke schleppen lassen, um Ursach zu haben, Gott stündlich für ihre Errettung anseh'n zu können? He! . . .

Du lachst! und meinst, Westphalen seye nicht Otaheti? Je nun, so kommen wir auf den rechten Fleck zusammen; so ist die Frage nicht, ob Redouten und Comedien erlaubt sind, nein! alles kommt dann darauf an, ob sie dem Orte, worin sie gehalten werden, angemessen sind; und ob die Person, welche sie besucht, ihre Pflichten dabei verletzt? Aber wozu denn die allgemeinen Urtheile über ihre Sittlichkeit und Unsittlichkeit in Ansehung unbestimmter Orter und Personen?

Man gewinnt doch noch immer etwas damit; man hält doch noch manchen zurück, der sich sonst diesem Vergnügen zu sehr überlassen würde? . . . .  
sprichst du? O Freund! Freund! was soll der gemeine Mann denken, wenn die Sittenlehrer mit aller Macht der Beredsamkeit Opern, Comedien und Redouten verdammen, und gleichwohl sieht, daß die großen Fürsten und Fürstinnen, deren Weisheit und Tugend eben diese Sittenlehrer nicht genug zu erheben wissen; ihrer Lehre geradezu entgegen handeln? Wenn eben diejenigen, welche eine Sache zu prüfen und zu schätzen wissen, sich an diesen Vergnügungen gar nichts abziehen lassen? Muß er hier nicht ganz  
irre

irre werden? Muß er nicht zuletzt glauben, alle Sittenlehre sey bloßes Gewäsche, und indem er ein Gebot verachtet sieht, alle für gleich verächtlich halten? Und thäten wir nicht vernünftiger, wenn wir aufrichtig sagten „seidne Kleider sind gut, aber nicht für jedermann“ als wenn wir, um die Unvermögenden abzuhalten, sich nicht auch darin zu kleiden, sie für sündlich erklärten, und uns gleichwohl selbst darin brüsteten? Auch hier kommt alles auf die Gränzlinie an; und so schwer auch diese anzuweisen seyn mag: so ist sie doch vorhanden, und wie manche andre Sache leichter im Griffe, als im Ausdrucke.

Hierüber sage mir, was du weißt, und dann will ich dich gern hören. Ziehe die Gränzlinie strenge, sie soll mir nicht leicht zu strenge seyn; oder wenn du ja ins Allgemeine gehn willst: so sage mir erst, wenn du die nothwendige Ungleichheit der Stände und Güter in der Welt als erwiesen annimmst: warum du die Ungleichheit der Vergnügungen minder gerecht findest?

## VII.

Etwas zur Policien der Freuden für die Landleute.

---

Wenn ich Policien-Commissarius wäre, es sollte mir anders gehn: die Leute sollten mir wenigstens ein- oder zwei Mal im Jahr, auf der Kirms oder auf Fastnacht, völlige Freiheit haben, einige Bände springen zu lassen, oder ich hieße nicht Herr Commissarius. Unfre heutige Mäßigkeit macht lauter Schleichher, die des Morgens ihr Gläschen und des Abends

Abends ihr Rännchen trinken: anstatt daß die vormalige Ausgelassenheit zu gewissen Jahreszeiten einem Donnerwetter mit Schloßen glich, was zwar da, wo es hinfällt, Schaden thut, im Ganzen aber die Fruchtbarkeit vermehret. — Dagegen aber würde ich auch die täglichen Säufer, wenn sie sich auch nicht völlig berauschten, ohne Barmherzigkeit ins Suchthaus schicken.

Mit allem ihren Lehren und Predigen haben es die Moralisten endlich so weit gebracht: daß die Leute, welche vorhin des Jahrs einen Anker, aber an einem Tage herunterzechten, sich jetzt täglich mit einem geringern Maaße, aber des Jahrs nicht mit einem Stückfasse begnügen; und hier möchte ich wohl ein Mal fragen: Ob wir bei diesem Tausche gewonnen oder verloren haben? Als Policey-Commissarius sage ich: Nein. So viele Freuden uns auch der Schöpfer giebt, und so gern er es sehen muß, daß wir sie mit Dank und Mäßigung genießen: so offenbar finde ich, daß die Leute bei dem mäßigen Genießen zu Grunde gehen, die vorhin des Jahrs nur ein oder zwei Mal Kopfschmerz zu erleiden hatten; ich finde, daß es für die Policey leichter sey, einmal des Jahrs Unstalten gegen einen wilden Ochsen zu machen, als täglich die Kälber zu hüten.

Bei allem dem aber ist es doch auch hier zu verwundern, daß die Freuden und Ergößungen unserer Vorfahren polliceymäßiger gewesen sind, als die unsrigen. In der ganzen bekannten Welt sind von den ältesten Zeiten her gewisse Tage dem Menschen dergestalt frei gegeben worden, daß er darin vornehmen konnte was er wollte, in so fern er nur keinen Kläger gegen sich erweckte. Das Amt der Obrigkeit  
 ruhet



ruhete an denselben völlig, und der Fiéks selbst konnte nichts Bessers thun, als mitmachen. Man findet alte Stadtordnungen, worin an zwei Tagen des Jahrs alle Arten von Glücksspielen erlaubt wurden; die Obrigkeit duldete die Fastnachtszechen und Nummereien bis in die Kirchen, und sorgte bloß dafür, daß die unständigen Menschen kein Unglück anfangen; die Uebermaße selbst wehrte sie keinem. Man erinnert sich der Saturnalien wie der Narrenfeste; man weiß, was zur Carnevalszeit in und außer den Klöstern erlaubt war, und man sieht, ohne ein Montesquieu zu seyn, daß aller Welt Obrigkeit, den Patriarchen zu Constantinopel nicht ausgeschlossen \*), den Grundsatz angenommen hatte: die Thorheit muß wenigstens ein Mal im Jahre ausgähren, damit sie das Faß nicht sprengt.

Eben dieser Grundsatz herrschte in andern Theilen bei unsern Vorfahren. Bei gewissen seltenen feierlichen Gelegenheiten zeigten sie sich in verschwenderischer Pracht, wenn sie täglich in einem schlichten Wams gingen. Wenn sie mit einander haderten, so schonten sie so wenig ihrer Lunge als ihrer Fäuste; und wenn sie sich freueten, so wollten sie bersten vor Lachen. Damit schonten sie ihre Festerkleider, und entwehrten sich des schwindelartigen Grams, und der Gefahr, von einer plötzlichen Freude zu sterben. Wir hingegen opfern der Mode durch tägliche kleine Ausgaben unser bestes Vermögen auf, verfolgen unsre Feinde mit der artigsten Manier, und schwindeln bei allen plötzlichen Zufällen.

Jedoch Scherz bei Seite! wenn ich Policen, Commissarius wäre, die Leute sollten mir zu gewissen Zeiten

\*) Cedren hist. p. 639.



ten mehr Freuden haben, damit sie zu andern fleißiger und ordentlicher würden. Ich weiß, wie dem Handwerksmanne der Sonntagsbraten schmeckt, wenn er sich die ganze Woche mit einem Gemüse beholfen hat, und wie zufrieden er mit seinem Gemüthe ist, wenn er an den Sonntagsbraten gedenkt. Nach diesem wahren Grundsatz würde ich jedem Dorfe, wo nicht alle Monate, doch wenigstens alle Vierteljahr ein Fest erlauben, um den täglichen Genuß — welcher zuletzt auch oft den Besten zur Uebermaße verführt und um so viel gefährlicher ist, je unbemerkter er im Finstern schleicht, und mit der lieben Gewohnheit, der andern Natur, über Weg geht, so viel mehr einzuschränken. Eine Policity, die ihre Aufmerksamkeit dahin wendete, würde wahrscheinlich glücklicher seyn, als diejenige, welche wie die neuere alle Arten von Zechereien und Gelagen verbietet, und damit den durch keine Gesetze zu bezwingenden heimlichen und öftern Genuß befördert, auch wohl selbst das Salz der Freude, was dem geplagten Menschen Reiz und Dauer zur Arbeit geben soll, völlig unschmackhaft macht.

In gewissen Ländern und besonders am Rheine läßt der Pfarrer des Sonntags das Zeichen mit der Glocke geben, wenn der Fiedler in der Schenke auf die Tonne steigen darf; und nun fängt alles an zu hüpfen. In der ganzen Woche aber findet man daselbst keinen Menschen in der Schenke. In Frankreich, wo das Tanzen am Sonntag verboten ist, sieht man des Abends nach verrichteter Arbeit häufige Tänze, und die Nation ist nüchtern und fleißig. In Genf findet man die Handwerker alle Abend, wenn es die Witterung erlaubt, eine Stunde auf öffentlichen Plätzen, um sich von der unermüdeten Anstrengung des Tages zu

zu erholen; und so ist überall, wo die Gesetzgebung auf Erfahrungen gebauet wird, Freude und Arbeit vermischet, und die eine dient der andern mit mächtigster Hand.

In andern Ländern hingegen — wo die Fiertage nach einer gebieterischen Theorie abgeschafft, die blauen Montagen eingezoget, die Fastnachts-, Lustbarkeiten verboten, die Leichen- und Kindelbiere \*) zu genau eingeschränkt, alle Zehrungen untersagt, alle Kirmesfreuden durch den nie schlafenden Fiskal gestört, und überhaupt alle Lustbarkeiten der Unterthanen so viel immer möglich, unterdrückt sind — sieht man die Leute weit häufiger in den Schenken, stiller und trauriger, aber öfterer trinken, und auch weniger fleißig arbeiten. Ihre Wirthschaft geht bei allen Einschränkungen schlimmer, und der niedergeschlagene Mensch schafft mit seinen Händen dasjenige nicht, was der lustige schafft. Die Unterthanen sehen den Gesetzgeber wie die Kinder einen grämlichen Vater an; sie versammeln sich in Winkeln, und thun mehr Böses, als sie bei mehrerer Freiheit gethan haben würden. Sie dünken sich sicher, so oft sie sich nur nicht die Hälse brechen.

Bisher hat man noch kein eignes Polizey-Reglement für die Lustbarkeiten der Landleute gehabt, welches hauptsächlich daher rührt, daß die Gesetzgeber lieber selber haben tanzen, als andre tanzen lassen wollen. Es würde aber doch in dem Falle nöthig seyn, wenn

\*) In vielen westphälischen Dörfern giebt es noch gute Kindelbiere. Das ist, Ebeleute die keine Kinder haben, können ein Mal in ihrem Leben auch ein Kindelbier halten, damit sie sich wegen dessen, was sie andern geopfert haben, erholen können. Wahrlich eine gutherzige Erfindung. Günst wird von Kühen gebraucht, die nicht kalben.

wenn meine Wünsche erfüllet werden sollten. In demselben würde das Erste seyn, daß in einem gewissen zu bestimmenden Districte nur eine einzige Schenke geduldet, diese gehörig und geräumig eingerichtet, und mit allem versehen seyn sollte, was vernünftige Landleute ergötzen könnte. Der Wirth sollte seine Vorschrift haben, was er geben und nicht geben dürfte; der Tag zur Lustbarkeit sollte bestimmt, und an demselben immer die nöthige Hülfe, um Unordnungen zu steuern, bei der Hand seyn. Außer dem bestimmten Tage und einigen andern, die noch näher bestimmt werden könnten, sollte der Wirth gar keine Gäste setzen dürfen. Die Spiele sollten bestimmt und angemessen seyn. Drei alte Männer sollten des Tages Richter seyn, und alles entscheiden können, was der Ceremonienmeister anderswärts entscheiden kann. Wer sich denselben widersetzte, sollte sofort der in der Nähe stehenden Amtshülfe übergeben; der betrunkene Mann durch sie gegen ein gewisses Botenlohn sofort nach Hause gebracht, und die betrunkene Frau vor ihrer Heimführung öffentlich ausgeklatscht werden. — Auf diese Weise glaube ich, daß die vielen und verderblichen Winkelschenken geschlossen, das beständige Leben im Wirthshause aufgehoben, der Mann, der die Erholung am Mehrsten verdient, zum besten Genuß einer ordentlichen Freude verholfen, und überhaupt mit der Zeit ein besserer Nationalgeist erzieslet werden könnte. Dabei verstünde es sich von selbst, daß an diesen Tagen alle Frohnen und Bauerwerke aufhören, und dieselben also gewählet werden müßten, damit keine eilige Arbeit dadurch aufgehalten würde.

## VIII.

Es sollten die Wochenschriften auch die Anzeigen der neuesten Moden enthalten.

---

Schreiben von Amalien.

Das Jahr ist beinahe vorüber gegangen, ohne daß Sie auch nur ein Wörtchen von unsern schönen neuen Moden gesagt haben. Belt! Sie sind des Dinges müde, und unsre Veränderungen so mannichfaltig geworden, daß Sie ihnen mit Ihrer Musterung nicht haben folgen können! Es geht den Moralisten wie jenem Mädchen, das von einem Husaren verfolgt und gejagt wurde. Ach weh meine schönen Schuhe! o meine Schürze! o Himmel was will Mama sagen! — rief es zuerst, als es hier mit dem Absatze in eine Pfütze trat, und dort mit der Filetschürze in der Hecke hängen blieb. Wie es aber Holter Polter durch Dicke und Dünne laufen mußte, um dem bösen Manne zu entkommen: so ward an keine Schuhe, an keine Schürze und an keine Mama gedacht. So gehts mit unserer Theilnehmung an den Geschäften dieser Welt. So lange man noch schreiet, hats keine Noth; aber wenns über und über geht, so schweigt man. Nicht wahr, ist Ihnen nicht just so gegangen, oder haben Sie aus einer bessern Uesache geschwiegen?

Indessen hat doch immer das Publikum sehr dabei gelitten, daß so manche Moden unbemerkt vorübergegangen sind, und viele sich die Livres de modes mit großen Kosten haben von Paris kommen lassen müssen, welche Sie Ihnen leicht durch eine kleine Beschreibung hätten ersparen können. Manche aber sind darüber gar

so



so unwissend geblieben, daß sie einen *Queue de Renard* von einem *Plumet d' amitié* nicht haben unterscheiden gelernt, und die *belle poule noyée* mit der *belle poule à pleines voiles* verwechseln. Diese Verantwortung bleibt Ihnen immer, da wöchentliche Blätter so ganz eigentlich dazu eingerichtet sind, um von jeder neuen Mode sofort eine Anzeige zu thun, und es weit schicklicher gewesen seyn würde, darin die Veränderungen unsrer Hauben, als die unwichtigen Handlungen einiger längst vergessenen alten Bischöffe aufzubehalten. Billig sollte man in jedem wohlbestelltem Staate ein tägliches Blatt zur Bekanntmachung der Moden haben.

Wenn Sie meinem Rath folgen wollen: so verbessern Sie diesen Ihren Fehler in dem künftigen Jahre. Ich habe mir aus Utopien, wo die Menschen auf dem Felde wachsen, etwas Frauenzimmersaamen kommen lassen, und solchen nach *Amiléc* \*) Methode untersucht. Jedes Körnchen hüpfte, wenn ich die Saite der Mode strich, und so können Sie denken, was das für eine Nernte geben wird, wenn der Saame auf unsrer Heide, so gut wie in dem goldreichen Utopien aufgeht. Im Vorbeigehen gesagt, ich hatte mir auch etwas Männerfaat, und zwar von dem besten, verschrieben. Aber mein Correspondent hat mir geantwortet, es wäre jetzt davon nichts vorrätzig, weil es nicht mehr gesucht würde. Wenn ich aber Geniesaaamen haben wollte: so stünden

\*) *Amiléc* ou la graine d'hommes. *Amiléc* hatte eine Violine, worauf jede Saite zu einer gewissen Leidenschaft gestimmt war. Wenn er nun z. E. die Saite des Ehrgeizes oder der Liebe strich: so fingen die Körnchen, welche zu künftigen Fürsten bestimmt waren, gleich an zu hüpfen, und bisweilen bewegte sich auch nach diesem Tone die Seele eines Pedanten. Die Saite der Eitelkeit setzte fast alles in mindere oder mehrere Bewegung.



ständen mir einige Lasten zu Dienste. Aber diesen mag ich nun eben nicht, da die Genies bei uns wild wachsen.

Die Almanache, welche ein halbes Jahr vorher abgedruckt werden, und uns doch die Moden für ein ganzes künftiges Jahr zeigen wollen, werden Ihnen hierin sicher keinen Eintrag thun. Sie erhalten uns bloß die Erfindungen einer längst veralteten Einbildung, und dabei sagt uns keiner unter allen, wie die Nécessaires, Badines, Bonbonnieres, Verrieres, Déjeuners etc. geformt gewesen; wohn die verschiedenen Arten von Venez y voir ihren Pol gehabt, ob die Schreibzeuge und Milchnappe in Vasen, in Urnen oder in Obelisken bestanden, ob der stundenartige Schmelz \*) oder die Stickerei en filagrame, oder die Haararbeit, und von welchen Farben, den Vorzug behalten, was die Divinatoires \*\*) von dem künftigen Jahre gewahrsaget, und was Herr Branchez in seiner Fabrik zu Elgancourt sonst für Anstalten machte, die deutschenbeutel zu fegen. Diesem wesentlichen Fehler unsrer Politcey kann allein durch ein Intelligenzblatt, was frisch gedruckt und vertheilet wird, abgeholfen werden; und ich dünkte, es verlohnte sich wohl der Mühe, die jungen einheimischen Künstler in Zeiten zu benachrichtigen, auf welchem neuen Wege sie den schicksalhaften Franzosen den Rang abgewinnen könnten.

Noch weniger haben Sie davon einen üblen Einfluß auf das gegenwärtige Menschengeschlecht zu fürchten. Dasselbe ist so bieder und gut, es herrscht unter den lieben Menschenkindern so viele Menschenliebe und Gutmüth

\*) Email arborisé.

\*\*) Eine Art von Fächern, die man aber nicht mit denen à figures habillées en étoffes de soie verwechseln muß.

Gutmüchigkeit, ihre Veredlung hat einen so mächtigen Fortgang gewonnen, und Alles ist so voll christlicher Empfindsamkeit: daß die schleunige Bekanntmachung der neuen Moden unmöglich eine schädliche Veränderung darin hervorbringen kann. Ja ich bin versichert, daß, wenn Christus sich, wie es ehemals einmal geschehen hat \*), von seiner lieben aber ungetreuen Braut, der christlichen Kirche scheiden lassen wollte, kein Consistorium dahin den Ausspruch thun könnte; so sehr hat sich das gute Geschlecht der Menschen gebessert, und so sehr haben auch die andächtigen Personen ihre Perücken und Hauben zu der süßen Empfindung des Erlösers geformt. Es ist niemand, der sich besser mit dem lieben Gott versteht, als ein empfindsames Herz; es dient ihm unter allen Gestalten der Mode, und liebt immer die Nahrung, wenn sie nur zu seiner Salte stimmt, sie komme vom Himmel oder von der Erde; überall hat der liebe Gott jetzt Menschenfreuden, und unsre Religion sollte billig ganz umgeschaffen werden, da es so gut als erwiesen ist, daß sie nur Trost für Unglückliche enthalte, man aber jetzt, dem Höchsten sey Dank, nichts wie Genuß kennt.

Sollte aber Ihr Stillschweigen von Ihrem Unvermögen, uns etwas Neues hierüber zu sagen, herrühren: so legen Sie mit diesem Jahre die Feder nieder, und nehmen von mir die aufrichtige Erklärung an, daß ich ihre altmodischen Blätter nicht mehr lesen werde \*\*).

Amalia.

IX.

\*) *Il divorzio celeste di Ferrante Pallavicini.*

\*\*) Dieser Aufsatz ist vom 25ten Dec. 1779; welches ich unbedeutend bemerke, weil seitdem *Modejournale* und *Modeintelligenzblätter* in Deutschland erschienen sind.

IX.

Antwort an Amalien.

Halb haben Sie, theureste Amalie, die Ursachen errathen, warum ich seit einiger Zeit von den ausschweifenden Moden nicht ein Wörtchen mehr gesagt habe; aber eine der vornehmsten ist Ihnen doch entwischt, ohnerachtet ich sie bereits ein Mal bekannt gemacht habe; und diese besteht darin, daß ich mit dem Professischen Philosophen das städtische Gemenge, und alles, was nicht zu der Klasse der Ackerbauer, Jäger und Hirten gehört, als den Abfall oder die Spreu des menschlichen Geschlechtes betrachte; und wenn ich die mannichfaltigen Kunstwerke sehe, welche unsre Pugmascherinnen daraus hervorbringen, die Güte des Schöpfers bewundere, der auch der Spreu eine kleine Freude bereitet hat, und ehe sie der Wind verwehet, wo nicht andern, doch sich selbst zu gute kommen läßt. Mit dieser Ursache habe ich noch eine andere verknüpft, um mich nicht mit denen, welche die liebe, gute menschliche Gesellschaft für das höchste Unglück unsrer Erden halten, zu überwerfen. Wenn ich nämlich sehe, daß die Handwerker sich in ihren einförmigen Stellungen lahm und blaß arbeiten, die Gelehrten überspannet oder hypochondrisch werden, die Hofleute sich zu Tode walzen, die Fürsten ihre beste Zeit verspielen, und überhaupt die geselligen Menschen in den Städten sich durch die großen Opfer, welche sie den Künsten, den Wissenschaften und den Moden bringen, täglich mehr und mehr verfeinern, verschneiteln und verzärteln, oder wohl gar verhämmern und verpuffen: so stelle ich mir vor, die allgütige Vorsehung habe diese Mittel, als die sanftest abführenden gewählt, um ihr großes Werk von

42 Es sollten die Wochenschr. auch die Anzeigen

von allen verderberem Säften zu reinigen; und es sey ein Eingriff in ihre Rechte, wenn ich diesen Mitteln zum Verderben Einhalt thun, oder sie wohl gar zwingen wollte, dazu Erdbeben und Ueberschwemmungen zu gebrauchen, und die Schuldigen mit den Unschuldigen zu verderben. Ich verehere in ihren Abführungsmitteln die weise Sorgfalt, nach welcher diese blos auf das Uebel wirken, und die edlern Theile verschonen; und tröste mich denn damit, daß das Geschlecht, was in den Stiechenhäusern der Städte zusammen seuchet, wenn es ja wieder ersetzt werden muß, darum nicht untergehn, sondern von dem Abfall auf den Höfen der edlen und gemeinen Lantken immer noch hinreichend vermehret werden könne . . . .

Jedoch Sie sind diese Art der Philosophie an mir nicht gewohnt, und haben also unmöglich solche Ursachen errathen können, die mir nie in den Sinn gekommen sind. Also fort mit den Abführungsmitteln, und weg ins Feuer, weg mit diesem Theile eines Briefes, worin ich es ein Mal habe versuchen wollen: ob ich auch wohl grämlich seyn könnte, wenn es meine Jahre erfordern sollten. Ich befürchte, es gelingt mir nicht; und ich gehe sicherer, wenn ich Ihnen, theureste Amalia, das Glück unsrer Zeiten von seiner besseren Seite, und in diesem einige bessere Gründe für mein Betragen zeige.

Wissen Sie also, daß Sie von der großen Ursache, warum ich dem fortrauschenden Strome der Moden so gelassen nachgesehen habe, so viel als gar nichts errathen haben; sie sind edler, sie sind folgende. Ueberall wohin wir unsre Augen wenden, hat die Natur nicht blos für unsre Erhaltung, sondern auch für unser Vergnügen gesorgt. Sobald sie nur das Wasser erschaffen hatte,



hatte, ließ sie auch den Weinstock blühen, und pflanzte die Rose neben dem Kornfelde. Sie sorgte mit gleich mütterlicher Sorgfalt für alle unsre Sinne, und auch für edlere Gefühle, indem sie das holde Mädchen, was uns glücklich machen sollte, nicht wie eine Truffel unter der Erde reifen, sondern zur allgemeinen Freude über derselben aufblühen ließ. Ihre Mannichfaltigkeit ist unendlich, und sie haßt die Einförmigkeit dergestalt, daß sie auch nicht ein Mal die Pflanzen von einer Gattung sich völlig ähnlich gemacht hat.

Schwerlich hat der Mensch ihr edelstes Werk mind der vollkommen werden sollen. Auch hier in dieser kleinen Welt, wie man den Menschen nicht ganz unrecht nennt, hat sie Blumen und Korn, Wasser und Wein, und Truffeln und Mädchen erschaffen, und jedem seinen gehörigen Platz angewiesen. Auch hier hat sie die Blume zur Ergözung, und das Korn zur Erhaltung gepflanzt. Und wenn dieses, wie ich nicht zweifle, seine Richtigkeit hat, so sehe ich nicht ein, woher wir das Recht nehmen wollen, alle Rosen auszureißen, um nichts als Kartoffeln dafür zu ziehen. Man lasse jedem seine Stelle, und es wird alles gut gehen.

Durchdrungen von diesen großen Wahrheiten sehe ich den verfeinerten Theil der Menschen an Höfen und in Städten mit ihren Moden, Künsten, Wissenschaften und witzigen Erfindungen als das Blumenbeet der Natur; das platte Land hingegen als ihr Kornfeld an. So wie das letzte gut steht, wenn sich nicht viel Blumen unter dem Korne befinden: so mag auch das erste immer schöner aussehen, je weniger Korn darauf wächst; und da ein Mal die Natur beides zum allgemeinen Besten und Vergnügen angebauet haben will: so glaube ich, daß wir keine bessere Einrichtung treffen können,  
als



#### 44 Es sollten die Wochenchr. auch die Anzeigen

als daß wir die Blumen in den Städten, und das Korn draußen auf dem Lande ziehen. Auch hierin hat uns die Natur ein vortreffliches Beispiel gegeben; sie läßt den Weizen nicht mit schönen Blüthen glänzen, und fordert von den schönsten Blumen keine Früchte zu unsrer Erhaltung.

Wenn die Kunst der Natur folgt: so hat sie die beste Wegweiserin, und wir folgen ihr in den Städten, wenn wir alles in edle Blumen verwandeln. Hiers zu dienen Wissenschaften, Künste und Moden; und aus diesem Gesichtspunkte bewundere ich jetzt die unermüdete Bemühung der Menschen in den Städten, sich um die Bette schöner und glänzender zu zeigen; ich sehe jede Haube als eine neue Art ausländischer Blumen an, die in unsre Gegend verpflanzt wird; und mache der Culpe so wenig einen Vorwurf, daß sie nur das Auge ergötzt, als ich es der Nachviole verdenke, daß sie nicht bei Tage riecht. Jedes Ding hat bei mir seine Zeit und seine Stelle bekommen, und damit ist auch meine ganze Kritik gefallen.

Der einzige Mißbrauch, den wir Moralisten zu fürchten und abzuwehren haben, ist dieser: daß die Blumen mehr Platz einnehmen, als ihnen zukommt. Denn wo sie dergestalt wuchern, daß sie den Kartoffeln ihren Platz rauben, oder wohl gar das Korn ersticken, da sieht es gefährlich aus. Aber hier können wir räuten, pflügen und brachen, und wenn wir dieses zur rechten Zeit thun: so wird die Ordnung der Natur nichts dabei verlieren. Sie wird gut bestehen, wenn wir vorher wohl untersuchen, ob sich ein Landstädtchen, was Mangel an Korne hat, so gut zum Blumenbeete schicke, als eine Hauptstadt, und die Heide ein Feld sey, um Hyacinthen darauf zu ziehen.

Gegen

Gegen diesen meinen Plan, liebste Freundin, wer den Sie mir keine Einwendung machen. Sie gehören zu dem Geschlechte der Blumen, die nicht bloß das Auge ergötzen, sondern auch noch überdem schöne Früchte bringen. In ihrem Schatten wird kein Korn erstickt, und der Raum, den Sie einnehmen, ist nicht größer als Ihnen gebührt. Sie schützen vielmehr andre zärtliche Gewächse vor der Macht der Sonne, und wenn Sie ihre Blätter gleich hoch tragen, und sich dem begierigen Auge in ihrem schönsten Schmucke zeigen: so geschieht dieses, um die kurze Zeit, welche Sie in dieser Welt zu blühen haben, ihrer Bestimmung gemäß anzuwenden, und dann zu einer vollkommenen Frucht zu reifen. Können wir diese dann gleich nicht so lange, wie wir wünschen, aufbewahren: so müssen wir uns damit trösten, daß wir für den Mangel der Dauer durch die Menge der Reizungen überflüssig bezahlt sind.

Aber am Ende, meine Beste, bitte ich Sie doch, diese kleine Herzstärkung andern in diesem neuen Jahre nicht anders, als nach dem Abführungsmittel zu geben. Die Zahl der Blumengecke ist nicht so groß, als der Liebhaber des reinen Kornes, und wer sein Gewächs sicher versilbern will, der handelt immer am klügsten, wenn er mehr Korn als Blumen zu Markte bringt. Nach dem ersten wird zur Zeit der Noth gar nicht gefragt, und oft liegt eine Rose, die des Morgens erst aufblühet, ehe es Abend wird, verwelkt, entblättert und verachtet unter den Füßen. Das Schicksal aller Blumen ist, ein Mal zu scheinen und früh zu sterben; und die Anbauer der Kornfelder haben nur Augen für sie, um sie auszureißen.

Ein Liebhaber von Beiden.

## X.

Wie ist die Drespe im menschlichen Geschlechte  
am besten zu veredeln?

---

## Anfrage eines Frauenzimmers.

O Schweigen Sie ja stille, mein schöner Herr! Sie gehören auch mit unter den Abfall des menschlichen Geschlechts; der Ausspruch unsers Irotesischen Philosophen war:

Es giebt nur dreierlei ächte Stände unter den Menschen, als der Stand der Jäger, der Hirten und der Ackerbauer; alles übrige gehört zum Abfall, worauf man nicht viel rechnen muß.

Und Sie als Dichter, wo Sie sich nicht bald, wie die Sängler in Arkadien, eine Heerde anschaffen, fallen gewiß unter die Spreu, wenn man den Abfall auf die Schwinge bringt, um noch das Hinterkorn oder die Drespe zu gewinnen. Nicht wahr? o wenn man nur seine Größe kennt: so betriegt einen der Schneider . . . . und auch seine eigne gute Meinung nicht.

Sie haben also gar keinen Beruf, uns guten Mädchen, die wir so ein bißchen mehr Zeit, als andre, der Lectüre schenken, und unsern Geist wie unsern Körper zu schmücken suchen, vorzuwerfen, daß wir die ganze Oekonomie der Natur zerstörten; und ich dünkte, wir handelsten beide am klügsten, wenn wir uns einander das Handwerk nicht verschrrien.

Aber sollte es denn wirklich so ganz richtig seyn, daß die Jäger, die Hirten und die Ackerbauer das reine Korn in der Welt ausmachten, und alles Uebrige zur Drespe gehörte? Und sollte es auf den Fall, daß wir uns diese Irotesische Eintheilung gefallen lassen

sen müßten, nicht Mittel geben, auch noch die Drespe in Preis zu bringen! Die Italiäner warfen lange die abgerundenen Hüllen der Seidenwürmer in den Mist, bis sie endlich lernten, Blumen daraus zu machen; und wir Deutschen schufen auch ein Mal, denn Schöpfer sind wir doch immer gewesen, aus den sonst weggewühlten Schuppen der Bärtsche etwas, das eine Blume heißen sollte; was dünkt Ihnen also, wenn wir auch noch so etwas aus der Drespe oder der Spreu machten? wenn ich Sie zum Exempel als eine Hülse in eine Rose verwandelte, und dieser ein Plätzchen auf meiner Haube, oder an einem andern Orte, wo Sie vielleicht lieber verblüheten, einräumete; würden Sie es wohl bereuen, nicht bloß zum Pumpernickel erschaffen zu seyn? Es kommt nur darauf an, wie ich das Ding in meinem Kopfe drehe: so sind Sie Spreu oder Rose.

So viel bleibt indessen immer, wir mögen nun seyn was wir wollen, richtig, daß die Drespe, wenn sie genutzt und veredelt werden soll, eine ganz andre Behandlung, als das reine Korn erfordere; und daß mehrere Arbeit und mehrere Kunst dazu gehören, Baumwolle aus der Heede, als ein Stück Lwenzend aus gutem Flachse zu machen. Sie erinnern sich, wie unser Profese die Ohren spitzte, als er hörte, daß ein hübscher und junger Mensch verdammet wurde, zehn Jahre lang mit untergeschlagenen Beinen auf einem Tische zu sitzen, um sich dereinst mit der Scheere und der Nadel in einem kleinen engen Stübchen ernähren zu können. Das heißt, rief er, die Drespe auf eine grausame Art veredeln; und was würde er gesagt haben, wenn er gehört hätte, daß man solchen jungen Burschen nicht allein manchen Feiertag, sondern auch sogar den Trost, sich alle vier Wochen ein Mal recht ausdehnen zu können,



#### 48 Wie ist die Drespe im menschlichen Geschlechte

nen, oder den sogenannten blauen Montag abgeschnitten hätte?

Nun, dünkte ich, gewönne die Sache schon eine andre Gestalt, und wir hätten einiges Recht, den Moralisten zuzurufen, nicht alles Hinterkorn sofort in den Wind zu werfen, oder allenfalls für das Vieh schrotten zu lassen, wenn es nicht auf die nämliche Art brauchbar ist, wie das reine. Es ist ein wunderliches Ding um diesen Abfall des menschlichen Geschlechts, seitdem man keine Reviere von hundert Meilen für die Jagd von hundert Froschen ungebaut lassen will; und noch wunderbarer ist es, daß oft aus diesem Abfall das Korn erwächst, was in die Froschische Wildbahn gesäet wird. Nach dem Ausspruche unsers Wilden, gehörte der Hof, die Bürgerschaft, und die ganze berühmte Gelehrten-Republik zur Spreu, oder wo noch einige darunter der Jagd und dem Ackerbau ein Stündchen schenken, zum Hinterkorn; was kann aber daraus nicht gemacht werden, wenn es von geschickten Meistern und Meisterinnen geworfelt, gemahlen, gebeutelt und versacken wird?

Jedoch meine Meinung war es nicht, mich auf eine so ernsthafte Sache einzulassen. Die Frage unter uns ist bloß, ob ich als ein kleines Hütschen gerade alle die Eigenschaften und Tugenden eines ächten, schönen, reinen Weizens haben müsse; und ob ich nicht, da ich mich gutwillig unter den Abfall rechnen lasse, das Privilegium habe, mich ein bischen mit einer unschuldigen, oder wie sie es nennen, empfindsamen Lectüre zu amüsiren? Die Umstände, welche es nöthig gemacht haben, daß zwei gesunde starke Männer den dritten, der oft nur ein kleiner feiner Moralist ist, in der Sänfte tragen, können es vielleicht auch nöthig machen



machen, daß tausend sich bloß mit Lesen beschäftigen, um eben so viel Autoren das Brod zu geben. Je mehr sich die Zahl derjenigen vermehrt, die nicht zum reinen Korn gehören; und je nothwendiger diese Vermehrung ist, wo wir uns nicht, wie die Profesen, aus unsern Reviren treiben lassen wollen, desto häufiger werden auch die Veredlungsmittel werden müssen. Unser Küster hat schon angefangen, alle Särge der Länge nach einzusenken, weil der Kirchhof zu klein wird; und ich fürchte, wenn wir dereinst auch so bei lebendigem Leibe zu stehen kommen, es wird noch manche eitle Beschäftigung erdacht werden müssen, um uns alle in Bewegung zu erhalten.

Ueberlegen Sie es, mein Freund, und schicken mir allenfalls einen bessern Vorschlag zu meiner Veredlung. Aber Ihre Puppe will ich nicht seyn, Sie möchten meiner sonst gar zu balde müde werden; auch nicht Ihre Amarillis, weil Ihnen der Reim gleich eine Phillis bringen würde. Ihre Muse oder so etwas, was der Dichter sich täglich wünscht und niemals erhält, möchte ich am liebsten seyn, um mich ein bißchen zu rächen.

Amalia.

## XI.

### Wozu der Puß diene?

Ein Gespräch zwischen Mutter und Tochter.

Das Kind. Mama! warum hat der Mahler dort mitten über den schönen Spiegel eine Guirlande gemahlt?

Die Mutter. Siehst du denn nicht, daß er dort geborsten ist, und daß er diesen Borst hat verbergen wollen?

Röfers patr. Phantas. IV. Bp.

D

Das

Das Kind. Mama! warum hat der Kaufmann zu dem schönen Zeug, welchen sie mir gegeben haben, ein Zeug voll Löcher genommen?

Die Mutter. Damit man bei der Schönheit der Farben die Löcher vergessen sollte.

Das Kind. Mama! sind denn überall Börste und Löcher, wo überflüssiger Schmuck ist?

Die Mutter. Ja, mein Kind, überall. Viel Pug ist immer ein Zeichen, daß irgendwo etwas fehlt, es sey nun im Kopfe, oder im Zeuge.

## XII.

### Schreiben einer alten Ehefrau an eine junge Empfindsame.

Sie thun Ihrem Manne Unrecht, liebes Kind, wenn Sie von ihm glauben, daß er Sie jetzt weniger liebt, als vorher. Er ist ein feuriger, thätiger Mann, der Arbeit und Mühe liebt, und darin sein Vergnügen findet; und so lange wie seine Liebe gegen Sie ihm Arbeit und Mühe machte, war er ganz damit beschäftigt. Wie aber dieses natürlicher Weise aufgehört hat: so hat sich Ihr beiderseitiger Zustand, aber keinesweges seine Liebe, wie Sie es nehmen, verändert.

Eine Liebe, die erobern will, und eine die erobert hat, sind zwei ganz unterschiedene Leidenschaften. Jene spannt alle Kräfte des Helden; sie läßt ihn fürchten, hoffen und wünschen; sie führt ihn endlich von Triumph zu Triumph, und jeder Fuß breit, den sie ihm gewinnen läßt, wird ein Königreich. Damit unterhält und ernährt sie die ganze Thätigkeit des Man-

Mannes, der sich ihr überläßt; aber das kann diese nicht. Der glücklich gewordene Ehemann kann sich nicht wie der Liebhaber zeigen; er hat nicht wie dieser zu fürchten, zu hoffen und zu wünschen; er hat nicht mehr die süße Mühe mit seinen Triumphen, die er vorhin hatte, und was er ein Mal gewonnen hat, wird für ihn keine neue Eroberung.

Diesen ganz natürlichen Unterschied, liebes Kind! müssen Sie sich nur merken: so wird Ihnen die ganze Anführung ihres Mannes, der jetzt mehr Vergnügen in Geschäften als an ihrer grünen Seite findet, gar nicht widrig vorkommen. Nicht wahr, Sie wünschten noch wohl, daß er wie vormals mit Ihnen einsam auf der Rasenbank vor der Grotte sitzen, Ihnen in das blaue Neugelchen sehen, und um einen Kuß auf Ihre schöne Hand, knien sollte? Sie wünschten noch wohl, daß er Ihnen das Glück der Liebe, was der Geliebte so schlau und zärtlich schildern kann, immer mit kräftigern Farben mahlen, und Sie von einer Entzückung zur andern führen möchte? — Meine Wünsche gingen wenigstens in dem ersten Jahre, da ich meinen Mann geheurathet hatte, auf nichts weniger als dieses. Allein es geht nicht; der beste Mann ist auch der thätigste Mann; und wo die Liebe aufhört, Arbeit und Mühe zu erfordern — wo jeder Triumph nur eine Wiederholung des vorigen ist — wo der Gewinnst sowohl an seinem Werthe als an seiner Neuheit verloren hat: da verliert auch jeder Trieb der Thätigkeit seine gehörige Nahrung, und wendet sich von selbst dahin, wo er diese besser findet. Der weiseste Mann geht auf neue Entdeckungen aus, und sieht das Entdeckte nur mit Dankbarkeit an. Es gehört zum Wesen unsrer Seele, daß sie immer beschäftiget

tiget seyn und immer weiter will; und wenn unsre Männer von der Vernunft auf diesem Wege in den Geschäften ihres Berufs wohl geführet werden: so dürfen wir nicht darüber schmollen, daß sie sich nicht so oft als ehemals mit uns am Silberbuche oder unter Luifens Buche unterhalten. Anfangs kam es mir auch hart vor, eine solche Veränderung zu ertragen. Aber mein Mann erklärte sich darüber ganz aufrichtig gegen mich. Die Freude, womit du mich empfängst, sagte er, verbirget deinen Gram nicht, und dein trübes Auge zwingt sich vergeblich, heiter zu seyn; ich sehe, was du willst: ich soll mit dir wie zuvor auf der Rasenbank sitzen, immer an deiner Seite hängen, und von deinem Odem leben; aber dies ist mir unmöglich. Mit Lebensgefahr wollte ich dich noch auf einer Strickleiter vom Glockenthurm herunter tragen, wenn ich dich nicht anders zu bekommen wüßte; aber nun, da ich dich ein Mal in meinen Armen fest habe, da alle Gefahren überwunden und alle Hindernisse besiegt sind; nun findet meine Leidenschaft von dieser Seite ihre vorige Befriedigung nicht. Was meiner Eigenliebe ein Mal geopfert ist, hört auf ein Opfer zu seyn; die Erfindungs-, Entdeckungs- und Eroberungsfucht, die jedem Menschen angeboren ist, fordert eine neue Laufbahn. Ehe ich dich hatte, brauchte ich alle Tugenden zu Stufen, um an dich zu reichen; nun aber, da ich dich habe, setzte ich dich oben darauf, und du bist nun bis dahin die oberste Stufe, von welcher ich weiter schaue.

So wenig mir auch der Glockenthurm, und daß ich die Ehre haben sollte, der höchste Fußschämel meines Mannes zu seyn, gefiel: so begriff ich doch endlich mit der Zeit, und nachdem ich dem Laufe der mensch-



menschlichen Handlungen weiter nachgedacht hatte, daß es nicht anders seyn könnte. Ich wandte auch meine Thätigkeit, die vielleicht mit der Zeit auf der Kasenbank Langeweile gefunden haben würde, auf die zu meinem Berufe gehörigen häuslichen Geschäfte; und wann wir dann beide uns tapfer getummelt hatten, und uns am Abend einander erzählen konnten, was er auf dem Felde und ich im Hause oder im Garten gemacht hatte: so waren wir oft froher und vergnügter, als alle liebevollen Seelen in der Welt. Und was das Glücklichsste dabei ist: so hat dieses Vergnügen uns auch nach unserm dreißigjährigen Ehestande nicht verlassen. Wir sprechen noch eben so lebhaft von unserm Hauswesen, als wir immer gethan haben; ich habe meines Mannes Geschmack kennen gelernt, und erzähle ihm sowohl aus politischen als gelehrten Zeitungen, was ihm behagt; ich verschreibe ihm das Buch, und lege es ihm gebunden hin, was er lesen soll; ich führe die Correspondenz mit unsern verheuratheten Kindern, und erfreue ihn oft mit guten Nachrichten von ihnen und unsern kleinen Enkeln. Was zu seinem Rechnungswesen gehört, verstehe ich so gut, als er, und erleichtere ihm dasselbe damit, daß ich ihm alle Belege vom ganzen Jahre, die durch meine Hände gehen, zur Hand und Ordnung halte; zur Noth mache ich auch einen Bericht an die Hochpreisliche Cammer, und meine Hand paradirt so gut in unserm Cassenbuche, als die seinige: wir sind an einerlei Ordnung gewöhnt, kennen den Geist unserer Geschäfte und Pflichten, und haben in unsern Unternehmungen einerlei Vorsicht und einerlei Regeln.

Dieses würde aber wahrlich der Erfolg nie gewesen seyn, wenn wir im Ehestande, so wie vorhin, die Rolle der zärtlich Liebenden gespielt, und unsre Thätig-



Thätigkeit mit Versicherung unsrer gegenseitigen Liebe erschöpft hätten. Wir würden dann vielleicht jetzt einander mit Langeweile anschauen, die Grotte zu feucht, die Abendluft zu kühl, den Mittag zu heiß, und den Morgen unlustig finden. Wir würden uns nach Gesellschaften sehnen, die, wenn sie kämen, sich bei uns nicht gefielen, und mit Schmerzen die Stunde zum Aufbruche erwarteten, oder wenn wir sie suchten, uns wieder fortwünschten. Wir würden, zu Tändeleien verwöhnt, noch immer mittändeln und Freuden beimohnen wollen, die wir nicht genießen könnten; oder unsre Zuflucht zum Spieltische, als dem letzten Orte, wo die Alten mit den Jungen figuriren können, nehmen müssen.

Wollen Sie sich nicht einst in diesen Fall versetzen, liebes Kind! so folgen Sie meinem Beispiele, und quälen sich und Ihren rechtschaffenen Mamma nicht mit übertriebenen Forderungen. Glauben Sie aber auch indessen nicht, daß ich mich so ganz dem Vergnügen, den Meinigen zu meinen Füßen zu sehen, entzogen hätte. O hiezu findet sich weit eher Gelegenheit, wenn man sie nicht sucht, und sich zu entfernen scheint, als wenn man sich alle Mal, und so oft es dem Herrn beliebt, auf der Rasenbank finden läßt. Noch jetzt singe ich unterweilen meinen kleinen Enkeln, wenn sie bei mir sind, ein Liedchen vor, was ihn zur Zeit, als seine Liebe noch mit allen Hindernissen zu kämpfen hatte, in Entzückung setzte; und wenn dann die Kleinen rufen: Ancora! Ancora! Großmama — er aber die Augen voll Freudenthränen hat: so frage ich ihn wohl noch ein Mal, ob es ihm jetzt nicht zu gefährlich schiene, mich auf der Seiradleiter vom Kirchtürme zu holen? Aber dann ruft er eben so heftig wie die Kleinen: O! Ancora, Großmama, Ancora!

## XIII.

M a c h s c h r i f t.

Noch eins, mein Kind! habe ich vergessen. Wie es mir vorkommt: so verlassen Sie sich lediglich auf Ihre gute Sache und Ihr gutes Herz, vielleicht auch wohl ein bißchen auf Ihre schönen blauen Augen, und spintifiren gar nicht darauf, Ihren Mann von neuem an sich zu ziehen. Mich dünkt, Sie sind zu Hause gerade so, wie vor acht Tagen in der Gesellschaft bei unserm ehrbaren G . . . , wo ich euch so stille und steif antraf, als wenn ihr nur zusammen gekommen wäret, um euch Langeweile zu machen. Merkten Sie aber nicht, wie bald ich die ganze Gesellschaft in Bewegung brachte? Dem alten mürrischen Cammerath sagte ich: er hätte doch lezthin Recht gehabt, daß man den Abfall der Steinkohlen nicht, wie es im Dictionaire encyclopédique stünde, zum Dünger nutzen könnte, ich hätte es auf allerlei Weise damit versuchen lassen — und flugs ward er so heiter und beredt, wie ein Gelehrter, der Recht behalten hat. Zu dem in sich selbst vertieften Kriegevrath . . . sprach ich: seine Prophezeiung, daß Clinton Charlestown erobern würde, wäre eingetroffen. Und nun kam ein Mal nach dem andern: das hätte er so gewiß gewußt, daß er seinen Kopf darauf verwetten wolle; worauf sich alles, was Odem hatte, gegen ihn rührte. Indem jeder hiebei seine politischen Einsichten auskramte, sagte ich meinem Nachbar, dem jungen M . . . einen Vers ins Ohr, welchen er ehedem gemacht hat:

Und ihre Flügel wurden groß,  
Fingen Wind, und machten  
Ein Geschwirre durch das Land,  
Daß man kaum sein eignes Wort verstand.

Und

Und zugleich langte ich vor ihm vorbei, um die neue Uhr mit Brillanten zu besehen, welche seine Nachbarin auf der andern Seite zum ersten Male angelegt hatte. Die Kriegesrätthin fragte ich: wo sie ihren allerliebsten neuen Wagen hätte machen lassen; und um der Kammerrätthin zugleich ein Compliment zu machen, küßte ich ihren niedlichen kleinen Jungen. Damit fing auch der übrige Theil der Gesellschaft an, sich etwas froher zu fühlen, und unsre Flügel wurden auch groß, so daß wir scherzend und tanzend zu Tische und wieder davon gingen.

Wie ich es hier in der Gesellschaft machte: so mache ich es auch täglich zu Hause. So wie ich des Morgens aufstehe, schaffe ich mir ein heiteres Auge, welches ich mir immer verschaffen kann, wenn ich nur frisches und reines Zeug überwerfe; und habe alle Mal einen Scherz oder eine kleine Schmeichelei für meinen Mann in Bereitschaft; sollte sie auch nur darin bestehen, daß er gestern Abend recht prophezeit habe, wie es diesen Morgen regnen würde. Er muß es immer vorher gewußt haben, was in der Haushaltungsbestellung gerathen würde oder nicht; er ist es immer, den der Erfolg rechtfertiget, wenn wir neues Gesinde bekommen haben, das nach seinen physiognomischen Einsichten gut oder schlecht einschlagen sollte; wäre ich ihm gefolgt, so wären wir unser Korn zu einem bessern Preise los geworden, und wir wären besser mit dem Klaver, als mit der Esparcette gefahren — das weiß ich ihm alles so gut einzubrockeln, daß er die Kunst nicht merkt, und wenn er sie auch durchschimmern sieht, mir den Dank für meine Mühe, ein zufriedenes Wort, nicht versagt.

Damit ist der Tag angefangen; wir scheiden dann gemeiniglich aus einander, und des Mittags habe ich  
was

was Rene's. Wir haben uns froh verlassen und sehen uns froh wieder. Einen kleinen Enkel von drei Jahren, den wir bei uns haben, setze ich ihm an die Seite, das ist dann seine Puppe, damit muß er spielen. Macht das Kind etwas, das ihm gefällt: so sage ich ihm, es sey der leibliche Großpapa. Ist der Wein nicht gut: so bewundere ich seinen feinen Geschmack, und lasse ihn glauben, er sey aus einem neuen Fasse; findet er die Felderdbeeren wohlschmeckender, als diejenigen, so ich ihm aus dem Garten vorgesetzt habe: so habe ich auf einem Nebentische auch von jenen für ihn in Bereitschaft. Schmeckt ihm das Wasser vortreflich: so ist es aus der Quelle am Berge, die er selbst hat öffnen lassen; und so mag er loben oder tadeln, ich mache ihm gleich ein Ragout daraus nach seinem Geschmacke.

Das geht nun freilich so nicht, wenn man immer den Mann gehen läßt, bis er von selbst kommt, ihn nie anhäfelt, oder wohl gar vor ihm mit einem langen Zuge von Verdruß im Gesicht erscheint. Aber es ist doch auch so schwer nicht, mein liebes Kind! wie Sie glauben, einen Mann auf jene Art so zu regieren, daß er noch immer einigermaßen Liebhaber bleibt. Ich bin nur eine alte Frau; aber Sie können noch was Sie wollen; ein Wort von Ihnen, zur rechten Zeit, thut gewiß seine Wirkung. Was brauchen Sie eben die leidende Jugend zu spielen? Die Seufzer einer Frau sind gut zum verschrecken, aber nicht zum anholen; die Thräne des liebenden Mädchens, sagt ein altes Buch, steht wie der Thau auf der Rose; aber die auf den Wangen einer Frau, ist für den Mann ein Tropfen Gift, den er um alles in der Welt nicht verschlucken möchte. Stellen Sie sich  
nur



nur immer freudig und hehr, so wird es der Mann auch werden, und wenn er es geworden ist, werden Sie es auch von Herzen werden.

Die Kunst, so dazu gehört, ist so groß nicht. Nichts schmeichelt einem Manne mehr, als die Freude seiner Frau; er steht sich immer stolz als den Urheber derselben an. So bald Sie aber recht freudig sind, so werden Sie auch lebhaft und aufmerksam werden; jeder Augenblick wird Ihnen eine Gelegenheit geben, ein gefälliges Wort anzubringen; und Sie werden bald darin so geläufig werden, daß Sie nicht nöthig haben, Ihren Verstand in große Unkosten zu setzen. Zuerst erfordert es freilich ein kleines Studium, und ich erinnere mich noch, wenn ich vor dem in Gesellschaft ging, daß ich vorher die Charakter aller Personen, welche darin erscheinen würden, mühsam überdachte; um dasjenige ausfündig zu machen, was ich einer jeden Passendes und Angenehmes sagen wollte. Aber es giebt sich doch bald, und zuletzt wird es einem so mechanisch, wie den großen Herrn bei der Cour. Ihnen wird dabei Ihre gute Erziehung, die in diesem Stücke außerordentlich viel vermag, sehr zu Statten kommen, und Ihre Empfindsamkeit wird dann die edelste Gabe werden, die Ihnen die Natur geschenkt hat: wenn sie zur freudigsten Thätigkeit übergeht, und jeder Handlung das Sanfte, Gefällige und Zärtliche eindrückt, was jetzt nur im Stillen schmachtet, oder wie eine Blume im Keller blühet. Ihr lieber Mann wird sich auf den Lorbeerreisern sonnen, die Sie ihm unterlegen, und Sie zärtlich einladen, das Vergnügen, was Sie ihm verschafft haben, mit ihm zu theilen.



## XIV.

Schreiben einer Dame an ihren hitzigen  
Freund.

Verzeihen will ich Ihnen gern, mein lieber Freund, und zwar vom Grund meines Herzens; aber Ihre Entschuldigung „daß Ihre polternde Hitze ein Naturfehler sey, den man übersehen müsse“ lasse ich durchaus nicht gelten. Denn eines Theils ist es noch gar nicht ausgemacht, daß es eben so wohl gebrechliche Seelen, als gebrechliche Körper gebe: und andern Theils, wenn es auch einige Seelen geben sollte, die von Natur Krüppel wären: so glaube ich doch nicht, daß man solche Geisteskrüppel mit eben dem christlichen Mitleiden ertragen müsse, womit man einen von Natur schielenden Menschen zu ertragen verbunden ist. Endlich setzt man auch den körperlichen Fehlern noch wohl etwas entgegen, und schienet ein schwaches Bein, was zu hinken drohet; daher es dritten Theils höchst schädlich seyn würde, dergleichen von Natur mangelhafte Seelen ohne Hülfe oder ohne Schienen, wenn ich es so ausdrücken mag, zu lassen; und woher wollen Sie Schienen für die Seele suchen, wenn Sie solche nicht aus dem Zorn, dem Unwillen, und der Verachtung nehmen; womit man dergleichen natürliche Fehler der Seelen bestraft? Wie sehr würden diese immer mehr und mehr ihrem üblen Hange folgen, wenn man die Narren bedauerte, daß sie von Natur nicht recht gescheit wären, oder mit den Hitzigen Mitleid hätte. Hier muß man nicht ablassen mit wohlthätigem Strafen und Ermahnen, und so wie man der Kinder Seelen mit Fluchen und Segnen, mit

mit Strafen und Belohnungen und mit allen Spann- und Sperrhölzern, die nur möglich sind, umgiebt, um sie gerade zu ziehen, und vor dem Ueberschlagen zu bewahren: so muß man auch des Mannes Seele, wenn sie eine Unart angenommen hat, so lange hämmern, bis sie einen reinen Schlacken giebt.

Wenn es jemals einen Naturfehler an der menschlichen Seele gegeben hat: so ist es gewiß die gar zu große Begierde, welche wir haben, unsern Gegnern eine absurde Folge ihrer Behauptungen zu zeigen. Auch ich fühle diese Schwäche so stark, wie ein anderer, und habe ihr vielleicht schon zu viel nachgegeben, da ich Ihnen jetzt auf gewisse Weise das Absurde Ihrer Entschuldigung gezeigt habe. Aber was würde daraus werden, wenn man gegen diesen Fehler gar nicht auf seiner Hut wäre; wenn man immer sogleich nach einer Instanz haschte, womit man seinen Gegner so recht bei der Nase ins Narrenspital führte, und dieser einen mit noch größerer Erbitterung ins Zollhaus schickte? Würde es nicht eine Marter seyn, in Gesellschaft zu gehen, und würde man nicht in beständiger Angst zittern müssen, daß sich die lieben Männer und Herrn Collegen beim Kragen fassen würden?

Ich will indessen damit nicht sagen: daß man diese Manier der Widerlegung ganz verlassen solle; nein, sie ist die kürzeste und treffendste unter allen, wenn sie glücklich gebraucht wird, und eigentlich bei Hofe zu Hause, wo man die Syllogismen in formahast. Ich wollte Ihnen nur damit zu erkennen geben, daß man seinen Gegner nicht sogleich im Triumph und mit aller Bitterkeit einer Rechtshaberei ins Zollhaus schicken müsse; theils weil es beleidigend ist, theils

theils weil man sich auch selbst in der Geschwindigkeit verfehlen, und eine bittere Instanz machen kann, die durch eine noch bitterere gehoben wird. Der berückichtigte Lord Rochester fuhr einmal in einer Mietzkutsche aus der Comödie, und wie der Kutscher beim Empfang seines Fuhrlohns sahe, daß er den Lord gefahren hatte, sagte dieser zu ihm: wenn ich das gewußt hätte, in die Hölle hätte ich sie fahren wollen. O! antwortete der Lord: so hättest du Narr ja mit deinen Pferden zu erst hinein müssen. Phau! schrie der witzigere Kutscher, ich würde Eure Herrlichkeit rückwärts hineingeschoben haben (I should have backed in your Lordship) . . . So übel kann man oft mit einer dem Anscheine nach ganz guten Instanz anlaufen.

Ihr erster hitziger Ausdruck war: dasjenige, was Sie anführten, sey so klar wie die Sonne; und der Schluß, den die ganze Gesellschaft daraus machen sollte, war natürlicher Weise dieser: daß ihr Gegner stockblind seyn müßte. Ob Sie Recht oder Unrecht hatten, bedarf keiner Untersuchung, denn über die Sache streiten wir nicht, sondern nur über die Manier des Vortrags. Aber fragen Sie sich selbst: ob es Ihr Wille war, der Gesellschaft einen so üblen Begriff von Ihrem Gegner zu geben? War ers nicht, wie ich versichert bin, wozu denn diese Hestigkeit? Und wenn nun die Gesellschaft gedacht hätte, es fehle Ihnen an dem Gefühl des Anständigen, was zu einem freundschaftlichen Streite erfordert wird, oder wohl gar an einer guten Erziehung, würde ihnen dieses angenehm gewesen seyn? Gewiß auch nicht; und so haben Sie Ihren Gegner wider ihren Willen und wider Ihren eignen Vortheil mißhandelt.

Ihr

Ihr zweiter hitziger Ausdruck war: Sie wollten es der ganzen Welt zur Beurtheilung überlassen. Hier kam Ihr Gegner auf einen noch schlimmern Posten zu stehen. Denn ein Mann, der einzeln in seiner Art zu denken ist, und die ganze Welt gegen sich hat, ist gewiß der größte Sonderling, wo nicht ein sonderbarer Narr; und im Grunde ist denn doch eine Berufung auf das Urtheil der ganzen Welt eine bloße Fanfaronade: man weiß wohl, daß solches nicht zu erhalten steht. Meine kleine Nachbarin à la Circassienne sagte mir ins Ohr: in einer so großen Versammlung würde gewiß ein Schisma entstehen, und der Himmel möchte sich der jetzigen Kopfzeuger erbarmen, wenn die große Welt so hitzig würde, wie die kleine jetzt in meinem Zimmer . . . Den Spott zogen Sie sich zu, ohne es zu wissen und zu wollen.

Immer sprachen Sie von gesunder Vernunft, und dem schlichten Menschenverstande, womit man Ihr Recht einsehen könne; Sie sagten, es könnte nicht anders seyn, und Sie wollten kein Wort mehr darum verlieren, und schwiegen dann zu Zeiten mit Verachtung. O! wenn Sie gesehen hätten, wie wir armen Weiber, die wir mit dem frohesten Herzen, uns mit unsern lieben Männern zu ergößen, zusammengekommen waren, bei dergleichen Scenen zitterten; wenn Sie gesehen hätten, wie oft der Frau Ihres Gegners das Blut ins Gesicht stieg, wenn Sie auf jene Art Ihren Mann für stockblind oder für unverständlich erklärten! Wenn Sie gesehen hätten, wie Ihre eigne liebe Frau eine heimliche Thräne nach der andern vergoß! Wenn Sie die bedeutenden Seitenblicke unsrer jungen Fräulein, das unvermerkte Achselzucken der jungen Herrn, das räuspernde Item, das Bestreben,



streben, etwas vorzubringen, wobei man das Gezänk nicht hören sollte, und alle die verunglückten Mittel, Ihnen den Streitpunkt zu verschieben, bemerkt hätten: wahrlich Sie würden eine solche Schiene um Ihre Seele empfangen haben, die auch der größte Naturfehler derselben nicht hätte zerbrechen sollen.

Und was ward nun am Ende aus dem allen? Ich ließ die Charten eine halbe Stunde früher geben, um den ungeschickten Streiter mit einer Puppe zu beschäftigen, und Sie verspielten mit glühenden Wangen und zankenden Augen eine Zeit, die wir des Tages vorher zu einer weit edlern Ergözung ausgesucht hatten. Die Wahrheit aber gewann nichts dabei, und vielleicht schmolten Sie heute und morgen noch im Rauf gegen ihren Freund, der doch weiter nichts that, als daß er gelassen sagte: ihm käme die Sache, welche Sie blau fänden, etwas grünlich vor, oder schiene ihm ins Grüne zu fallen; und ihn dachte, man könne sie auch zur Noth für grün ansehen. So bescheiden war er in dem Vortrage der Zweifel, die Sie so hitzig zu widerlegen suchten.

O! mein lieber würdiger Freund, Sie sind gewiß ein Mann, dem Niemand seine großen Verdienste abspricht; man läßt Ihren Einsichten, Ihrem Eifer und Ihrer Redlichkeit die vollkommenste Gerechtigkeit widerfahren; man widerspricht Ihnen oft nur, um sich von Ihnen belehren zu lassen, und die starken Gründe zu hören, womit Sie jede Wahrheit in ein neues Licht zu setzen wissen; warum wollen Sie alle diese großen und edlen Vorzüge durch Ihre aufbrausende Hitze verderben? Warum wollen Sie diesem Naturfehler Entschuldigungen bereiten, und sich dadurch des einzigen Mittels berauben, womit er noch einigermaßen gemäßiget werden kann? Von mir  
müssen



müssen Sie wenigstens nicht fordern, daß ich Entschuldigungen annehmen soll. Nein, das müssen Sie nicht; ich will Ihnen vielmehr jedes Mal, so wie ich heute gethan habe, meinen ganzen Unwillen zeigen, damit Sie davon den lebhaftesten Eindruck nehmen, und zur Zeit der Gefahr einen Erretter haben mögen. Ich will, wenn wir in Gesellschaft zusammen sind, und ich sehe, daß Sie sich von Ihrer Hitze überbistern lassen, meinen *Erapaud* \*) schnurren lassen, und dann schlage dieses Geräusch wie ein Donner in die Bratpfanne, die den besten Braten immer verbrennen läßt. Ich wünsche indessen doch, daß er Ihnen mit dieser *creme à la Sultane* wohl schmecken möge, und wenn Sie heute kommen, um die Ruthe zu küssen, womit Sie gestäupt sind: so sollen Sie an mir eine eben so warme Freundin finden, als Sie ein hitziger Fechter . . . gewesen sind.

Amalia.

## XV.

Also sollte man die Einimpfung der Blattern ganz verbieten.

### Schreiben einer jungen Matrone.

Nun, mein liebes Kind! ich will nichts mehr dagegen sagen; laß deinem Duzend Kinderchen je eher je lieber die Blattern geben, alle meine Wünsche stehen dir dabei zu Dienste, und zwar von ganzem Herzen.

\*) Eine Art neumodischer Schnurraketen, welche die Stelle des Fächels eingenommen hat. Eine Schnurrakete aber ist so ein Ding, ja es ist so ein Ding, womit die Kinder spielen.

Herzen. Aber siehe auch hernach zu, wie du deine acht Mädchen an den Mann bringest. Denn das will ich dir wohl im voraus sagen, daß kein einziges davon sterben werde; unsre Aerzte verstehen das Ding zu gut, und sind viel zu glücklich, um dir auch nur eine einzige Aussteuer zu ersparen.

Wo will es aber endlich hinaus, wenn das so fortgeht; wenn die Brut, die jetzt erhalten ist, sich mit gleichem Eifer vermehrt, und nichts davon abgeschlachtet wird? Vordem dankte eine gute Mutter dem lieben Gott, wenn er redlich mit ihr theilte, und auch noch wohl ein Schäschen mehr nahm; man erkannte es als ein sicheres Naturgesetz, daß die Hälfte der Kinder unter dem zehnten Jahre dahin sterben mußte, und richtete sich darnach mit den Wochenbetten. Aber künftig wird man seine Kinder selbst säugen, und also alle zwei Jahr nur ein Wochenbette halten dürfen, oder mit dem zwanzigsten Jahre aufhören müssen, Kinder zu holen, wo die Welt den Menschenkindern nicht zu enge werden soll. Und doch hat die weise Vorsehung die Blattern gewiß nicht umsonst in die Welt geschickt. Sie haben sich, nebst der mit ihr verwandten Seuche, gerade zu der Zeit eingefunden, da die Völkerwanderungen, weil alles besetzt war, aufhören mußten; sie sollen also wahrscheinlich dazu dienen, einer Ueberladung der sublunaren Welt vorzubeugen; und diesem großen Winke sollte man folgen, und den Aerzten ein Handwerk verbieten, was am Ende zu nichts dienen wird, als Mann und Frau von Tisch und Bette zu scheiden.

Denn geschieht dieses nicht: so beklage ich die armen Erbherrn des künftigen Jahrhunderts. Jeder von ihnen wird zum wenigsten ein Duzend Schwestern und Brüder abzufinden haben. Und wehe dem Lande,

wo diese alle von Stande sind, und Wappen und Namen fortführen wollen! Was für Stifter werden da auf Kosten des gemeinen Fleißes errichtet werden müssen, um alle die Fräulein zu versorgen? Was für Armeen werden gehalten, und wie sehr wird der Hofstaat und die Dienerschaft vermehret werden müssen, um jedem Sohne wenigstens eine Compagnie oder einen andern Dienst zu verschaffen? Und was wird bei dem allen aus den Erbherrn werden, die jedes Mal ein Duzend Schwestern und Brüder abzusteuern und zu versorgen haben?

Ein anders wäre noch, wenn die Vorsorge bloß auf den Bauerstand ginge! Denn wenn dieser sich zu sehr vermehrt: so kann man ihn noch aufs Schlachtfeld führen, und mit Cartätschen darunter schießen lassen. Aber so wird dieser gar nicht ein Mal genöthiget, sich der Inoculation zu unterwerfen, ohnerachtet unlängst die natürlichen Blattern in einem Kirchspiele 73 Kinder Gott gefällig weggerafft haben; man überläßt ihn seinem Vorurtheile oder der Natur, und was diese nicht mütterlich wegnimmt, wird durch jene aufgerieben, gerade als wenn er allein das Recht hätte, nach seinem Kopfe zu handeln.

Zwar giebt es auch Mittel, die Vornehmern auf dem Bette der Ehre sterben zu lassen; und die großen Herrn werden schon dafür sorgen, daß es hiezu nicht an Gelegenheit mangle. Allein dadurch wird den Mädchen nicht geholfen, sondern nur die Ungleichheit beider Geschlechter wider die göttliche Ordnung vermehrt. Für diese wäre es also besser, wenn sie, so wie bisher, zur Hälfte in ihren unschuldigen Kinderjahren, ehe sie wissen, was es in der Welt giebt,

von

von den Blattern weggerafft, und nicht durch jene grausame Vorsorge aufgespart werden, achtzigjährige Märterinnen zu werden. Aber keine Zeit ist so sehr in Widerspruch mit sich selbst gewesen, als die jetzige. Sie arbeitet beständig an Stamm und Namen, und doch soll jeder Stamm von unendlichen Sproßlingen erschöpft werden. Sie treibt die Ueppigkeit bis zum höchsten Grad, verzehrt was sie einnimmt, macht auch wohl Schulden dazu, und doch denkt sie an nichts, als recht viele Erben zu erwecken. Sie klagt, daß ihr die Kinder täglich mehr kosten, und tadelt gleichwohl ihre Vorfahren, welche in glücklichen Zeiten die Hälfte davon an den Blattern sterben ließen; sie murret gegen die Fürsten, und will doch durch die Inoculation eine Menge von Fürstchen erhalten. . . . Doch wer kann alle die Widersprüche zählen, worin sich der Mensch verwickelt? Ich habe ihn gesehen, wie er einen Dieb, der Morgen gehangen werden sollte, sich aber heute selbst erhenkt hatte, mit aller nur erdenklichen Mühe wieder zum Leben zu bringen suchte, um ihn des andern Tages in forma aufknüpfen zu sehen. Und so verfahren auch unsre Aerzte; sie erhalten eine Menge von Leuten, die natürlicher Weise, weil die Welt zu voll werden wird, verhungern müssen. Kommen folgendes die Medicinalanstalten zu Stande, womit unser wohlthätiges Jahrhundert schwanger geht: so wird man überall Eltern mit ihren Kindern, Kindeskindern, Enkelkindern und Urenkelkindern herum wandern sehen, und zuletzt Mord und Todtschlag begehen müssen, um sich mit Ehren einen Platz in der Welt zu verschaffen.

Im Anfang, wie Gott die Welt erschuf, wurden die Menschen tausend Jahr alt, weil Garten und



Feldland im Ueberflus da war; nachher wie die Bevölkerung im jüdischen Lande zunahm, erreichten viele kaum ein mittleres Alter von fünf hundert Jahren; endlich ward das höchste Alter hundert Jahr, und man sieht offenbar, daß das menschliche Alter gerade in dem Verhältniß abgenommen hat, wie sich die Menschen vermehret haben. Liegt hierin aber nicht deutlich die Regel unsers Verhältnisses, daß wir der Kinder nicht gar zu viel werden lassen sollen? Wahrlich es wird, wenn die Einimpfung nicht noch in Zeiten verboten wird, über funfzig Jahr wunderbarlich in der Welt hergehen; das höchste Alter der Menschen wird dann ungefähr dreißig Jahr seyn, und die Welt noch von zwanzigjährigen Greisen regieret werden. Sonst hieß es: je dicker die Saat, je dünner die Halme; aber unsre Herrn Aerzte kehren sich an diese, in der Erfahrung gegründete Regel nicht; auch das schwächste und kümmerlichste Halmchen soll nicht ausgejätet werden. Nun sie mögen sehen, wie es ihnen die Nachwelt danken wird; ich halte es mit den natürlichen Blattern, die so fein aufräumen, und auf jedem Hofe gerade ein Pärchen übrig lassen, was sich fein satt essen und dem lieben Gott recht viele Engel liefern kann. Ich breche hier ab, um keine Thorheit zu sagen. Lebe wohl!



## XVI.

## Ein kleiner Umstand thut oft vieles.

Aus dem Leben eines Frauenzimmers; von ihr selbst beschrieben.

. . . . . O mein armer Mann! rief ich, aber es war vorbei, und in dem Augenblick hielt der Wagen vor meiner Thür: es war schon nach Mitternacht, der Herr Graf empfahl sich kurz, und ich flog in mein Schlafzimmer, wo ich ein Glas frisches kühles Wasser herunterschluckte, und aus allen Kräften laut seufzete. Meine Cammerjungfer merkte gleich, daß mir etwas begegnet sey, womit ich nicht völlig zufrieden wäre, und fieng an die Vergnügungen des Tages durchzugehen, vermuthlich um zu sehen, zu welcher ich die verdrießlichste Miene machen würde. Dejeuné und Soupé, rief sie, Comedie und Assamblee, Morgen- und Abendball, Medianocte, und andre Intermezzos, wenn das nicht vergnügte Leute macht, so weiß ich nicht, woher sie kommen sollen. Das Wort Intermezzo fiel mir auf; ich weiß wohl warum, und wie ich mürrisch fragte, was denn noch für Intermezzos? fieng die Hexe laut an zu lachen. Sogleich sagte mir mein Gewissen, daß ich mich verrathen hätte, und weg war der Stolz, womit ich vorhin allen Versuchungen und Gefahren zu trotzen geglaubet hatte. Dummes Lachen! und mache sie fort, es ist spät! war meine ganze Antwort, und hemit ward alles stille. Meine Einbildung glühte die ganze Nacht, und ich schwärmte von einer Vorstellung zur andern, und wenn ich auf das letzte Intermezzo kam, wie es mein Mädchen zu nennen beliebt hatte: so verlor ich mich, und glaubte

glaubte zu träumen. Meine ganze Eigenliebe empörte sich gegen meine Leichtsinngkeit, und ich konnte nicht begreifen, wie ich bei dem großen Verstande, womit ich mir vorhin geschmeichelt hatte, so tief hätte fallen können. Ich fand auch nicht ein bißchen Großes in meinem ganzen Verhalten gegen den Angriff des Grafen, — nichts, womit ich mich in meinem Gewissen hätte zieren können. Diese grausame Erniedrigung, die ich so ganz fühlte, preßte mir die bittersten Zähren aus; ich konnte mich in meinen eignen Gedanken nicht wieder zu meiner vorigen Größe erheben, und schämte mich vor meinem Unblich. Hundert Einfälle liefen mir durch den Kopf, ich verknüpfte meine ehemaligen hohen Grundsätze von der Tugend mit denjenigen, so ich künftig ausüben wollte, um das Gegenwärtige zu vergessen, aber vergebens. Mit einer herzlichen Reue und mit dem festen Vorsatze, mich zu bessern, konnte ich mein Gewissen, aber nicht meine Eigenliebe beruhigen.

Sie können leicht denken, daß ich des andern Morgens nicht recht wohl war; ich hatte Befehl gegeben, keinen außer dem Grafen, wenn er kommen würde, vorzulassen, und wie er erschien, so vermochte ich auch nicht einen Blick auf ihn zu werfen. Er mochte dieses zu seinem Vortheil auslegen; denn er setzte sich neben mir, ergriff meine Hand, und drückte sie mit aller Glut eines Liebhabers an seine Lippen. Aber hier erwachte ich, und . . . O! ich kann Ihnen, liebste Freundin, nicht alles sagen, was mein Herz vorbrachte. Es waren keine Vorwürfe, denn diese verdiente ich allein; es war das ganze Gefühl meiner Schmach, welches ich ihm schilderte, und so lebhaft, so aufrichtig schilderte, daß er meine Hand fallen ließ, und zuletzt den Augenblick verwünschte, welcher mein ganzes

ganzes Leben verbittern würde. Hievon hatte ich ihn überzeugt, und in dieser Ueberzeugung suchte ich meine Ruhe wieder zu finden.

Wir schieden endlich mit der heiligsten Versicherung aus einander, uns nie wieder allein zu sehen, und hierauf küßte ich ihn noch ein Mal zur Dankbarkeit, wie ich glaubte, für die Gerechtigkeit, welche er mir in diesem Augenblicke erzeigt hatte. Jetzt befand ich mich etwas ruhiger, und wie nicht lange darauf mein Mann zu mir kam, um sich nach meinem Befinden zu erkundigen, konnte ich ihm sagen, wie ich glaubte, daß die rauschenden Vergnügungen der Stadt meiner Gesundheit nicht zuträglich wären, und so zogen wir nach wenigen Wochen auf unser Guth, und verließen den Hof, wo ich vorhin den Himmel auf Erden gefunden zu haben glaubte.

So wie ich die Sachen jetzt, aber vielleicht aus einem unrichtigen Gesichtspunkte, ansehe, glaube ich fast, daß ich nie zu der ruhigen und stillen Lebensart gekommen seyn würde, worin ich mir nun so sehr gefalle, wenn ich jene Erniedrigung nicht erlitten hätte. Ich habe seit der Zeit hundert Mal mehr Gefälligkeit für meinen Mann gehabt, als vorhin, und er ist glücklicher dadurch geworden. Ich habe mich ganz meinen mütterlichen Pflichten gewidmet, und kenne nichts Un-erträglichers, als den beständigen Genuß solcher Lustbarkeiten, die andre bis zum Ekel verfolgen. Ich bin gegen alle arme Sünder und Sünderinnen tausend Mal billiger als vorhin, ertrage etwas Unrecht wegen meiner heimlichen Schuld, kehre alles zum Besten, beneide keinen Glanz, und richte keine menschlichen Fehler. Jeder gefällt sich bei uns; man lobet mich wegen der großen Vernunft, womit ich den kostbaren Eitelkeiten der Welt entsage; man rühmt mich als die würdig,

würdigste Frau, als die gewissenhafteste Mutter, und als die zärtlichste Freundin. Ich werde der ganzen Provinz zum Muster vorgestellt, und das alles wars um? . . . darf ich es wohl denken? Nie würde ich, so dünkt mich, mit meiner unbefleckten Tugend zu diesem Glücke gelangt seyn; ich würde, wie es mir scheint, der ganzen Welt damit Trost geboten, und sicher keinem gefallen haben. Denn ich hatte ein stolzes Herz, und Tugend auf Stolz geimpfet, giebt zwar schöne Früchte, aber andre genießen sie nicht gern.

Oft und sehr oft denke ich an das unglückliche Medianocte, bald mit Lachen bald mit Weinen, nachdem es meine Laune mit sich bringt, und mein Mann hat mehr als ein Mal eine Thräne der Reue für eine zärtliche Empfindung gegen ihn aufgenommen; auch dieses Glück würde ihm wahrscheinlich unter andern Umständen nie begegnet seyn. Nicht selten setzt mich aber auch jene Erinnerung und eine mit ihr insgemein sich verblindende Musterung der menschlichen Tugenden ins Lachen, und wenn ich an den Kuß gedenke, welchen ich dem Grafen noch des andern Morgens gab: so küsse ich meinem Mann die Hand, um es wieder gut zu machen. Jenes that ich doch nur aus Eigensliebe, welche sich durch die Ueberzeugung des Grafen von meinem Unwillen einigermassen beruhiget fand, und dieses, ich will es nur gestehn, geschieht auch nicht bloß aus Liebe.

O wie viele Schelmeret wohnet in dem menschlichen Herzen! und wie viele angenehme Stunden könnten wir uns verschaffen, wenn wir uns solche einander mit aller Aufrichtigkeit eröffneten, und die Naturgeschichte unsrer Tugenden nicht hämisch, aber fromm und wahr beschreiben. Wenn ich meiner Einbildung recht was zu gute thun will: so magle ich ihr das  
Glück



Glück solcher Freunde, die scharfsichtig genug sind, um alle Bewegungen ihres Herzens zu beobachten, und sich dann einander die Entstehungsart derselben recht herzlich mittheilen. Diese Vorstellung reißt mich oft aus dem gewöhnlichen Kreise unsrer Denkungsart, und es ist mir schon wiederfahren, daß ich zu meinem Mann gehn, und ihn durch die Schilderung der ganzen Folge meiner veränderten Empfindungen seit dem Vorfall mit dem Grafen, zu einer edlern Liebe gegen mich rühren wollte. Aber ich unterließ es weislich, und die Wollust, das beste Herz gezeigt zu haben, würde viel zu theuer erkauft worden seyn, wenn es ihm auch nur die kleinste Unruhe verursacht hätte. Denn es giebt schwerlich Ehemänner, welche ihren Weibern dergleichen Sünden so herzlich vergeben würden, als sie solche beichteten.

Nun haben Sie, liebste Freundin, die ganze Auflösung des Räthsels, warum ich so glücklich und zufrieden auf dem Lande lebe. Sind gleich alle Tage nicht völlig heiter: so weiß ich doch auch die dunkeln zu meinem Vortheile anzuwenden, und diese kommen den ländlichen Lustbarkeiten oft besser zu statten, als ein heller und heißer Tag. Ich habe Ihnen von allem, was in meinem Herzen vorgegangen ist, nichts verschwiegen, und ehe Sie mich darum verachten, so kommen Sie zu mir, und theilen auch ein Stündchen der heimlichen Wehmuth mit mir, die mich bei dem allen nicht so ganz verlassen hat, wie es wohl scheinen möchte. Aber heute bin ich so aufgeräumt gewesen, als wenn ich den Stein der Weisen, und mit diesem den Schatz gefunden hätte, mein ganzes Dörfchen in ein Elysium zu verwandeln. So mische ich mir oft zu dem kleinen Genuß des Gegenwärtigen die Hoffnung einer künftigen Freude, oder die Erinnerung einer vergans



vergangenen, um die Lücke auszufüllen, welche sich zwischen dem Genuß von einer Lust zur andern befindet; und gebe meiner Einbildung ein Fest, welches dann am prächtigsten ist, wenn ich die Größe und Schwäche der Menschen neben einander stelle, und sehe, wie die eine durch die andre gehoben wird.

Hier muß ich schließen. Der Hofmeister, welcher meinen Kindern in einem Nebenzimmer erklärt, was es für ein großes Glück sey, sich keiner Schuld bewußt zu seyn, stößt mich in meiner Schwärmerei. Sonst würde ich Ihnen noch sagen, wie sehr Licht und Schatten sich einander zu statten kommen.

A.

## XVII.

## Der Werth der Complimente.

## Schreiben einer Wittwe.

O meine Liebe! närrisch sollte man über die halbwitzigen Mannsköpfe werden. Gestern, wie wir uns zu einer Promenade fertig machten, sagte ich zu dem Herrn: — (seinen Namen errathen Sie leicht). Geben Sie mir ihren Arm, ich habe doch keine bessere Stütze. Hierauf machte er mir ein langes und breites Compliment; ich mußte ihm Ehren halber antworten, und wir geriethen darüber zu aller Welt Wunder in einen höflichen Galimathias, wobei ich so roth ward, wie Scharlach, er aber sich die stolze Miene eines triumphirenden Complimentirers gab. Die ganze Gesellschaft hatte, ehe ich es mir versehen, Theil an unserer Unterredung genommen, und was nach meiner Absicht bloß ein vertrauliches Wort zur Aufmunterung eines Mannes von gewissen Verdiensten seyn sollte, erhielt.

hielt durch das Geptänge, womit er solches aufhob, eine Art von Gewicht, was mich ordentlich kränkte, und in Beziehung auf verschiedene andre von der Gesellschaft, in eine wahre Verlegenheit setzte. Wie ist es aber möglich, daß ein Mensch so wenig gesundes Gefühl haben, und jede sanfte Manier des Ausdrucks, wodurch man Gefälligkeit, Aufmerksamkeit und Empfindung in einer Gesellschaft von Freunden zu erwecken sucht, auf eine so rauhe Art behandeln könne?

Es ist, wie Sie wissen, meine Gewohnheit, daß ich in Gesellschaften entweder den Gerिंगsten, oder denjenigen, worauf die andern am wenigsten achten, gern zu meiner Unterhaltung erwähle, und ihm oft, zu seiner eignen Bewunderung, zum allerliebsten Manne mache. Dazu gehört nun mancher Blick der feinsten Aufmerksamkeit, manches verbindliche Wort, und auch wohl ein unfreiwilliger Druck der Hand, der so weggleitet, ohne daß er förmlich erwiedert werden soll. Wenn man aber alles dieses, was das feinere gesellschaftliche Leben erfordert, in ein großes Licht setzen, mich wegen jeder Bewegung gleichsam zur Rechenschaft fordern, und alle Schattirungen zu besondern Farben heraus heben wollte, so würde man, ich weiß nicht was, aus mir machen können.

Bei dem Herrn . . . ist es jedoch nicht Mangel von Gefühl, sondern bloß die Begierde, in fertigen und witzigen Antworten zu glänzen, die ihn zu einer solchen Unbesonnenheit verführt. Er weiß wohl, daß ich eine entschlossene Wittwe bin, die keinen Menschen und am allerwenigsten ihn an sich zu ziehen gedenket; er war überzeugt, daß dasjenige, was ich ihm sagte, bloß Euthheit und keine auf's Fangen ausgelegte Lockung war: aber dem ungeachtet führte ihn das Glück, meine beste Stütze zu seyn, zu einer solchen Schilderung  
seiner

seiner Schwachheit, daß ich, um dem Gezier ein Ende zu machen, in die nächste Hecke griff, und anstatt seines Arms den ersten Krüppelstock in die Hand nahm.

Sie, meine Beste, haben mir oft geklagt: daß es ein wahres Unglück für die Gesellschaften sey, auch selbst einem Freunde nicht alles sagen zu dürfen, was man für ihn fühlt. Ich habe aber die Wahrheit dieser Klage niemals so lebhaft empfunden, als damals. Wenn ein Freund nicht ein Mal die aufrichtigen Ergießungen der Freundschaft von der Liebe unterscheiden kann; wenn man auch gegen diesen noch etwas von dem, was man ihm gern sagte, zurückhalten muß, um seine ruhende Eigenliebe nicht aufzuwecken: wie sehr wird man denn nicht gegen einen Gleichgültigen mit jeder Gefälligkeit auf seiner Hut seyn müssen! Das männliche Geschlecht muß einen eignen Grad von Selbstgefälligkeit besitzen, um sogleich jeden beifälligen Blick für einen verbuhten Wink aufnehmen zu können.

Jedoch Ihren lieben Freund nehme ich davon aus, das versteht sich. Diesen kann man sogar mit der Wahrheit schmeicheln, ohne daß er sich feierlich dagegen verwahrt. Er fühlt, was man ihm Angenehmes sagt, mit Bescheidenheit und Zärtlichkeit, und erwartet seine Gelegenheit, um uns eine eben so warme Empfindung abzulocken; oder er schmeichelt in Thaten, und läßt von seiner Erkenntlichkeit noch immer mehr errathen, als man davon sieht. Von der Nothwendigkeit des gegenseitigen Gefallens in der menschlichen Gesellschaft überzeugt, legt er einem vertraulichen Drucke nicht mehr bey, als darin liegt; und weiß wohl, daß auch die sanft getroffene Eigenliebe sich unterweilen durch einen Blick verräth, den man der Liebe zuschreiben könnte. Nie belästigt er diese süßen Ausbrüche der menschlichen Natur, diese für die Freundschaft so wichtigen Schwä-  
chen,

chen, mit widrigen Vermuthungen; nie schreckt er unser Herz durch eine witzige Antwort zurück, und wenn auch ein Zug von Liebe sich mit einmischet: so ist man doch bei ihm wegen einer augenblicklichen Empfindung über alle Auslegung ruhig.

Jedoch ich merke zu spät, daß ich über einen Text predige, anstatt Ihnen einen Brief zu schreiben. Verzeihung! Mein Unwille über einen Mann, der ein Compliment höher aufnimmt, als es gemeint ist, und wohl gar einen sogenannten galanten Wettstreit sucht, war zu groß; er mußte Lust haben. Ich schliesse Sie und ihren lieben Freund zugleich in meine Arme, und bin alles, was Sie wollen, nur nicht Ihre

ganz gehorsamste Dienerin,  
Amalia.

### XVIII.

Verdienten sie die Krone oder nicht?

#### Ein moralisches Problem.

Ich befand mich vor einiger Zeit in einer Gesellschaft von Bösewichtern, wovon der eine ein Geizhals, als ein kluger und ordentlicher Mann, der andre ein Verschwender, als ein zärtlicher und lebenswürdiger Freund, und der dritte ein ehrföchtiger Diener, als ein großmüthiger und gnädiger Sönnner gerühmt wurde; ohnerachtet sich jeder von ihnen in dem Wege seiner Leidenschaft alles heimlich erlaubte, was sich der gottloseste Mann, der nicht eben an den lichten Galgen rennen will, nur immer erlauben konnte. Erbittert über die schielenden Urtheile der Menschen, und über die große Falschheit ihrer Tugenden, begegnete ich einem Landmanne, und fragte ihn nach einer kurzen Unterredung,



dung, welches so die besten Leute in seinem Dorfe wären, und wodurch sie sich so eigentlich auszeichneten? Seine Antworten sagten jedoch nur so viel: der und der wäre ein guter Kerl, und noch ein anderer wäre ein verwegen tüchtiger Kerl; aber immer folgte ein *U b e r* hintennach, und dieses *U b e r* ging dahin, daß jeder ein Held in derjenigen Tugend wäre, die seiner Neigung und Sinnesart am besten zu statten käme, und sich um die übrigen zu wenig bekümmerte. Endlich kam der Mann auf eine Geschichte, die sich vor vielen Jahren in seinem Dorfe zugetragen hatte, und glaubte mir damit einen Verweis zu geben, daß ich gar zu viel von dem besten Menschen forderte. Denn ich hatte ihn mehrmals gefragt: wie er diejenigen als gute Leute preisen konnte, die doch seiner eignen Beschreibung nach so große Fehler an sich hätten?

In unserm Dorfe, hob er an, ist die alte gute Gewohnheit, daß jährlich am Neujahrstage die Gemeine sich in der Kirche versammelt, und nach geendigtem Gottesdienst auf das Schloß begiebt, wo die Herrschaft einem Ehepaar, welches wenigstens fünf und zwanzig Jahr friedlich mit einander gelebt haben muß, und nach dem Urtheil aller Hausgesessenen Einwohner des Dorfs die beste Wirtschaft geführet hat, einen Kranz von Eichen- und Laube aufsetzt, der mit einer Steuerfreiheit für das Jahr, und einem Ehrenpfennig von fünfzig Thalern, wozu ein alter Canonicus aus der Familie das Capital vermacht hat, verknüpft ist. Dabei werden dann alle wirkliche Eheleute an einer guten Tafel bewirthet, und des Abends kommt das junge Volk zum Tanze. Nun geschah es in meiner Jugend, daß unser Gerichtsherr eben an einem solchen Tage ein Schreiben aus Amsterdam erhielt, worin ihm gemeldet wurde: daß vor vierzig Jahren ein gewisser Mann aus  
seinem



seinem Dorfe nach Ostindien gegangen, und mit Hinterlassung eines Vermögens von vielen Tonnen Goldes gestorben wäre; dieser hätte das Testament, was ihm hiebei in Abschrift zukäme, gemacht, und darin eine Person zur Erbin eingefetzt, welche damals in seinem Gerichtsdorfe gewesen wäre; er möchte sich also erkundigen, ob dieselbe jetzt noch lebte, und sodann jemand mit ihrer Vollmacht überschicken, welcher die Erbschaft, worin außer dem baaren Gelde, viele kostbare Diamanten, und insbesondere eine Schnur orientalischer Perlen von solcher Schönheit wären, daß eine Kaiserin sich nicht schämen dürfte, sie zu tragen, in Empfang nähme. Sie können sich vorstellen, wie begierig jedermann ward, das Testament zu hören, und die Person zu kennen, die so viele Tonnen Goldes, so kostbare Diamanten, und so schöne Perlen haben sollte. Der Gerichtsherr überging demnach alles, was der Verstorbene von dem großen Segen Gottes, und von dem einzigen Erlöser und Seligmacher, welchem er seine Seele empfahl, gesagt hatte, und suchte nur gleich die Stelle auf, wo nach diesem gewöhnlichen Eingange die glückliche Erbin benannt wurde. Hierauf fing er mit lauter Stimme an zu lesen:

Zur Erbin aller meiner zeitlichen Güter setze ich ein, meines ehemaligen guten Wirths Tochter, Anna Catharina Unruhe, welche ich bei meiner Abreise schwanger hinterlassen, und das Kind von ihrem Leibe geboren, wenn es der liebe Gott . . .

weiter konnte er vor dem Lärm der Leute nicht lesen; jedermann erkannte in der Anna Catharine Unruhe die Frau, welche ihrer aller Vermuthung nach als die beste Ehefrau an dem Tage die Krone erhalten würde, und alle waren ganz ausschweifend froh, daß eine so große Erbschaft ins Dorf kommen sollte. Die gnädige Frau vom

vom Schlosse, welche sich sogleich auf die erste Nachricht von dieser Neuigkeit in der Versammlung eingefunden hatte, ersuchte die Anna Catharine aufs inständigste, doch ja die Perlen nicht in Amsterdam loszuschlagen, weil sie ihr solche so gut als ein andres bezahlen wollte. Der gnädige Herr begehrte ein gleiches wegen der grossen Diamanten; der Gerichtsverwalter erbot sich zur Reise, um die Erbschaft in Empfang zu nehmen; der Pfarrer, welcher des Morgens, wie es an diesem Tage gewöhnlich war, eine schöne Predigt über die häuslichen Tugenden gehalten hatte, und der Ceremonie der Krönung des besten Ehepaars mit beiwohnte, erinnerte sie an seine schlechte Pfründe, und den baufälligen Thurm der Kirche; und alle Einwohner des Dorfs hatten ihre besondere Anliegen, deren Erzählung aber viel zu weitläufig seyn würde.

Endlich und nachdem der erste Lärm zu einer mässigen Luft hinabgesunken war, fing der glückliche Mann dieser reichen Erbin an, sie zu fragen: ob sie denn vorher, ehe sie ihn geheurathet hätte, ein Kind gehabt, und warum sie ihm denn niemals davon etwas gesagt hätte? Hier ging der Lärm von neuem an, und ich schäme mich fast es zu sagen, mit welchen Gründen alle mit einander, Hohe und Niedrige, den Mann zu bereben suchten, daß er doch seiner Frauen über eine solche Kleinigkeit, die ihm jetzt einen so reichen Segen zugebracht hätte, keinen Vorwurf machen möchte. O! antwortete dieser, das ist auch meine Meinung nicht; ich war nur neugierig zu wissen und wollte weiter fragen: ob das Kind noch lebte, und seinen Theil von der Erbschaft haben würde, oder ob meine mit meiner Frauen erzeugten Kinder solche allein zu erwarten hätten? Nun das ließ man gelten; und die Frau stotterte mit vieler Bescheidenheit etwas heraus, daraus man sich überzeugte,

zeugte: es hätte ein Mal in ihrer Jugend ein Knecht bei ihren Eltern gedient, der nach Ostindien gegangen wäre, und sie hätte damals ein Mal geglaubt, schwanger zu seyn, es wäre aber noch glücklich wieder übers gegangen.

Man kann sich leicht vorstellen, daß man bei diesem wichtigen Vorfall die Ceremonie des Tages ganz außer Acht gelassen hatte. Wie es aber doch allmählich Essenszeit wurde: so erinnerte man sich derselben, weil man sich nicht an den Tisch setzen konnte, ohne das Paar zu wählen, was als das beste den obersten Platz einnehmen mußte. Alle Stimmen waren einmüthig für die Erbin und ihren Mann. In dem Augenblick aber, da man denselben die Krone von Eichen, Laube aufsetzen wollte, trat der Bruder der Gerichtsfrau mit einem lauten Gelächter in die Versammlung, und erzählte ihnen zu ihrem größten Erstaunen, daß er ihnen heute einen Poffen gespielt, und das schöne Testament erdichtet hätte.

Von dem Entsetzen, welches die ganze Gesellschaft befiel, will ich nichts erwähnen; es kann auch nicht beschrieben, sondern bloß empfunden werden. Jetzt entstand aber die Frage: ob der Mann, der seine Ehre so leicht aufgegeben, und die Frau, die sich so bescheiden zur Hure erklärt hatte, als die besten Eheleute im Dorfe gekrönet werden könnten? Der Gerichtsherr sagte kaltfinnig: er wolle es lediglich auf den Ausspruch der Menge ankommen lassen; die gnädige Frau meinte, sie müßten doch etwas für den Schrecken haben; der Pfarrer versicherte, es wären doch immer gute Leute gewesen; und die Gemeinheit rief einhellig: O, wenn man alle so auf die Probe setzen wollte, so möchte der Henker ein ehrlicher Mann seyn. Der einzige Gerichtshalter wollte behaupten, die Sache müßte erst näher untersucht werden.

den, aber ihm ward befohlen, anstatt der Erbschaft, den Ausspruch zum Protocoll zu nehmen, und die Gerichtsfräule setzte darauf der besten Fräule die Krone auf, so wie es der Gerichtsherr dem besten Manne that . . . . .

Das hätte ich nicht gethan, antwortete ich, und wenn auch . . . . . D erwiederte der Mann, wenn sie in der Versammlung gewesen wären, und die Anna Catharine Unruhe in ihrem ehrwürdigen Alter, und ihren Mann in seinen grauen Haaren gesehen; wenn sie auf den Physiognomien aller Anwesenden nur eine Stimme für sie gelesen hätten; wenn ihnen der Pfarrer selbst gesagt hätte, sie möchten sich kein Bedenken machen; und wenn das Essen unmittelbar aufgetragen gewesen wäre: o sie hätten es wahrlich nicht kalt werden lassen. Ich ging fort, ohne weiter zu antworten. Aber was das für eine Philosophie ist, einen gutwillig Hahnrei, und eine Hure als die besten Eheleute zu krönen! Und doch mag sich der Fall oft genug zutragen; die Menschen im gemeinen Leben haben eine ganz andre Praktik, als wir Physiologen. Sie lassen dem lieben Gott das Herz richten, und geben demjenigen die Krone, von dem sie das mehrste Gute empfangen. Sie sind minder eitel wie wir feinen Moralisten, ob sie aber dabel gewinnen oder verlieren, und ob dieser Gewinnst oder Verlust sich in das Urtheil mischen dürfe, das ist eine andre Frage. Ich denke, wenn wir wie sie, und sie wie wir handelten: so hätten wir beide Unrecht; und so mögen wir umgekehrt auch wohl beide Recht haben. Aber es mag ein Problem bleiben.



## XIX.

## Was ist die Liebe zum Vaterlande?

Ein armer Westphälinger ging vor einigen Jahren nach Holland, und erwarb sich dort in kurzer Zeit so viel, daß er, wie andre seines gleichen, aus einem mit Silber beschlagenen Pfeifenkopfe rauchen konnte, und nicht allein ein seidenes Halstuch, sondern auch ein Paar große silberne Schuhspalten, und ein Duzend silberner Knöpfe in seinem Wamse trug. Die Leute, bei denen er arbeitete, liebten ihn, und vermehrten ihm seinen Lohn in der Maasse, daß er, wie seine andern Landesleute ihrer Gewohnheit nach heimgingen, den Winter über zu bleiben versprach. Kaum aber waren acht Tage verflossen, so überfiel ihn eine solche Sehnsucht nach seinem Dorfe, daß er ganz unmuthig, und zuletzt gar krank darüber wurde. Er sprach von nichts, als seinen lieben Eltern und Freunden; die Haiden, worauf er geboren war, kamen ihm so reizend, und der Nebel in Holland so stinkend vor, daß er durchaus seinen Dienst verlassen, und in die elterliche Hütte zurückkehren wollte. Wie ihm aber sein Herr hierin nicht zu Willen seyn konnte, so fiel er zuletzt in eine auszehrende Krankheit, und der Arzt, welcher ihm mittelst dazu berufen war, erklärte, daß ihn nichts, als die Rückreise in seine Heimath herstellen würde. Nun blieb dem Herrn, wenn er sich nicht mit den Begräbniskosten beladen wollte, kein anderer Weg übrig, als ihn heimzuschicken, und von dem Augenblick an, da dem Kranken diese frohe Nachricht verkündigt wurde, erholte er sich dergestalt, daß er in wenig Tagen sein Reise antreten wollte. Gott sey ewig Lob und Dank, Morgen reise ich in mein geliebtes Vaterland,

sagte er eben mit der reinsten Andacht zu sich selbst, als sein Herr hereinkam, und ihm die Rechnung von den Unkosten seiner Krankheit, und was er bei ihm, ohne zu arbeiten, verzehret hätte, vorsagte. Hier, fügte er hinzu, diesen Pfeifenkopf, diese Schnallen und diese Knöpfe will ich dafür zum Unterpfande behalten, und nun könnt ihr in Gottes Namen reisen, wenn es euch gefällt.

In Ewigkeit nicht, erwiderte der junge Mann, nachdem er sich aus seiner ersten Bestürzung erholet hatte; ich befinde mich jetzt so gut, daß ich euch gar nicht zu verlassen, und Morgen anstatt die Reise anzutreten, eure Arbeit wieder anzufangen gedenke. Er that es auch wirklich, und blieb so lange gesund, bis er nicht allein seine Rechnung getilget, und seine Schnallen, seinen Pfeifenkopf und seine Knöpfe zurück erhalten, sondern sich noch ein spanisches mit Silber beschlagenes Rohr, und eine große silberne Schnupftabakdose erworben hatte. Nun hielt ihn aber auch nichts ab, in sein Dorf zurück zu kehren, und dort mit seinen herrlichen Sachen zu glänzen.

Ach! sagte der Pfarrer, als ihm dieses Geschichtchen erzählt wurde, was ist die Vaterlandsliebe, wenn man ihr das eitle Glück dahelm mit den auswärts erworbenen Schnallen und Knöpfen prahlen zu können, entzieht? Der eine wünscht seinem alten Rector zu zeigen, was aus dem Schüler geworden; der andre will mit seinem Glücke einer Geliebten, die ihn ehemals verachtet hat, noch eine Thräne der Reue abzwängen; der dritte will seinen Eltern eine unvermuthete Freude machen, und alle hoffen auf Bewunderung, oder rechnen auf die Erneuerung einer alten Erinnerung; hier lebt noch ein Neider, worüber man triumphiren kann, dort sperret die Nachbarschaft erstaunte Augen auf; man ist dem

dem einen, als ein neues Phänomen, und dem andern als ein alter Bekannter willkommen; höchstens eilet man in sein Vaterland, um noch ein Unrecht, was ihm wiederfähret, aus Rechtshaberel abwehren zu helfen, oder in demselben ein erlerntes Geschäft mit mehrerem Vortheil zu treiben. Aber keiner denkt auch nur von weitem an die Verbindlichkeiten, so er seinem Vaterlande schuldig ist; keiner kehrt aus Liebe zum Lande oder zu seiner Verfassung zurück, und keiner mahlt sich dasselbe reizender, als ein fremdes Land, wenn es ihn verhindert, seine Knöpfe und Schnallen zu zeigen, die in einem armen Lande immer besser glänzen, als in einem reichen, wo Tausende sie besser haben.

XX.

Der Herr Sohn ist schlau.

---

Schreiben an die gnädige Frau Mutter.

Nein, Nein! Gnädige Frau, Ihr Herr Sohn wird sein Glück in unserm Dienste nicht machen, wenn er überall Verstand zeigen will. Ich bin ein alter Mann, und habe manches Geschäft unter Händen gehabt, aber immer die Leute gefürchtet, die keine Sache gut ausführen können, ohne auch die Ehre davon zu suchen, und sich dieselbe in reicher Maaße geben zu lassen. Bei mir finden dergleichen Leute nie Vertrauen, und der Mann, der seinem Freund nicht dienen kann, ohne mit einem glänzenden Blicke um seinen Dank zu bühlen, ist doch immer ein eitler Mann, der sich von andern selbstsüchtigen Menschen nur in der sanftern Manier, und in einer glücklichen Wahl unterscheidet. Zwar glänzt auch die Freudenthräne in unserm Auge,  
und

und fliehet der Erkenntlichkeit eines Freundes entgegen, den wir glücklich gemacht haben; dieses wissen Sie, gnädige Frau am besten! . . . Aber dieser, o dieser Glanz, wie sehr unterscheidet er sich von dem Ausdruck der gierigen Selbstgefälligkeit, die uns mit einem halb verschobenen Auge im Vertrauen sagt: Gelt das habe ich recht klug gemacht! Hier habe ich Ihnen recht gedienet!

Jedoch ich will hier der Natur etwas Spielraum lassen, und wo diese endlich die verschiedenen Schattirungen in einander fließen läßt, keine Grenzpfähle schlagen; ich möchte sonst, wenn ich ein Mal ein bisschen Verdienst bei Ihnen nöthig hätte, und Ihnen eine recht gute Handlung von mir erzählen könnte, vor lauter Philosophie davon gar schweigen, und der Freundschaft die süßeste Nahrung entziehen. Nur das wollte ich eigentlich sagen: Ihr Herr Sohn muß sich abgewöhnen, für schlau gelten zu wollen.

Unmöglich kann ich den Mann für wirklich schlau halten, der schlau scheinen will. So verführerisch der Ruhm eines überlegnen Verstandes ist, und so gern wir diesem lieben Gözen opfern: so gewiß handeln wir gegen unsere eigne Absicht, und gegen unser wahres Interesse, wenn wir uns diesen Ruhm wirklich erwerben, oder ihn wohl gar suchen. Der gewöhnlichste Vorthell davon ist, daß andre auf sich Acht haben, ihr Herz vor uns verbergen, und uns als gefährliche Leute fliehen. Wer Schlaugkeit zeigt, will immer dafür gehalten seyn, daß er einen andern überlistiget habe, und derjenige, der uns dieses, es sey nun mit einem Wort oder mit einem Augenwinke zu verstehen giebt, warnt uns vor sich selbst. Wir müssen immer fürchten, daß er uns auch ein Mal überlistigen werde. Man liebt aber den Mann nicht, wovon man dieses fürchtet.



Die einzige Ruhmsucht, die ich einem jungen Manne verzeihe, ist diese, wenn er wahr und vorsichtig ist, und auch dafür angesehen seyn will. Alle übrige gute Eigenschaften muß er blos handeln, und nicht zu sehr glänzen lassen. Es ist ein durchtriebner Gast, sagte unlängst der Herr Obermarschall von ihm zu dem gnädigsten Herrn, er weiß alles was vorgeht, erräth jeden Blick, und sieht mit Falken-Augen; Sie können denken, wie mir dieses durchs Herz ging, da der Herr Sohn zu diesem anscheinenden Lobe nicht gelangt seyn kann, ohne sich sehr verrathen zu haben. Es ist mir lieb, daß er alles sieht und weiß; aber es ist mir nicht lieb, daß er sich damit ein so frühzeitiges Lob erworben hat. Glauben Sie mir gewiß, der Fürst wird ihm desfalls nie trauen, und er wird künftig weit weniger sehen und erfahren, als wenn er nichts zu sehen schiene; wenn sein gutes Herz nicht noch etwas wieder gut machte, so würde man ihn wohl gar fliehen. Aber wie lange hält ein gutes Herz gegen die Versuchung Versuchung stand zu zeigen? Wie kann man seinen Verstand besser zeigen, als durch Scharfsichtigkeit? Und was theilet man großmüthiger mit, als das Vergnügen, was uns diese verschafft?

O meine theureste Freundin! sorgen Sie für den jungen lebenswürdigen Mann, der Ihnen und uns allen die vollkommenste Freude machen wird, wenn er sich ein redliches Ziel steckt, mit unwankelbarem Schritt auf dasselbe zugeht, und alles, was er mit seinen Falken-Augen sucht, sich im Stillen zu Nuzze macht. Stellen Sie ihm die Gefahr vor, worin er sich dadurch setzt, daß er der scharfsichtigste und schlaueste Mann scheinen will; und rathen ihm redlich und vorsichtig zu seyn. Von Ihnen wird er diesen mütterlichen Rath wohl nehmen, und wenn er es mit der Ehrlichkeit nur einige

einige Jahre versucht hat, vollkommen überzeugt werden, daß keine größere Politik sey. Ich habe in meinem Leben keine andre Maxime befolgt, als zuerst zu untersuchen, ob dasjenige, was andre für mich thun sollten, auch ihr wahrer Vortheil sey, und wenn ich sie davon überzeugen konnte: so hatte ich auch zugleich den meinen. Dieses ist der natürliche Gang der Redlichkeit, und wer seinen Vortheil mit anderer Schaden sucht, wird früh oder spät dafür bestraft, er mag auch noch so viel Klugheit dabei gebraucht, und den vollkommenssten Sieg davon getragen haben. Ich bin, wie Sie wissen &c.

## XXI.

Was ist nicht alles wofür Dank gefordert wird?

## Eine Anekdote von Abdera.

Zu Abdera, einer jetzt nicht unbekanntem Stadt, besand sich ein Glockenspieler, und zugleich ein Musicus, der nicht vertragen konnte, daß es im Geringssten falsch schlug. Er hatte es sich daher seit langer Zeit zu einem Geschäft gemacht, so oft das Glockenspiel verstimmt war, auf den Thurm zu steigen, und die Harmonie wieder herzustellen. Und jeder Einwohner machte sich ein Vergnügen daraus, ihm sofort Nachricht zu bringen, wenn ein Ton anfing nachzugeben, da er denn niemals ermangelte, dem Ueberbringer für diese Nachricht seinen wärmsten Dank zu erstatten. Indessen genoß er doch von dem Klange des Glockenspiels nichts mehr, als jeder andre Bürger, und er hatte auch weiter keinen Beruf, sich der Harmonie anzunehmen, als seine eigne Liebe zu derselben.

Nun

Nun begab es sich, daß das Gewitter in den Kirchturm schlug, und der Schwefeldampf unter den Schindeln hervorbrach. Sogleich lief jedermann zu dem Musicus, und sagte ihm, sein liebes Glockenspiel stände in der größten Gefahr zu verbrennen. Er, ohne sich lange zu besinnen, lief stracks die Stiegen hinauf, und fand zum Glück, daß der Blitz nicht gesündet, und sein Glockenspiel gar nicht beschädiget habe. Sobald aber vernahmen die unten versammelten Alderiten dieses nicht: so redeten sie ihn mit dankbegierigen Augen an. Nur, haben wirs nicht recht gut gemacht, daß wir Ihnen gleich Nachricht gegeben haben? — Allerdings, ich danke euch tausend Mal — Ich hielt Ihnen meinen Eimer schon bereit, setzte die Frau Oberkirchenvorsteherin, mit einer zärtlichen Miene hinzu — ich danke auch unterthänig. — Und mein Brunn war zu Ihren Diensten, bewillkommete ihn der Herr Oberkirchenvorsteher — Gott lohn es, Gott lohn es tausend Mal, rief der arme Musicus, und biß die Zähne zusammen, über die wunderbare Danksucht der Leute, welche, anstatt ihm für seine Entschlossenheit, womit er Stadt und Kirche zu retten gesucht hatte, zu danken, noch Dank dafür einsammeln wollten, daß sie ihm von ihrer eignen Gefahr Nachricht gegeben, und zu ihrer Rettung das Wasser angeboten hatten.

XXII.

An einen jungen Dichter.

O! Ihre Lieder sind schön, mein Freund, und bezaubernd, wenn Sie wollen. Aber darf ich nun auch wohl fragen, wozu es eigentlich dienen sollte, die Reizungen der Liebe noch reizender zu mahlen, und  
den

den Geschmack für den Wein noch mehr zu schärfen? Haben Liebe und Wein nicht schon ihre natürlichen Reizungen für unsre Bedürfnisse, und ist es rathsam, das Gewicht, was schon auf dieser Seite den Ausschlag giebt, noch zu vermehren?

Ja, wenn die Andacht jeden Ruß zur Todsünde gemacht hätte, wenn das schöne Geschlecht sich weigerte, die Mühseligkeiten und Gefahren des Ehestandes zu tragen, oder wenn die Männer sich in die Einsamkeit begäben, Wein und Liebe flöhen, oder wenn gar der Staat Gefahr lief, auszusterben, dann wäre es freilich Zeit, jenen Gegenständen alle nur mögliche Reizungen zu leihen, und in jeden Busen eine neue Flamme zu zünden. Aber so geht nur alles darauf hinaus, einem dasjenige, was man ohnehin nur gar zu sehr sucht, noch süßer zu machen, und den Menschen immer mehr und mehr von andern Beschäftigungen abzuziehen. Man stört die Oekonomie der Natur, welche die Arbeit sauer, und das Vergnügen süß gemacht hat, um die ersten durch das andere zu befördern, nicht aber um sich dem letztern zu sehr zu überlassen.

Was würde man sagen, wenn jemand die Ehre auf diese Art behandelte? Wenn man von nichts, als von dem hohen Vergnügen zu gebieten, und der Beherrscher vieler Tausenden zu seyn, sänge, und damit den Stolzen nur noch stolzer machte? Und doch ist die Ehre in unsern heutigen Verfassungen noch fast das kräftigste Mittel, den Menschen zu edlen Thaten und kühnen Aufopferungen zu bringen. Die Ehre hat dabei über die Liebe noch den Vorzug, daß sie blos durch edle Handlungen erworben und erhalten werden kann; man hat ein Mal die Anlage so gemacht, daß keiner sich solche erwerben kann, ohne sich ihrer würdig zu machen; und der Adel selbst fühlt die Pflicht, seine angebor-



angeborenen Rechte durch neue Verdienste aufrecht zu erhalten. Gleichwohl wird von den Süßigkeiten derselben nur wenig gesungen, und unsre meisten Dichter scheinen sich eine Freude daraus zu machen, den Gesnuß der Ehre, so viel sie können, herab zu setzen.

Keiner schildert mehr das Vergnügen, viele Reichthümer zu besitzen und seine Schätze zu überrechnen. Und doch sollte dieses zu unsern Zeiten, worin man die Verschwendung so sehr liebt, vorzüglich reizend gemahlet werden. Die Dichter sollten es sich zur Hauptpflicht machen, von nichts als dem Glücke zu singen, ein großes unverschuldetes Eigenthum zu besitzen. Aber so denken sie, zu dieser unedlen Empfindung sinkt der Mensch von selbst herab, und es ist nicht nöthig, ihm eine edle Hülfe zu geben; gleich als wenn Liebe und Wein minder lockten. Nur selten preisen sie noch das Glück eines freien Mannes, der von seinem Stamme guthe weder Zinsen zu zahlen noch Ritterdienste zu leisten hat, was uns Horaz so schön besingt.

Freilich kann es auch die Politik erfordern, die Liebe als das größte Glück zu schildern, und der Ehre oder den Reichthümern nur den untersten Platz anzuwelsen. Dieses war der Fall der Griechen, welche die Gleichheit unter ihren Bürgern erhalten, und so wenig die Ehrbegierde, als die Sucht nach Reichthümern vermehren, sondern Helden durch Kränze, von schönen Händen gewunden, ziehen wollten. Aber was hier der Patriotismus erforderte, das fordert er in unsern Verfassungen nicht; und der Dichter, der bei uns von Liebe und Wein singt, arbeitet nicht nach einem so großen Ziele. Wenn aber die Größe der Wirkung den Werth der Handlung entscheidet: so hat die seinige bei weitem den Werth nicht, den sie bei den Griechen hatte.

Sehn

Sehn Sie nur ein Mal selbst den Werth an, welchen unsre Nation zu ihrer Ehre auf die Gedichte legt, die Tugend und Religion befördern. Die Kritik hat es einlge Mal gewagt, darin Fehler aufzusuchen, und sie hat vielleicht in manchen Stücken Recht gehabt. Allein es hat ihnen nichts geschadet; man hat ihren großen Nutzen erkannt, und diejenigen verachtet, welche sich Mühe gaben, Fehler in den Verzierungen zu finden. Der Nutzen, den die Dichtkunst bringt, und der Vortheil, welchen die menschliche Glückseligkeit davon zieht, ist also zu jeder Zeit das Maas gewesen, wonach man ihren Werth bestimmt hat, und das Kriegslied hat bei einer kriegerischen Nation so viel gegolten, als ein Liesbeslied, wie das letztere noch dazu diente, Helden zu erwecken.

Ich erinnere mich hier eines jungen Neubauers, der ein Rohr abtrocknete, und eine Menge von alten Wurzeln im Schweiß seines Angesicht ausrodete. Schon oft war er in der Versuchung gewesen, dem Heer seines Königs zu folgen, und diese seine Unternehmung zu verlassen. Ermüdet von der Arbeit, saß er manchen Abend auf der ausgerodeten Wurzel eines alten Eichens Stammes, auf seinen Spaden gelehnt, und dachte über sein Schicksal nach. Aber wenn er nun zu Hause kam, so fand er sein gutes Weib, welche ihn mit offenen Armen, und an einem wohlbereiteten Tisch erwartete. Sie brachte ihm frisches Wasser zum Waschen, setzte ihm den Stuhl, reichte ihm seinen Becher, und legte ihm den besten Bissen vor. Dann lächelte ihm sein Erstgeborner Wonne in die Seele, und er segnete ihn und sein Weib, die ihn so glücklich machten. Jede Mühseligkeit des Tages verlor sich bei diesem süßen Genuß, und er eilte des andern Morgens mit neuem Muthe zur Arbeit, um sich wiederum einen solchen Abend zu vers

verschaffen. Mit Entzücken übersah er dann, so oft er ausruhet, den Platz, welchen er bereits gewonnen und urbar gemacht hatte, überschlug die Frucht, die er darauf ziehen würde, wählte den Platz, wo seines Weibes Leibzucht stehen sollte, maß mit seinen Augen den Garten, den er dazu nach der Mittagsfelte bestimmte, grub den Graben um ihre Wiese tiefer aus, und hoffte, er würde auch Fische halten können. Und das immer mit Erinnerung der Freude, die er seinem guten Weibe und ihren Kindern verschaffen würde.

Wenn ich mir eine ganze Colonie von Neubanern auf diese Art gedenke: so würde ich ihr einen Dichter wünschen, der das Glück, von einem solchen Weibe empfangen, geliebt und erquickt zu werden, mit allen Reizungen mahlte, und dadurch nicht allein die Männer zum fernern Ausroden ermunterte, sondern ihnen auch ihre Belohnung fühlbarer machte. Allein die Reizungen der Liebe und des Weins für ein verwöhntes Volk zu singen, ist ganz etwas anders. Der sanfteste Trieb, den Gott dem Menschen gab, wird dadurch abgewürdigt, daß man ihn zu mindern und unedlen Zwecken braucht; und der Dichter, der dieses thut, kann das Lob und den Beifall nicht fordern, den er sich auf die Rechnung seiner glücklichen Erfindungen und Wendungen verspricht. Ich ziehe ihn wahrlich die alten Reim, Chroniken vor, die zu meiner Zeit, wo man nicht gewohnt war, alles zu Buche zu setzen, edle Thaten im Gedächtniß zu erhalten suchten. Ihr Zweck war wenigstens größer. Man lernt aus ihnen, und vergißt darüber den Mangel des dichterischen Schmucks.

---

## XXIII.

## Der Autor am Hofe.

## Schreiben einer Hofdame.

Heute könnte ich Ihnen ein Mal recht viel schreiben; Obr'er a ist bei Capitain Cook, und wir Hofdamen sind in Gnaden zu Hause gelassen. Allein zur Afsensbleezeit zu schreiben, daß ist doch so wunderbarlich; ich habe noch einen Besuch abzustatten, den ich seit Jahr und Tag schuldig bin; vielleicht gehe ich — Wie manche gute Handlung geschieht nicht aus Langerweile! O wenn es doch die Leute nur wüßten!

Aber wo war ich? Ich glaube, meine Liebe, ich wollte Ihnen sagen, daß ich recht viel Zeit zum Schreiben hätte, und doch wohl nichts mehr schreiben würde, als daß Ihr lieber Carl wohl sey, dieses ist Ihnen doch lieber, als eine Anecdote à la Otaheiti, und allmählich den Gelehrten vergesse. Aber ich habe ihn auch was Rechts damit gehudelt, daß er ein Buch geschrieben, und sich eingebildet hat, wir würden ihm dafür einen Knicks mehr, als andern machen. Anfangs schien er es sehr übel zu nehmen, und glaubte, wir wären am Hofe noch funfzig Jahr zurück, weil wir keine gelehrte Zeitungen lesen, und nicht wüßten, was die Herrn Gelehrten sich einander für schöne Complimente machten; allein seitdem ich ihm durch meine Cammerjungfer den neuen Orden pour le merite litteraire, eine Minerve am rothen Bändchen geschickt habe, hat er nicht das Herz mehr, einen Autor in meiner Gegenwart zu nennen. Er wird ihn auch nicht so feck aushängen, als die Damen den Orden pour la vertu. Zu Ihrem Troste kann ich Ihnen auch noch sagen, daß der Minister



nister sehr mit ihm zufrieden sey, ob er gleich zu Zeiten über die Einbildung des jungen Autors lächelt, und ihn, wenn diese zu sehr bei der allgemeinen Gleichgültigkeit des Hofes gegen die Werke seiner Helden leidet, scherzweise damit tröstet, daß keiner mehr Verdienste um das menschliche Geschlecht habe, als der Erfinder der Spielkarten, und keiner auch undankbarer vergessen werde, als er.

Der Oberhofmeister nimmt sich sehr seiner an. Sie kennen den rechtschaffenen Mann, der alles mit einem Blick übersieht, gleich den Ton des Tages stimmt, und so wie er nur der Fürstin ihren kleinen Finger gesehen hat, den Augenblick weiß, was und wie sie es haben will. Carl bewunderte ihn schön, und dieses ist der erste Schritt zur Nachahmung. Nur glaube ich nicht, daß die Leute, welche Bücher geschrieben haben, es jemals in der Kunst der Aufmerksamkeit denjenigen gleich thun werden, die sich gewöhnt haben, alles mit einem natürlichen Auge zu betrachten, und dem ersten Urtheil ihrer Sinne zu folgen. Der Fürst sagte ein Mal bei der Tafel: ein General könne wohl ein vorzügliches Buch schreiben, aber ein Bücherschreiber kein General werden, und das scheint mir überhaupt wahr zu seyn; unser Hofjude soll in Geschäften zehn Mal brauchbarer seyn, als die Professoren zu . . . ., die jedoch auch in ihrer Stelle tausend Mal besser seyn mögen, als der Jude; jedes Ding an seinem Orte . . . .

Ich hatte gestern hier abgebrochen; weil mir bei dem langen Schreiben der Kopf kraus geworden war. Heute hatte mich Carl mit einem Büchlein beschenkt, was der Rufens Almanach heißt, und mir bei der Toilette daraus vorgelesen. Die Wissenschaften als Spielwerk betrachtet, mag er am Hofe immer lieben. Verschiedene

schiedene Dinge aus dem Almanach haben mich wirklich amüsirt; und Carl war außer sich, als ich eins lobte, was er, wie er mir hernach sagte, selbst gemacht hatte. Nun, sagte er, ist es nicht schön, etwas zu schreiben, wenn man so viel damit gewinnen kann? Sie sehn hieraus, liebste Freundin! daß Ihr guter Carl sich nicht ganz verstudirt hat. Magst immer schreiben, Wetter, war meine Antwort, es wird dich vielleicht aus Tollet, aber nicht ins Cabinet bringen. Er küßte mir die Hand und lief fort; aber auch aus dem Ausdrücke seines Ruffes konnte ich schließen, daß er ein Buch geschrieben hatte, so sehr vertiefte er sich darin.

Nun muß ich schließen; doch noch eins, ich habe vor einigen Tagen mit dem Canzler gesprochen, und ihn gefragt, wie ihm Carl gefiele. Recht gut, antwortete er mir, aber es geht ihm wie dem Schreibmeister, der insgemein kein guter Copist ist. Die jungen Genies wissen die gemeinsten Schaden nicht anzugreifen, sie sind allumfassend und allzugewaltig, besitzen Horn und Stoßkraft, wollen die Natur gebären helfen, und können kein Protocoll fassen. — Aber stören Sie sich daran nicht; der alte Canzler ist bisweilen grämlich, und Carl noch jung genug, um seine Horn- und Stoßkraft brauchbar zu machen; seine gute Miene wird ihm so lange Credit verschaffen, bis er bezahlen kann, und wer weiß, ob er dann nicht auch noch ein Mal Canzler wird? Es ist doch immer gut, wenn man das Tanzen gelernt hat, aber traurig, zeitlich Lebens Tanzmeister zu bleiben. An meinen Ermahnungen soll es nicht fehlen, und wenn er mir noch ein Mal die Hand so zärtlich küßt, werde ich ihn auf den Backen klopfen. Leben Sie wohl, und umarmen meinen kleinen Pagen, der vielleicht ein besserer Hofmann werden wird, als sein Bruder. &c.

## XXIV.

Eine Scene aus dem Lustspiele: Der  
Sollicitant.

Erast. Ha! guten Morgen mein würdiger lieber  
Arist!

Arist. Guten Morgen. (vor sich) Wie die heiligsten  
Ausdrücke gemißbraucht werden!

Erast. Da ich eben so vorbei ging, wollt ich  
doch ein Mal sehen, wie Sie sich und Ihre liebe Frau  
befänden.

Arist. Nun das machen Sie ja gut. (vor sich)  
Mein guter Kerl, das ist sicher die Ursache deines  
Besuchs nicht.

Erast. Sie sind doch gestern in der Comödie  
gewesen? Es war ein schön Stück.

Arist. Ja! Ja! (vor sich) Armer Tropf, was  
du vor Umwege nimmst!

Erast. Auch war das Nachstück allerliebft.

Arist. So? (vor sich) Mich soll doch verlan-  
gen, wenn du zur Sache kommen willst?

Erast. Was werden Sie denn heute bei dem  
schönen Wetter anfangen? Fahren Sie mit Ihrer  
Frau nicht ein bißchen spazieren zu ihren geliebten  
Freunden nach Holzhausen oder Burghausen, die so  
sehnlich nach Ihnen verlangen?

Arist. Vielleicht; ich erwarte noch erst die  
Post. (vor sich) Er lenkt ein.

Erast. Sind Sie auch kürzlich zu Freyenwald  
gewesen?

Arist. So ganz kürzlich nicht. (vor sich) Er  
kömmt etwas näher.

Erast. Apropos! ich hätte wohl eine recht  
große

große Bitte an Sie, aber Sie müssen mir erst sagen, daß Sie mir dieselbe nicht abschlagen wollen.

Arist. Ich dünkte, es wäre besser, Sie ließen mir erst die Bitte wissen. (vor sich) Der Kutscher fährt zu.

Erast. Wenn Sie ein Mal nach Briesenig fahren: so lassen Sie mich mit von der Gesellschaft seyn, ich möchte gern dort Bekanntschaft haben.

Arist. Ganz gern. (vor sich) Nun wirds kommen.

Erast. Es soll dort sehr angenehm, und der Herr des Hauses ein überaus gefälliger Wirth seyn.

Arist. So daß ihn keiner hier im Lande übergeht. (vor sich) Wie der Kerl mich blind führen will!

Erast. Wie wäre es, wenn wir heute hinaus führen, das Wetter ist so schön und möchte sich ändern?

Arist. Ich will Ihnen, so bald die Post gekommen seyn wird, Antwort sagen lassen. (vor sich) Nun fliegt die Kugel bald zum Ziel.

Erast. Der Minister von . . . ist vielleicht auch da.

Arist. So? (vor sich) Endlich kommt der Fuchs zum Loche heraus. Das war also das ungefähre Vorbeigehen, die Comödie, das Nachspiel, das schöne Wetter, die Lustfahrt . . . .

Erast. Ja! er hat die Pferde schon bestellen lassen.

Arist. Dann gehe ich heute gewiß nicht hin. (vor sich) Eben war es noch ein vielleicht; nun sind die Pferde schon bestellt. Dumme Listen!

Erast. Aber warum nicht?

Arist. Weil ich auf dem Lande nicht gern in Staatsgesellschaften bin.

Erast. O! einem Freunde zu gefallen können Sie wohl ein Mal etwas von Ihrer Bequemlichkeit ablassen; ich habe den Minister nothwendig zu sprechen

Arist. Wenn das ist. (vor sich) Sieh doch



der Geck bezieht sich auf meine Freundschaft in dem Augenblick, da er mich zum Besten hat.

Erast. Der Cammerrath Pas ist diese Nacht von einer schweren Krankheit befallen.

Arist. Der Cammerrath Pas? (vor sich). Nun sehe mir einer die Winkelzüge an! Der Cammerrath ist diese Nacht krank geworden, und der Mann, der seine Stelle wieder haben will, kommt diesen Morgen von ungefähr zu mir, um ein Mal zu sehen, wie ich mich befinde!

Erast. Ja, und der Arzt hat mir im Vertrauen gesagt, daß er bei seinem hohen Alter nicht wieder aufkommen werde.

Arist. Es war ein würdiger braver Mann und mein Freund, den der Fürst sehr ungern verlieren und lange missen wird.

Erast. Und seine Stelle ist es, wozu ich mich dem Minister gern empfehlen und von Ihnen empfohlen sehen möchte.

Arist. Von mir? wahrhaftig nicht. Sie kennen meine Art zu denken, und wissen, wie sehr ich die Offenherzigkeit liebe. Hätten Sie mir gleich gesagt, daß dieses die Absicht ihres heutigen Besuches wäre: so würde ich Sie so fort hinaus begleitet, und mein Bestes für Sie gethan haben, aber so nicht.

Erast. Aber so nicht? Das ist freilich sehr offenherzig, aber auch nicht ein bischen freundschaftlich.

Arist. Wer mein Freund seyn will, muß wahr seyn, und Wahrheit vertragen können.

Erast. Gut, mein Freund! Sie sind offenherzig, ich auch. Ich wollte Sie mit meinem Anliegen nicht überraschen, ich ließ ihnen Zeit, einige Vermuthungen über meinen unvermutheten Besuch anzustellen, Sie konnten sich auf etwas gefaßt machen, und wenn

es nöthig war, sich erst in Laune setzen: ist dieses denn so ganz überflüssig? Und würde es Ihnen nicht vielleicht einiges Schrecken verursacht haben, wenn ich Ihnen mit der Krankheit des Cammerraths und meinem Anliegen so gerade auf den Leib gerennet wäre? Und sind nicht gewisse Eingänge von Wind und Wetter, so abgedroschen sie auch immer seyn mögen, immer noch die schicklichsten? Empfehlen sie sich nicht eben dadurch, daß sie nichts bedeuten? Und zeigt nicht ihr öfterer Gebrauch von einer allgemein erkannten Nothwendigkeit? Mir kommen sie gerade so vor, wie alle andere Eingänge, womit der Redner die Zeit verweilet, bis die Zuhörer sich geräuspert oder verpausket und die Ohren gespigt haben.

**Arist.** Was es doch nicht für Entschuldigungen in der Welt giebt! Aber womit beweisen Sie, lieber Crast! daß Sie bei diesen Ihren Entschuldigungen aufrichtiger sind, wie bey Ihren vorigen Complimenten? Sie haben mir selbst den Beweis in die Hände geliefert, daß Sie mit Umschweifen umgehen; könnte diese Ihre Entschuldigung nicht eine neue Wendung seyn, mich herumzuführen?

**Crast.** Ganz richtig! die Vermuthung ist wider mich, Worte sind keine Beweise, und Thaten habe ich nicht zu geben. Aber beurtheilen Sie mich nach meinem Interesse, und halten mich für so aufrichtig, wie es dieses gestattet.

**Arist.** Nun, das heiße ich rein von der Leber gesprochen; so kenne ich die Menschen, und wenn Sie wollen: so fahre ich gleich mit Ihnen zu dem Minister.

(Gehn ab).

## XXV.

## Ich an meinen Freund.

Ei so lassen Sie sich doch nicht irre machen, edler  
 n! der General fragte den Hauptmann ganz  
 dlich: was soll ich thun? Dieser erwiederte ohne  
 Bedenken: ich würde das thun; und hierauf er-  
 von jenem die unerwartete Antwort: ich frage  
 was Sie thun würden, sondern was ich thun  
 So liegt die Sache, und das Unrecht ist auf  
 Seite des Generals so klar, daß Sie darum nicht  
 haben, ihre Ausdrücke künftig noch mehr auf  
 Tage zu legen. Es giebt hundert Menschen ge-  
 inen, denen es gewöhnlich ist, mit einem „ich  
 das thun oder das gethan haben“ zu antwor-  
 ohne daß von diesen hundert auch nur fünf  
 denken sollten, sich andern zum Muster zu setzen.  
 war giebt es auch Menschen, die mit ihrem Ich  
 im Ekel hervortreten, aber mehr aus einer üb-  
 gewohnheit, als einer zu großen Eigenliebe.  
 oft heißt es: ich hatte auch ein Mal Krähens-  
 , ich hatte auch ein Mal einen hohlen Zahn;  
 mlich hörte ich sogar ein junges Mädchen von  
 fahren sagen: wir hatten auch ein Mal Gänse.  
 mußte aber die Eigenliebe sehr entfernt wirken,  
 ie und nicht die Gewohnheit, oder die Kürze  
 drucks ihr Ich zum Helden in der Geschichte  
 hlen Zahn machte,  
 id doch ist mir dieses Ich, wenn es aus Un-  
 der Unachtsamkeit gebraucht wird, weit erträg-  
 als die Kunst, womit man es zu verbergen  
 Aber leider übertreiben wir alles, und unsre  
 Zärtlichkeit geht so weit, daß keiner es fast  
 wagt,

wagt, von sich zu sprechen. Ich habe einen Freund der viel gewisset ist, und vieles erzählen könnte; ich habe einen andern, der lange im Kriege gedient und manche gute Bemerkung gemacht hat: aber beide sprechen tausend Mal lieber von Dingen, die sie nicht verstehen, als von den Begebenheiten, die sie mit angesehen, und woran sie Antheil genommen haben, um den Vorwurf zu vermeiden, daß sie gern von sich selbst redeten.

Diese übertriebene Vorsicht bringt aber die meisten Gesellschaften um ihre beste Nahrung, und das ebenfals aus einer zu großen Delicatesse so fort Medisance heißt, wenn man über seines Nächsten Fehler urtheilet: so bleibt zuletzt gar nichts übrig, als das Spiel, um das große Leere auszufüllen. Anfangs hat man freilich, um den Prahler, Windmacher und Verläumdern das Feld enger zu machen, sich auf der strengsten Seite wenden müssen. Aber endlich soll man doch auf den güldnen Mittelweg zurücktreten und dem Deutschen zutrauen, daß er nicht gleich prahlen oder medisiren wolle, wenn er von sich und andern spricht. Wir werden sonst leicht alle Aufrichtigkeit verbannen, und die Thorheiten der Menschheit auf gefährliche Schleichwege führen. So geht zu Beispiele jetzt jede üble Nachrede von Hand zu Hand und thut tausend Mal mehr Schaden, als wenn man sich öffentlich von einem Fehler seines Nächsten unterhalte. Hier tritt, wann es nöthig ist, noch manch Bertheidiger der Unschuld auf, und jeder hüte sich etwas gegen die Wahrheit hinzuzusetzen, anstatt die Blindschleichen sich loszusagen, wenn es zur Untersuchung kommt, und denjenigen darauf sitzen lassen, der es ein Mal gewagt hat, ihre Bosheit zu offenbaren.



Ich werde mich wenigstens an diese Mode nicht kehren, und noch weniger meine Eigenliebe aus Eigenliebe zu verbergen suchen. Vernunft gehört freilich mit dazu, aber wenn diese fehlt, der thut am besten, ganz zu schweigen. &c.

## XXVI.

## Der Wirth muß voraus.

## Von einer Landwirthin.

Sie wundern sich, daß meine Leute noch keinen Coffee trinken und überhaupt so ordentlich sind? O, mein liebes Kind! ich kann was ich will, und der Henker sollte mir den Dienstbothen holen, der mir ein einziges Mal über die Schnur hiebe. Ordnung im Haushalt ist keine Hexerey, und ich habe ein so sicheres Mittel, meine Leute vom Coffee abzuhalten: daß ich alles in der Welt darauf wetten will, sie trinken ihn nicht. Das schnackigste aber ist, daß ich dieses Mittel von meiner Viehmagd gelernt habe. Diese wollte, wie ich meinen Mann geheurathet hatte, und wir unsere Pachtung antraten, nicht früh genug aufstehen; und wie ich sie darüber zur Rede stellte, gab sie mir zur Antwort: By Us moet der Werth vorup. Dies schallte mir durch die Ohren, und auf ein Mal erleuchtet, fühlte ich die ganze Wahrheit: daß alles in der Haushaltung durch einen guten Vorgang gezwungen werden müsse, und daß es eine Thorheit sey, sich um acht Uhr aus dem Bette zum Coffee wecken zu lassen, und von dem Gesinde zu fordern, daß es um drey Uhr an der Arbeit seyn, und sich nicht auch eine verstoßne Freude machen

machen sollte. Wie es den andern Morgen drey schlug, sagte ich daher zu meinem Manne „Der Wirth muß voraus;“ und so wie er dieses einige Mal gethan hatte, war alles Gesinde so geschwind bei der Hand: daß ich seit der Zeit nicht nöthig gehabt habe, ein einziges Mal mit der Viehmagd über ihren langen Schlaf zu schmählen. Anfangs fiel es uns etwas hart, so früh die warmen Federn zu verlassen. Wie wir es aber erst eine Zeit lang gethan hatten, war es uns nicht möglich, lange über die gewohnte Zeit darin zu verweilen; und wenn ein Feiertag uns eine Stunde später aufforderte: so waren wir doch zu rechter Zeit munter, und feierten ihn nicht in süßen Umarmungen. Jeder Feiertag war uns dann doppelt willkommen, und wir freueten uns oft seines Anbruchs.

Nun mein Schatz, weißt du mein ganzes Geheimniß, und wenn du dasselbe wohl anwendest: so wirst du nicht nöthig haben, dich über Unordnung im Haushalt zu beschweren. Andern zu befehlen und Vorschriften zu geben, ist keine Kunst; man muß voraus gehn, wenn man gefolgt seyn will, auf die Bresche wie auf die Dresche; und der Soldat lacht über den Hauptmann, der ihm hinterm Eichbaume befehlen will, als ein braver Kerl die Sturmleiter hinauf zu klettern. So handeln aber unsre mehrsten Haushalter; sie selbst wollen schlafen, Coffee trinken, und hinterm Ofen sitzen; das Gesinde aber soll sich quälen und schlecht behelfen. Das geht nicht, und wird in Ewigkeit nicht gehen, der Wirth muß voraus. Nächstens ein mehreres, und damit Gott befohlen.

## XXVII.

Klage über den Buchstaben R, von meinem  
himmelblauen Mädchen.

O nennen sie mich nie wieder Ihre zärtliche Freundin. Die beiden R in diesen Wörtern kratzen mir durch die Seele, und es ist sicher ein Barbar gewesen, der die sanften Ideen von Zärtlichkeit und Freundschaft mit einem Buchstaben zerstört hat, der einzig und allein für das Rauhe, Harsche, Harte und Grausame gemacht ist. Wie sanft klingt dagegen das mio Bene; mio unico Bene! wie lieblich ist sein Ton, und wie fein geht er durch die Seele! O mon doux ami, wenn ich Sie lieben soll: so müssen Sie meine liebesstiche Empfindung nie mit solchen rauhen Tönen erschrecken; Sie sind mir in dem Augenblicke, da so alles ganz an mir schmilzt, unausstehlich, und ich würde nie einen Deutschen geliebt haben, wenn er nicht in dem Worte lieben alles, was ein Ton weiches und sanftes haben kann, vereinigt hätte. In demselben glänzt Ihre liebevolle Seele durch ein feuchtes Auge, und gleitet mit Sehnen in die meinige.

Ich habe mich schon bei vielen Gelehrten erkundiget, wer zuerst die beiden Wörter, zärtliche Freundin, aufgebracht hätte. Aber Niemand hat mir diesen Barbaren nennen können; das weibliche Weib \*) die W i n s b e c k i n brauchte das letztere schon. Wahrscheinlich rührt es von den Slavaken in Obersachsen her,

\*) In dem bekannten Gedichte:

Ein wiblich Wib mit Zühten sprach  
Zir Tochter der si schone pflac.

her, die *a Sigh* ein Sächten, wie die guten Westphälinger sagen, in einen Seufzer verwandeln, und entweder in Doppellauten kreischen, oder jedes sanfte Gefühl durch Zischen und Hauchen verschrecken. Ihre Worte strudeln wo sie nur fließen sollten, und die sanftern Gefühle ersterben unter dem eckichten Ausdrucke.

In stillen Empfindungen dahin fließend, gleite ich oft über ein Beilchen, und benese es mit einer ungesesehenen Thräne, daß unsre Wörter so wenig zur Sache gestimmt sind. Wenn der Italiäner sagt:

Qui ci vivea di speme

Qui ci languiva insieme,

so fühlt man gleich aus dem Mangel des R, daß hier eine weiche Empfindung ausgedrückt sey; aber bei den Deutschen ist ein feines Ohr zu selten, und die Physiognomie ihrer Wörter so dunkel, daß Lavater Mühe haben wird, die Regeln davon anzugeben. Ein Italiäner empfängt von einem Worte seiner Geliebten mehr Wonne, als der Deutsche von ihrem ganzen Herzen. Jenes athmet ihm schon den süßesten Genuß zu, wenn dieses unter dem dickborkichten Ausdrucke unerkant zerspringt.

Ueberlegen Sie es doch, lieber Meiner, ob Sie nicht unsre Sprache auch ein wenig dahin stimmen können. Für empfindsame Herzen gehört auch empfindsame Sprache, und ich will lieber vor ihrem Bilde knien, und aus dessen Zügen Leben schöpfen, als Sie vor mir knien sehen, wenn sie mich nicht anders als Ihre zärtlichste Freundin nennen können. Indessen bin ich allezeit gern ihre gute liebe

Minna.



## XXVIII.

## La Prude et la Coquette zu deutsch.

Es sind viele der Meinung, daß man den Sinn dieser beiden Wörter im Deutschen nicht ausdrücken könne. Mir scheint aber doch E u g e n d s t o l z den Begriff der Pruderie völlig zu erschöpfen.

Der A h n e n s t o l z bezeichnet ein Mal den Mann ohne Verdienste, der sich lediglich auf seine hohe Geburt etwas zu gute thut; er kann aber auch von einem Manne gebraucht werden, der alle Verdienste hat, jedoch diese als ausschließliche Eigenschaften seines Standes ansieht, und darauf stolz ist. Eben dieses trifft auch bey dem E u g e n d s t o l z e zu, den eine wirklich tugendhafte Person, und auch eine von schlechtern innern Werthe haben kann; und diese Doppelsinnigkeit entspricht der französischen Bedeutung völlig.

Mit der Coquetterie scheint es etwas schwerer zu fallen. Dieses Wort bedeutete zuerst nach dem *M en a g e* \*) die Handlung des verliebten Hahnen, wenn er um das Huhn hoch einher geht, und ihm seine Neigung zu erkennen giebt; hernach ward es auch von dem Huhne gebraucht, was seinen guten Willen gegen den Hahnen zu zeigen bemüht ist (des *Poules qui se panardent devant le coq*); und erst sehr spät haben es die Franzosen in der figürlichen Bedeutung von den Menschen gebraucht, die auf ähnliche Art entweder das Huhn oder den Hahnen spielen. Die Mademoiselle Scudery \*\*) bezeugt, daß

\*) Diet. Etymol. v. Coquet.

\*\*\*) Histoire de la Coquetterie, T. II. de ses nouvelles Conversations de morale p. 735.

daß es ein neues Wort sey, was zur Zeit der Catherine von Medicis zuerst gebraucht worden. Vorher gehörte jene Art zu handeln, die einige böse Leute schon an der Eve im Paradiese in ihrem Betragen gegen die Schlange bemerkt haben wollen, unter die namenlosen Arten von Thorheiten, deren es viele im menschlichen Leben giebet, ohne daß sie noch ein Moralist mit einem eigentlichen Namen bezeichnet hat.

Wenn man nun dieses Wort nach seinem Ursprunge ins Deutsche übersetzen wollte: so würde man dazu einen ganz eigentlichen Ausdruck wählen, und etwa *Hähner* sagen müssen; so wie man von dem Moselweine sagt, er *moselt*, oder vom Knaster, er *knastert*. Allein dieses Wort hat nicht die Miene, daß es sein Glück machen werde; ich will also eins den Westphälern abborgen, das uns die Sache wohl auszudrücken scheint. Diese sprechen: es ist ein *fängres* Mädchen, das Mädchen hat *fängere* Augen, oder auch wohl, das Mädchen hat ein Paar *Fänger* im Kopfe, die sich gewaschen haben. Wie wäre es also, wenn wir eine Coquette eine *Fängerin*, und die Coquetterie *Fängerei* nenneten. Der wahre Begriff einer Coquette ist doch dieser, daß sie immer auf den Fang ausgeht. Ob im Ernst oder Scherz, das muß zweideutig bleiben.

---

## XXIX.

Also sollte man die Testamente auf dem Siechbette ganz verbieten.

Unsre Vorfahren, die alten Deutschen, wußten von keinen Testamenten oder solchen Verordnungen, die erst durch den Tod bekräftiget werden mußten; desto mehr aber von Uebergaben bei lebendigem Leibe. Wann einer der Wirthschaft müde war, und die damit verknüpften Mühseligkeiten nicht mehr ertragen konnte: so übergab er bei lebendigem Leibe sein Gut dem Erben, welchen ihm seines Landes Gewohnheit bestimmte. Wollte er es einem andern geben, so that er es mit Einstimmung der Erben; und man findet kein Beispiel, daß einer von dieser Regel abgegangen sey. Auch die Römer wußten zuerst nur von Uebergaben vor dem engern Ausschusse des Volks oder den fünf Schöpfen; und sie fielen erst später darauf, dem Vater die Macht zu geben, den durch die Gewohnheit bestimmten Erben zu übergehen.

In den Lehn- und Hofrechten waren die Uebergaben ebenfalls gewöhnlich, in jenen so lange der Lehmann sich in voller Rüstung von einer ellenhohen Stufe auf das Roß schwingen, und solches vor dem Lehnherren tummeln konnte\*); in diesen, vor gehegtem Hofe, und so lange der Hofesmann im Stande war, einen Daumen-dicken Spahn aus einer Eiche zu hauen. Der Bürger mußte vor dem Rathe erscheinen\*\*), und dieser kam ihm nicht vor

\*) S. Etwas von dem im Marggrafthum Ober-Loositz eingeführten Rechte der Borritt genannt. Leipzig, 1777, und Gruyens deutsche Alterthümer o. VII.

\*\*) S. Bierwirth von Schenkungen am Siechbette. Zelle 1779.

vor das Bette, wenn er sein Gut übergeben oder ein Testament machen wollte; der Geistliche aber, welcher seine Pfründe übergeben kann und will, muß noch jetzt seine Uebergabe zwanzig Tage überleben; man konnte von diesem weder Proberitt noch Probehieb fordern. Alle scheinen darin übereingestimmt zu haben, daß die Verordnungen auf dem Siechbette vieler Gefährde unterworfen seyen; und daß der Augenblick, da einer sich zum Uebergang in die Ewigkeit bereitet, eben so wenig eine ruhige und bequeme Zeit sey, sein Haus zu bestellen, als der Augenblick, worin ein General seine Schlachtordnung macht, die Zeit ist, den Küchenzettel zu verfertigen. Und wie oft lernen wir aus den traurigsten Erfahrungen, daß die Menschen auf dem Siechbette im höchsten Grade schwach und ungerecht handeln, und die Entschliessungen plötzlich verleugnen, die sie in gesunden Tagen gefasset hatten?

Emilie hatte von einer alten Tante, ihrer Gevatterin, ein ziemliches Vermögen geerbt, und damit früh einen Mann angelockt, der ihrer gar nicht werth war. Ihre Mutter und Schwestern hatten sie mehrmals vor ihm gewarnt, und ihn ihr als einen heimlich bösen Menschen beschrieben: aber ihr gutes Herz, was ein Mal Verbindungen angenommen hatte, hielt sich auf ewig und auch zum Unglück verbunden. Das erste Jahr ihrer Ehe ging so hin, ohne daß ihr einiges Leid wiederfuhr; sie ward schwanger und froh sich ihren Mann durch ein neues Band zu verbinden. Kaum aber hatte sie ihren ersten Sohn glücklich geboren, und ihren Egeherrn damit gegen den Rückfall ihres Vermögens gesichert: so legte dieser die Maske ab, und überließ sich einer Person, die ihn lange vorher gefesselt gehabt hatte. Umsonst suchte sie ihn durch alle Arten von Gefälligkeiten wieder an sich zu ziehen; es

halfen



halfen weder häusliche Freuden, noch rührende Thränen. Der Undankbare floh diese, und achtete jene nicht. Oft mußte sie bei ihren großen Einkünften darben, oder sich doch das Nöthigste entziehen, während der Zeit er mit seiner ersten Buhlschaft davon in Uebersuß lebte, oder ihr Geld verspielte. Er kam bald in Monaten nicht zu Hause; des Sommers war er in Bädern, und des Winters in der Hauptstadt, wo seine erste Geliebte wohnte: so daß es nicht schien, als wenn er auch nur die geringste Pflicht gegen die gut-herzigste Frau zu erfüllen hätte. In diesen traurigen Umständen hatte sie ihre jüngere Schwester zu sich genommen, die jede ihrer Thränen mit empfand, und jede unangenehme Nachricht von dem Undankbaren mit aller Vorsicht zu mildern suchte. Das Wenige, was sie hatte, gab sie mit Freuden zur Haushaltung her, um ihrer Schwester Ungemach zu erleichtern, und ihr die unangenehme Erinnerung zu ersparen, daß sie bei allem ihrem Vermögen Mangel leiden mußte. Beide Schwestern liebten einander so herzlich, wie Zärtliche und Unglückliche zu thun pflegen; Emilie, welche der Gram sichtbar verzehrte, wünschte hundert Mal, ihren Sohn und ihr Vermögen ihrer Schwester verlassen, und beides damit dem künftigen Untergange entziehen zu können. Aber es war ein eitler Entwurf, der jedoch bald zum Theil hätte erfüllet werden können, indem ihr der Himmel ihr Kind raubte, und der Schrecken sie dem Grabe näher brachte. Die Nachricht von diesem Tode, und der damit verknüpfte Verlust der Erbschaft rührten aber nicht sobald den Vater: als er mit allen Zeichen einer wahren Betrübniß und Reue zu Emilien kam, sie mit tausend verstellten Thränen um Vergebung bat, und um ihre Gesundheit vom Himmel zu erslehen, vor ihrem Bette kniete.

Der

Der Geistliche, welcher sie besucht hatte, glaubte seine Pflicht zu thun, da er eine Versöhnung zwischen beiden stiftete, und die Schwester, dieses großmüthige Mädchen, nahm ihre Hand, die sie nicht zurück zu ziehen vermochte, und legte sie in die seinige; der Richter des Ortes, welchen der Mann gleich bei seiner Ankunft bestellt hatte, kam als Nachbar unter dem Schein des Besuchs, und es fügte sich alles so, wie es sich in solchen Fällen zu fügen pflegt: daß von Testamenten geredet, und ein Testament verfertigt wurde, worin sie den Mann zum einzigen Erben einsetzte, und ihrer Schwester — einiges Geräthe vermachte.

Unstreitig war die Kranke noch bei gutem Verstande; sie betete jedes Gebet nach, was man ihr vorsaßte, und erinnerte sich aller Personen, die um sie waren. Der Richter setzte also nicht ganz unrecht in das Testament, daß er sie bei gesunder Vernunft, obgleich schwach am Körper vorgefunden hätte. Allein wer kann denken, daß es Emiliens freier und wahrer Entschluß war: ihre liebste Schwester, die ihr so ausnehmende Hülfe geleistet hatte, dergestalt zu vergessen, und einen Mann, der ihr ganzes Leben verbittert hatte, zu ihrem glücklichen Erben zu machen? Ist da freier Entschluß, wo die herannahende Ewigkeit, die versöhnende Stimme des Geistlichen, das edle Zureden einer Freundin, ein empfindliches Herz zugleich bestürmen? wo man von allen abhängt, und von keinem unterstüzet wird? wo Wehmuth und unzeitiges Mitleid allein wirken? wo man keine Reue prüfen, und nichts überdenken kann? wo ein augenblicklicher Eindruck mehr entscheidet, als die ernsthafteste Ueberlegung der vorigen Zeiten? wo die Sehnsucht nach Ruhe, und der Ueberdruß des Lebens den Werth der Sachen bestimmt,

stimmt, und alles übereilet? wo man oft nur mit dem Kopfe ein Ja nicht, weil der Hals zu schwach ist, daß Ke in herauszuschütteln, und wo endlich jeder Blick gebietet, jede Thräne fordert, und jede Bitte mit Macht eindringt? Ein gesunder Mensch kann irren, und seinen Irrthum des andern Tages verbessern: aber dem Kranken kömmt auch diese Rechtswohlthat nicht zu statten; der Tod hindert ihn am Wiederrufe, und der offenbarste Irrthum wird als ein heiliges Geseß angenommen.

XXX.

Von dem wichtigen Unterschied des wirklichen und förmlichen Rechts.

Man findet jetzt so wenig Leute, die das förmliche Recht von dem wirklichen zu unterscheiden wissen, und die Gefahr, womit in unsern philosophischen Zeiten die Verwechselung von beiden das menschliche Geschlecht bedrohet, ist so groß: daß es mir Pflicht zu seyn scheint, diesen sonst wohl bekannten Unterschied einigermaßen wiederum in Erinnerung zu bringen. Selbst die förmliche Wahrheit wird nicht gehörig mehr von der wirklichen unterschieden, und es erwachsen unzählbare Zänkereien daraus, die vermieden werden könnten, wenn man darauf gehörig achtete.

Was überhaupt wirkliches Recht und wirkliche Wahrheit sey, ist einem jeden bekannt, so schwer es auch ist, das eine oder die andre in einem gegebenen Falle zu entdecken; aber von der förmlichen hat nicht jeder einen deutlichen Begriff; ich will ihn also, und zu mehrerer Deutlichkeit in einem Beispiele geben. Was die Kirche oder eine Versammlung erwählter und berufener Bischöfe zuletzt für Wahrheit erkläret hat,

Möfers patr. Phantas. IV. Th. 5 das

das ist förmliche Wahrheit für alle diejenigen, so zu dieser Kirche gehören; und förmliches Recht ist für streitende Partheyen, was ein erwählter oder verordneter Richter zuletzt dafür erkannt hat. In beiden kann die wirkliche Wahrheit, oder das wirkliche Recht zum Grunde liegen, und es ist die höchste menschliche Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß es so sey. In der That aber kommt es hierauf nicht an; es thut im eigentlichen Verstande nichts zur Sache, ob die Bischöfe oder die Richter geirret haben oder nicht; ihr letzter Ausspruch verwandelt wirkliches Weiß in förmliches Schwarz, und umgekehrt. Beide können, was förmliche Wahrheit betrifft, nicht irren, wenn alles ordentlich zugeht. Denn es ist hier ein Nothrecht für die menschliche Ruhe, nach welchem nun ein Mal dasjenige förmliche Wahrheit und förmliches Recht seyn soll, was also dafür erklärt oder ausgesprochen worden. Der Mensch würde nimmer aufhören zu zanken; jeder würde nach seinem eignen Begriffe handeln wollen; und es würde daraus die größte Verwirrung entstehen, wenn man sich nicht endlich weißlich darüber verstanden hätte: daß man dasjenige, was also ausgesprochen ist, für förmliches Recht halten und befolgen wolle. Einem jeden bleibt dabei seine freie Meynung von dem wirklichen Rechte, wenn er sich von dem förmlichen nicht überzeugen kann; aber man achtet darauf nicht.

Sobald man aber diese beiden Begriffe verwechselt, so erlaubt man einem jeden dasjenige, was er für wirkliches Recht erkennet, auch in Ausübung zu bringen. Der Fürst kann jeden Rath, der nach seiner Ueberzeugung ein unredlicher Mann ist, seines Dienstes entsetzen, und nach Gefallen bestrafen. Der Richter kann jeden ersten Spruch, wenn er seiner Meynung



nung nach wirklich recht ist, sofort zur Vollstreckung bringen, ohne abzuwarten, daß er die Kraft förmlichen Rechts erreiche; und um auch etwas von der Wahrheit zu sagen: so müßte jeder Pfarrer sich ein Bedenken daraus machen, das Glaubensbekenntniß seiner Kirche zu unterschreiben, sobald es seiner Ueberzeugung nach nicht wirklich wahr wäre; da er es doch unterschreiben kann, sobald er nur gewiß ist, daß es eine förmliche Wahrheit sey.

Alle Menschen können irren, der König wie der Philosoph, und letztere vielleicht am ersten, da sie beide zu hoch stehen, und vor der Menge der Sachen, die vor ihren Augen schweben, keine einzige vollkommen ruhig und genau betrachten können. Dieserwegen haben es sich alle Nationen zur Grundfeste ihrer Freyheit und ihres Eigenthums gemacht: daß dasjenige, was ein Mensch für Recht oder Wahrheit erkennt, nie eher als Recht gelten solle, bevor es nicht das Siegel der Form erhalten.

Zur Form Rechts gehört, daß es von einem befugten Richter ausgesprochen, und in die Kraft Rechts getreten sey. Dies ist ein Grundgesetz, worin ebenfalls alle europäische Nationen übereinkommen, und der Monarch, der eine wirkliche Wahrheit, gleich einer förmlichen zur Erfüllung bringen läßt, wirft dieses erste, und jedem Staate heilige Grundgesetz, ohne welches es gar keine Sicherheit mehr giebt, über einen Haufen. Ein Unternehmen, das die Weisheit Salomons nicht entschuldigen kann, da alle Weisheit in der Welt nur zur wirklichen, nicht aber zur förmlichen Wahrheit führet.

Das wirkliche Recht könnte zur Noth in der Welt ganz entbehrt werden; es giebt Nationen, die gar keine Gesetzbücher haben; und unsre deutschen

Vorfahren, die von einem wirklichen Rechte nichts wußten, und wohl gar zweifelten, ob es dergleichen in der Welt gebe, hatten sich vereinigt: dasjenige für förmliches Recht in jeder Streitsache gelten zu lassen, was die von den Partheyen erwählten Männer, nach ihren großen oder geringen Einsichten, für gut und billig erkennen würden. Eben das kann man auch von der wirklichen Wahrheit sagen, worin so wenige Köpfe mit einander übereinkommen. Aber förmliches Recht und förmliche Wahrheit lassen sich durchaus nicht entbehren, und es ist eine vergebliche Frage, oder vielmehr eine Verwechslung dieser beiden ganz unterschiedenen Arten von Wahrheiten: ob man wirkliche Irrthümer hegen und nähren dürfe? Nur förmliche Irrthümer können nicht gehegt und ernährt werden, oder es liegt ein Fehler in der Grundverfassung des Staats.

Alle Nationen haben dieses erkannt, die eher an Proceßordnungen, als an Gesetzbücher gedacht haben. Jene zeigen den Weg zum förmlichen Rechte, und die beste Proceßordnung ist die, welche den Weg in ein Minimum verwandelt. Diese aber enthalten nur das wirkliche Recht, welches, wie gesagt, zur Noth entbehret werden kann; wie denn auch der Großkanzler von Cocceji die Proceßordnung dem Gesetzbuche vorgehen ließ.

Der traurigste Fall, worin ein Richter sich oft befindet, ist dieser, wenn er das wirkliche Recht augenscheinlich erkennet, und es doch nicht zum förmlichen machen kann. Aber demungeachtet ist es besser, daß ein einzelner Mann traure, als daß man alles in Gefahr setze; und dies würde geschehen, wenn jeder Richter dasjenige, was er für wirklich Recht erkennet, sogleich als rechtskräftig annehmen könnte. Jeder  
Mensch

Mensch hat es mit dankbarem Herzen zu erkennen, daß man das förmliche dem wirklichen vorziehe, wenn beides sich nicht zusammen findet; und diejenigen versündigen sich an der Menschheit, welche entweder diese Form ganz ausschließen, oder unnatürlich verkürzen und erschweren wollen.

Uebrigens ist es, was die Mittel zur Erhaltung förmlichen Rechts, oder die Prozesse betrifft, eine edle Leidenschaft des Menschen: daß er für dasjenige, was ihm seiner Meinung nach zukommt, Gut und Blut aufsetzet, und sich gegen alles, was ihn seiner Einsicht nach unterdrücken will, aus allen Kräften wehret. Diese Leidenschaft muß nicht unterdrückt, sondern aufgemuntert werden, besonders bei geringern, deren Menge den Staat unterhält, und die gar bald zu Grunde gehen würden, wenn sie sich heute ein Stück, und Morgen ein anders, ohne darüber zu klagen, nehmen ließen. Der Fürst selbst ist von dieser Leidenschaft beseelt; er läßt sich nichts nehmen, und fordert, was ihm zukommt. Das ist er dem Staate, und jeder Bauer dem ihm anvertrauten gemeinen Gute schuldig. Sein Hof ist sein Gewehr, und er muß auch nicht einen Flintenstein davon verloren gehen lassen, ohne zu klagen.

Zu diesem Ende muß ihm der Weg des förmlichen Rechts gerade, leicht und kurz gemacht, aber nicht versperrt oder verengert werden.

## XXXI.

## Ueber den Unterschied einer christlichen und bürgerlichen Ehe.

Vor Zeiten gab es nur eine Art von Ehen \*) und man verstand darunter eine solche Verbindung, die einer nach den Gesetzen der Kirche und des Staates, dessen Mitglied er war, vollzogen hatte. Nachher aber hat man dem Vortrage zu gefallen, oder aus Mangel eines andern Ausdrucks, dieses Wort weitläufiger gemacht, und nicht allein diejenige Verbindung, welche bloß nach den Gesetzen der Kirche, und nicht nach den Gesetzen des Staats vollzogen war, eine Ehe genannt: sondern auch in dem Rechte der Natur von Ehen gesprochen, und die besondere Verbindung, worin die Kinder bloß der Mutter Namen und Vermögen erben, oder wie unsre Vorfahren sprachen, na der Mor gan, (nach der Mutter gehen) woraus die Lateiner das Matrimonium ad Morganaticam gemacht haben, eine Ehe zur linken Hand genannt. Diese Vermischung rührt vornehmlich daher, daß der Staat alle diejenigen Ehen, welche unter gewissen Vorschriften in der christlichen Kirche vollzogen werden, entweder ausdrücklich oder stillschweigend für bürgerlich gültig erkennet, und der Kürze halber dem dazu bestellten ordentlichen Pfarrer die Macht überlassen hat: zwei Personen nicht allein kirchlich oder christlich, sondern auch mit bürgerlicher Wirkung zu verbinden.

Hieraus sind aber verschiedene Verwirrungen entstanden:

\*) Das Wort Ehe kommt von dem altheutschen Worte Eh oder Ewa, Gesetz, und faßt den Begriff der Gesetzmäßigkeit in sich.



standen, die wohl verdienen, aus einander gesetzt zu werden. Die kirchliche Ehe ist immer noch von der bürgerlichen unterschieden, und jene führt bei weitem nicht in allen Fällen alle die Folgen mit sich, welche beide zusammen wirken. Man wird solches am besten aus folgenden Beispielen beurtheilen.

Wenn zwei Personen sich, wie es oft geschieht, als Bagabunden oder pro vagis copuliren lassen: so sind sie unstreitig christlich verbunden, und leben in einer kirchlich rechtmäßigen Ehe. Allein sie können nun nicht aus dem Stande der Bagabunden, welchen sie erwählt haben, zurücktreten, ohne von irgend einer Landes-Obrigkeit als Unterthanen aufgenommen zu werden. Geschieht dieses, so erhält dadurch die kirchliche Ehe das Siegel der bürgerlichen Gültigkeit; geschieht es nicht: so bleiben sie Wildfänge, der überlebende Theil kann sich so wenig auf ein kaiserliches Recht, als auf ein Landrecht beziehen; und die Kinder können ihre Eltern nicht beerben. Die kirchliche Ehe ist folglich hier ohne alle bürgerliche Wirkung.

Eben so verhält es sich mit denen, die sich zwar nicht als Bagabunden, aber doch auch nicht von dem von der Obrigkeit dazu gesetzten Pfarrer, oder mit dessen oder der Obrigkeit Erlaubniß von einem andern copuliren lassen. Dem fremden Pfarrer hat die Obrigkeit nie das Recht übergeben, zwei Eheleuten alle bürgerliche Rechte mitzutheilen, und so kann dieser ihnen nur die kirchlichen geben. Ihre Beirathung ist Pflicht und ohne Sünde; ihre Kinder sind kirchlich echt, aber in Ansehung des Wittthums und der Erbfolge kommt ihnen weder Land- noch Stadtrecht zu statten; und wo sie nicht irgendwo als Unterthanen aufgenommen werden,

den, leben sie im Stande der Verbiesterung \*). Die Obrigkeit, worunter sie leben, kann sie als Wildfänge beertheilen.

Unsre Eigenbehörigen leben bis auf diese Stunde bloß in der kirchlichen, und nicht in einer bürgerlichen Ehe. Ihre Kinder erben von ihnen nichts, und die Leibzucht \*\*) des Mannes oder der Frau ist keine bürgerliche Wirkung der Ehe, sondern der dem Gutsherrn bezahlten Auffahrt \*\*\*). Die Freien, welche in einer Hode †) stehen, sind in gleichen Umständen; ihr Recht hängt von dem durch die Schuzurkunde ††) abgelöseten Sterbfalle ab; und man kann es nicht als eine bürgerliche Wirkung ihrer Ehe ansehen, daß ihre Kinder von ihnen erben, und ihre Witwen ein gewisses in jeder Hode bestimmtes Recht haben. Sobald  
sie

\*) Verbiestern ist so viel als Herrenlos werden, und sonach als ein bonum vacans dem Landesherrn heimfallen. Der Ursprung dieses Rechts fällt in die Zeiten, da der Boden noch keinen zum Unterthanen machte, sondern der nexus subditus auf Hörigkeit beruhete. Wer damals keinem Hörig war, wurde herrenlos geachtet. Man braucht das Wort verbiestern von Menschen und Vieh, von Häusern und Dörfern, die der Eigenthümer verlassen hat. Ein verbiesteter Mensch ist daher zugleich ein Wildfang, albanus oder aubain. Der Albanus unterscheidet sich von dem Forbanno darin, daß jener weder in hundredo noch in plogio, mithin extra bannum ist, ob er sich gleich in banno aufhält: dieser hingegen desselben verwiesen ist. Jener genießt des landesfürstlichen Schutzes zu dem Preise, daß ihn der Landesherr beerbt. Dieser hingegen hat gar keinen Schutz, und ist vogelfrei.

\*\*) Leibzucht, ususfructus vitalitius.

\*\*\*) Auffahrt, laudemium.

†) Hode, Hut, Obhut oder Schutz; protectio vel advocatia specialis, plogium, Echte.

††) Schuzurkunde, recognitio huius protectionis.

sie die Schutzurkunde versäumen, wirkt die kirchliche Ehe jenes nicht. Alle dergleichen bloß kirchlich oder christlich verbundene Leute hinterlassen keine Witwen, sondern nur Relicten. Denn um Witwe zu werden, mußte man bei den Römern und bei den Deutschen in einer nach kirchlichem und bürgerlichem Rechte vollkommenen Ehe gelebt haben. Wie aber das Wort Ehe allgemeiner wurde, hieß man ihre Relicten auch Witwen. Aber nun nahm auch der Adel den Titel von Douariern an, und die Notarien erfanden christliche Ehen, um damit das Wort Ehe, welches zu weitläufig geworden war, zu einer neuen Bestimmung zu stempeln. Eben so hatte er sich lange vorher echte Hausfrauen zugelegt, weil es auch Hausfrauen gab, die nicht echt waren, das heißt, die bloß in einer kirchlichen Ehe ohne bürgerliche Wirkung lebten.

So deutlich hieraus hervorgeht, daß der Unterschied zwischen einer kirchlichen und bürgerlichen Ehe sehr gegründet sey: so sehr ist es zu verwundern, daß man in den Lehrbüchern hierauf fast gar nicht mehr fußt, und immer die christliche Ehe mit der bürgerlichen vermengt; da es doch klar vor Augen liegt, daß der Gesetzgeber sich jenes Unterschiedes nützlich bedienen, und damit den unerlaubten Copulationen ein ewiges Ziel setzen konnte. Denn die Kirche mag dann immerhin ihr Recht, daß dasjenige, was sie ein Mal verbunden habe, auf ewig verbunden sey, behaupten. Der Staat darf den kirchlich verbundenen nur die bürgerliche Wirkung der Ehe weigern: so müssen diese entweder das Land räumen, und sich anderwärts als Unterthanen aufnehmen lassen, um die bürgerliche Wirkung ihrer Ehen zu erhalten; oder wo sie geduldet werden, als Wildfänge, die von ihm beerbet werden, ihr Vergehen büßen.

Unstreitig

Unstreitig hat es auch in der Verfassung unsrer Leibeigenschaft manchen Fehlschluß veranlaßt, daß wir die christlichen Ehen der Leibeignen als vollkommene Ehen angesehen haben. Unter leibeignen Eltern und Kindern ist zwar eine christliche Verwandtschaft, aber keine bürgerliche; wenigstens hatten sie vordem nicht den geringsten Vortheil von der letzten; Eltern und Kinder, Schwester und Brüder beerbten sich im eigentlichen Verstande nicht. Sie zeugen keine Genossen des Staats, und ihre Kinder sind Wildfänge, sobald sie freigelassen sind, und keinen neuen Schutz nehmen. Sie haben keine Pflichttheile von ihren Eltern zu fordern, und der Vater hat sie nicht als echter Hausvater in seiner Gewalt. Wenn auch der alte Leibeigne Leibzüchter eine freie Person heurathet: so hat diese, was die bürgerliche Wirkung betrifft, nichts mehr als eine Concubine zu fordern, und die aus dieser Ehe erzeugten Kinder sind den übrigen von ihrem Vater bürgerlich unverwandt. Gleichwohl schließen wir bei ihnen oft aus den Rechten, welche nur für christ-bürgerliche Ehen eingeführt sind, und verwechseln aus Menschenliebe den Menschen mit dem Bürger; woraus denn nichts wie Ungewißheit der Rechte entsteht.

Legten wir aber bei einer neuen Gesetzgebung wegen der Ehen jenen Unterschied zum Grunde: so glaube ich, daß wir vielen Schwierigkeiten, welche bisher die Sache verwickelt haben, ausweichen könnten. Traurig ist es zu hören, daß es noch Eheproceße in der Welt giebt. Man sollte denken, diesen einzelnen Zweig hätten die vielen Bemühungen der philosophischen Gesetzgeber doch endlich so weit bringen müssen, daß gar kein zweifelhafter Fall darin mehr vorkommen könnte. Allein die Verfassung jenes Unterschiedes, wodurch die Kirche unnöthiger Weise mit dem

dem



dem Staate in Collision gebracht wird, und die wenige Hoffnung, welche die weltliche Obrigkeit gehabt hat, hier eine Vereinigung zu treffen, hat es in den mehrsten Staaten immer verhindert, die Ehegesetze vollständig zu machen. Läßt sie aber der Kirche, was der Kirche ist, und geht bloß auf die bürgerliche Wirkung der Ehe: so ist es alle Mal in ihrer Macht, durch eine Nichtduldung oder Landesverweisung diejenige Ordnung zu erhalten, welche das gemeine Beste erfordert.

### XXXII.

#### Von den Militair-Ehen der Engländer.

---

Die Engländer dulden in ihren Armeen keine ledige Weibspersonen; dagegen können sich ihre Soldaten ein Weib vor der Trommel geben lassen, und sich auch so wieder von ihr scheiden. Diese besondre Art der Ehen hat unstreitig sehr viel Gutes in Vergleichung mit dem sonst gewöhnlichen Uebel. Der Soldat schüzt sein Weib, womit ihn der Tambour kopulirt hat, gegen jeden andern; und man hat weniger Beispiele von solchen, als von andern gebrochenen Ehen. Ja es haben mich mehrmals die englischen Officiere versichert, daß es hier mehr Eifersucht gebe, als in einer christlichen Ehe; vielleicht aus eben dem Grunde, warum mancher die Untreue seiner Maitresse höher empfindet, als die von seiner echten Frau. Das englische Soldatenweib kann mit ihres Mannes Kammeraden in einem Zelte liegen, und keiner wagt es, ihr etwas ungebührliches anzumuthen. Der Mann macht sich ein eignes Point d'honneur daraus, dieses durchaus nicht zu gestatten; und wer

es

## 124 Von den Militär-Ehen der Engländer:

es versuchen wollte, würde dafür seinen, oder wenn er klagte, seines Hauptmanns Zorn empfinden.

Wenn er ihrer müde ist, so verkauft er sie, jedoch mit ihrem guten Willen, einem andern; und dieser schützt sie eben so wie der vorige, so daß sie niemals verwildern kann, und immer ihren Beschützer hat. Sobald sie Niemand will, muß sie die Armee verlassen. Uebrigens ist der Engländer gern Vater, und liebt sein Kind; daher es nicht leicht geschieht, daß er ein schwangeres Weib von sich läßt, oder für sein Kind nicht sorgt.

Ledige Weibspersonen, die sich einem jeden ohne Unterschied überlassen: sind vielfältig von der bösen Seuche angesteckt, die manchen guten Kerl ins Hospital bringt. Dieses hat man aber von jenen Weibern, die aus einer guten Hand in die andre gehen, nicht leicht zu besorgen; und dieses ist wahrscheinlich der Grund, welcher die Engländer genöthigt hat, diese Art von Ehen jedem andern Nothmittel vorzuziehen.

Bermuthlich sind sie bei ihren weiten Seereisen darauf verfallen: die echten Weiber der Soldaten möchten ihren Männern darauf nicht folgen, und diese auch dieselben allen Gefahren und allen Versuchungen nicht bloß stellen wollen. Andre Nationen hingegen haben mehr in ihrem Lande, oder auf dessen Gränze gefochten, und sie konnten ihre Weiber eher mitnehmen; daher sie nicht, wie die Engländer, aus zweien Uebeln zu wählen hatten. Mir ist es wenigstens nicht bekannt, daß irgend eine andre Nation dergleichen Militairehen öffentlich dulde, und wenn es erfordert wird, schütze. Sie sind aber alle Mal eine feinere Erfindung, als die öffentlichen Häuser, die in andern Ländern, unter einer besonderen Aufsicht der bürgerlichen und medicinischen Polickey, geduldet und

und geschützet werden; oder als das Gesetz: beim Gunthero in Ligur. L. VII. v. 282.

Naso mutilabitur illa resecto.

## XXXIII.

## Die Artikel und Punkte.

Herr! sind Sie nicht ein Schelm? — Die Antwort war ein Schlag — und nun hätte einer das Leben sehen sollen! Der erste behauptete als Richter, es wäre nur ein Punkt und kein Artikel\*), worüber er ihn gefragt hätte; und der andre, ein angesehenener Mann, versetzte: die Namen thäten nichts zur Sache, es möchte ein Punkt oder ein Artikel heißen, wer ihn auf einen Diebstahl anspreche, dem schlage er aufs Maul.

Ey! hub der erste an, haben es die Leipziger Juristen doch ausdrücklich gesagt, daß man jemanden

\*) Da einige Leser es vielleicht nicht verstehen möchten, was der Verfasser sagen will: so will ich diesen zu gefallen bemerken, daß die Criminalrechte es nicht gestatten, jemanden ohne die höchste Ursache über Artikel zu vernehmen; und daß man in neuern Zeiten, um dieser Vorschrift auszuweichen, auf den sonderbaren Einfall gerathen sey, die Artikel in Punkte zu verwandeln: *Recentioribus temporibus novum invaluit refugium, nomine articulorum mutato, responsionem ad certa puncta decernendi, quasi mitiori hoc vocabulo famae parcat, reoque contra sinistrum judicium, quod appellatione articulorum connexum esse solet, subveniatur. De Boehmer ad Const. crim. p. 113.* Dieser Aufsatz erschien, als man zu . . . den Herrn von . . . wegen gewisser, gegen den Landesherrn geführten freien Rieden, ad puncta vernehmen wollte.

den unbedenklich wegen eines Verbrechens vernehmen könne, wenn es nur heiße, daß er über Punkte, und nicht über Artikel vernommen werde\*). — Und was sagen die Wittenberger\*\*) zu dieser Hoffsprache, schrie der andre? Was denkt Leyer\*\*\*) dabei, wenn er sich auf den *Amour Medecin* †) von Moliere beruft? Und wie entscheidet von Böhmer die Sache? Nicht wahr, er sagt ††): man müßte es den Narren gönnen, die es nicht besser haben wollten? Im Vertrauen gesagt, Herr Richter, die großen Herrn und kleinen Diener, die sich so einander den Ball zuwerfen, machen bisweilen närrisch Zeug: sonst würden sie wissen, daß Schlagen alle Mal wehe thue, man möge es Wicksen oder Prügeln nennen. Ich denke es unter keiner von beiden Benennungen zu dulden, wenn ich es nicht verdient habe; und ob ich es verdient habe, darüber lasse ich mich erst sprechen; versteht er mich?

Der Richter wollte noch viel sprechen und behaupten: die Praxis brächte es doch hie und da so mit sich, und es diene gar sehr zur Abkürzung des Processes

\*) *Berger* in *El. jur. crim.* p. 210.

\*\*) *Idem* in *O. f.* p. 1198.

\*\*\*) *In med. ad ff. sp.* 560. m. 25.

†) *Art. II. se. 3.*

††) *Ad const. crim. art. XX. §. 19. p. 113.* Seine Worte liegen also: *Quicquid huic obverti potest, huic redit, non rationem sed meram opinionem hororem articulis assure, punctis vero detrahens, solum verborum sonum differentiam constituere, ubique rem de crimine quod famam sugillat, interrogari — und endlich schließt er: quae sola hujus examinis peculiaris conditio conceptum mere imaginari commodi excedit, ut nil obstat eum stare prohibeatur,*



cesses, so wie zur Aufklärung der Wahrheit, wenn man einen beschuldigten Mann selbst vorfordern — ihn sogleich über alle Umstände zur Rede stellen — mit schlaun Fragen, worauf er sich nicht vorbereitet hätte, fangen — und wo er gestottert, wo er die Farbe verändert, oder an seinem ganzen Körper gezittert hätte, nach dem Begriffe, den man sich hievon machte, zum Protokoll bemerken könnte.

Allein der andre ließ ihm keine Zeit. Herr Richter, sagte er ihm, ich weiß das alles; Sie wissen aber auch, daß eine Special-Inquisition, worin jemand sofort vorgefordert, über Punkte oder Artikel vernommen, und entweder durch Fragen gefangen, oder nach seiner Farbe beurtheilet werden soll, zu allen Zeiten für ehrenrührig gehalten worden. Der Richter setzt dabei schon voraus, daß man der Mann sey, der durch Fragen gefangen, und nach seinem Verhalten beurtheilet werden müßte; oder um in dem Style der peinlichen Halsgerichtsordnung zu bleiben, daß man ein Kerl sey, zu dem man sich eines Verbrechens wohl versehen könne; er setzt voraus, daß man sich mit Unwahrheiten oder schlechten Ausflüchten behelfen werde, — dieses will er durch plötzliche Fragen, worauf man nicht vorbereitet ist, verhindern; er setzt endlich voraus, daß man wirklich, wo nicht des Verbrechens schuldig, doch wenigstens schon strafbar sey. Denn da ein ehrlicher Mann während der Inquisition sein Ehrenwort nicht geben, kein Zeugniß ablegen, seinen Dienst nicht verrichten, und sein Gehalt nicht verdienen kann, wie fast alle Juristen ohne Unterschied behaupten: so wird er offenbar ehender gestraft, als er verurtheilet ist. Und wenn man gleich durch den Unterscheid zwischen Punkte und Artikel, diesen Folgen vorzubeugen gesucht hat:

hat: so wird doch das Publikum, was eines Theils von diesem feinen Unterscheide noch nicht unterrichtet, und andern Theils durch das außerordentliche Verfahren des Richters berechtigt ist, übel zu urtheilen, gegen den Inquisiten leicht einen Abscheu fassen, oder wenigstens immer einen Gedanken von ihm behalten, der seiner Ehre und seinem Credit nachtheilig ist. Des Richters Absicht muß seyn, sowohl die Unschuld zu retten, als den Verbrecher zu strafen; und keine Praxis in der Welt ist zureichend, dasjenige, was diesen beiden großen Absichten entgegen läuft, zu rechtfertigen. Die ganze Praxis besteht ohnehin aus *experimentis in anima vili* \*), wovon sich gegen einen unbescholtenen Mann keine Anwendung machen läßt; und das Verfahren kann im Criminalproceß eben so gut, wie im Civilproceß abgekürzt werden, ohne daß es nöthig ist, sich dazu der Ueberschnellung zu bedienen. Was aber ihre gerichtliche Physiognomik anlangt: so glaube ich, daß der plötzliche Ueberfall, womit der Richter den Inquisiten zu überraschen und zu fangen sich bemühet, eben so früh eine unschuldige als verdächtige Bestürzung hervorbringen könne. Vernünftige Richter haben daher von jeher in zweideutigen Fällen die Wendung gebraucht: daß sie diejenigen, worauf sie einen Verdacht hatten, als Zeugen vorfordern, und sie dasjenige erzählen lassen, was sie von der Geschichte wüßten, ohne sich weiter bloßzugeben; und erst, nachdem sie die Erzählung mit den Anzeigen zusammen gehalten, sich einige nähere Fragen erlaubt. Mit einem Worte, man kann eher, wenn es die Noth erfordert, zur Haft als zur Special-Inquisition schreiten. Denn sobald man jemanden, es sey nun über

Punkte

\*) *Vitas neoisque potestatem sibi vindicarunt primum in plebeios obscuros; Ammian. Marc. L. XXIII.*

Punkte oder über Artikel, fragt: so verlangt man von ihm, was die Juristen die Kriegsbefestigung nennen. Diese setzt voraus, daß eine Klage vorhanden sey, worauf man sich einlassen solle. Es ist also offenbar, daß derjenige, der einen über Punkte fragt, ihn wirklich anklage.

Ist es aber nicht erstaunend viel gewagt, jemanden wegen eines Verbrechens anzuklagen, ehe man von dem Beweise desselben sicher ist? Beladet sich der Kläger nicht mit der schwersten Genugthuung, wenn er solchergestalt jemanden in offnem Gerichte verklagt, und den Beweis nicht führen kann? Oder hat ein Richter mehr Recht, als ein anderer, einen ehrlichen Mann solchergestalt öffentlich ungestraft zu verläunden?

Freilich kann der Unschuldige hernach immer noch in diesem Falle auch von dem Richter Genugthuung fordern. Aber wie schwer wird ihm diese nicht fallen? Wie leicht wird sich der Richter entschuldigen? Und ist es billig, auch nur den geringsten Menschen unter der Versicherung, daß man ihn schadlos halten wolle, in Schaden zu stürzen? Kann der Schaden an der Ehre, so leicht wie der am Gute ersetzt werden? Ist Verdruß, Gram und Kränkung, wodurch einer um seine Ruhe und Gesundheit gebracht wird, wirklich zu ersetzen? Und ist es daher nicht natürlich, in solchen wichtigen Fällen diejenige Vorsicht zu gebrauchen, welche der schlichte Menschenverstand an die Hand giebt?

Außerdem kommen doch auch manchem Beklagten leicht einige verzögerliche Einreden zu statten, warum er auf die Klage zu antworten nicht nöthig hat. Warum will man einem nun diese in der wichtigsten Begebenheit abschneiden, worein ein ehrlicher Mann gelangen kann? Und das mit offenbarer Gewalt — Denn der Richter wird sich leicht ermächtigen, den Mann

Mösers patr. Phantas. IV. Th. J einzu

elnzusperrern, der einmal erschienen ist, — und sich zu antworten weigert. —

Es ist gut, rief der Richter, daß alle Leute nicht so klug sind, wie Sie; sonst würde es mit den Punkten und Artikeln schlecht aussehen. Und damit ging er zu seiner Pfeife, ohne weiter zu fragen; und der andre, der den Schlag ausgehellt hatte, hielt sich auch nicht verbunden, mit ihm länger zu zanken.

### XXXIV.

#### Ueber die Todesstrafen.

---

Es ist zu unsern Zeiten sehr oft die Frage aufgeworfen worden: woher die Obrigkeit das Recht erhalten habe, diesen oder jenen Verbrecher mit dem Tode zu bestrafen; und die hierüber gewechselten Schriften haben nicht allein manchen flüchtigen Kopf, der einen Dieb mit eben der Gleichgültigkeit zum Galgen gehen sahe, womit er sein Hochzeitsfest angesehen haben würde, zum Nachdenken gebracht, sondern auch unsre ganze Lehre von Verbrechen und Strafen aufgeklärt. Mich dünkt aber immer, daß wir mit diesen philosophischen Untersuchungen noch weiter gekommen seyn würden, wenn wir die Frage also gestellet hätten: woher die Obrigkeit das Recht erhalten habe, diesen oder jenen Verbrecher beim Leben zu erhalten?

Denn unstreitig lag die Sache im Stande der rohen Natur, und, wie uns die Geschichte zeigt, sogar in dem Stande der ersten Vereinigungen also: daß jeder Mensch denjenigen, der ihn beleidiget hatte, so weit und so lange verfolgen mochte, als seine Stärke reichte;



rechte; daß jeder seinen Feind erschlagen oder begnadigen konnte, wie es ihm gurdünkte, und daß einer überhaupt seine Rache so weit treiben durfte wie er wollte.

Hier nun trat die Obrigkeit, oder vielleicht die Gesellschaft ins Mittel und sprach:

Lieben Freunde! Eure Rache hat kein Ziel, es treten erst Männer gegen Männer, dann Familien gegen Familien, und zuletzt Bundesgenossen gegen Bundesgenossen auf; und jedes Blut, was vergossen wird, vermehrt eure Wuth, die zuletzt nicht anders, als durch den völligen Untergang der einen oder andern Parthei gestillet werden kann. Dieses Unglück wird unsern Staat zu Grunde richten, oder wir müssen der Privatrache Ziel setzen; und dieses kann nicht besser geschehn, als wenn wir ein Gesetz machen: daß alle Rache der Obrigkeit oder der Gesellschaft überlassen, und wer sich hieran nicht halten will, von uns mit gesammter Hand als ein wilder Mensch verbannet und verfolgt werden soll.

Und wie ihr hierauf die lärmende Menge antwortete: Was? wir sollten das edelste Kleinod unserer Freiheit, das Recht, uns selbst Recht zu verschaffen, aufgeben? Wir sollten den Dieb, der uns unser sauer erworbenes Gut raubt, nicht würgen? Wir sollten dem Bösewicht, der unsre Ehre angreift, nicht den Dolch in die falsche Brust stoßen? Wir sollten den Mörder unsrer Kinder, Freunde und Verwandten nicht bis zum Grabe verfolgen dürfen? Ja sogar gezwungen werden, dieses unser Recht einer ruhigen kalten Hand zu überlassen, die sich vielleicht nicht rührte, wenn wir von Eisker brennen, oder wohl gar nur suchte, unsern Zorn mit Hülfe der Zeit zu schwächen, um hernach den

Verbrecher in der Stille begnadigen zu können? Nimmermehr kann und darf dieses geschehn! So war natürlicher Weise ihre Antwort, oder doch ihre Meinung diese:

Was das Letzte betrifft, lieben Freunde! so versichern wir euch hiermit feyerlichst: Wer Menschenblut vergießt, dessen Blut soll wieder vergossen werden. Es soll Aug um Auge, Hand um Hand, Zahn um Zahn gegeben werden. Dieses soll unter uns ein ewiges Grundgesetz seyn; hingegen soll wider Willen der Beleidigten kein Mitleid statt finden.

Und nun die obige Frage also gefaßt:

Wie kömmt es, daß die Obrigkeit von diesem Original-Contract abgeht, und Verbrecher erhält, die der Privaträcher zu tödten befugt war, oder doch befugt zu seyn glaubte?

so kömmt es zuletzt darauf an:

in welchen Fällen der Privaträcher sich befugt erachten konnte, denjenigen, der ihn an seiner Ehre, seinem Leibe oder seinem Gute verkürzet hatte, selbst ums Leben zu bringen?

Dem die Obrigkeit ließ nicht so oft dem Rächer ihr Schwert, als sie den Verbrecher in Schutz nahm. Es war mehr Wohlthat für diesen, als für jenen, daß sie der Privatrache Ziel setzte; und so wäre es ein offener Mißbrauch ihres Amtes gewesen, wenn sie dem Verbrecher zu viel nachgegeben, und ihn in den Fällen verschonet hätte, worin ihn der Beleidigte umbringen konnte. Alles, was sie thun konnte, mußte darauf hinaus gehn, den unwilligen oder unglücklichen Todtschläger von dem vorsehlichen und schuldigen Mörder zu unterscheiden.

Schwerlich wird sich aber jenes so genau angeben lassen. Das Recht der Privatrache geht im Stande  
der

der Natur so weit, als die Macht, und man weiß von keinen andern Gränzen\*); und wie schwer es gehalten habe, die Menschen von diesem Grundsatz abzubringen, legt sich am meisten daraus zu Tage: daß fast kein einziger Gesetzgeber es gewagt, denselben gerade zu und auf ein Mal umzustossen, sondern überall zuerst gesucht, demselben durch Anordnung gewisser Freilörter, wo der Verbrecher gegen seinen Verfolger sicher war, allmählig zu schwächen.

Diesemnach scheint es, daß man die Vermuthung für die Privatrache — welche noch jetzt in gewissen Fällen, wo die Ehre eines Mannes beleidiget ist, aller Gesetzgebung und allen Strafen trotzt — fassen, und von der Obrigkeit den Beweis fordern könne: wodurch sie sich berechtiget halte, gewisse Verbrecher beim Leben zu erhalten?

Diesen kann sie, rechtlicher Art nach, nicht anders führen, als durch die darüber vorhandenen Gesetze; und wo diese mit Bewilligung des Volks zur Erhaltung eines Verbrechers gemacht sind, da ist dasselbe von dem ersten Contract der Gesellschaft insofern abgegangen, und die Erhaltung beruhet auf einem richtigen Grunde. Wo aber dieses nicht geschieht, wo nach den Gesetzen oder dem zweiten Contract des Volks mit der Obrigkeit, jeder Dieb gehangen werden muß:

da

\*) Es kommt zuletzt auf die Frage an: wie weit das jus primi occupantis gehe, und ob dieser nicht ein Recht habe, alle Thiere, den Menschen mit eingeschlossen, welche ihn darin stören wollen, über den Haufen zu schießen? Die Regel: Was du nicht willst, daß dir die Leute thun sollen, daß thue ihnen auch nicht, spricht hier für den occupantem; denn dieser kann sagen: ich verlange nicht, daß man mir besser begegne, wenn ich andre in ihrem Rechte kränke.

da kann man gar nicht fragen, woher diese das Recht habe, einen Dieb am Leben zu strafen? oder man muß sich die Antwort geben: die Mitglieder des Staats haben ihrer ursprünglichen Befugniß, jeden ihrer Feinde so weit sie konnten, zu verfolgen, nicht weiter entsagt, und die Obrigkeit ist nicht befugt, ihr Mitleid weiter zu erstrecken.

Mitleidige können hier einwenden, daß nicht leicht ein guter Mann, dem ein Schaf gestohlen wird, den Dieb sogleich ums Leben bringen würde. Aber jeder wird sich noch eines Falles erinnern, wo jemand einem nächtlichen Diebe, der ihm verschiedentlich in den Schafstall gestiegen war, auflauerte, demselben, wie er ihn endlich ertappete, beide Beine und beide Arme zerschlug, und ihn so auf dem Misthaufen sterben ließ. That dieses ein Christ, was mochten denn nicht die rohen Menschen thun? Diese machten keinen Unterschied unter dem Wolfe und unter dem Menschen, der ihnen ein Schaf nahm; sie schlugen den einen wie den andern todt, und gegen solche Menschen hat die Obrigkeit die Verbrecher in Schutz genommen: aber damit nicht sogleich und überall die Befugniß erhalten, ihren Schutz gegen den Original-Contract auszudehnen, und wohl gar ohne eine allgemeine Einwilligung aller Privaträcher, und zu ihrer größten Unsicherheit, da zu erhalten, wo jene getödtet haben würden.

Zwar lassen sich dagegen auch noch andre Erinnerungen machen; und es können deren verschiedene sehr wichtig seyn: allein ich glaube immer, daß man auf dem angelegten Wege am ersten das wahre Ziel erreichen, und solchen in der Maasse führen könne, daß man zu einer sichern Theorie gelange.



## XXXV.

Also sollte man den Zweikämpfen nur eine bessere Form geben.

---

Ob unsre Morallisten wohl thun, wenn sie der gekränkten Ehre das Recht, ihre Genugthuung durch einen Zweikampf zu fordern, ganz absprechen; ob die Fürsten durch ihre Gesetze es jemals völlig aufheben werden, und ob es nicht weit besser seyn würde, dem unaufhaltbaren Strome sichere Ufer zu geben; dieses sind Fragen worauf ich mich nicht einlassen mag, weil meine Antwort vielleicht manchem zu sonderbar scheinen möchte. Indessen habe ich doch immer folgende Geschichte gern gehört.

Zwei Officiere von einem Regimente geriethen im vorigen Kriege mit einander in Wortwechsel, und die Folge davon war eine Ausforderung auf den andern Morgen. Allein des Nachts brach die Armee auf, und es kam bei Anbruch des Tages mit dem Feinde zum Treffen; worin der Beleidigte, indem er seinem Beleidiger das Leben rettete, schwer verwundet wurde. Das Glück wollte, daß er auf ein Gut gebracht wurde, was dem Vater des andern gehörte; der ihn, wie leicht zu denken, auf die liebevollste Art empfing, und ihm alle diejenige Hülfe erzeigte, die er sich nur wünschen konnte. Da das Treffen den Feldzug für das Jahr geendigt hatte, so kam auch der Beleidigte zu Hause; und der Dank, welchen er seinem Gegner schuldig war, erzeugte bald unter beiden die innige Freundschaft wieder, worin sie vorher beständig gelebt hatten. Die ganze Familie nahm den aufrichtigsten Theil daran, und beide philosophirten mehrmals über den Zweikampf, welchen sie nach ihrer Wiederkunft beim

beim Regimente Ehrenhalber würden halten müssen, weil ihr Wortwechsel in Gegenwart mehrerer Officiere vom Regimente entstanden war. Beide erkannten die Nothwendigkeit desselben, und selbst der Vater des Einen, der sie beide als seine Söhne liebte, war der Meinung; daß der eine Genugthuung haben, und der andere sie geben müßte, weil sonst keiner mit dem Beleidigten dienen würde. Aber — versetzte seine lebenswürdige Tochter, die bisher für den Erretter ihres Bruders die zärtlichste Sorgfalt gehabt hatte, und noch immer glaubte, daß alles Scherz wäre — können sie denn nicht gegen einander ein Paar Kugeln vorschießen, oder mit stumpfen Degen fechten? Man schwieg, um sie nicht zu beunruhigen; jedoch ein jeder dachte bei sich, daß dergleichen Kinderspiele keinem rechtschaffenen Mann geziemten, und daß ein jeder von ihnen um so viel ernsthafter zu Werke gehen müßte, je größer der Verdacht wäre, daß sie sich als Freunde einander schonen würden.

In diesen Gesinnungen reiseten sie mit einander ab, und schwerlich ist ein Abschied zärtlicher und trauriger gewesen. Die Schwester wollte ihren Bruder nicht aus den Armen lassen, oder er sollte schwören . . . . aber dieser riß sich fort; und nun wagte sie es in diesem großen Augenblicke, auch den Erretter desselben zum ersten Mal zu umarmen, und ihn zu beschwören — aber auch er entwandte sich ihren mächtigen Thränen. Der Vater sahe ihnen mit segnenden Augen nach, und hoffte, sie würden als Männer von Ehre handeln.

Indessen hatte er doch die Vorsicht gehabt, und den ganzen Vorfall ihrem General gemeldet; weil es ihm wirklich zweifelhaft geschienen, ob die Sache einen  
Zweis

Zweikampf erforderte, und er denselben nur aus dem Grunde gebilliget hätte, daß ein Mann von Ehre auch in einem zweifelhaften Falle seine Genugthuung mit dem Degen suchen müßte. Der General gab beiden, so wie sie ankamen, Arrest, versammelte sämtliche Officiere vom Regimente, und trug ihnen den Fall vor, so wie ihn diejenigen, die bei dem Streite gegenwärtig gewesen waren, bestätigten. Alle erkannten einmüthig, daß die Sache durch eine Erklärung des Beleidigers gehoben werden könnte; und wie dieser sich dazu auf das freimüthigste erklärte, umarmeten sie sich beide, und die sämtlichen Officiere, vom General an bis auf den jüngsten Fähndrich, umarmten jeden von ihnen, zum Beweise, daß sie dieselben für Männer von Ehre erkannten.

So endigte sich diese Sache, und ich bin gewiß, daß die Hälfte von allen so geendigt werden könnte, wenn der Zweikampf wieder erlaubt, und es nur unter der strengsten Strafe verboten würde, daß keiner dergleichen eingehen sollte, ohne Vorerkenntniß des Regiments. Hiedurch würden alle zweifelhafte Fälle, welche gewiß die Hälfte, wo nicht zwei Drittel ausmachen, sofort wegfallen, und wie leicht können vernünftige Officiere, wenn sie wollen, eine Sache so stellen, daß sie zweifelhaft scheine.

Dagegen aber würde ich auch ein Gesetz fordern: daß, sobald das Regiment auf den Zweikampf erkennete, beide Theile so lange kämpfen sollten, bis einer auf dem Platze bliebe; um der Leichtfertigkeit, womit manche zum Degen greifen, und sich wieder ihre Absicht unglücklich machen, einigen Einhalt zu thun.

Uebrigens glaube ich nicht, daß man jemals bei den nördlichen Völkern, die von jeher den Zweikampf geliebet, und auch eben so lange den Meuchelmord verabs

verabscheuet haben, auf andre Weise etwas ausrichten werde.

Wir scheint der Zweikampf in obiger Form die letzte mögliche Einschränkung der Selbststrache zu seyn. Moses wagte es nicht, diese ganz aufzuheben, vielmehr ließ er ihr ihren Lauf, und setzte derselben die Freistätte entgegen. Die spätern Juden mochten sich bis zu Sonnenuntergang selbst rächen dürfen. Denn Christus sagt: sie sollten ihren Zorn auch nicht ein Mal bis dahin wahren lassen. Die Deutschen konnten sich bis zur dritten Sonne selbst Recht schaffen, ohne das durch den Landfrieden zu brechen. Aber bei allen diesen Einschränkungen behielt der Beleidigte doch mehrertheils das Recht, binnen der ihm zur Selbststrache erlaubten Frist, seinen Feind mit ungleicher Gewalt, und mit ungleichen Waffen zu überfallen, und, wenn er seiner mächtig wurde, nach Willkühr zu behandeln. Um diesen und andern wilden Ausbrüchen der Selbststrache vorzubeugen, glaube ich, schränkte man sie auf einen förmlichen und feierlichen Zweikampf ein. Hierdurch behielt die Natur ihr Recht, und der Gesetzgeber muß zufrieden seyn, wenn er das Mögliche sicher erreicht hat.

Die Franzosen erlauben einem Manne, der seinen Proceß verlieret, in der Publications, Audienz, die größten Injurien gegen seine Richter; weil sie glauben, die Natur lasse sich so weit nicht unterdrücken. Aber sobald er das Audienz, Zimmer verlassen hat, darf er seine Empfindungen nicht mehr frey reden lassen.



## XXXVI.

Von der Gewohnheit des jüdischen Volks,  
auf das Osterfest die Loslassung eines Gefan-  
genen zu fordern.

Es heißt bei den beiden Evangelisten Matthäus und Marcus, der Landpfleger habe die Gewohnheit gehabt, dem Volke auf das Osterfest einen Gefangenen loszugeben; Lucas aber sagt schon, der Landpfleger habe ihm einen nach Gewohnheit des Festes losgeben müssen; und der Evangelist Johannes bestimmt es deutlicher: daß es nicht sowohl eine Gewohnheit des Landpflegers, als vielmehr ein Herkommen des jüdischen Volks gewesen sey, auf das Osterfest die Loslassung eines Gefangenen zu fordern. Die Rede ist also von einem Rechte des Volks, welches auch der römische Statthalter verehren mußte; und nicht von einer Gnade oder Gefälligkeit, wodurch derselbe sich etwa bei dem Volke beliebter zu machen suchte. Es ist auch hier nicht von dem Volke, was wir uns unter dem Namen Pöbel gedenken, sondern von einer gleichsam zum Reichstage versammelten Nation die Rede: weil dieses Recht nur auf Ostern, wo die Nation zu Jerusalem versammelt war, ausgeübet werden konnte; und so trage ich kein Bedenken, dieses Recht für das Besgnadigungsrecht zu erkennen, was in andern bekannten Staaten ein Recht des Throns oder der höchsten Obrigkeit, hier aber auf eine eingeschränkte Weise dem ganzen Volke überlassen ist. Uebrigens aber zeugt es von einem sehr großen politischen Plan, den die Juden in ihrer jüngsten Verfassung zum Grunde gelegt hatten.

Uebers

Ueberhaupt scheint diese Nation es mit allen Reglerungsformen versucht zu haben. Bald hatten sie eine priesterliche Gewalt, von der feldherrlichen getrennt; bald waren sie unter Richtern, bald unter Priestern, bald unter Königen; dann fielen sie wieder auf Priester, denen die königliche Gewalt anvertrauet war, und sie kannten auch Könige, die zugleich Priester des Herrn waren. Sie scheinen also über die Reglerungsformen viel philosophirt zu haben, wie sie denn auch diese Philosophie zu vielen großen Staatsrevolutionen versühret hatte; und man kann wohl annehmen, daß jene Gewohnheit des Volks, auf das Fest die Loslassung eines Gefangenen zu fordern, das Resultat eines überaus feinen Nachdenkens gewesen sey. Denn man sieht leicht, wie gefährlich es seyn würde, in einer Demokratie das Recht der Begnadigung in den Händen des Volks zu lassen. Jedes Urtheil, was wider einen seiner Lieblinge ausgesprochen werden würde, würde unvollstreckt bleiben; und insgemein sind die Lieblinge des Volks in der Demokratie unruhige und schwärmerische Köpfe. Aber auch eben so gefährlich würde es in einer Aristokratie seyn, den Obrigkeiten das Recht der Begnadigung zu lassen; alle mächtige Unterdrücker des Volks würden leicht Gnade finden, und der geringste Widerwillige unter dem Volke nach aller Strenge der Gesetze gerichtet werden. Wollte man also das Begnadigungsrecht nicht ganz ausschließen: so mußte auf einen Mittelweg gedacht werden, und dieser mochte darin gefunden werden, das man dem Volke am Ostersfeste, oder der versammelten Nation erlaubte, jährlich einen loszubitten. Dieses Temperament war um so viel feiner, je gewisser es ist, daß das Begnadigungsrecht nur selten ausgeübt werden dürfe. Denn es ist eine der größten politischen Wahrheiten: daß die Gesetze

milde

milde und die Richter strenge seyn müssen, und daß man, durch die Hoffnungen auf Gnade, niemanden reizen solle, die Gesetze zu brechen.

Zur Zeit, wie Christus zum Tode verurtheilet wurde, hatten die Hohenpriester und Obersten des Volks die Urtheilweisung, Pilatus als des Kaisers Richter die Bestätigung und Vollstreckung des von ihnen gewiesenen Urtheils, und das versammelte Volk das Recht der Begnadigung. Dieses liegt klar vor Augen. Die Urtheilswelser sagten: wir haben ein Gesetz, und nach dem Gesetze haben wir Christum verdammt; dieses ist die Sprache der Schöpsen. Pilatus wollte Christum retten, und versuchte es auf allerlei Weise, indem er ihn ein Mal an den Richter seiner Heimath (ad forum originis vel domicilii) wo vermuthlich andre Urtheilswelser waren, zurückschickte; ein ander Mal aber, nachdem ihn Herodes dem Gerichtsstande der Ergreifung (foro apprehensionis) überließ, ihn mit dem ärgsten Mörder dem Volke vorstellte; in Hoffnung, dieses würde doch nicht rasend seyn, und eher einen Mörder, als einen Unschuldigen losbitten. Aber der Pöbel in der Hauptstadt, der von den Hohenpriestern und Obersten seinen meisten Vortheil hatte, überschrie das versammelte Landvolk, was sonst überall für Christum war, und forderte Barrabam, wogegen Pilatus nichts weiter sagen konnte. Ihm stand also das Begnadigungsrecht so wenig, als dem Kaiser zu, weil er sonst nach seinen Gesinnungen darüber an letztern berichtet haben würde. Und so bleibt nichts übrig, als dem versammelten Volke diesen Theil des Majestätsrechts zuzulegen.

Indessen leugne ich nicht, daß der römische Statthalter mehrmals einen Verurtheilten losgegeben haben möge; wer die Macht hat, geht leicht über die Form weg.

weg. Vielleicht hatte er auch ein *votum negativum*. Und so mochte auch Pilatus jetzt etwas zum Vorthell Christi wagen wollen, weil die Juden Christum zuletzt eines Staatsverbrechens beschuldigten, und zu jenen sagten: läßt du diesen los, so bist du des Kaisers Freund nicht. Aber darum bleibt es doch ein richtiger Satz, daß das Volk am Ostersfeste das Recht hatte, die Loslassung eines Gefangenen zu fordern; und hiezu weiß ich keinen bessern Grund, als obiges Temperament unterzulegen.

Zwar könnte man annehmen: daß diese Loslassung zum Andenken seiner Loslassung aus der ägyptischen Sklaverei, welche auch um Ostern erfolgte, eingeführt sey. Man könnte weiter annehmen: daß auch das Ostersfest die Epoche seiner Befreiung aus der babylonischen Gefangenschaft gewesen sey. Allein da man es nicht so leicht annehmen kann, daß das Volk unter seinen Richtern, Priestern und Königen ein gleiches Recht gehabt habe: so scheint dieses nicht wahrscheinlich zu seyn; obgleich die Römer, welche den überwundenen Völkern ihren Gottesdienst, ihre Gesetze und ihre Gewohnheiten gern gönneten, auch in diesem Fall jenes Recht der Osterbitte verehret haben würden. Denn wäre es zum Andenken der Erlösung aus Aegypten eingeführt: so würden sich davon ältere Spuren, und wahrscheinlich auch eine mosaische Verordnung finden.

Es ist übrigens kein Volk bekannt, was auf diese Art das Begnadigungsrecht ausgeübt hätte. *Burynahy* erzählt von Rhode-Island, daß das dortige Volk solches an sich genommen hätte; und von andern Staaten weiß man, daß das Volk sich jedes Urtheil über Leib und Leben vorbehalten, und solchergestalt, was diese beiden Punkte anlangt, die richtende und gesetz-



gesetzgebende Gewalt widernatürlich vereinigt habe; so war es bei den alten Deutschen. Allein das Letztere ist auf die Dauer mit gar zu vielen Umständen verknüpft, und die Justizpflege auf Rhodé; Island ist im schlechten Rufe. Bloss ein solcher Plan, wie der jüdische war, konnte sich erhalten. Denn das Recht, alle Jahr einen Gefangenen los zu machen, ist ein überaus feiner und glücklicher Mittelweg; fast wie derjenige, welchen die alten Sachsen erwählet hatten, die das Recht der Begnadigung dem Kaiser einräumten, aber dem Begnadigten keinen Aufenthalt im Lande verstatteten.

### XXXVII.

#### Etwas zur Verbesserung der Zuchthäuser.

---

Es ist eine bekannte Wahrheit, daß in dem hiesigen Zuchthause immerfort zehn, wo nicht zwanzig Mal mehr Männer als Weiber gefessen haben; und ich hoffe nicht, daß mir das schöne Geschlecht darüber böse werden wird, wenn ich hiemit öffentlich sage: daß es die bel etage, welche für dasselbe darin zurecht gemacht ist, durchaus nicht verdiene, und zugleich meine Gedanken darüber vorlege, wie dieses Stockwerk besser genutzt werden könne?

Diese gehn kürzlich darauf hinaus, daß man dasselbe bloss mit sichern Leuten besetzen, und durch dieselben zugleich die unsichern im obersten Stockwerk bewahren und bewachen lassen solle; wodurch allein in der Bewachung jährlich mehr erspart werden wird, als der Unterhalt aller unsichern Züchtlinge kostet.

Unstreitig fallen hier im Lande, so gut wie in andern, viele Verbrechen einheimischer Leute vor, welche mit

#### 144 Etwas zur Verbesserung der Zuchthäuser.

mit einigen Monaten oder Jahren im Werkhause gebüßet werden können und müssen. Dergleichen Verbrecher werden, um dieser Strafe zu entgehen, gewiß das Land nicht verlaufen, oder, wo sie es anfangs thun, nur in keinem Falle begnadiget werden dürfen, um die künftigen ohne alle außerordentliche Bewachung im Werkhause zu erhalten. Man hat an vielen Orten Werkhäuser, woraus die Eingesperreten in die Stadt zur Arbeit vermiehet werden, und zu der ihnen gesetzten Stunde frei aus- und eingehen können, bei dem Allen aber in guter Zucht und Ordnung bleiben. Die Sache ist also so wenig ohne Exempel, als ohne Hoffnung eines guten Erfolgs; und wenn ein Mal das unterste Stockwerk auf diese Art zum bloßen Werkhause bestimmt, mithin von dem eigentlichen Zuchthause — welches sodann auch für die darin sitzenden schimpflicher und empfindlicher werden wird — abgesondert ist: so leidet es auch wohl keinen Zweifel, daß darauf nicht in mehreren Fällen als jetzt erkannt, und mancher ungerathener Mensch, mancher schlechter Wirth, und mancher andrer Frebler, den man eben nicht zum Zuchthause verdammen mag, darin gebessert werden könne.

Aus dergleichen Leuten, welche, wie gesagt, das Land nicht verlaufen könnten und würden, wären nun leicht alle Nächte, unter gehöriger Abwechslung, einige zu Wächtern zu gebrauchen. Man könnte sie die Stelle der Zuchtknechte vertreten lassen, und zu allerhand Arten von Arbeiten, welche jetzt für Geld verrichtet werden müssen, nützen; ohne daß es nöthig wäre, ihnen eine Begleitung, als welche man doch immer gern ersparen will, mitzugeben. Eine Verlängerung ihrer Strafe, und eine gute Züchtigung würden allenfalls hinreichen, sie in gehöriger Ordnung zu erhalten.

Uebers:

Ueberhaupt dienen, meiner Meinung nach, die Berkhäuser einem Staate mehr, als die Zuchthäuser. Denn außerdem, daß diese nicht immer für uns und unsre Kinder sind — gleichwohl aber dem Staate, der ehemals die fremden Diebe mit einem eben nicht viel kostenden Brandmarke abfertigen konnte, sehr zur Last fallen, und oft die guten Einwohner mehr drücken, als die bösen bessern: so werden mehrertheils nur solche darin gezüchtigt, an denen alle Hoffnung zur Besserung verloren ist. Und dieses ist doch der wenigste Nutzen für den Staat, dem es unstreitig mehrern Vortheil bringt, wenn er viele schlechte Leute darin bessern, und aus ihnen gehorsame und fleißige Unterthanen machen kann: als wenn er das Zuchthaus bloß zum Bauer für solche Vögel gebraucht, die nicht frei herum fliegen sollen.

Die letztere Absicht ist zu klein für die Anlage, und nicht würdig genug. Zwar thun einige sehr ängstlich hiebei, und glauben nicht sicher schlafen zu können, so lange noch ein solcher Raubvogel frei herumfliegt. Allein ich finde doch nicht, daß die Zeiten und Länder, worin man keine Zuchthäuser hatte, unglücklicher als diejenigen gewesen sind, worin man dergleichen kostbarlich unterhält; ich finde nicht, daß unsre Vorfahren unruhiger geschlafen haben, da man sich bloß mit der Landesverweisung behelfen mußte; und man wird bei einem leicht zu machenden Ueberschlage finden, daß die Uebelthaten sich in beiden Zeiten und Ländern gleich verhalten haben. Unser Hauptübel ist nur, daß unsre Staaten jetzt zu klein sind, und ein Dieb, der des Landes verwiesen wird, nicht weit zu gehen braucht, um sich eine gute Wohnung und Gelegenheit wieder zu miethen. Daher hat die Landesverweisung besonders in solchen

Mösers patr. Phantas. IV. Th. R Staaten,

Staaten, wo es eben nicht angenehm zu wohnen ist, sehr vieles von ihrem Werthe, wie von ihrem Nutzen verloren; in den alten Zeiten, wie die Kreisstände sich hierüber verstanden, und diejenigen, die aus einem Lande verwiesen waren, in einem andern desselbigen Kreises nicht aufgenommen wurden, mochte man mehr damit ausrichten. Unsere Vorfahren, die alle Mal reich an praktischen Erfindungen waren, hatten ein vortreffliches Mittel, hierüber ohne viele Umschweife eine nachbarliche Correspondenz zu unterhalten. Sie stempelten den Verbrecher mit einem glühenden Eisen auf den Rücken, und nirgends ward ein Neuwohner aufgenommen, ohne zuvor der Obrigkeit, unter welcher er aufgenommen seyn wollte, einen reinen Rücken zu zeigen. Wenn wir diese Erfindung, welche zum Theil durch unsere neumodische Menschenliebe verschleucht ist, wieder aufnahmen: so würden wir vielleicht damit eben so gut auslangen, als man damit in den Zeiten, wie noch gar keine Zuchthäuser, und mehr reiche Leute als jetzt in der Welt waren, auslangt ist.

Eben diese allmählich eingeschlichene Empfindsamkeit hat, indem sie einige Strafen gemildert, solche nur häufiger nöthig gemacht. Man hat in verschiedenen deutschen Stadtrechten viele sonderbar schimpfliche und fränkende Strafen gegen allerhand Garten- und Felddiebereien gehabt; und es ist glaublich, daß das Exempel, was damit an Einem gegeben worden, zehn andre bekehrt habe. Jetzt sind wir gelinder, und die Folge davon ist, daß wir zehn Leute statt einen strafen müssen. In den ältesten Zeiten und bei allen Völkern ist das Blenden eine sehr gewöhnliche Strafe gewesen; sie vertrat die Stelle der Lebensstrafe, und ich glaube, daß sie die fürchterlichste unter allen sey. Jetzt haben wir solche verlassen, weil wir glauben, man könne das  
Eben



Ebenbild Gottes wohl an den Galgen hangen, aber nicht seiner Augen berauben. Allein ob wir wohl daran gethan haben, und ob es nicht den größten Eindruck machen würde, wenn noch jetzt Uebelthäter geblendet, und zum Radlaufen verkauft würden — ist eine andre Frage. Zum Radlaufen findet sich überall Gelegenheit, und unstre Glandern, welche jetzt ein Pferd kostbarlich zieht, könnten weit wohlfeiler mit einem Rade, worin ein solcher Geblendeter laufen müßte, getrieben werden. Er kann seinem Herrn nicht entlaufen, und alle Mal leicht von ihm gezüchtigt werden.

Das Verkaufen der Uebelthäter, die es verdient hatten, war auch gar keine üble Strafe, und man thut es noch in verschiedenen Seehäfen, wo man Gelegenheit hat, solche weit fortschicken zu können. Ein Mensch, der mit oder ohne Brandmark des Landes verwiesen wird, kann sich noch in alle vier Theile der Welt wenden, und sein Glück von neuem versuchen. Dieses kann der Verkaufte sogleich nicht, und es ist immer ein Grad der Sicherheit mehr dabei, als bei der bloßen Landesverweisung, womit man doch, ehe und bevor Zuchthäuser Mode waren, vieles bezwingen mußte. Was kann uns also hindern, den Verkauf wieder einzuführen? Die Reichsgesetze nicht, diese verbieten nur das Verkaufen eines Christen an die Ungläubigen; die Unsicherheit auch nicht, da sie nicht so groß ist, als bei der sonst üblichen Landesverweisung; und wiederzulehren darf der Verkaufte nicht, weil der Verkauf die Landesverweisung in sich begreift. Geschähe der Verkauf solcher Uebelthäter endlich an einen Nachbarn: so würde auch dieser ihnen auf den Fall, da dergleichen Sklaven die Flucht ergriffen, keine Wohnung auf der Gränze geben. Der Verkaufte würde aber immer mit dem glühenden Eisen gestempelt, und

eine Conföderation mit den Nachbarn, daß man keine also gestempelte Neuwohner aufnehmen wolle, errichtet werden müssen, um den Verkauften, wenn er sich auf freie Füße setzen sollte, zu verhindern, sich an unsern Gränzen häuslich niederlassen zu können.

Auf diese Weise, wird man sagen, würden dergleichen Verkaufte und Verbannte, aus Mangel einer Wohnung, nothwendig Straßenräuber und also auch gefährlicher werden müssen. Allein ein Mal ist der Staat, der den Verbrecher verkauft, hieran unschuldig; dieser hat ihm damit einen Aufenthalt verschafft, der ihn von der Nothwendigkeit, ein Räuber zu werden, befreit. Wird er es aber doch: so ist er weniger zu fürchten, als ein hausfizzender Dieb, denn ein Straßenräuber läuft bald an den Galgen.

Ferner kann der Käufer seinen Slaven so sicher bewahren, als der Zuchtmeister, und man hat Exempel, daß Letzterem auch Leute entlaufen sind; und letztlich hat man zur Zeit, wie man die Verbrecher mit dem Stempel in die Welt schickte, nicht mehrere Straßensräuber gehabt, als jetzt. Die ganze philosophische Welt klagt darüber, daß bei allen Arten von Strafen die Summe der Verbrecher in der Welt immer gleich groß bleibe; und die Wahrheit ist, daß Armuth und Noth die mehrsten Verbrecher zeugen, welche als Diebe und Räuber gehangen werden; und daß alle Strafen nur dem Scharfrichter und seinen Knechten, aber keinen andern den Lebensunterhalt verschaffen.

Aber wo werden sich die Liebhaber finden, welche bei einer solchen Menschenversteigerung mitbieten werden? Je nun, das stünde zu erwarten; . . . man könnte es ja durch die Intelligenzblätter bekannt machen lassen; eine genaue Beschreibung der Waare lockte vielleicht noch Liebhaber herbei, die uns jetzt unbekannt sind;

sind; und wer weiß, ob nicht mancher Verkaufte eher, als ein Züchtling gebessert würde? So viel ist wenigstens gewiß, daß jemand, der sich die Besserung eines einzelnen Menschen angelegen seyn läßt, damit eher, als der Zuchtmeister, der mit vielen zu thun hat, zu Stande kommen werde. Man weiß die Geschichte des Mädchens, das des Morgens den Staupbesen mit dem Brandmarke empfangen hatte, und des Abends hundert tausend Gulden in der Lotterie gewann; sie ward unter der Zucht eines einzigen guten Mannes eine bessere Frau, als sie jemals im Zuchthause geworden seyn würde.

### XXXVIII.

#### Rede eines Bäckers über die Backproben.

Der Bäcker müßte sein Handwerk schlecht verstehen, der auch Schriftgelehrten nicht alle Mal die Probe so machen könnte, daß er Recht behielte. Verstehet er die Kunst, aus vierzig Pfund Roggen nur dreißig Pfund Mehl, und aus zwei Pfund Mehl nur zwei Pfund Brod zu liefern: so versteht er wahrlich auch die Kunst, das Mehl so zu sieben, den Teig so zu kneten, und den Ofen so zu heizen, daß ihr durch eure spanischen Brillen nichts sehen werdet, als was er euch sehen lassen will. Da, wo ich zu Hause gehöre, und nur Weizensbrod gegessen ward, lieferte der Bäcker zuerst von drei Pfund Mehl vier Pfund Brod, und als er sich hies durch zu sehr beschwert glaubte, fünf Pfund Brod von vier Pfund Mehl; und ein Gleiches, denke ich, müßte auch von Roggen geschehen können, besonders wo das Roggenbrod in Laiben von zwei Pfund gebacken wird, weil das gröbste Mehl das mehrste Wasser zieht, und das

das große Brod im Ofen am wenigsten ausdünstet. Jedoch ich will mich hiebei nicht aufhalten, sondern euch nur im Vertrauen fragen: wie ihr die Probe anstellen wollet?

Zuförderst wisset ihr noch gar nicht genau, wie viel Pfund Mehl und Kleyen von einem Scheffel Roggen aus der Mühle kommen. Etwas nimmt der Müller zum Lohn, und das wird sich bestimmen und berechnen lassen. Etwas kostet die Mühlenfuhr, und etwas verfliegt; auch das läßt sich bestimmen. Aber nun mahlt der eine Müller und die eine Mühle weit ergiebiger, als die andre; es mahlt sich bei trockner Witterung besser, als bei feuchter; und ein Müller ist ehrlicher, als der andre. Sodann giebt Roggen von Sande, von einer trocknen Arnte, so wie gedörrerter und alter Roggen, weit mehr Mehl, als der leichte hohe und dickhäntige von schlechtem Gewächse. Und wenn ihr auch ein Gemische von allerhand Arten Korn nehmet, wie es die Mühle liefert; wenn ihr auch im Durchschnitte berechnet, was in hundert Proben so an hundert Tagen, mit der nämlichen Art Korn, und von dem nämlichen Gewichte, aus den verschiedenen Mühlen zurückgekommen: so habt ihr noch nichts weiter, als eine gewisse Summe von Pfunden an Mehl und Kleyen durcheinander, und wißt ungefähr, was ihr an dem Gewichte des Roggens verloren habt. Ihr wißt aber nicht, ob die Kleyen rein ausgemahlen, und ob folglich so viel Mehl aus dem Siebe kommen werde, als ihr daraus zu erwarten berechtiget seyd. Dies kann nach der Art des Kornes, des Mahlens und der Witterung, immer um 10 und 20 vom Hundert fehlen. Und der Bäcker, der es ein oder zwei Mal siebt oder beutelt, müßte ein sehr unerfahrer Mann seyn,  
der



der auch nicht bei der Probe fünf Pfund vom Hundert mehr oder weniger in die Luft schicken, oder in den Kleien zurücklassen könnte.

Wenn ihr aber auch wißt, was an Mehl aus dem ersten und andern Siebe, oder aus der Beutelfiste kömmt: so tritt schon wieder eine andre Ungewißheit ein, indem das geruhete und getrocknete Mehl schon weit ergiebiger, als das frische, so wie das eine Gewächs gedelblicher, als das andere ist. Es tritt eine neue Ungewißheit beim Kneten ein, weil euch eure eigne Erfahrung überzeugen kann: daß der Bäcker immer fünf Pfund Brod mehr aus hundert Pfund Mehl backen kann, als ihr daraus zu backen im Stande seyn werdet. Jeder hat hierin seine eigne Kunst; hundert Pfund von eurem eignen Brode sind immer so nahrhaft, als hundert fünfe vom Bäcker. Aber dieser versteht sich besser, aufs Gewicht zu backen, als ihr; und wenn er nun diese Wissenschaft bei der Probe nicht zeigt: so seyd ihr doch wieder hintergangen; das rechte Maasß des Wassers, was zum Teige gehört, kann nur ein erfahrner Bäcker wissen; und ein bißchen mehr oder weniger bei der Probe, macht wieder einen wichtigen Unterschied. So dunstet auch grobes Mehl im Backen mehr aus, als felnes, und der Gäst . . . doch was hilft es, daß ich euch Gelehrten alle meine Geheimnisse entdecke? Ihr prahlt nur damit, und nützet sie doch nicht. Wer mir fünfzig Ducaten giebt, dem will ich es entdecken, wie alle Bäcker reich werden. Aber umsonst bin ich nichts weiter als

Dero gehorsamer Diener.

## XXXIX.

## Gewissensfrage eines Advokaten.

Ich bin ein Advokat, und habe schon manche Sache vor Gerichte vertheidigt, aber unter allen noch keine so ungerecht gefunden, daß ich solche abzuweisen nöthig erachtet hätte. Gleichwohl ist meine Parthei mehr als ein Mal in alle Kosten verdammt worden, und ich habe daraus schließen müssen, daß ich mich mit Vertheidigung einer ungerechten Sache abgegeben habe. Dieses beunruhiget mich, und ich möchte daher gern wissen, wie weit die Gränzen meiner Pflicht gehen?

Ein alter guter Freund sagte mir, der Advokat verhielte sich wie ein Soldat, der die Sache seines Herrn aufs beste vertheidigen müßte, ohne sich um die Gerechtigkeit derselben zu bekümmern; so wie die *raison de guerre* es mit sich brächte, daß man gegen seinen Feind kein Gift gebrauchen, und keine Patrouillen ermorden dürfte: so brächte es auch die *raison du barreau* mit sich, daß man nur keine falsche Urkunden und falsche Zeugnisse gebrauchen, und wenn die Parthei des Krieges müde wäre, dieselbe nicht vom Frieden abrathen müßte; weiter ginge die Pflicht des Advokaten nicht.

Allein diese Vergleichung ist meines Ermessens nicht völlig genau. Es sind höhere Ursachen, warum der Soldat sich nicht um die Gerechtigkeit der Sache, wofür er sein Leben wagt, bekümmern darf; und daß einer sich keiner Betrügerei schuldig machen, und keine Partheien, die den Frieden suchen, gegen einander verhezen dürfe, ist eine gemeine Pflicht, die allen Menschen obliegt. Jene Frage ist also dadurch nicht erörtert;

tert; und ob mir gleich andre sagen, der sicherste Weg, sich in solchen Fällen zu rathen, sey dieser, daß man nicht gegen sein eignes Gewissen handle, und die Vertheidigung keiner Sache übernehme, die man selbst ungerecht findet: so ist mir doch auch damit nicht sattisam geholfen, weil ich mehrmals bemerkt, daß eine Sache, die mir anfangs ungerecht geschienen hat, in der Folge, wenn ich erst von allen Gründen und Umständen erwärmet worden bin, eine ganz andre Gestalt gewonnen habe. Und so habe ich immer alle Sachen, die mir beim ersten Anblick ungerecht schienen, aus einem billigen Mißtrauen in meine ersten Einsichten annehmen müssen. Daher mag es auch gekommen seyn, daß ich noch niemals in dem Falle gewesen bin, eine mir aufgetragene Vertheidigung abzulehnen.

Es muß also entweder einem Advokaten erlaubt seyn, alle Sachen ohne Unterschied anzunehmen und zu vertheidigen; oder man muß ihm einen Probierstein anweisen, woran er sofort die falschen von den echten unterscheiden könne; und um die Mittheilung dieses Probiersteins bittet inständigst

N. N.  
Adv. immat.

#### XL.

### Vorschlag zu einem neuen Plan der deutschen Reichsgeschichte.

In der Geschichte des deutschen Reiches setzt man insgemein mit Carl dem Großen, oder Ludwig dem Deutschen ein, und holet dabei die vorhergegangene Verfassung summarisch auf; oder man fängt mit dem Ursprung der Nation an, und indem man deren ihre

Schicks

Schicksale erzählt, webet man die Geschichte des von ihr gestifteten Reiches mit ein. Beide Methoden haben unstreitig ihren Werth, und fast möchte ich sagen, daß sie für den Anfänger, der durchaus ein richtiges und lebhaftes Gefühl der Zeitordnung haben muß, worin die Begebenheiten vorgefallen sind, die besten sind. Allein der Kenner, der nun ein Mal Zeichnung und Ordnung versteht, und endlich ein wohl ausgeführtes Ganze zu sehen wünschet, findet dabei sein Vergnügen nicht; und der Hofmann, der immer erst einen langen gothischen Kloostergang durchwandern soll, ehe er in das Cabinet des Prälaten kömmt, verliert oft unterwegs seine beste Laune; dabei wird sich der arme Geschichtschreiber, wenn er anders ein Mann von Geschmack und Gefühl ist, nie genug thun können; die Gallerie ist zu lang, und wenn er auch die beste Wahl unter den Begebenheiten trifft, die er darin schildert: so wird sie ihm doch nie als ein großes Ganze gerathen. In der Epossee hat man daher längst einen andern Weg genommen, und, der Einheit oder einem vollständigen Ganzen zu gefallen, mit dem Helden desselben angefangen, sodann aber das Vorhergegangene auf eine geschickte Art eins geflochten.

Den Vortheil dieser Methode brauche ich Kennern nicht zu sagen; jeder von ihnen hat ihn längst gekannt und gefühlt, und Robertson hat ihn in allen Geschichten, die er uns geliefert hat, gebraucht. Sogar Mallet fing die Braunschweigische Geschichte mit Heinrich dem Löwen an, und holte den Ursprung der Guelfen nach. Allein in der allgemeinen deutschen Geschichte hat noch keiner, so viel ich weiß, eine so glückliche Epoche zu wählen und zu nutzen gesucht.

Gleichwohl liegt es einem jeden klar vor Augen, daß sich mit dem Landfrieden von 1495 ein ganz neues Reich



Reich anfangen, und das alte, man mag es nun mit Carl dem Großen, oder Ludwig dem Deutschen, oder auch noch später anfangen lassen, völlig aufgelöst habe. Der wahre Publicist, wenn er die Rechte des Kaisers und der Reichsstände bestimmen will, geht nicht über jenen Landfrieden hinaus; und der Staatsmann benutzte die vorausgehenden Begebenheiten höchstens in der Raabe, wie Montesquieu die alten Gesetze, und Winkelmann die halbverwitterten Bruchstücke der Kunst benuzet haben; mehrentheils nur zur Philosophie der Geschichte.

Meiner Meinung nach müßte eine Geschichte unsers heutigen Deutschen Reiches mit dieser großen und glücklichen Conföderation, welche unter dem Namen des Maximilianischen Landfriedens bekannt ist, anfangen; und dabei der Anfang und der Fortgang, so wie die gänzliche Zertrümmerung des ältern Reiches, in eine einzige Handlung, in eine einzige Darstellung verwandelt werden. Aus der letztern ließe der Geschichtschreiber erst die Nothwendigkeit dieser neuen Vereinigung hervorgehen, zeigte dann ihre Formel, und brächte nun alles Übrige, was seitdem vorgefallen ist, als Verbesserungen und Verschlimmerungen des neuen Systems bei.

Das alte Reich endigte sich mit Provincial, Landfrieden und Verbindungen, welche zuletzt so viel kleine von einander unabhängige Staaten hervorgebracht haben würden, als dergleichen Bündnisse vorhanden waren; oder diese hätten mit offener Gewalt der Waffen zertrennet und überwunden werden müssen. Zu dem neuen hingegen conföderiren sich erst einige Fürsten und Stände, diese laden andre zu sich, bis sie zuletzt sich alle zu einem gemeinsamen Zwecke verbinden,  
ein

ein gemeinschaftliches Reichsgericht zur Handhabung der Bundesrechte errichten, demselben eine Gerichtsordnung vorschreiben, die Mittel zur Execution gegen die Friedebrecher anweisen, und den Kaiser als ihren Hauptherrn verbinden, dafür zu sorgen: daß alles, worüber die Conföderirten sich solcher- gestalt mit seiner Bewilligung verstanden und vereinigt haben, auf das genaueste ins Werk gesetzt, und darin erhalten werde. So wie dieses mit vieler Mühe befestiget und die Conföderationsformel zur neuen Reichsformel gemacht ist, verbessert sich auch der innere Zustand des Reichs, besonders in seinen Policy- und Vertheidigungsanstalten augenscheinlich; jede Landesobrigkeit hat unter dem Schutz der Landfriedensgerichte Ruhe und Zeit, auch gute Einrichtungen in ihrem Theile zu machen; alle nun vorkommende Reichshandlungen gehn immer auf den Zweck der Conföderation, sich mit vereinten Kräften jedem auswärtigen Angriffe und jeder innerlichen Zerrüttung zu widersetzen. Man schreibt den Kaisern durch Capitulation vor, was sie als oberste Landfriederichter zu thun und nicht zu thun haben. Wie dieses noch alles nicht vollkommen zum Zwecke der Conföderation wirken will, entsteht, zur bessern Correspondenz und Controlle unter den Verbundenen, ein beständiger Reichstag. — Mit einem Worte, die ganze deutsche Geschichte von der Zeit des Maximilianischen Landfriedens an bis auf die gegenwärtige Stunde, verwandelt sich in eine einzige Darstellung, in die Vervollkommnerung der damit zum Grundgesetze des neuen Reichs gemeinschaftlich angenommenen Formel; und der Geschichtschreiber, der von hier ausginge, würde dadurch alle Vortheile gewinnen, die der Epopeen-Dichter so früh genusst hat; der Leser aber, der sein jetziges deutsches Vaterland kennen

fennen will, sogleich auf die rechte Bahn gerathen, und darauf mit Vergnügen wandeln.

So lange wir aber den Plan unsrer Geschichte nicht auf diese oder eine andre Art zur Einheit erheben, wird dieselbe immer einer Schlange gleichen, die in hundert Stücke zerpeitscht, jeden Theil ihres Körpers, der durch ein bißchen Haut mit dem andern zusammen hängt, mit sich fortschleppt; und der Hauptfaden eines Pü t t e r s, so fest und schön wie er auch gedreht ist, wird dem Geschichtschreiber nicht zum Seile dienen können, um sich in der Höhe zu halten. Er wird immer wechselsweise steigen und fallen, und oft seine Verbindungen und Uebergänge so kümmerlich suchen müssen, daß auch das Colorit eines S c h m i d s in seiner Geschichte der Deutschen nicht hinreicht, um diese Flickerey dem Auge zu entziehen; oder wir müssen, wie unser Landsmann H e g e w i s c h in seiner Geschichte Carl des Großen und Ludewig des Frommen gethan hat, aus der Lebensgeschichte eines jeden Kaisers eine besondre Epopee machen; welches aber nie zu einer vollständigen Reichshistorie, die einzig und allein in der Naturgeschichte seiner Vereinigung bestehen kann, führen wird. Wir werden dann nur einzelne schöne Gemälde, aber keine in Eins zusammenstimmende Gallerie erhalten; und der größte Mahler kann mit den also gestellten Gegenständen, so viel ich von der historischen Kunst verstehe, niemals Ehre einlegen.

## XLI.

## Ein Denkmal der deutschen Freyheitsliebe.

Unter Otto dem Großen wurde in einem Proceffe über die Frage gestritten: Wenn ein Erblasser Söhne und Enkel hinterlasse, ob die letztern in ihres verstorbenen Vaters Stelle treten, und durch denselben mit den Söhnen erben könnten oder nicht? Und der König fand es nöthig, die Reichsfürsten darüber zu vernehmen: was in diesem Falle zu thun sey, worin es noch an einem allgemeinen deutschen Gesetze ermangelte, indem das römische Recht damals noch nicht bei uns angenommen war. Diese riethen zu Schiedsrichtern, aber der König fand es unanständig und schimpflich\*) die Edlen und Fürsten des Volks' solchergestalt der Weisheit, oder welches einerlei ist, der Willkühr anderer zu unterwerfen, und befahl dafür, das Recht durch den Kampf suchen zu lassen; worin auch nachwärts derjenige siegte, welcher für das Recht der Enkel gestritten hatte.

Hier sieht man recht die Barbarey unsrer Vorfahren, sagen unsre neuern Weisen; die Wahrheit mit dem Degen zu suchen, kann nur Menschen einfällen, die gewohnt sind, alles auf die Faust ankommen zu lassen. Aber so sonderbar uns auch gegenwärtig der Ausspruch des Königs vorkommt: so liegt doch in der That ein so feines Gefühl von Ehre darin, daß wir alle Ursache haben zu glauben, er sey mehr aus einer hohen, als rohen Denkart gestossen.

Der

\*) Rex autem molliori usus consilio, noluit viros nobiles et senes populi inhoneste tractari, sed magis rem inter gladiatores discerni jussit. *Witich*, ann. l. II, p. 644.



Der König sagt, es sey schimpflich und unanständig, die Edlen seines Reichs Schiedsrichtern zu unterwerfen; und unstreitig verstand er den Fall, wider ihren Willen; denn sobald sie es selbst darauf ankommen ließen, und sich dergleichen erwählten, konnte es unmöglich unanständig seyn. Schiedsrichter die nicht erwählt sind, und den Partheien wider ihren Willen aufgedrungen werden, haben in Ermangelung eines ausdrücklichen Gesetzes, nichts als ihr eignes Recht und Gutdünken zu befolgen, und dieses kann für andre nie verbindlich werden. Kaum erlaubt man es einem ordentlichen Richter, den Partheien in geringen und zweifelhaften Sachen einen Vergleich nach seinem Recht- und Gutdünken aufzulegen, und sie damit zur Ruhe zu weisen.

Aber, wird man sagen, warum machte der König nicht sogleich mit seinen Reichsständen ein Gesetz, daß die Enkel in des Vaters Stelle treten sollten? Hierauf antworte ich: das konnte er nicht. Denn erstlich hatte jeder *Bow* und jeder *Hof* (*curia*), man mag sich einen Oberhof von Lehns- und Dienstmännern, oder einen Unterhof von gemeinen Hofesgenossen darunter denken, in dergleichen Fällen seine eigne Autonomie; und warum sollten die Edlen des Reichs dieser ihrer Autonomie mehr beraubt werden, als jene? Läßt man doch jedem Vater das Recht, unter seinen Kindern zu verordnen, und versagt es einem Städtchen nicht, die Gemeinschaft der Güter durch eine Willkühr einzuführen oder auszuschließen! *Zweitens* konnte der König zwar ebenfalls mit den Reichsständen, in so weit diese ihm mit Lehns- oder Dienstpflicht verwandt waren, ein *Hofrecht* weisen lassen. Aber was ging dieses die Edlen des Reiches an, die ihm

ihm mit keiner Lehn- und Dienstpflicht verwandt waren? und unter solchen, nicht aber unter Lehn- und Dienstleuten war der Proceß. Drittens war das Recht „wie es ein jeder von den Edlen in dergleichen Fällen, worin er seine Autonomie hatte, gehalten wissen wollte“ so wenig ein Gegenstand der Reichsständischen Versammlung, als die Autonomie eines jetzigen Souverains, der Gegenstand einer Versammlung aller Souverainen seyn würde; es konnte daher so wenig durch die Mehrheit, als die Uebereinstimmung aller übrigen festgesetzt werden; oder die Uebrigen hätten sich mit einander, wie in Pohlen, wider den Einen vereinigen, und ihn mit den Waffen nöthigen müssen, sich ihren Aussprüchen zu unterwerfen. Dann aber wäre dasjenige, was Otto durch einen Zweikampf entscheiden lassen wollte, durch einen Krieg entschieden worden; oder der Schwächere hätte aus Furcht die Macht für Recht erkennen müssen. Viertens waren schon eine Menge von Hofrechten oder Particulair-Gesetzen vorhanden\*), in deren einem der Fall von den Hofsgenossen so, und in dem andern anders entschieden war; der König mochte aber diese Verschiedenheit nicht nach Willkühr abändern, ohne der Autonomie eines jeden Hofes vorzugreifen; und dann würde es fünftens noch immer eine Frage geblieben seyn, ob ein solches Gesetz auf einen vergangenen Fall gezogen werden konnte?

Diese Schwierigkeiten, welche aus der Sache selbst hervorgehen, und aus der damaligen Sitte jedem vernünftigen Manne bekannt waren, hielten sowohl den König, als die Reichsstände ab, die Streitfrage

\*) Denn eine *varietas Legum* gab zu dem Streit Anlaß.  
Witich. l. c.

frage durch ein allgemeines Reichsgesetz zu entscheiden. Und so frag ich, was blieb nun noch übrig?

Ein heutiger Jurist würde ohne Zweifel antworten: man hätte die Bücher nachschlagen, und wie es in diesem Falle anderwärts gehalten worden, aufsuchen, oder wohl gar die Juristen um ihre Meinung fragen sollen. Aber gesetzt, es wären darüber hundert Göddingsprüche oder Rechtsweisungen vorgebracht worden, worin der Fall für den einen Theil wäre entschieden gewesen, und der andre hätte deren gar keinen einzigen für sich gehabt, hätte dann das Urtheil des einen Gows oder des einen Hofes, in einem andern Gowe oder Hofe, der seine eigne Autonomie hat, als gültig und verbindlich angesehen werden können? Wären die Edlen des Reiches schuldig gewesen, jene gemeinen Rechtsweisungen gegen sich als praesudicia gelten zu lassen? Und wenn auch die Edlen in Schwaben sich längst vorher versammelt gehabt, und wie sie es in solchen Fällen gehalten haben wollten, ausgemacht hätten: würde ein Sachse oder Franke darnach haben verurtheilet werden können? Die heutige Manier, in zweifelhaften Fällen auf benachbarte Rechte, oder eine sogenannte gemeine Meinung der Juristen zu sehen, ward damals verabscheuet: weil kein freier Deutscher außer dem Fall, da er aus freien Stücken Schiedsrichter wählte, die Meinung oder die Weisheit eines andern für sein Recht zu erkennen sich schuldig erachtete; und noch jetzt ist die gerichtliche Entscheidung nach Meinungen der Rechtsgelehrten, immer ein unglücklicher Nothbehelf, wenn sich ihm gleich auch Fürsten unterwerfen müssen. Ich frage also nochmals, was man thun sollte?

Möglich wäre es gewesen, die Frage durch ein paar Würfel entscheiden zu lassen; auch das Loos ist Möfers patr. Phantas. IV. 26. §. Gottes

## 162 Große Herrn dürfen keine Freunde haben.

Gottes Urtheil, dem sich ein freier Mann, ohne Gefahr willkürlich zurecht gewiesen zu werden, unterwerfen kann. Aber dieses mochte dem König auch nicht anständig und offenbar genug scheinen; darum zog er den Kampf, wozu jede Parthei ihren Mann selbst wählte, und worein nicht allein beide Theile, sondern auch alle Reichsstände willigten\*), als das sicherste Gottes-Urtheil, was durch diese Wahl von aller Gefährde frei war, allen übrigen vor; und man muß es billig als ein Denkmal der deutschen Freiheitsliebe und des großen Gefühls von Ehre bewundern, daß ers that.

### XLII.

Große Herrn dürfen keine Freunde haben,  
wie andre Menschen.

---

Schreiben des Königs von — an — —

Mein lieber R.

Ich danke Ihnen für Ihren wohlgemeinten Wunsch, ob ich gleich keine Hoffnung habe, ihn jemals erfüllt zu sehn; auf Freunde und Freundschaft müssen wir Großen, wie man uns nennt, Verzicht thun. Alles was Strenges und Unangenehmes im Staate gesagt oder verfügt werden muß, kömmt auf Unse Rechnung; die Herrn Minister, von dem größten bis zum kleinsten schleichen sich hinter Ihre Majestät, und so müssen wir die Schuld von allem Bösen tragen, wozu wir aber schwerlich im Stande seyn würden, wenn wir uns nicht so hoch hielten, oder so hoch halten ließen, daß uns nicht ein jeder ins Herz sehen

\*) Pacto sempiterno, *Witich*, l. e.



sehen kann. Es ist kein Sündenbock, worauf so viel fremde Schuld gelegt wird, als auf uns; dies ist unser Loos, und zwar unser von Gott gezogenes Loos, welches einer für alle tragen muß, und was uns immer nöthigen wird, auf einer gewissen Höhe zu bleiben, die sich mit der Freundschaft nicht zu wohl verträgt. Sogar wird es uns von Jugend auf zum Geses gemacht, gar keine vertraute Freunde zu haben oder zu hören. Wie leicht zögen wir sonst einen Mann, der weniger Verdienst und mehr Angenehmes hätte, als ein anderer, im Umgange hervor, und das wäre an Uns Ungerechtigkeit; bei uns muß die Vorstellung des Ministers immer mehr gelten, als die Vorbitte eines Freundes, oder jener würde uns nicht dienen, und der Mensch durchscheinen, wo allein der Fürst handeln darf. Es ist eine große Frage, ob Könige und Fürsten ein eignes Herz haben dürfen? Das meinige ist mir nur bekannt, weil es oft leidet. Wie mancher edler, verdienstvoller und liebenswürdiger Mann hat nicht schon für mich geblutet! Aber ich darf bei seinem Falle nicht lange weinen; ich muß, ja ich muß noch mehrere aufopfern, und zu dem Gipfel des Berges flüchten, um das Wehklagen im Thale nicht zu hören. O es ist eine grausame Sache, König zu seyn; ich muß der Unterdrückten Unschuld gegen die Mächtigen, welche meinen Thron umgeben, Recht schaffen; und was würden jene zu hoffen oder diese zu fürchten haben, wenn ich mich ganz zu mir selbst herabließe, und mit ihnen ganz Freund, ganz Mensch wäre? Dieses darf keiner wünschen, der in den Fall kommen kann, worin er meiner Hilfe bedarf. Nun mein lieber D . . . wissen Sie, was ich bei Ihrem Wunsche „daß ich so glücklich werden möchte, den Dunstkreis der mich umgibt, verlassen

verlassen, und mich meinen Freunden, in meiner natürlichen Gestalt zeigen zu können“ gedacht habe. Seyn Sie indeß versichert, daß ich auch wahre Verdienste von weitem kenne, und die ihrigen vorzüglich schätze.

### XLIII.

### Von dem echten Eigenthum.

Unter allen mächtigen Begriffen und Ausdrücken, die sich aus der deutschen Denkungsart und Sprache verloren haben, ist keiner so vollkommen ausgewischt worden, als der von Eigen oder Eigenthum; kaum reichen noch einige entlehnte Züge hin, ihn nur einigermaßen zum Anschauen zu bringen. Und doch ist er für die Philosophie der Sprache sowohl, als der Geschichte, von einem sehr erheblichen Werthe; man fühlt, daß, so wie der Begriff sank und fortging, sich auch das wahre Eigenthum verlor. In der ersten Periode seines Verfalls nannte man das wahre Eigenthum noch Erbecht, oder wie wir es verdröben haben, Erberenschaft, andre Ursacht, woraus einige Ursacht gemacht haben; und in der letzten fiel auch dieses Wort ziemlich weg, wie man daraus leicht erkennet, daß wir für die Gutsherrlichkeit, welche ein Eigenbehöriger erlangt, der sich heute frei kauft, und morgen seinen Hof mit einem von ihm abhängenden Eigenbehörigen besetzt, und für diejenige, welche ein echter Gutsherr hat, nur einerlei Ausdruck und Begriff haben: ohnerachtet jeder noch dunkel fühlt, daß dieses zwei mächtig unterschiedene Gutsherrlichkeiten sind, und seyn sollten.

Der einzige deutliche Charakter des echten Eigen-

Eigenthums, den man jetzt noch angeben kann, ist die Jagd; wir sehen in dem Jagdprotokoll von 1651, daß eine Menge von Adlichen ihre Jagdgerechtigkeit in den Kirchspielen, worin sie keinen eignen Sitz haben, in der Guts herrlichkeit gründen; jetzt aber bemerken wir, daß dieser Schluß gar nicht mehr gemacht werden könne, und woher dieses? Der alte echte Eigenthümer hat, wie er sein Erbe zuerst einem Eigenbehörigen oder Meyer untergab, die Jagd zurück behalten. Nachdem nun dieser Eigenbehöriger sich frei gekauft, und wie wir aus Mangel des Ausdrucks sagen müssen, auch Eigenthümer oder Guts herr seines Erbes geworden, oder nachdem dieses Erbe in andre freie Hände gerathen: so ist offenbar das Eigenthum, was dieser hat, von dem Eigenthum was jener hatte, merklich unterschieden; aber in der Sprache nicht mehr, auch oft nicht mehr deutlich genug in den Begriffen.

Ein anderer minder deutlicher Charakter desselben ist die *Stimmbarkeit* im Staate, welche, wie wir allmählich auch in Deutschland, wiewohl noch ziemlich obenhin, einzusehen anfangen, durch die ganze Welt mit dem Eigenthum verknüpft ist. Diese erlangt kein Guts herr von der letztern Art; der folglich auch nicht dasjenige Eigenthum hat, wovon die Stimme in der National-Versammlung unzertrennlich ist. Jetzt nennen wir diese Stimmbarkeit *Landtagfähigkeit*; vordem hieß sie *Echtwort*; ein Begriff, der sich zur Zeit, wie man noch National-Versammlung hatte, in der *Schöpfenbarkeit*, später aber, da jene Versammlungen aufhörten, und der große Zwischenraum zwischen National-Versammlung und Landtag einfiel, nur bei Mark- und Waldversammlungen zeigte.

Die

Die Lateiner des mittlern Alters nannten das echte Eigenthum, was mit der Jagd, Stimmbareit und Schöpfenbarkeit verknüpft war, advocatiam. Man findet dieses Wort fast beständig bei allen Verkäufen von Gütern, bis ins vierzehnte Jahrhundert, häufiger im dreizehnten, und am meisten im zwölften; zum wahrscheinlichen Beweise, wie wahres Eigenthum sich gegen die neuern Zeiten immer mehr und mehr vermindert habe. Jetzt ist es ganz aus der Sprache weggefallen. Eben so ging es den Römern zuerst mit dem dominio quiritorio, hernach auch selbst mit dem dominio, was bloß ein civis Romanus haben konnte; bis man zuletzt dominium und proprietatem für eins gebrauchte.

Diese allgemeine Vermischung des alten und neuen Eigenthums, welche zum Theil durch die Vermischung der alten und neuen persönlichen Ehre veranlaßt worden, hat in der That einen größern Einfluß auf den Staat, und auf eine reine gute Theorie der Gesetze gehabt, als man glaubt. Man ist dadurch nicht allein von den schönen großen Schlüssen, die aus dem alten echten Eigenthum, wie wir oben bei der Jagd gesehen haben, gemacht wurden, zurückgekommen: sondern hat auch die gutherrlichen Rechte, welche, wie man leicht sieht, sehr richtig aus dem alten echten Eigenthum fließen, in ganz andre Falten legen müssen, wie ein scharfsichtiger Kenner, der die Eigenthums-Ordnung durchgeht, leicht bemerken wird.

In der ursprünglichen Verfassung mußte jedes Mitglied der Nation einen Hof, den er kaufte, als echter Eigenthümer besitzen, und diesem seine Landstandschaft mittheilen können; das Gut veredelte sich gleichsam unter seiner proprietate, und er erhielt damit dominium. Allein wie erst ein Eigenthümer  
sein



sein Gut einem Meyer übergab, und dieser auf die eine oder andre Art proprietarius davon wurde, konnte dieses nicht weiter geschehen. Denn wenn der Meyer auch gleich seine Proprietät einem Manne von alter Ehre verkaufte: so konnte dieser doch das wahre Eigenthum damit nicht erlangen, oder dem Hofe solches ferner durch seine Person mittheilen, nachdem, um bei dem vorigen Beispiele zu bleiben, der erste Gutsherr Jagd- und Schwert zurückbehalten hatte. Es hätten sonst von eben demselben Hofe zwei, nämlich ein dominus und ein proprietarius jagen und stimmen müssen; wer jetzt eine Gutsherrlichkeit kauft, erhält damit nicht sogleich Jagd und Erberenschaft.

Ich könnte hievon noch viel mehreres anführen, wenn ich nicht befürchten müßte, dem größten Theile der Leser unverständlich zu werden. Auch in dem Städtischen Bannkreise giebt es ein besonderes Erbecht, was Stadtschöpfenbarkeit giebt, und nun auch allmählich verschwindet. Auch hier hat der größte proprietarius, wenn er nicht zugleich Bürger ist, kein wahres Eigen. Es stammet dieses Wort von E oder Ehe ab, welches bei den Sachsen so viel als Gesetz hieß; und ein gesetzliches Eigenthum kann in den Städten nur der Bürger, nicht aber der Einwohner haben. Wie mangelhaft muß aber nicht Sprache und Philosophie werden, wo man diese wesentlichen Unterschiede nicht mehr auf eine bestimmte Art bezeichnet? Wie sehr muß der Staat gesunken seyn, wo man sie entbehren kann? Und wie ehrenvoll die Nation, in welcher sich eine große Summe von wahren Eigenthümern befindet?

## XLIV.

Schreiben eines Edelmanns ohne Gerichtsbarkeit, an seinen Nachbar mit der Gerichtsbarkeit.

---

Die ganze Nacht habe ich von dem edlen Kleinode geträumt; aber diesen Morgen beim Thee, wie gestern Abend bei der Bouteille, bleibe ich dabei: daß die hohe Gerichtsbarkeit über ein Dörfchen in meinen Augen etwas sehr lächerliches, und bei welchem der Kosten nicht werth sey, die man darauf verwenden muß; ich bleibe dabei, daß überhaupt mit dem prächtigen Worte Gerichtsbarkeit vieler Unsinn verknüpft werde, und mancher von uns sich besser stehen würde, wenn er auf alles, was dahin gerechnet werden kann oder mag, den feierlichsten Verzicht thäte, und weiter nichts als die Rechte des echten Eigenthümers auf seinem Grunde und Boden verlangte. Denn es geht über dieses Wort den Herren des Landes oft eben so wie uns; wir glauben beide einander zu nahe zu kommen, und im Grunde spielen wir die Comödie vom eifersüchtigen Manne, der die Hirschpastete in den Hausgraben werfen ließ: weil er glaubte, das Geweihe, was darauf saß, ziele auf ihn. In der That, mein Freund! es fehlt an bestimmten Erklärungen in der Sache, an einer reinen Sprache, und an einem aufrichtigen Verfahren von beiden Seiten. Wir Edelleute suchen in mancher Handlung etwas Besondres, und wollten sie gern zu einem Hoheitsrechte stempeln; und die Herren des Landes legen in manche von unsren Handlungen eine Absicht und eine Gefährde, die sich nur in den Köpfen ihrer  
Rath-

Rathgeber befindet. Aber indem sie so vermuthen und wir uns so stellen: so haben die schlaunen Vögel in der Stadt ihren Spuk mit uns, und anstatt die Gerste ins Brauhaus zu fahren, fährt der Knecht sie zum Advocaten.

In Ansehung der hohen Gerichtsbarkeit gaben Sie selbst gestern Abend ziemlich nach, wie ich Ihnen vorrechnete, was eine Inquisition und Execution kostete, wenn Ihnen auch der Landesherr sein ganzes Inventarium, welches sie doch eigentlich selbst halten müßten, dazu liehe; Sie fanden etwas Widerliches darin, keine halbe Stunde weit sagen zu dürfen, ohne in eine neue Herrlichkeit zu kommen, und auf dem Boden derselben sofort ihren Halsherrn anzutreffen; und es schien Ihnen weit bequemer, daß man für hundert Herrlichkeiten nur ein wohlbesetztes Obergericht, nur einen Land-Physicus, nur einen Land-Chirurgus, nur einen Scharfrichter, nur ein Gefängniß, und nur eine Marterkammer hätte: als daß jede Herrlichkeit alle diese Stücke, und wahrscheinlich von mindrer Güte, besonders unterhalten müßte. Sie liebten es nicht, auf jedem Kreuzwege einen Galgen zu finden, und glaubten die Fremden würden ein Land barbarisch nennen, worin es so fürchterlich aussähe. Sie fühlten endlich, daß das einzige Obergericht auf demselben Grunde bestehe, worauf unser Stadt-Brauhaus steht; nämlich daß es mehrere Herrlichkeiten zusammen halten, damit nicht jeder nöthig habe, dergleichen für sich allein zu unterhalten; daß die Wahl so wie die Beerdigung des Braumeisters um deswillen der höchsten Obrigkeit überlassen sey, damit nicht hundert Köpfe mit ihren hundert Sinnen das Ding alle Augenblick verwirren möchten; und daß die Brau-Ordnung, oder wenn Sie wollen, die Gerichts-Ordnung das Hauptwerk

170 Schreiben eines Edelm. ohne Gerichtsbarf.

werk sey, wovon man sich nur nicht ausschließen lassen dürfe.

Aber die Untergerichte, sagten Sie, o dieses Kleinod geht über alles. Diese bezahlen noch zu Zeiten ihren Mann, und die Herren des Landes mögen immer den Galgen behalten, wenn wir nur die Sporteln und Strafen genießen, welche mit jenen verknüpft sind, oder, wo wir auch den Vortheil nicht achten wollten, nur in dem Besitze bleiben, unsre Hinterlassen gegen die Plünderungen und Plackereien andrer Untergerichte zu schützen.

Allein auch hierin kann ich Ihnen, mein lieber Herr Nachbar, so schlechterdings nicht beipflichten. Die Sporteln und Strafen wollen wir nur gleich wegwerfen, sie bringen ohne Plünderung in einem kleinen Districte selten so viel, als der Gehalt des Gerichtshalters ausmacht; und ich erinnere mich eines sächsischen Dorfes, worin alle 14 Tage Gericht gehalten, und des Mittages bei der Tafel geklagt wurde, daß heute nicht so viel eingekommen wäre, als der Braten betrug, welchen der Herr Gerichtshalter mit verzehrte. Der Schutz Ihrer Hinterlassen würde wichtiger seyn, wenn die gemeinschaftlichen Untergerichte, welche wir im Lande mit Sporteln erhalten, und natürlicher Weise besser von vielen, als von wenigen übertragen lassen können, nothwendig plündern müßten. Dieses ist aber offenbar irrig, und wenn es geschieht: so ist dieses ein Fehler, den wir dadurch nicht abwenden können, und nicht abwenden sollten, daß wir anstatt eines gemeinschaftlichen Unterrichters, deren Zehn unterhalten; die weit eher in die Versuchung, wo nicht in die Nothwendigkeit gesetzt werden, so viel herauszupressen, als sie kosten und verzehren. Je angesehenere dergleichen Männer sind, und schlechte wird man doch  
in



in der guten Absicht, seine Hinterlassen zu erhalten, nicht nehmen, desto mehr muß man ihnen geben, und ohne einen solchen beeideten Mann läßt sich im heil. römischen Reich keine Justiz pflegen. Nach dem Geiste der deutschen Verfassung hat man dem Landesherrn gewisse bestimmte Sporteln und Strafen zugestanden, um davon das hohe und niedrige Justiz-Inventory zu unterhalten; und es ist eigentlich wider diesen ursprünglichen Contract, wenn man dem Landesherrn die Beschwerden lassen, und die Vortheile entziehen will.

Wenn wir alle so verfahren, und alle Bruchfälle in unsern Dörfern an uns ziehen wollen, so wird im Grunde nichts weiter dabei herauskommen, als daß unsre Hinterlassen und Leibeigne dasjenige auf eine andre Art erfassen müssen, was solchergestalt dem gemeinen Oberhaupte entzogen wird. Denn dieses will doch eben so gut, wie unser Pfarrer unterhalten seyn, der, wenn jeder von uns seinen Capellan hält, von unsern Leuten so viel mehr nehmen muß.

Ich erinnere mich hiebei eines alten Städtchens, worin die Bürgerschaft, oder Namens ihrer der Kaiser, dem Magistrate den Weinkeller und die Apotheke angewiesen hatte: um aus dem Gewinnte von beiden alles, was zu seiner und der Stadt Nothdurft erfordert werden würde, zu bestreiten. Eine Zeit lang ging dieses vortrefflich, und der Vortheil von Aquavit und Rhabarber reichte allein hin, den Bürgemeister und sechzehn Rathsherrn zu unterhalten. Allein nach und nach erlaubten diese Herrn einigen Bettern und Freunden auch Aquavit zu schenken, und ein Laxiertränkchen zu verkaufen; und nun mußten die armen Bürger Schoß und Steuer geben, um die Lücke zu füllen, welche durch diese Vergünstigung in der Stadtkasse entstand. Die Bürger wollten sich zwar anfangs wider-

setzen,

setzen, und behaupten, die Weinschenke und die Apotheke wäre nach dem ursprünglichen Contracte ein Heiligthum des gemeinen Wesens, welches der Magistrat nicht hätte schmälern können. Allein sofort traten einige Rechtsgelehrte auf, und riefen mit lauter Stimme: der ursprüngliche Contract wäre längst durch die Verjährung abgeändert; und die Vettern und Freunde des ehemaligen Bürgermeisters, denen die Bürgerschaft nichts schuldig war, dürften in dem ruhigen Besitze des Erschlichenen nicht gestört werden. Die Gelehrten auf den Universitäten pflichteten den Gelehrten in dem Städtchen bei, und bis auf den heutigen Tag müssen alle dessen Bürger Schoß und Steuer bezahlen, weil die Länge der Zeit die Untreue des ersten Bürgermeisters verwischt hat. Ja was noch mehr ist, die Bürger, welche den Weinkeller und die Apotheke für ihre Obrigkeit erhalten wollten, wurden schimpfweise Regalisten genannt; während der Zeit, daß die Vettern und Freunde des Bürgermeisters, die den Handel mit Wein und Arzneien für ein freies Gewerbe erklärten, sich Patrioten nannten; ohnerachtet es handgreiflich war, daß diese die gemeine Stadtkasse geplündert hatten, und jene für die Steuerfreiheit der Bürger stritten.

Doch, mein werthester Herr Nachbar, die Geschichte dieses kleinen Städtchens sollte mich bald zu weit, und wohl gar zu der Behauptung führen: daß alles, was ein einzelner Mann nicht sonderlich nützen, oder doch nicht gehörig bestreiten kann, Einem aber sehr viel werth ist, dem Fürsten als dem Einigen, nicht aber andern, denen der Staat nichts schuldig ist, zuerkannt, und für ein sogenanntes Regal gehalten werden müßte. Ich will also nur geschwind wieder einlenken, und Ihnen sagen, wie ich glaube: daß ein Edel-

Edelmann, als Herr auf seinem echten Eigenthume, und in Kraft der hausherrlichen Gewalt alles das haben könnte und haben sollte, was zu seinem wahren Vortheile gehört; wenn wir nur eine reine Sprache und bestimmte Begriffe hätten.

Der Vater hat keine Gerichtsbarkeit über seine Kinder, der Mann nicht über seine Frau, der Herr nicht über sein Gesinde, der Abt nicht über seine Mönche, der Gutsherr nicht über seine Leibeigene: weil es so wenig eine Gerichtsbarkeit über die Seinigen, als eine Dienstbarkeit auf eigenem Boden giebt. Aber es giebt eine väterliche, männliche, hausherrliche, äbtliche und gutsherrliche Macht, vermöge welcher ein Vater, Mann, Hausherr, Abt und Gutsherr alles dasjenige haben kann, oder doch haben sollte, was zu seinem Zwecke dient; und es kommt nur darauf an, die Gränzen zwischen dieser Macht und der Gerichtsbarkeit gehörig und deutlich zu bestimmen.

In dem ersten Menschenalter ging jene Macht sehr weit, und Niemand bekümmerte sich darum, wie jeder Hausvater mit den Seinigen handelte, wenn er nur nicht über eine gewisse Gränze hinausging; in dem heutigen Menschenalter hingegen mischt sich die Gerichtsbarkeit in alles; und wenn ein Vater das Unglück hat, daß ihm seine Tochter geschwängert wird: so muß er noch wohl gar für sie eine Geldstrafe bezahlen. So wenig jene älteste Verfassung sich zu unserm Jahrhundert schickt, so sehr scheint mir hingegen die letzte von aller Politik abzuweichen; und ich sollte glauben, die Bestrafung der Unzucht, der Untreue und anderer Verbrechen von Kindern und Gesinde, könnte der väterlichen und hausherrlichen Gewalt so lange überlassen werden, bis der eine oder der andre den Beistand der Gerichtsbarkeit suchte. Wenigstens scheint mir eine gar zu frühe Einmischung der letzten,

in häusliche Verbrechen sehr bedenklich zu seyn, da diese in der Stille eher, als durch öffentliche Beschimpfungen, gebessert werden können.

Eben so könnte einem echten Eigenthümer auf seinem Boden die Macht zugestanden werden, seine Zeitpächter, die darauf wohnen, durch Pfändungen zu Bezahlung ihrer Pacht anzuhalten, die aufgezogenen Pfände, wenn der Zeitpächter sich solches gefallen läßt, selbst ohne Zuziehung des Gerichts zu verkaufen; Entschädigungen für Feld- und Waldschaden von ihnen zu nehmen, und überhaupt mit ihnen, wie mit seinem Gesinde zu verfahren, ohne daß der Gerichtsherr sich darüber beschweren dürfte. Die Rede ist hier bloß von der Bestrafung solcher Leute, die ab- und zuziehen können; nicht aber von Erbpächtern oder andern, die ein Recht an den Boden haben. So wenig dem Erbverpächter über diese auch nur die mindeste Macht zugestanden werden kann: so unbedenklich scheint es mir zu seyn, ihm über jene etwas mehreres einzuräumen; da es sein eignes Interesse erfordert, sein Gesinde und seine Zeitpächter auf eine gute Art zu behandeln, weil sie sonst von ihm wegziehen werden. Aus einem ähnlichen Grunde muß die Macht eines Abtes über seine Mönche, und des Gutsherrn über seine Leibeigne weit eingeschränkter, als die herrliche über Gesinde und Zeitpächter seyn: weil jene das Kloster und ihre Gründe nicht so, wie diese Dienst und Pacht verlassen können.

Jedoch es würde zu weitläufig seyn, alle die Fälle, welche der Macht ohne Gerichtsbarkeit überlassen werden können, anzuführen. Genug, daß der Gesetzgeber sie bestimmen, und damit die unendlichen Streitigkeiten, über die Frage, was zur Gerichtsbarkeit gehöre, vermindern kann. Ich bin u. s. w.



## XLV.

Vorschlag wie die Kirchhöfe aus der Stadt  
zu bringen.

Die Verlegung der Gottesäcker oder Kirchhöfe außerhalb der Stadt, ist lange der allgemeine Wunsch gewesen; man wird aber auf dessen Erfüllung nicht rechnen dürfen, bevor man nicht die Schwierigkeiten aus dem Wege räumt, welche sich gegen eine solche Veränderung sträuben. Diese sind von mancherlei Art, und ich will versuchen, ob ich sie nicht mit guter Manier auf die Seite schieben kann. Denn heroische Mittel wirken in dergleichen Fällen, wo es auf die Einbildung der Menschen ankommt, oft den unrechten Weg; und was ein Mensch von dem andern in der Güte erhalten kann, muß er ihm nicht abzuwingen suchen.

Unsre Vorfahren haben viele besondre Feierlichkeiten mit der Begrabung ihrer Leichen verknüpft, die eines Theils auf die allgemeine Sicherheit der Menschen, andern Theils auf die Ehre und Belohnung der Verdienste, und dritten Theils auch auf einen Vortheil der Kirchen und Kirchenbediente abzielen.

Zur ersten Art gehört, daß die Leichen nicht zu früh begraben, sondern einige Tage in ihren Särgen zur Schau gestellt, und hernach unter einer öffentlichen Begleitung an einen gemeinschaftlichen Ort abgeführt werden. Hätte ein jeder dafür das Recht erhalten, seine Todten in der Stille und bei seinem Hause verscharren zu mögen: so würde vielleicht mancher lebendig ins Grab gekommen, mancher erschlagen oder vergiftet, und mancher als todt begraben seyn, der sich

sich der Nachforschung andrer hätte entziehen wollen. Dieses wollten unsre Vorfahren verhindern, und nach ihrer Absicht sollte der Sarg so lange offen stehen, bis die ganze Leichenbegleitung sich von dem wahren und natürlichen Tode des Verstorbenen durch ihre eigne Augen überzeugt hätte, und deßfalls zu jeder Zeit ein Zeugniß ablegen könnte.

Zur zweiten gehört die sogenannte letzte Ehre, welche Verwandte, Freunde, Verehrer, Amtsgenossen und andre Freiwillige dem Verstorbenen erzeigen; und womit sie des rechtschaffenen Mannes Lob, und das allgemeine Leid des Staats öffentlich verkündigen, auch andre zur Nachahmung aufmuntern wollten. Dieses sollte gleichsam die Ehrensäule des guten Bürgers, und der Triumph des Patrioten seyn. Mit einer Begrabung ohne Gesang und ohne Klang wollten sie ungefähr so viel ausrichten, als wir mit dem Zuchthause.

Eine vernünftige Politik schuf die dritte Art. Man sahe, daß die Menschen in jeder Ehrensache großmüthiger und freigebiger waren, als in einer andern; und wie man zum Unterhalt der Armen, der Kirchen und Kirchenbediente nicht gleich förmliche Steuern ausschreiben wollte, damit auch vielleicht nicht das wahre Verhältniß getroffen haben würde: so suchte man die Ehre zu reizen, und dieser eine milde Beisteuer abzugewinnen. Auf eine gleiche Art hoffte man bei den Leichen einen Beitrag zum Unterhalt der Armen und Schulen zu erhalten; und die Erfahrung hat gezeigt, daß diese Politik ihres Zwecks nicht verfehlet habe. Die Steuer ist um so viel ergiebiger gewesen, jemehr sie dem freien Willen überlassen ist; und da der Mensch nur ein Mal sterben kann, so hat man auch nicht befürchtet, daß dem  
Staate

Staate eine gar zu beschwerliche Last daraus zu wachsen würde. Mehrere Vortheile, welche jedem bekannt sind, übergehe ich, so wie alles, was die Religion angeht: weil wir hier die Sache nur von ihrer politischen Seite betrachten können.

Alle diese wichtigen Vortheile fürchtet man zu verlieren, wenn die Grabstätten außerhalb der Kirchen und der Stadt angewiesen würden. Man fürchtet, die Leichenbegleitungen würden bei dem weiten Wege und bei schleimem Wetter beschwerlich werden, und sich natürlicherweise vermindern. Man fürchtet, die Ehre würde ihre Reizung verlieren, und jeder sich zuletzt mit einem schwarzen Leichenwagen, in der frühesten Morgenzeit, und mit Einem Worte, ohne alle opfernde Ceremonie zur Ruhe bringen lassen; so wie solches in großen Hauptstädten, wo der Ceremonien leicht zu viel werden, wo keiner sich darin mehr unterscheiden kann, und wo folglich ihre ganze Wirkung aufhört, längst geschehen ist.

Unsre heroischen Cameralisten würden sich vielleicht darüber wegsetzen, und sich wohl gar freuen, daß alle diese eiteln Ausgaben vermieden, die Heurathen, wenn die Haushaltungen solchergestalt erleichtert würden, vermehret, und alle Kräfte bloß zu ihrem Vortheil gespannt würden; sie, die hier gleich Uberglauben und Thorheit in ihrem feierlichsten Gewande entdecken, die Kirche und ihre Bedienten eines frommen Eigennuzes beschuldigen, und die Leidenschaften der Menschen mit Anschluß aller andern besteuern wollen; sie, die noch neulich in einem Lande aus ökonomischen Gründen die Kreuze und Kronen, womit die Gräber und Särge daselbst besetzt wurden, verboten, und damit einen allgemeinen Aufstand unter dem Volke erweckt haben. Allein dergleichen großen Männern ist nicht

Wöfers patr. Phantas. IV. Th. M immer

immer sicher zu folgen; und es war für die Kirche, welche daselbst die Kronen von allerlei Art zu vermieten, und auch für ein Kreuz auf das Grab etwas zu genießen hatte, ein jährlicher Schade von hundert Thalern, der dort nun auf eine für die Eingepfarrten lästigere Art ersetzt werden mußte. Unsers Orts wollen wir wenigstens erst versuchen, ob wir nicht das Alte und Neue verbinden, und solchergestalt durch einen Mittelweg das Ziel erreichen können.

Alle drei Absichten können unsrer Meinung nach süglich erhalten werden: wenn die Leiche vor wie nach aus dem Sterbehause abgeholt, sodann nach einem kurzen oder langen Umgange in die Kirche gebracht, hier entweder mit oder ohne Musik empfangen, und — nachdem alles, was man dabei in der Kirche vornehmen will, vollbracht ist; oder auch noch während der Zeit von den Trägern zur Kirche heraus, und entweder auf Schultern oder zu Wagen, ohne andre Begleitung — auf den Kirchhof außer der Stadt gebracht wird. Hiedurch wird nicht allein in der ganzen Dekonomie unsrer Vorfahren nichts zerstört, sondern auch noch den Begleitern wenigstens die Hälfte des Ungemachs, was mit der Abführung nach dem Kirchhof, besonders bei schlechtem Wetter, verknüpft ist, erspart. Ja die Leichenabführungen können auf diese Art noch feierlicher gemacht, die Personallen — welche seit der Zeit, daß die bürgerlichen Tugenden ihren Werth verloren haben, aus der Mode gekommen sind — wieder eingeführt, noch mehrere Gesänge, als oft im Regen geschehen kann, gesungen, die Gemüther der Trauernden zum Opfer für die Armen gerührt, und die Thränen der Leidtragenden deutlicher, als bei ungestümem Wetter unter heilem Himmel, bemerkt werden.

Alles



Alles dieses erfordert keine mehrere Zeit, als die vorige Weise, und der Weg aus der Kirche nach dem Trauerhause, um dort entweder noch ein Mal zu weinen oder noch etwas Trost zu holen, bleibt der nämliche. Fallen Seuchen und Krankheiten ein, welche eine minder feierliche Abführung erfordern: so wird ein sogenannter Lügensarg zur Abführung in die Kirche für die Begleiter eben die Erinnerungen erwecken können, welche er in andern Fällen erweckt, und so wird auch darin keinem etwas abgehn.

Uebrigens kann, um der guten Meinung der Menschen in billigen Dingen nichts zu entziehen, dem Gottesacker außer der Stadt eben die Heiligkeit und Sicherheit mitgetheilt werden, welche derselbe in der Stadt hat; und gewiß läßt sich solche an einem völlig umschlossenen Orte besser, als hier erhalten, wo ein gemeiner Weg darüber geht. Hier wird mancher, wenn entweder der Raum zu enge, oder das Gras zu gut ist, bald auf diese, bald auf jene Art in seiner Ruhe gestört, und keiner würde auf seinem Grabe eine Rose ohne Gefahr blühen lassen können \*). Die Ruhe ist hier nicht so stille und so sicher, wie es die welche Wehmuth ihrem Geliebten wünschet, und keiner kann hier die Einsamkeit finden, welche der Schmerz sucht. Hier kann keiner mit Recht auf sein Grab setzen lassen: daß er in seinem Leben keinem beschwerlich gewesen \*\*), und es auch nach dem Tode nicht seyn wolle. Hier fällt bei einem täglichen Anblicke der heilige Schauer weg, welcher

D u n g s

\*) Alles werde um dich Rose, sagt eine griechische Grabinschrift beim Sallengre in praef. ad T. I. Cont. Ant.

\*\*) Qui nulli gravis exitioram dum vita manebat.

Hac functo aeternum sit mihi terra levis.

beim Murat. T. I. thes. novi. p. 540.

Y o u n g s Phantasie so sehr erhöheten, und die trauerflagende Muse krächzet bloß ein Leichencarmen herauf. Hier findet sich selten der Raum, dem zwar unerklärbaren, aber immer doch natürlichen und nützlichen Erlebe der Menschen, sich ein Andenken nach dem Tode zu stiften, mehr als einen glatten Stein zu opfern; und hier wird man nicht leicht das alte: *Sibi vivus posuit*, antreffen.

Aber ein wohlverwahrter Kirchhof vor der Stadt kann alle diese Vortheile und noch mehrere vereinigen; er kann nämlich auch seine Absonderung für diejenigen, die nicht mit andern in Gemeinschaft ruhen sollen, haben; er kann, wie bei den Herrnhuthern, zur heilsamen Erbauung für die Lebenden eingerichtet werden; er kann, da niemand gewöhnlich darüber geht, auch niemanden durch ein eingesunkenes Grab, wie es auf dem Stadtkirchhofe oft geschieht, gefährlich werden; und man hat bei Seuchen nicht zu fürchten, daß die Todten die Lebenden anstecken. So viele wesentlichen Vortheile müssen und können alle Religionsverwandte dahin vereinigen: ihre künftigen Ruhestätten an einem gemeinschaftlichen Orte vor der Stadt, wofür die Landesobrigkeit hoffentlich gern sorgen wird \*), zu nehmen; und Gott mit dem Pfarrer zu Fontenay zu bitten, daß er diejenigen im Himmel beisammen lassen wolle, die dort

\*) Auf den römischen Grabmälern findet man häufig die Buchstaben S. A. D. oder die Worte: *sub ascia dedicavit*; und die Gelehrten streiten über deren Bedeutung. Wahrscheinlich gab es aber zu Rom ein Z i m m e r a m t, oder wie wir sprechen, ein *officium fructurao*; und wer etwas daran bezahlte, konnte es erhalten, daß sein Grabmal auf ewige Zeiten rein und schön bewahrt wurde. Eine solche *dedicatio sub ascia* könnte auch bei den Kirchhöfen vor der Stadt eingeführt werden.

dort nach der Schlacht in seinem Pfarrsprengel eine gemeinschaftliche Grube verschloß, und hier sodann von einerlei Wärmern brüderlich würden verzehret werden.

XLVI.

Was will aus unserm Garn- und Linnenhandel werden?

B. 10. Febr. 1787.

Unser Garn- und Linnenhandel in Westphalen ist durch den Ausbruch des Krieges zwischen England und Holland auf ein Mal sehr gefallen, und man hat Ursache zu fürchten, daß er nicht sobald wieder steigen werde. Da sehr viele Leute, besonders auf dem Lande, wo man nur nach den holländischen oder deutschen Seestädten handelt, und sich um die weitem Schicksale des Linnens nicht bekümmert, der Meinung sind, daß von Seiten der Regierung etwas zum Besten dieser Handlung geschehen könne: so will ich hier kürzlich die Ursachen des plötzlichen Fallens anzeigen, und dann jeden auffordern, die Möglichkeit zu zeigen, wie und wo ihm geholfen werden könne?.

Zu dem bisherigen hohen Preis des Linnens haben mehrere Ursachen gewirkt. Es kann nichts in die portugiesischen Indien kommen, als auf den eignen Schiffen dieser Nation, und durch portugiesische Unterthanen; das Linnen, was solchergestalt dahin geht, wird mit einer Auflage von 10 Procent beschwert. Eben so geht nichts in die spanischen Indien, als auf spanischen Schiffen und von spanischen Unterthanen; und was dahin geht, bezahlt eine Auflage von 40 Procent. Die Verfassung in den französischen Colonien ist nicht freier,  
und

und was die englischen Colonien an Linnen und Varn aus Europa gebrauchten, mußten sie aus einem englischen Hafen ziehen, und 5 Procent davon bezahlen.

Nun hielten die Holländer für alle diese vier Nationen schon seit langer Zeit einen Markt zu St. Eustachius; worauf nicht allein der portugiesische Amerikaner seine zehn, der spanische seine vierzig, und der englische seine fünf Procent ersparen — sondern auch, was er dahin zum Verkauf brachte, und was sonst abermals nicht anders, als unter einer neuen Auflage, und auf portugiesischen, spanischen und englischen Schiffen nach den europäischen Hafen jeder Nation gebracht werden durfte, frei verkaufte; wenn er die Gefahr der Strafe, die jede Nation auf diese Defraudation gesetzt hatte, bestehen wollte.

So lange die Engländer mit ihren Colonisten einig waren, kamen diese selten dahin; es verlohnte sich, um 5 Procent zu ersparen, für einen Engländer nicht der Mühe, ein Betrüger zu werden; man paßte auch in den amerikanischen Hafen sehr scharf auf. Auch kamen selten die Portugiesen und Franzosen dahin, weil die Auflage von 10 Procent noch zu ertragen war. Immer aber und seit mehr als fünfzig Jahren hat der schwere Impost von 40 Procent die spanischen Indianer in die Versuchung gesetzt, sich auf St. Eustachius mit europäischen Waaren zu versorgen, und solche dort gegen ihre Produkte frei einzutauschen.

Sobald die Unruhen in Amerika ausbrachen, gingen die englischen Colonisten, welche entweder zu schwach waren, geradezu nach Europa zu handeln, oder den Weg dahin zu unsicher hielten, nach Eustachius; wo ihnen die Holländer alles, was ihr Herz begehrte, entgegen brachten, und alles was sie jetzt nicht los werden konnten, mit begieriger Hand abnahmen. Je mehr  
die



die Engländer Meister zur See wurden, desto weniger konnten die Amerikaner mit ihrem Tabak und andern Produkten einen europäischen Hafen erreichen; und desto mehr fielen sie den Holländern auf Eustachius in die Hände, die mehrmals zwei, drei bis vierhundert Procent daran verdient haben. Die französischen Colonien, welche von Haus aus nicht versorgt werden konnten, mußten sich nach eben diesem Markt wenden; und der französische Hof, was er seinen Flotten mit Sicherheit nicht nachschicken konnte, durch Holländer dahin besorgen lassen, wo es die Kriegsschiffe in Empfang nahmen. Wie die Spanier mit in den Krieg verwickelt wurden, zogen sie viele von ihren kleinen Küstenbewahrern ein, um Matrosen zu bekommen, und sahen mit ihren Colonisten, die nach Eustachius gingen, durch die Finger, weil diese von Hause aus nicht versorgt werden konnten; und wahrscheinlich zogen auch die Portugiesen manches daher. Solchergestalt ward Eustachius der allgemeine Markt für alle Nationen; und je größer die Concurrency der Käufer, je unsicherer die See wurde, desto höher lief der Preis der von den Holländern dort versammelten Waaren. Das westphälische Linnen, und die sogenannten b u n d e n, welche von westphälischem Garn gemacht werden, waren für alle von gleichem Bedürfnis, und der Preis des Garns und Linnens stieg im Verhältniß.

Nun brach der Krieg zwischen England und Holland aus, und der bestürzte holländische Kaufmann will es

a) noch nicht wagen, die europäischen Güter der See zu vertrauen, und die Güter der französischen und spanischen Colonien von Eustachius nach Europa zu führen. Es geht

b) die

b) Die Nachricht ein, daß der Orcan vom letzten October die Packhäuser auf Eustachius und alle dortige Commissionärs zu Grunde gerichtet habe. Hieraus entsteht ein allgemeiner Mißcredit. Die Holländer müssen

c) täglich einen Anfall der Engländer auf Eustachius \*) befürchten; und dieses ist ein neuer Grund, warum keiner sein Gut dahin schicken will. Hiedurch geräth auf ein Mal der Handel mit Linnen ins Stofsen, und nun fragt es sich: ob die jetzt angeführten drei Ursachen von Westphalen aus gehoben werden können?

Mit der ersten scheint es so: wenn England bewogen werden könnte, Freipässe auf das Linnen, was aus Westphalen nach Eustachius geht, zu ertheilen. Allein England hat schon lange den Handel auf Eustachius woher seine Colonien unterstützt werden, ungern gesehen; es will seine 5 Procent von demjenigen, was diese gebrauchen, ziehen; es will sein schottisches und irländisches Linnen dort absetzen; es will den Schleichhandel in die spanischen Colonien, den die Holländer bisher gehabt haben, auf Charlestown oder einen andern Hafen ziehen — und so ist nicht zu erwarten, daß es gegen sein eignes Interesse Freipässe geben solle.

Die zweite Ursache wird gehoben seyn, wenn die Nachrichten von dem Orcan günstiger werden. Aber der Credit wird sich immer langsam herstellen, und im mittelst mancher zu Grunde gehn.

Die dritte kann nicht gehoben werden, oder die Holländer müßten eine solche Macht zur See haben, daß sie Eustachius und die Fahrt dahin decken können; und dazu können wir unseres Orts nichts beitragen.

Das einzige Mittel, was sich außerdem zeigt, ist:  
daß

\*) Dieses ging auch einige Monate nachher wirklich verloren.

daß die dänische Insel St. Croix, welche fast eben so gelegen liegt, als Eustachius, zum Marktplatz erwähnt werde; und wirklich hat Dänemark, oder vielmehr der wachsame Baron v. S . . . ., in dessen Händen die Handlung auf St. Croix ist, im vorigen Monate bekannt machen lassen „daß auch mit auswärts gebauten Schiffen dahin sollte gehandelt werden mögen.“ Dieser Erlaubniß könnten wir uns bedienen, und unsre Linnen unter dänischen Passports dahin versenden. Allein ehe man eine Correspondenz dahin eröffnet, und einen sichern Commissionsrat dort ausmacht; ehe die Fahrt dahin stark und der dortige Markt berühmt genug wird; ehe man dort die spanischen Retourwaaren findet, und solche in einem deutschen Hafen zu versilbern weiß, dürfte mancher ausgetandelt haben.

Es bleibt also fast nichts übrig, als den Himmel zu bitten, daß der Bruch zwischen England und Holland bald geheilt werden möge. Der Krieg zwischen den übrigen Theilen wird uns dagegen vortheilhafter, als ein allgemeiner Friede werden. Denn wenn durch denselben die Amerikaner genöthiget werden, ihr Linnen wie vorhin aus England zu ziehen; wenn die Spanier ihre Schiffahrt und ihre Küstenbewahrer wieder in Ordnung haben; wenn die Franzosen ihre Colonien von Hause aus versehen können: so wird sowohl das deutsche Linnen, als Garn fallen.

Zwar wird alsdann unser Linnen wiederum von Hamburg auf Portugall und Spanien, von Bremen auf England und Holland, und von Holland auf Frankreich und Eustachius gehn. Allein das französische, schottische und irländische Linnen wird auch überall mit dem unsrigen concurriren, und den Preis herunter halten. Und vielleicht hat uns immittelst

Ruß

Rußland, dessen Linnen bei den jetzigen Conjunctionen überall frei verführt wird, den Vorsprung abgewonnen. Es ist wenigstens jedem Kaufmann zu rathen, nicht zu viel auf den künftigen Frieden zu rechnen. Desto mehr aber wird die Handlung mit Linnen blühen, wenn Holland und England allein ausgeföhnt werden, und damit Eustachius wieder der einzige Ort wird, wo sich Portugiesen, Spanier, Franzosen und Amerikaner zu jedem Preise versorgen müssen. Dieser Preis wird so lange dauern, als die Spanier, Franzosen und Amerikaner nicht Meister zur See werden, oder durch den Frieden zu einer sichern Schifffahrt gelangen.

## XLVII.

## Von dem Naturgange der Gänse.

- Die Gänse haben Fittige, und scheinen zum Fliegen von Natur berechtigt zu seyn; dennoch haben sie keinen Naturflug, sondern wo sie über die Hecke kommen, da strafft man sie, weil ihnen das Fliegen gehemmt werden kann.

Dagegen haben sie, so schlecht sie auch zu Fuße sind, einen freien Naturgang: und wenn sie da, wo sie zu gehn berechtigt sind, auf ein Stück Buchweizen im Moor kommen: so muß der Eigenthümer des Buchweizens sie satt fressen lassen, oder sein Feld verjäumen.

Unlängst war ein Streit zwischen zwei benachbarten Bauerschaften — wovon die eine an diesem, und die andre an jenem Ende einer Gemeinheit lag — darüber, ob die Gänse der einen Bauerschaft zu der andern kommen dürften? Die eine, welche das Wasser und Gras vor



vor der Thür hatte, beschwerte sich darüber, daß die Gänse der andern immer zu ihr kämen, wogegen die andern nie wiederum zu der andern, welche auf ihrer Seite baare Haide hätte, gingen; dieses sey unbillig, weil der Naturgang eine wechselseitige Nutzung zum Grunde hätte, die hier ganz wegfiel. Allein der Richter bemerkte, daß die Bienen der Bauerschaft, welche am Wasser lag, fleißig auf die Haide flogen; und befahl beiden, die verschiedenen Vortheile der Natur mit Dank zu erkennen; und da man so wenig die Bienen als die Gänse an der Schnur halten könnte, sich einander das Leben nicht sauer zu machen. Der Advocat des einen Theils war hienit nicht zufrieden, und führte die Unbilligkeit des Spruchs in einer standhaften Behauptung u. nach allen Künsten aus. Aber der Richter ließ gleich ein Bauerrecht von sechs benachbarten Männern halten, und wie diese mit ihm einstimmt, verstattete er keinen Proceß; und der Oberrichter, wohin sich der vermeintlich beschwerte Theil wandte, bestätigte sein Verfahren.

#### XLVIII.

### Toleranz und Intoleranz.

Ein Philosoph, als er unlängst die Ausschweifungen des englischen Pöbels las, sagte vor sich: Der Pöbel ist doch überall Ochse, er hat zwei Hörner, den Aberglauben und die Intoleranz. Nimmt man sie ihm: so kann man ihn weder fassen noch anspannen; und läßt man sie ihm: so richtet er oft Unglück an. In dessen glaube ich doch, daß es besser sey, sie ihm zu lassen, als zu nehmen; nur muß man dafür sorgen, daß die Ochsentreiber ihre Hörner ablegen.

Seine

Seine Frau, welche dieses hörte, und nie schweigt, wenn von Hörnern die Rede ist, machte hierbei die Anmerkung: Nun weiß ich doch, warum den Männern Hörner zugeschrieben werden, uns Weibern aber nicht. Die Regenten müssen sie ablegen und tolerant seyn, aber die Unterthanen können die ihrigen ohne Nachtheil nicht missen.

Wenn die Aufklärung unsrer Zeiten es auch nur so weit bringt, daß die Regenten tolerant werden: so mag der Pöbel, und was dazu gehört, immer stösig bleiben.

#### XLIX.

### Die Bekehrung im Alter.

Petron hat sich ganz bekehret, sagt Valer. Mit eurer Erlaubniß — versetzte Arist — es ist nicht an dem; Petron hat einen feinen Geschmack, und ist dabei sehr veränderlich; er hat die Laster so lange versucht, bis sie ihm nunmehr unschmackhaft geworden sind. Sie haben keine Reizungen mehr für ihn, und weil er sich doch verändern muß: so hat er wohl aus Noth fromm werden müssen. Ihr meint gewiß, die Thorheit könne ewig gefallen? O nein! diese ist auch eitel; große Herren, wenn sie die Wollust aller Leckersbissen erschöpft haben, essen oft auf einem Meierhofe, um ihre stumpf gewordenen Zungen ein wenig zu schärfen. Er versäümet doch gleichwohl keine Predigt — widerredete Valer — er ist überaus andächtig, fliehet die Sünde aufs äußerste, und giebt den Armen nach seinem Vermögen; er dient jedermann gern, ist gelassen, barmherzig, liebreich und freundlich; er glaubet alles, was ihm die Lehrer unsrer Kirche sagen, und seine Werke stimmen

stimmen mit seinem Glauben überein; was wollt ihr denn mehr von einem Christen verlangen? Es kann dieses alles seyn — schloß Arist; allein glaubt mir, nach funfzig Jahren kann sich kein Mensch bekehren. Wenn Petron vor zwanzig Jahren so gewesen wäre, wie er jetzt ist, da er auf sechzig hinan gehet: so wollte ich ihn für einen Heiligen gehalten haben. Denket ein Mal nach: der weiseste König auf Erden hatte in seinem Alter nicht ein Mal so viel Kraft, daß er der größten Abgötterei widerstehen konnte; wie unschuldig hat also Petron zur Frömmigkeit kommen können, da er, nachdem seine bösen Neigungen erstorben, und seine Leidenschaften in einen tiefen Schlaf verfallen sind, derselben gar nicht widerstehen können? Wo der Widerstand schwach ist, da ist der Sieg geringe; und da ein alter Mann oftmals nicht ein Mal so viel Kraft hat, daß er dem Reize einer Klapperbüchse widerstehen kann, wie will er denn dem beständig anziehenden Reize der Tugend widerstehen können? Glaubet mir, die beste Bekehrerin in der Welt ist die Faulheit; diese ist die wahre Zerstörerin aller Laster, und wenn der Mensch nur erst so weit ist, daß seine Leidenschaften träge werden: so ist er gar bald fromm. Stellet euch vor, Petron höre eine nicht gar zu allgemeine Predigt, er würde dadurch gerührt, weil sein Herz nicht widersteht; dieser Mangel des Widerstandes aber sey nicht die Frucht einer Ueberwindung, sondern eines erschlafften Herzens; würdet ihr wohl sagen, Petron habe sich bekehret? Ich habe noch keinen gesehen, der sich in der Stärke seiner Leidenschaften ernsthaft gebessert hat. Das Herz hat alle Mal den Verstand betrogen, und wo es hoch gekommen, die Frömmigkeit zum Vorwurf seiner Leidenschaften gemacht.

Ich besinne mich — fuhr er fort — daß ich in meiner ersten Kindheit einen großen Theil an den geringsten Kleinigkeiten nahm; mein Herz war ein leerer Raum, der von dem ersten Vorwurfe ganz erfüllet wurde. Meine Mutter erfüllte mich anfangs ganz; nachher wurde ihr Bild bei mir kleiner, weil mein silbernes Pfeifchen auch einen kleinen Platz haben wollte. Ich ging in die Schule, und nahm so viel Wörterchen in diesen Raum, daß mein silbernes Pfeifchen nur den tausendsten Theil seines vorigen Platzes mehr behaupten konnte. Eine gewisse Nahrung, welche ich mit der bewegenden Materie einiger Weltweisen vergleiche, erhielt alle diese Bilderchen in ihrem Schwunge. Ich nannte diese bewegende Materie einen natürlichen Trieb zum Vergnügen. — Alle Bilder, woraus dieser Trieb seinen Vortheil nicht ziehen konnte, blieben liegen und wurden nicht gerührt. Ich erblickte einstmals eine Schöne, welche meinen ganzen Seelenraum durchaus erfüllte. Meine Wörterchen waren so schwach, daß sie diesen eindringenden Reizungen nicht den geringsten Widerstand thaten. Es währte beinahe ein Jahr, daß meine vernunftlose Einnöde sich dergestalt von dieser Schöne erfüllen ließ. Endlich aber kam das Spiel, welches anfangs einen unmerklichen Theil in meinem Raum eroberte, aber nach und nach so sehr sich ausdehnte: daß das Bild meiner Gattin nur einen geringen Theil behauptete, und zuletzt alles Verhältniß verlor. Jetzt merkte ich, daß der Schwamm meiner Leidenschaften seine ganze Ausdehnung verliert. Ich sahe, daß ich täglich frommer wurde, so wie diese abnahmen — — Eine solche negative Frömmigkeit — nahm ein andrer das Wort — ist nur eine Abwesenheit der vorigen Bilder, welche sich von selbst verloren haben; die geistlose Leere schnappet nur aus Noth, und damit

Das



das Kinderbüchsen — welches sich bei dem Menschen im Alter, wenn er von seiner Einbildungskraft verlassen wird, jedes Mal hervorthut — sich nicht wieder ausdehnen möge, nach frommen Bildern; so wie die Adern sich mit Rinde erfüllen, wenn sich das Blut verliert. Daher kommt es, daß alte Leute gar oft leichtgläubig und abergläubisch werden, und in fromme Ausschweifungen verfallen. Denn ein jedes fürchterliche Bild erfüllet sie, weil in ihrem Seelenraum nichts ist, was noch einigen Widerstand thun könnte. Bei einem Menschen — fügte Arist hinzu — der die große Kraft seiner Leidenschaften in der Wollust abgenutzt hat, hat endlich die Frömmigkeit, außer dem Mangel des Widerstandes, noch den Werth der Neuigkeit. Eine neue Vergnügungsart, sie sey gut oder schlimm, hat alle Mal ihre Reizungen, und das allermatteste Herz empfindet dabel noch etliche angenehme Aufwallungen oder zärtliche Blähungen, die ein Zeichen der Frömmigkeit sind; und diese frommen Aufwallungen werden oft noch von dem Vergnügen der Neue unterhalten. Auch werden viele Sünden durch Verdruß und Langeweile geschwächt, und durch die Veränderungsbegierde erzeugt; daher ist ihr Ausdenken noch immer und wenigstens wider Willen angenehm, weil unser Herz mehr seine Fehler bereuen will, als wirklich bereuet. Solche Personen opfern Gott nur denjenigen Ekel auf, welchen sie verbannen wollen, es koste was es wolle. Aus dieser Ursache verachtet Eremont einen gottlosen Alten als einen ungeschickten Mann, der sein Handwerk nicht versteht; indem er seinem Vergnügen nachhängt, so lange es lasterhaft ist, und es vernachlässiget, da es von selbst anfängt, tugendhaft zu werden. Die angenehme Verfluchung ihrer vorigen Ausschweifungen schmeichelt noch immer der sterbenden Neigung; und die Thränen über die Sünden

den sind fast immer mit solchen Tropfen vermischt, welche aus einer zweideutigen Zärtlichkeit entspringen. Aus diesem Grunde kann ein alter Mann alle Mal bei seiner Frömmigkeit des Vergnügens der Neue genießen; aus eben diesem Grunde fließet die gemeine klösterliche Andacht, wie der Abbé St. Pierre schon angemerkt hat; ins dem er keinem rathen will, ins Kloster zu gehen, der nicht einen solchen Vorrath an Sünden gemacht, daß es ihm niemals an dem Vergnügen der Neue fehlen könne.

Jetzt erkenne ich die Ausführung des Petron's — sagt Valer. Allein wenn er nun zu seinem Unglück so lange lebte, daß die Frömmigkeit ihre Neuigkeit verlore, oder eine neue Sache käme, die mit mehrerer Gewalt in seinen leeren Seelenraum dränge: wie denn?

Sorget nicht — versetzte Arist — weil alle Dinge in der Welt ihre Liebenswürdigkeit, und die Macht des Eindrucks von unsrer Einbildung erhalten: so hat Petron nichts zu besorgen, weil seine Einbildung schon so unachtsam und träge geworden ist, daß sie keine schöne Bilder mehr entwickeln, und solche den Vorwürfen leihen kann. Er könnte vielleicht über einige Zeit noch geizig werden, wenn die Versuchung stark genug würde; denn die Alten sind ohnedem, aus Mangel hinlänglicher Eitelkeit, immer geneigt, dem scheinbar Nützlichen den Vorzug vor allen andern Vergnügungen zu geben, weil sie außer Stande sind, daran Theil zu nehmen. Ich will also nicht gänzlich in Abrede seyn, daß Petron nicht noch geizig werden könne. Er wird aber nach seiner Art fromm dabel bleiben. Er wird glauben, Gott einen Dienst zu thun, daß er seine Zeit nicht verliert, und sie nicht in vergänglichem Lustbarkeiten verschwendet. Allein wenn er geizig werden

den soll, so muß er erst reich werden; es muß sich äußern, wenn er die große Erbschaft von seinem Bruder thut.

Die Prophezeiung ist eingetroffen; Petron hat die Erbschaft von seinem Bruder gethan, und ist auf ein Mal so geizig geworden, als er in seiner Jugend verschwendrisch gewesen ist. Wäre seine Frömmigkeit rechtschaffen gewesen, so müßte sie alle Proben ausgehalten haben. So aber hat sie nicht ein Mal dem allerschwächsten Angriff widerstehen können; denn wenn ein verschwendrishes Naturell nicht ein Mal den Leckereien des Reichthums in seinem Alter begegnen kann, so muß die Ohnmacht ganz erstaunend seyn; ist aber die Ohnmacht so groß, so ist es gewiß keine Kraft, sondern eine Faulheit gewesen, die ihn befehret hat.

L.

Eine kurze Nachricht von den Westphälischen Freigerichten.

Die Freigrafen und Freischöpfen in Westphalen, welche sich zu Anfange des funfzehnten Jahrhunderts so berühmt und fürchterlich machten, daß es wenig fehlte, oder man hätte gegen sie wie gegen die Tempelherrn verfahren müssen, sind zwar in der Geschichte noch unvergessen, aber doch vielleicht manchem unter uns nicht so bekannt, wie es eine solche Nationalsache verdient. Ich will also denen zu gefallen, die sich lieber aus einem Taschen-Calender, als aus großen gelehrten Werken unterrichten, eine kurze Nachricht von ihnen geben.

Ihren Ursprung leiteten sie selbst von Carl dem Großen her, und die Gelehrten, welche diese ihre

Meinung unterstützen, haben es höchst wahrscheinlich gemacht, daß sie ihr Daseyn den Carolingischen Commissarien (missis per tempora discurrentibus) zu danken hätten. Diese verhielten sich eben so, wie die jetzigen archidiaconalischen Commissarien, reiseten des Jahrs ein oder mehr Mal in die ihnen angewiesenen Districte, und hielten in denselben ihre Sitzungen, Namens des Kaisers, oder unter Königs Bann; wobei ein jeder, der entweder etwas gegen die ordentlichen Beamten anzubringen, oder doch sonst eine Beschwerde hatte, welche nicht anders, als durch den Kaiser selbst gehoben werden mochte, sich angeben konnte. Insbesondere aber untersuchten und bestrafeten diese Commissarien diejenigen Verbrechen, deren Bestrafung der Kaiser sich selbst vorbehalten hatte; und wie es überhaupt scheint, daß der ordentliche Richter nicht anders, als zur Erhaltung, das ist zur Genugthuung mit Gelde richten konnte: also mochten jene Commissarien über alle Verbrechen richten, welche entweder der Kaiser für unablässlich erklärt, oder der Verbrecher selbst dadurch, daß er sich zur Genugthuung vor seinem ordentlichen Richter nicht bequemen wollte, unablässlich gemacht hatte.

Die Natur dieser Anstalt erforderte zweierlei: als erstlich eine öffentliche und geheime Sitzung. Denn da unter den unablässlichen Verbrechen, Kezerei, Zauberei und Kirchenraub mit begriffen waren: so ließ sich darüber nicht vor dem ganzen Volke inquiren; und so ward die Commission wahrscheinlich eben wie unsre Sende, erst mit dem versammelten Volke eröffnet, und hernach mit einem Stillgerichte beschlossen. Zweitens erforderte sie, weil die Commissarien sich nicht lange aufhalten konnten, einen



einen geschwinden Proceß; und dieser bestand darin, daß in jedem Districte, wie es von den archidiaconalischen Commissarien noch geschieht, zwei oder mehrere der besten und redlichsten Männer zu Eidgeschwornen angesetzt, und alle Verbrechen, die zu ihrer Bestrafung gehörten, auf deren Zeugniß gerichtet wurden. Hiemit stimmt auch die Geschichte, wenn man alle kleine Umstände zusammen nimmt, überein; und die spätern Geschichtschreiber setzen diesem noch den besondern, aber sehr wahrscheinlichen Umstand hinzu; daß die Eidgeschwornen dem Volke nicht wären bekannt gemacht worden, damit sich keiner vor ihnen hätte in Acht nehmen können; so daß ein Bruder sich vor dem andern habe fürchten müssen.

Vergleicht man diese Beschreibung der Carolingischen außerordentlichen Commission mit den später also genannten Freigrafchaften: so findet man unter beiden die größte Aehnlichkeit. Ihre Sitzungen hießen Freidinge, der Ort, wo die Sitzung gehalten ward, der freie Stuhl, der Commissarius Freigraf, und die Eidgeschwornen Freischöffen; der Herzog von Sachsen, welcher auch nothwendig als oberster missus jene missos per tempora discurrentes abschickte, war ihr oberster Stuhlherr; derselbe hatte in dieser Eigenschaft das Patronatrecht über jeden Stuhl, oder die Ernennung des Freigrafen; und dieser ließ sich dann, nachdem er ernannt war, von dem Kaiser, wiewohl es auch zu Zeiten Commissionsweise vom Herzoge geschah, mit des Königs Bann belehnen.

Vor ihren Richterstuhl gehörten ebenfalls jene Verbrechen und alle Klagen gegen Leute, die vor ihrem ordentlichen Richter kein Recht geben wollten. Sie hatten auch, wie jene, ihr Stillgericht, oder

ihre sogenannte heimliche Rcht, nachdem sie zuvor den freien Stuhl bekleidet, und ihre öffentliche Sitzung unter dem blauen Himmel eröffnet hatten. Es ward dem Volke nicht bekannt gemacht, wer Freischöpfe war; und diese waren durch einen fürchterlichen Eid verbunden, Vater und Bruder, Mutter und Schwester, Freunde und Verwandte anzugeben, wenn sie etwas begangen hatten, was vor dem freien Stuhl zu rügen war. Ihnen lag es zugleich ob, alle Erkenntnisse des freien Stuhls zu vollstrecken, die Ladungen an die Straffälligen zu überbringen, und wenn es das Urtheil mit sich brachte, den Verurtheilten, wo sie ihn fanden, zu hängen. Im Grunde aber hielten sie dem Kaiser alle Länder offen, handelten, ohne sich an Territorialgränzen zu kehren, noch immer als außerordentliche, die kaiserliche Majestät repräsentirende Commissarien, und würden, wenn sie stehen geblieben wären, alle Territorial-Hoheit verhindert haben.

Des ersten Freigerichts wird ums Jahr 1211, mithin nicht lange nach dem gesprengten Großherzogthum in Sachsen, als einer schon bekannten Sache gedacht. Vermuthlich hatten die vorhingedachten Commissarien ihr Amt unter den Herzogen fortgesetzt, und sich von diesen, als den obersten missis, bestellen lassen. Denn da alle Blutgerichte von dem Herzogthum ausgiengen: so mußten auch diese Commissarien davon angeordnet seyn. In dieser Zeit müssen sie sich aber auf einem gewöhnlichen und bekannten Fuß gehalten haben, weil die Schriftsteller ihrer gar nicht gedenken; und dieses ist insgemein der Fall mit gewöhnlichen Begebenheiten; man bemerkt in der Geschichte die Cometen und Finsternisse, aber nicht den täglichen Ausgang der Sonne. Erst nach gespreng-

sprengetem Herzogthume fielen die Freigerichte in die Augen. Kein Reichsfürst wollte gern einen solchen unmittelbaren kaiserlichen Commissair zulassen. Jeder Bischoff und Fürst war darauf bedacht, die Commission auf sich zu bekommen, selbst Oberlehnherr der Stühle in seinem Lande zu werden, und damit eine fremde Gerichtsbarkeit auszuschließen. Der Erzbischoff von Cöln allein, welcher das Herzogthum in Engern und Westphalen erhalten hatte, widersezte sich diesen Unternehmungen, und brachte es auch wirklich dahin, daß er fast überall in Westphalen und Engern als oberster Stuhlherr erkannt wurde. Von ihm hing also eine Zeit lang die Ernennung aller Freigrafen in diesen Ländern ab, und vermuthlich auch die Belehnung derselben mit des Königs Banne.

In dieser Lage blieben die Freigrafschaften eine gute Weile, außer daß sich viele Bischöffe, Fürsten und Städte, welche das ordentliche Richteramt zur Erhaltung, oder die Gowgraffschaften an sich gebracht hatten, sich diesen außerordentlichen Beamten zu entziehen, und entweder dieses ihr Richteramt auch auf die Fälle zu Haut und Haar zu erstrecken suchten, oder sich auf andre Art den Freigrafen widersezten; wozu die allmähliche Abnahme des Rechts, die Verbrechen mit Gelde zu lösen, der Landfrieden, und andre Arten von Selbsthülfen, hauptsächlich aber die von dem Kaiser gegen sein eignes Interesse ertheilten Privilegien, nicht wenig beitragen mochten. Gegen das Ende des vierzehnten und zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts erschienen sie aber auf ein Mal mit einer solchen Macht, daß ganz Deutschland davor zittern mußte; und ich glaube nicht zu viel zu sagen, wenn ich annehme, daß mehr als hundert tausend Frei-

Freischöpfer in Deutschland waren; die, wie die Freimaurer vereint und unerkannt, jeden, der von der heimlichen Acht verdammt war, unverwarnt hingerichteten, und was die Aufrichtung betrifft, den Banditen und Mordbrennern gleich verfahren. Baiern und Oesterreicher, Fränken und Schwaben, wenn sie etwas an jemanden zu fordern hatten, der ihnen vor seinem ordentlichen Richter nicht zu Recht stehen wollte, wandten sich an ein westphälisches Freigericht; und brachten von demselben Ladungen und Urtheile aus, die sogleich dem ganzen Orden der Freischöpfer bekannt gemacht wurden, und somit jene hunderttausend Henker in Bewegung setzten, die durch den fürchterlichsten Eid verbunden waren, weder ihrer Eltern, noch ihrer besten Freunde und Verwandten zu schonen. Wenn ein Freischöpfer, der mit seinem in der heimlichen Acht verurtheilten Freunde über Weg ging, demselben nur den geringsten Wink gab, und z. E. nur zu ihm sagte „Anderwärts ist so gut Brod zu essen, als hier“ um ihm damit zu verstehn zu geben, er möge sich aus dem Staube machen: so waren alle Freischöpfer durch ihren Eid verbunden, diesen Verräther sieben Fuß höher zu hängen, als einen jeden andern Verurtheilten. Ihnen gebührte, nachdem ein Mal das Urtheil in der heimlichen Acht ausgesprochen war, nicht die geringste weitere Erkenntniß, sondern der strengste Gehorsam, dessen irgend ein Ordensmann nur fähig ist; und wenn der Verbrecher auch von ihnen für den redlichsten und besten Mann gehalten wurde: so mußten sie ihn hängen.

Dieses bewog fast jeden Mann von Geburt und Ansehen, sich als Freischöpfer aufnehmen zu lassen, um sich solchergestalt desto mehr in Acht nehmen zu können.



können. Jeder Fürst hatte einige Freischöffen unter seinen Rätthen, jeder Magistrat unter seinen Gliedern\*), und der Adel war häufiger Freischöffe, als jetzt Freimaurer. In Sachen der Stadt Osnabrück gegen Conrad von Langen, waren über dreihundert Freischöffen, theils von der Ritterschaft, theils ehrbaren Standes\*\*), in der heimlichen Nacht, worin der von Langen verdammt wurde. Auch Fürsten, als der Herzog von Baiern und der Markgraf von Brandenburg, ließen sich zu Freischöffen aufnehmen; und man erzählt von dem Herzog Wilhelm von Braunschweig, einem Freischöffen, daß er gesagt habe: ich muß Herzogen Adolf von Schleswig hängen, wenn er zu mir kömmt, oder die Schöffen würden mich hängen\*\*\*). Man konnte dem Verfahren der Freigerichte nur selten ausweichen: da die Freischöffen — wenn sie einen Fürsten aus seinem Palaste, oder einen edlen Herrn aus seiner Burg, oder einen Bürger aus der Stadt zu verabladen hatten — sich des Nachts ungesehn und unerkannt an die Mauern der Burg oder der Stadt heranschlichen, und die bei sich haben:

\*) Es habe sich erfunden, schreibt *Werlich* in Chron. Aug. p. II. c. 9., daß 36 Bürger zu Augspürg, darunter auch viel von Geschlechtern und des Raths, des scharfen Westphälischen Processes bewußt, ja auch wohl gar heimliche und verborgene Henker gewesen. Wenn solchergestalt 36 Westphälische Freischöffen in einer einzigen entfernten Stadt waren, wie viele mochten denn nicht in ganz Deutschland gewesen seyn?

\*\*) Beim *Kress* vom Archid. Wesen in app. S. 161.

\*\*\*) Doch bezweifelt der Hofrath *Koch* in den Anmerkungen über die Westph. Gerichte ic. diese Erzählung *Johannes* von *Busche* de reform. monast. III. 42. p. 942. weil der Herzog sich so weit nicht herauslassen dürfen.

habenden Ladungen an die Pforten hefteten. War dieses drei Mal geschehen, und der Beklagte erschien nicht: so ward er in der heimlichen Nacht verdammt, und um der Vollstreckung des Urtheils vorzubeugen, noch ein Mal vorbeschieden; sodann aber, wenn er nochmals ausblieb, *verfehmt*, oder vor jedem Freischöpfen gleichsam vogelfrei erklärt, und das unsichtbare Heer der Schöpfen verfolgte ihn bis zum Tode. Wenn ein Schöpfe sich zu schwach fühlte, den Verurtheilten zu greifen und zu hängen, so mußte er ihn so lange verfolgen, bis er mehrere Freischöpfen antraf, die ihm die hülfsliche Hand leisteten; und diese waren auf das ihnen gemachte heimliche Zeichen ohne Widerrede dazu verbunden. Sie hingen dann den Unglücklichen mit der Weide an einen Baum auf der Landstraße, nicht aber an einen Galgen: um damit anzuzeigen, daß sie ein freies kaiserliches Richteramt durch das ganze Reich hätten, welches an keine herrschaftliche Gerichtstätte gebunden wäre. Widersetzte er sich so, daß sie ihn niederstoßen mußten: so banden sie den Körper an den Baum, und steckten ihr Messer dabei, zum Zeichen, daß er nicht ermordet, sondern von einem Freischöpfen gerichtet wäre.

Das tiefste Geheimniß deckte alle ihre Handlungen, und man weiß bis diese Stunde noch nicht \*), was sie für eine Lösung gehabt, woran sich die Wissenden, so nannten sich die Freischöpfen, einander erkannt haben; und noch weniger ihre ganze Einrichtung. Selbst dem Kaiser, ohnerachtet er der oberste Stuhlherr war, durften sie dasjenige nicht entdecken,  
was

\*) Die vier Buchstaben S. S. G. G. welche man insgemein so auflegt „Stock, Stein, Graß, Grein“ standen in einem Protokoll, was man zu Herford gefunden hat. S. Pfeffinger l. c. p. 490.

was in der heimlichen Acht vorgegangen war. Nur dann, wenn er fragte

„Ist N. N. verurtheilt“ so konnten sie ihm mit Ja oder Nein antworten: wenn er aber fragte „wer ist in der heimlichen Acht verurtheilt“ durften sie ihm keinen mit Namen nennen; wie man solches aus den Antworten sieht, welche die Freigrafen dem Kaiser Ruprecht im Jahr 1404 ertheilten \*).

Der Kaiser oder sein Bevollmächtigter, der Herzog, konnte nirgends Freischöpfen machen, als auf der rothen Erden, das ist in Westphalen, an einem freien Stuhle, unter dem Beistande von drei oder vier andern Freischöpfen, als Zeugen. Auch hierin waren sie den Freimaurern ähnlich, und wenn man sich jeden Stuhl als eine Loge, und den obersten Stuhlherrn als Großmeister aller westphälischen Logen denkt: so wird die Aehnlichkeit noch scheinbarer. Was aber für ein mystischer Sinn unter der rothen Erde verborgen liege, und warum Westphalen die rothe Erde genannt werde, ist noch zu untersuchen; vielleicht zielte man auf die Farbe des Feldes im herzoglich sächsischen Schilde. Der König Wenzel hatte Freischöpfen außerhalb Westphalen gemacht, und als der Kaiser Ruprecht fragte, wie sich echte Freischöpfen gegen dieselben verhielten, so war die Antwort: man hängt sie von Stund an ohne Gnade.

Der Kaiser allein und kein anderer Fürst konnte einem, der in der heimlichen Acht verurtheilet war, ein freies Geleit ertheilen; eben dieses hatte auch Carl der Große sich in den sächsischen Capitularien vorbehalten. Doch, antworteten die Schöpfen, ziemte es

\*) Ap. Datt de pace publica p. 777.

es dem Kaiser besser, dergleichen Geleit nicht zu ertheilen, weil ihm mehr daran gelegen seyn müßte, die heimlichen Gerichte zu stärken als zu schwächen; und hierin hatten sie Recht, weil die Freigrafen den unmittelbaren Einfluß der kaiserlichen Gewalt gegen die anwachsenden Territorialhöheiten behaupteten. Obgedachten Conrad von Langen, der sein Gut zwischen der Stadt Osnabrück und dem Dorfe Desede hatte, nahm der Kaiser Sigismund in seine Dienste, um ihn zu retten; aber die Freigrafen verfolgten ihn mit ihren Erkenntnissen, wovon er endlich an das Concilium zu Basel appellirte \*).

Die wahre Ursache ihres Unterganges ist auch ganz sichtbar die Territorialhöheit, welche sich gegen diese außerordentlichen und unmittelbaren kaiserlichen Commissarien so lange sperrete, bis sie solche völlig erstickt hatte. Doch sind sie durch die Reichsgesetze nie völlig aufgehoben, sondern nur auf ihre ursprüngliche Einrichtung und auf ihre Districte eingeschränkt worden. Noch jetzt gibt der Kaiser freie Stühle zu Lehen, und man findet auch noch verschiedene Freigerichte in der Grafschaft Mark und dem Herzogthum Westphalen, die aber doch nicht mehr unmittelbar unter dem Kaiser, sondern unter ihrem Landesherren stehn. Den letztern Schaden haben ihnen überall die Archidiaconen gethan, welche als bischöfliche Commissarien eine bessere und nähere Unterstützung an ihrem Herrn, als die Freigrafen an dem entfernten Kaiser hatten; und besonders den Theil der freigräflichen Gerichtsbarkeit, welcher in dem kaiserlichen Kirchen- und Kirchhofeschutz bestand, an sich zogen, auch den Freigrafen nicht weiter das Urtheil über Zauberei und Ketzerei gestatten wollten; wie solches  
aus

\*) S. Pfeffinger ad vitr. ill. T. IV. p. 487.



aus verschiedenen Beschwerden der Freigrafen über jene bischöflichen Commissarien zu ersehen ist.

Was aber die wahre Ursache ihres großen Ansehens zu Ende des vierzehnten, und zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts gewesen, darüber sind die Gelehrten nicht einig. Insgemein glaubt man, sie hätten sich durch die westphälischen Landfrieden gehoben. Allein dieses kann unmöglich die Ursache seyn, weil nach dem Sinn des westphälischen Landfriedens von 1325 \*) a) die eilende Hülfe der Verbundenen, b) das Landrecht, worunter ein jeder steht, und c) die Landfriedens- oder Conföderationsgerichte, alle diejenigen Mittel ausmachen, wodurch einer zu seinem Rechte gelangen kann. Hätte man hier zur Handhabung des Landfriedens gegen dessen Uebertreter die Freigrafen und Freischöpfen nöthig gehabt, so würde man ihrer gewiß gedacht, und sich ihrer anstatt besonderer Conföderationsgerichte bedient haben; davon findet sich aber keine Spur.

Wahrscheinlicher ist es, daß sie bei eben der großen Anarchie im Reiche, welche die partikulären Landfrieden nöthig machte, ihr Haupt empor gehoben, und statt der Reichsgerichte gedient haben. Diese waren damals noch nicht eingerichtet, und ihre allgemeine Befugniß ist erst aus dem allgemeinen Landfrieden entstanden. Sie sind im Grunde Conföderationsgerichte, die in Reichsgerichte übergegangen sind, nachdem die deutsche Conföderation, oder der allgemeine Landfriede, zu einem Reichstagschluß erhoben worden. Vorher also war in Westphalen und vielen andern Provinzen des Reiches nach abgegangener zerrütteter oder geschwächter Herzoglicher Gewalt, (facto) kein Reichsgericht, vor welchem man eines jeden Reichsstandes zu Ehren

\*) Beym Haerberlin in analocis p. 288.

Ehren oder zu Rechte mächtig werden konnte, und diese Lücke füllten die Freigerichte aus.

Man sieht dieses nicht deutlicher, als aus den Gegenmitteln, deren sich die Fürsten gegen die Freigrafen bedienten. Einige sagten, der Kaiser wäre ihrer zu Ehren und zu Rechte mächtig, und so brauchten sie vor keinem freien Stuhle zu erscheinen; dieses wollten aber die Freigrafen nicht gelten lassen, weil sie eben diejenigen zu seyn behaupteten, die unmittelbar unter des Kaisers Banne richteten. Hierin irreten sie sich jedoch: denn der missus mußte, wenn es hohe Standespersonen betraf, an den Kaiser berichten, der dann deren ihre Sache vor die Reichsversammlung brachte. Andre Fürsten und Stände nahmen ihre Zuflucht zu Austrägen, und schützten vor „weil sie Austräge hätten, vor welchen sie besprochen werden könnten: so wären sie nicht schuldig, den Freigrafen in der ersten Instanz zu antworten.“ Dieses ließ man gelten, und jedermann, auch sogar Städte wählten sich andre Städte zu Austrägen, um den Freigrafen zu entgehen. Noch andre beriefen sich in dieser Absicht auf ihre Provincial-Reichsgerichte, wie auf das kaiserliche Gericht zu Rottweil, und beförderten deren Aufnahme. Viele Fürsten errichteten, um ihre Edelleute gegen die Freigrafen zu schützen, fürstliche Landgerichte; und der Adel wie auch die Städte slogen mit Freuden darunter, alles in der Absicht, um den hundert tausend Henkern zu entgehn, die unerkannt in Deutschland lebten, und jeden Verfehmten vom Leben zum Tode richteten.

Man kann also wohl sagen, daß die Westphälischen Freigrafen die jetzige Reichsverfassung in vielen Stücken befördert, und daß in die Anarchie verfallene Volk noch am mehrsten unter die Fürstenhüte und  
Bischoffs-

Bischoffsmützen gejagt, diese aber genöthiget haben, sich einem allgemeinen Reichsgerichte zu unterwerfen, und sowohl für sich als für ihre Unterthanen einen Obrichter zu erkennen; vor welchem man, wo nicht in der That, doch wenigstens in der Theorie, aller hohen und Niedrigen in Deutschland zu Rechte mächtig werden kann. Sobald aber die Freigrafen dieses wichtige Werk, obgleich wider ihre Absicht, zu Stande gebracht hatten, bedurfte man ihrer grausamen Hülfe nicht weiter.

Uebrigens war das Verfahren der Freigrafen an sich gar nicht unförmlich. Jeder Beklagte ward drei Mal, um auf die Klage zu antworten, und wenn er nicht erschien mithin in contumaciam gegen sich sprechen ließ, zum vierten Mal vorgeladen, um der Execution vorzubeugen. Das Urtheil ward, so lange es ordentlich zuging, von redlichen und ausgesuchten Männern gefällt, und solchergestalt keiner ungehört verdammt. Was ihnen dagegen aus Haß von den Territorialherrschaften, welche die kaiserlichen Commissarien nicht leiden konnten, aufgebürdet ist, ist wahrscheinlich größtentheils übertrieben; und außer den vorgedachten Schöpfen des Königs Wenzels, und denen, welche von den Freischöpfen auf frischer That ertappt wurden, ein Fall, der vielleicht nie eingetroffen ist, ist von ihnen vielleicht keiner von Stund an gehangen worden.

Den Namen verbotener Gerichte führten die Freigerichte ohnstreitig daher, weil das Gericht der missorum unter dem blauen Himmlein ungeboten, das Stillgericht aber ein geboten Ding war; wovor keiner, als wer dazu verboten war (ein westphälischer Ausdruck für citiren) erschien. Da auch noch jetzt in einigen Ländern, als z. B. im De-  
sterrei-

sterreichischen, der Rahm cremor, Fahm genannt wird, mithin Fahmen eben so gut, als Rahmen oder berahmen, für citiren gebraucht seyn kann: so wird Fehmding, ein Name der den Stillgerichten der Freigrafen gegeben wurde, ebenfalls nur ein geboten Ding anzeigen. Verfehlen ist dann eben so viel als verbannen, weil auch bannen für citiren gebraucht wird.

### LI.

## Von dem Ursprunge der Landstände und des Landraths, im Stifte Osnabrück.

---

Der Ausdruck Land, Landesherr, Landstände und Landeskassen ist nicht so alt, wie man insgemein glaubt. Man hatte lange Stift, Bischöffe, Capitel, Stiftsmannschaft und Städte, ehe man den Zusatz von Land gebrauchte; und es liegt allerdings daran, die eine Periode von der andern zu unterscheiden.

Ohne mich jetzt darauf einzulassen, zu welcher Zeit Bischöffe, Capitel, Stiftsmannschaft und Städte in ihrem allmählichen Fortgange entstanden sind, will ich nur die Zeit des Uebergangs von dem einen Begriff, und von dem einen Ausdruck zum andern anzugeben suchen, und dann etwas von der wahrscheinlichen Entstehung des Landraths sagen.

Wenn in den ältern Zeiten eine gemeine Ausgabe vorfiel, welche Bischoff, Capitel, Stiftsmannschaft und Städte gemeinschaftlich tragen wollten oder mußten: so bewilligten sie, wie alle andre Gesellschaften, welche sich zu einer gemeinschaftlichen Absicht vereinigt



get haben, solche lediglich aus ihrem Eigenthum; und es wurden dadurch keine andre Stifts- oder Landesinwohner, welche den Mitgliedern jener Vereinigung mit Leib oder Gut nicht angehörten, zum Beistande verbunden.

In dem Eide, welchen Bischoff Henrich von Holstein beim Antritt seiner Regierung (1403) dem Domcapitel ablegte, verspricht er nur noch bloß: daß er vom Domcapitel, den Klöstern und Kirchen des Stifts und der Stadt, wie auch von ihren Personen und Gütern ohne Rath und Bewilligung des Domcapitels keine Beihülfe fordern wolle. Die Worte lauten also:

Item quod nec per nos nec per advocatos nostros aliquas exactiones Capitulo Monasteriis vel ecclesiis civitatis et dioeceseos Osnabrugensis earumque personis in bonis eorum faciemus vel fieri permittemus, sine consilio et consensu Capituli Osnabr.

Wenn also damals der Bischoff die Einwilligung des Domcapitels, zu einer Beisteuer von den Capitular-Klöster- und Kirchen-Eigenbehörigen hatte: so mußte er, in so fern die Stiftsmannschaft und die Städte auch dazu beitragen sollten, deren ihren Rath und Einwilligung besonders suchen.

Bei der unruhigen Wahl des Bischoffs Johann von Diepholz (1424) suchten die Stiftsmannschaft und Städte sich mit dem Domcapitel näher zu vereinigen, mithin diesen Punkt also zu fassen:

Ok en solle Wy noch en willen ninerleye Schattinge, Bede eder Denst van en eeschen eder eeschen laten, noch unse Amtlude, wy ne doen dat na Rade un Willen Capittels Stichtesmanne un Stades to Offenbr.

Und

## 208 Von dem Ursprunge der Landstände

Und obgleich diese Wahl für nichtig erklärt wurde, so blieb doch dieser Punkt in der Folge bestehen, und es ward in der Capitulation Bischoffs Heinrichs (1437) gesetzt:

Dat Wy noch vermydt uns noch unssen Vogden eder Amtlieden, nynen Denst, Bede noch Schattinge Capitteln Mönstern offte Kerken Stichtesmannen eder Stades to Offenbrugge unde eren Personen ofte eren Luden doen scheenlaten willen, sunder Raet unde Vulbort Capittels Stichtesmannen unde Stades te Offenbrugge.

Auf gleiche Weise mußten sich (1442) Bischoff Heinrich, (1450) Bischoff Albrecht und (1455) Bischoff Conrad von Diepholz verbinden.

In dem Eide des Bischoffs Conrad von Rottberg ward eine kleine Erweiterung hinzugesetzt, indem es darin heißt:

Vortmer willen Wy noch vermitts uns noch unsern Vogden noch Amtlieden nyne Schattinge, Denst noch Bede Capitteln Kerken Stichtesmannen ofte Stades to Offenbrugge in eren Personen, noch eren Guden noch Lüden noch *Fryende up eren Güdern sitten*, doen willen noch scheen laten, sunder Vulbort Capittel Stichtesmanne unde Stades to Ofsenbr. sunder de Vryende up malkes Güdern sitten, dat se de mögen hebben beschermen unde verdedigen gelik eren egenen Lüden.

Hiebei blieb es in dem Eide des Bischoffs Franz (1500), des Bischoffs Erichs (1508), des Bischoffs Franz von Waldeck (1532), und des Bischoffs Johannes von der Hoya (1554); aber in der Capitulation des Bischoffs Philipp Sigismunds ward zum ersten

ersten Mal von Stiftsunterthanen gesprochen, und S. 27. Folgendes gesetzt:

Als auch dieses Stift in merkliche und große Beschwerung durch Krieg und Ueberzüge gerathen, da denn auch die Unterthanen ihrer Unvermögenheit halber in diese schwere theure Jahr keine Schätzung ertragen können: so wollen wir dies Stift vor unser selbst Person mit keiner Schätzung beschweren.

Sodann in der immerwährenden Capitulation S. 36. auch der Stände gedacht, und dieser Punkt also gefaßt:

Als auch dieses Stift in große Beschwerung durch Krieg und Ueberzüge gerathen: so soll und will der Bischoff dies Stift für sich selbst, ohne Bewilligung der Stände, mit keiner neuen Schätzung belegen.

Folget man nun diesem Gange des Ausdrucks mit Aufmerksamkeit nach: so erkennt man

1) Daß jeder Bewilligender, wie es auch die Natur der Repräsentation mit sich bringt, nicht für andre, sondern bloß für seine Person und seine Leute bewilliget habe.

2) Daß man in dem Eide des Bischoffes Conrad von Rittberg zum ersten Mal darauf gedacht, wie ein jeder Bewilligender auch für die Freien, so er auf seinen Gründen in Schutz und Schirm hätte, sprechen könnte. Vorhin also galt diese Bewilligung nur für eines jeden eigene Leute, und

3) Daß in dieser ganzen alten Verfassung noch keine Landstände, Landesklassen und Landesunterthanen vorkommen konnten.

Denn der Begriff des Landstandes entsteht nur alsdenn, wenn die Repräsentanten nicht mehr für

Möser's patr. Phantas. IV. Th.                      D                      sich

sich und die Ihrigen, sondern für alles, was auf dem Landesboden sitzt, und von ihnen nicht verschonet ward, bewilligen. Die gemeinschaftliche Kasse des Capitels der Stiftsmannschaft und der Stadt, bleibt so lange eine Bundeskasse, woraus bloß die Nothdurft der Verbündeten und ihrer Zugehörigen bestritten ward, bis ihre Bewilligung für das ganze Land gilt. Dann ist auch ihre Kasse Landeskasse; und Landesunterthanen erscheinen, wenn man nicht mehr darauf sieht, ob die Steurenden genau den Bewilligenden an- oder zugehören, sondern dieser ihre Bewilligung für alle, welche auf dem Landesboden sitzen, gelten läßt.

Um dieses mit einem Beispiel zu erläutern: so darf man sich nur erinnern, daß in den alten Zeiten, Capitel, Stiftsmannschaft und Stadt, so lange sie nur bloß für sich ihre eigenen und schugverwandten Freien bewilligen konnten, nicht im Stande waren, einen einzigen Ravenspergschen, Tecklenburgschen und Lingischen, auf hiesigem Landesboden gesessenen Freien, oder auch nur einen jeden, Grafen angehörigen eignen Mann, der hier im Lande wohnte, zu besteuern. Die Ursache davon ist klar: weil diese, auswärtigen Herren angehörige Leute hier nicht repräsentirt waren, und nur erst repräsentirt zu werden anfangen, wie man die Verbindlichkeit zum Beitrage aus dem Landesboden hervorgehn ließ, die Bundeskasse in Landkasse umschuf, und die in dem Besitze einer Repräsentation, für die Ihrigen, befindlichen Verbündeten in Landrepräsentanten oder Stände verwandelte.

Der Anfang dieser Verwandlung in Begriff und Ausdruck läßt sich nicht genau bestimmen, und sie ist vermuthlich im allmählichen unbemerkten Fortgange zu Stande gekommen. Dem Kaiser allein haftete zu-

erst



erst der Reichsboden, oder das Land, ohne Unterschied der Amtsabtheilungen; dies geht klar aus Carls des Großen Theilung unter seinen Söhnen hervor. Dem Bischöffe hafteten sämtliche Eingepfarrte zu seinen bischöflichen Gebühren; den Herzogen und Grafen die Herzogthums- und Grafschaftseingeseffene, zur Folge in der Reichs- und Landesvertheidigung. Mit dem Lande hatten Bischoff, Herzog und Graf nichts zu thun. Sie fingen aber doch bald an Leute zu besitzen, das ist, sie nöthigten ihre Eingepfarrten und Amtseingeseffene in ihre Privatdienste, zwangen sie, ihnen ihre Gründe unter mancherlei Bedingungen zu übergeben, und von ihnen zur Precarey, oder zu Lehn, oder zum Bau wieder zu nehmen; und so wie jeder auf diese Art alle seinem geistlichen oder weltlichen Reichsamte anvertraute Reichsmänner, und ihre Gründe verschlungen hatte, verwandelten sich ihre Ritter in Landeshohheit, und ihre gemeine Untergebnen in Landesunterthanen, und die vornehmen in Landstände.

Jedoch waren lange vorher Landschassungen bekannt. Diefes waren aber Reichssteuren, welche der Bischoff, der Herzog oder der Graf zwar auch in Kraft eines gemeynen Reichsschlusses, oder von Amtswegen, weil es die gemeine Nothdurft erforderte, erhob: die aber doch immer den Charakter der Reichssteuren behielten. Weil diese zu oft gefordert werden mochten: so conföderirten sich im Jahr 1471 das Osnabrückische Domcapitel, die Ritterschaft, und die Stadt Osnabrück, in welchen Fällen eine Landschassung Platz greifen sollte. Diese Conföderation ermächtigte sich also zum ersten Mal einer Landesrepräsentation, anstatt daß Domcapitel, Ritterschaft und Städte vorhin nur die Thriegen repräsentirt hatten.

Die älteste und merkwürdigste Conföderation dieser Art scheint mir die Lüneburgische \*) von 1392 zu seyn, worin es heißt:

Hirumbe liebhen we (Berend und v. Henrich G. G. Herzoge zu Br. u. L.) na langem Berade mit guden Willen und wolbedachten Mode menliken mit allen Prelaten Manschop, Radluden und Börgheren der Stede und Wikbelde unser Herschop Lüneburg, we mit en und ze mit uns, umme unser Land und Lude mene Beste willen, vor uns unse Erven und Nakommeling in unser Herschop Lüneburg, *enen ersliken ewigen Wrede und ene enynge und zate* up alle nabescrevene Stücke samend und up ieweliken besundern eendrachtliken gewillkoored gemaket unde geendet trüweliken to holdene sunder yenerleye Weddersprake &c.

Diesem Beispiele sind mehrere gefolgt, und man kann es als eine aus der Natur der Sache fließende, und auch aus der Geschichte zu erweisende Wahrheit annehmen: daß alle heutige Landschaften \*\*) sich auf eine ähnliche Art in dem funfzehnten Jahrhundert gebildet haben. Vorher, wenn man von dem Verfall der Carolingischen Reichsverfassung an rechnet, war alles bloß Particular Conföderation, und die Conföderirten handelten und schlossen nur für die Ihrigen; aber von dieser Zeit an erfolgten General-Conföderationen, welche für alle und jede Landeseingesessenen handelten und schlossen, und

\*) Beim Scheid. in bibl. Gotl. T. I. p. 141.

\*\*) Das Beispiel von der Ravenspergischen (1476) findet sich beim Kuhlmann in den Ravenspergischen Merkwürd T. II. p. 25. Des Osnabr. habe ich zuvor gedacht.

und diese haben in der Folge den Namen von Landschaften erhalten.

Die Entstehungsart dieser Conföderation war die nämliche mit dem Landfrieden. Zu diesem conföderirten sich erst einige der mächtigsten Reichsstände, und die andern traten nach und nach hinzu, bis sie sich alle vereinigt hatten; wie man davon ein Muster an dem westphälischen Landfrieden \*) von 1385 hat. Was hier die großen Reichsstände thaten, dem ahmten die Capitel, Mannschaften und Städte eines jeden Stifts oder einer jeden Graf- und Herrschaft nach. Jene betrafen die öffentliche Ruhe zwischen den Ständen des Reichs, und diese die Ruhe zwischen den Eingefessenen eines besondern Landes, mithin auch dessen ganze gemeinschaftliche Vertheidigung.

Auch darin kamen die Landfrieden mit den Landschaften überein, daß jeder verbündete Theil insgemein zwei Satesleute (Bevollmächtigte oder Deputirte) ernannte, welchen die Ausrichtung der Schlüsse anvertrauet wurde. Dieses erforderte wiederum die Natur der Sache, indem keine Conföderation ohne einen Bevollmächtigten — der die Correspondenz führt, das Ausschreiben verrichtet, und die beschlossenen Sachen weiter zur Erfüllung bringt — bestehen kann. Und aus diesen Satesleuten, wovon nach einer eben so natürlichen Folge das Capitel zwei, die Stiftsmannschaft zwei, und die Stadt Osnabrück zwei zu ernennen hatte, sind endlich, wie man offenbar sieht, und billig annehmen muß, die spätern Landräthe erwachsen; nachdem der Bischoff den von der Conföderation ernannten Bevollmächtigten diesen Ehrentitel beigelegt hat. In der Lüneburgischen Conföderation ist die Anzahl der ausgesprochenen Satesleute

\*) Beim Häberlin in anal. 344.

leute größer, vermuthlich weil sich mehrere Quartiere dazu einließen, wovon jedes seinen besondern Satesmann haben wollte; auch wählten die Ravenspergischen Conföderirten vielleicht aus einer gleichen Ursache sechs Satesleute, wovon vier aus der Landesritterschaft, und zwei aus der Ritterschaft und dem Rath zu Bielefeld waren. Allein der Landfriede und die Sache selbst erforderte so viele nicht, und ich glaube nach diesem die Zahl zwei als die gewöhnlichste für jeden Haupttheil der Conföderation annehmen zu müssen. Von der Wahl besonderer Satesleute unter den Geistlichen, findet man in den ältesten Zeiten nichts, weil die Prälaten der Kirche geborne Satesleute waren, und es also unnöthig war, annoch besondre zu erwählen. Eine gleiche Anmerkung kann man bei den Städten machen, als worin die Bürgermeister ebenfalls geborne Satesleute vorstellten.

Den Zeitpunkt, worin diese also ernannten Satesleute den Titel von Landrathen erhalten, kann ich nun zwar nicht ganz genau bestimmen. Er muß aber, nach dem Gange des Ausdrucks, welchen ich zuerst erzählt habe, und nach der Geschichte jener Conföderationen zu urtheilen, gegen das Ende des funfzehnten Jahrhunderts eingefallen seyn.

In dem Eide des Bischoffes Albert von der Hoya (1450) wird zum ersten Mal der Ritterschaft des Landes gedacht, da es vorhin bloß die Stiftsmannschaft hieß. Jener Ausdruck kann schon mehrere als dieser begriffen haben; und scheint eine solche allgemeine Conföderation voranzusetzen, die auch, wie ich zuvor erwähnt habe, etwa um diese Zeit hier im Stifte geschlossen ist. In dem  
ältesten



ältesten mir bekannten Landtagsabschiede vom 29sten August 1555, heißt es:

Zu wissen: als auf nächstgehaltenem Landtage an der hohen Linden, Dienstag den 23sten Jul. der Hochwürdige in Gott Fürst Herr Johann — die Beschwerden und Schulden, dahin Sr. Fürstl. Gnaden von wegen des Stifts gerathen, und damit die Landschaft sonst beladen gewesen, einträchtlich in eine Schuld gezogen und für gut angesehen und verabschiedet ist, daß Sr. Fürstl. Gnaden forderlichst den dazu verordneten Ausschuß und Landräthe bei sich gnädiglich beschreiben, und mit denselben auf Wege und Mittel, wie solchen sämtlichen Beschwerden und Schulden trüglichst und leiderlichst abzuhelpen, gedenken, nothdürftiglich erwegen und sich davon mit einander vergleichen, und was also für gut angesehen, dasselbige folgendß auf einem andern Landtage der sämtlichen Landschaft vermelden; darin alsdenn mit gemeinen Rathen ferner zu handeln, zu rathschlagen und endlich zu schließen zc.

Hier erscheint schon, wie man sieht, eine förmliche Landschaft und ein Landrath; es wird von Landtagen und Landtagsabschieden gesprochen; und alles dieses auf eine Art, daß man wohl sieht, es sind damals bekannte Dinge gewesen. Indessen scheint doch die Sache insofern einen Schein der Neuheit zu haben: daß man zum ersten Mal die Vorschüsse, welche theils der Bischoff, theils jeder Stand, zum gemeinen Besten gethan hatte, zusammen gerechnet, und gemeinschaftlich auf Mittel gedacht habe, solche von gemeiner Landschaft wegen zu tilgen.

Es war zwar, wie man leicht denken wird, oft und mehrmals geschehn, und man hat Beispiele genug, daß der Bischoff, das Domcapitel, die Stiftsmannschaft und die Stadt, Schadens- und Vorschußrechnungen gegen einander eingebracht, und sich über deren Berechnung und Bezahlung vereinigt haben. Aber es geschah dieses zuerst nur nach der Anleitung eines Bundes, so daß die Verbündeten für sich und die Ibrigen bewilligten und zusammen steuerten; und die Frage ist jetzt, wann dieses zuerst für das ganze Land geschehen. Diesen Zeitpunkt setze ich so lange in die Zeit des vorangezogenen Landtags-Abschieds, bis ein anderer durch einen frühern Abschied das Gegentheil zeigt. So viel bleibt alle Mal gewiß, daß vor 1424 kein Landrath und auch keine eigentliche Landschaft gewesen seyn kann.

## LII.

### Ueber die Absteuer der Töchter der Landbesitzer.

Es war eine Zeit, worin der Sachse auf seinem Hofe saß, und weder Städte noch Dörfer um sich duldete, worin er außer der Salstätte und der Leibzucht keine Wohnung auf seinen Gründen haben durfte, und worin er von keinem Geldreichtum etwas wußte. Zu dieser Zeit konnte nur ein Kind, es mochte nun das älteste oder das jüngste, ein Knabe oder ein Mädchen seyn, den Hof erben; denn theilen konnte man ihn nicht, ohne eine doppelte Wohnung darauf zu errichten, und dieser eine Erbe konnte auch ohne Geld seinen Miterben nicht, wie man jetzt zu sagen pflegt, heraus geben. Ueberhaupt findet die Theilung der Höfe nur da Statt, wo man sich

sich in Dörfern anbauet, und die in der gemeinschaftlichen Flur liegenden Aecker von dem einen Hause an das andre, wie man zu reden pflegt, fliegen können. Dies war aber der Fall der Sachsen so wenig, als er jetzt der unsrige ist; und die Ursache, warum nicht mehrere Wohnungen auf einem Hofe seyn mochten, war zu sehr mit ihrer Staatsverfassung verflochten, um sich so leicht heben zu lassen. Noch jetzt erlauben wir keinem Hofe, mehrere Jagd-, Holz- und Weidgerechtigkeiten; und ohne diese zu vermehren, lassen sich auch die Wohnungen auf demselben nicht sehr vervielfältigen. Allenfalls aber konnte der Hof doch nur ein oder zwei Mal getheilt werden, und dann waren sie wieder, wo sie gewesen waren. Der Kinder waren in jeder Familie immer mehr als Höfe und Witwenstübe, und wenn gleich alle bis zu ihrer Großjährigkeit in dem älterlichen Hause Brod haben mochten: so konnte doch dieses nicht länger währen, als bis die junge Frau auf den Hof kam, und ihre Kinder den Platz am Herde forderten, welchen die Oheime und Tanten bis dahin eingenommen hatten.

Hier fragt man nun billig: was aus den Letztern, da sie weder Erbtheil noch Brautschaf erhalten, und auch alle nicht wiederum auf Höfe heurathen konnten, geworden sey? Präbenden, Stifter und Klöster waren nicht vorhanden, und ich möchte auch nicht gern behaupten, daß alle sächsischen Mädchen, die so gesund von Kern und blau von Auge waren, sich zum ehelosen Stande entschlossen hätten. Anderwärts habe ich schon gesagt, daß die junge Brut alle fünf oder zehn Jahr geschwärmt, und sich auf Ebentheuer in fremde Länder begeben hätte. Tacitus scheint dieses zu bestätigen, wenn er sagt: bei den Deutschen bringt die Frau ihrem Manne keinen Brautschaf zu;  
und

und dieser heurathet auf Roß und Rüstung. Denn dieses gilt offenbar nicht von dem Hofes-Erben, sondern von den jüngern Söhnen, die auf Ebentheuer ziehen, oder von den Sueven, welche kein Grundeigenthum hatten, und die mehrste Zeit im Lager standen. Der Hofes-Erbe heurathet nicht auf Roß und Rüstung, sondern auf seinen Hof; und seine Witwe hat eine Leibzucht, anstatt daß die Frau, welche auf Roß und Rüstung geheurathet wird, keinen andern Witwensiß als hinter dem Sattel hat.

Allein die Zeit zu Völkerverwandlungen, worin jene junge Brut schwärmte, war nicht immer günstig; die Römer wehreten solches unsern Vorfahren oft, die Franken noch mehr, und die christliche Religion hemmete solche zuletzt ganz. Man langt also damit zu alten Zeiten nicht aus; und so muß man auf ein anderes Mittel denken, um die armen Mädchen zu versorgen, und die jungen Bursche nicht in die Sclaverei ihrer Brüder und Verwandten zu jagen. Aber woher nimmt man dieses in einer Verfassung, worin, wie gesagt, keine Städte und Dörfer geduldet, keine neue Wohnungen erbauet, und keine Gesetze angenommen wurden? Wo alle Bedienungen Ketthelasten waren, die von den Hofgeseffenen selbst getragen wurden; wo man keine stehenden Armeen hatte; wo man von Krämern und Handwerkern nichts mehr wußte, als wir jetzt von Tyrolern und Italiänern wissen, die mit Wettergläsern und Mausefallen zu uns kommen; und wo endlich Niemand von seinen Interessen leben konnte, weil man kein Geld zu Zinsen hatte?

Ich gestehe gern, daß ich solches in dieser Verfassung nicht zu finden, und außer der von der Vorsehung so weislich begünstigten Völkerverwandlung kein Mittel



Mittel anzugeben weiß. Es bleibt mir daher nichts übrig, als die Verfassung selbst sich so nach und nach abändern zu lassen, als es die Bedürfnisse so vieler jungen Leute, die doch auch heurathen, und ihr Geschlecht in Ehren fortpflanzen wollten, erfordert. Hierzu zeigen sich nun folgende Umstände in der Geschichte.

Der Kaiser vermehrte immer mehr und mehr seine Dienstfolges; die Herzoge, Bischöffe, Grafen und Herrn thaten nach und nach ein Gleiches, und hierin begab sich der vornehmste Ueberschuß. Es entstanden Schutzgerechtigkeiten unter Kaisern, Herzogen, Bischöffen, Grafen und Herrn, und in dieselben zog sich eine Menge von Leuten, welche sich mit Krämerei und Handwerk zu ernähren suchte; aus denselben erwuchsen mit der Zeit Städte, Weichbilde und Dörfer. Nebenher entstanden noch allerhand Hoden und Echten unter dem Namen eines Heiligen, welche nach und nach auch solche Leute aufnahmen, die sich, mit Erlaubniß der Hofgesessenen, einzeln einen Kotten oder eine Hütte erbaueten, und entweder ein Pfund Wachs zum Licht der Pfarrkirche, eine Briesstracht, oder andre kleine gemeine Last übernahmen, um ihre Hütte zu verdienen. Das Geld kam mittlerweile aus den reichen Ländern der Römer und Franken zu uns herüber, und folgte dem Kriege oder der aufkeimenden Handlung. Die Kirche drang in ihren frühesten Verordnungen für die nordlichen Gegenden auf eine zulängliche Aussteuer für Mädchen, die sich ihrem Stande gemäß verheuratheten; und der römische Brantschag, welcher in einer Verfassung entstanden war, wovon lange ein starker Geldreichtum, viel bürgerliches Vermögen, sehr viel fliegend Land, und eine besoldete Kriegesmacht gewesen war, empfahl sich

unsern

unsern Vorfahren, nach dem Maaße wie sie in gleiche Umstände und Bedürfnisse kamen. Besonders aber vermehrte sich die Zahl von allerhand Leibeigenen, welche zu nichts greifen konnten, und das Brod von der Hand ihres Herrn, dem Vergnügen in Freiheit zu hungern, vorzogen.

Alle diese Erscheinungen zeigen sich in der Geschichte nach dem Verhältniß, wie das Bedürfniß des Staats zunimmt, seiner jungen Brut, die nun nicht mehr auswandern konnte, Unterhalt oder Untergang zu verschaffen; und für einen gewissen Theil sorgen die Klöster, die in gleichem Verhältniß steigen, und auch wiederum abnehmen, je nachdem die stehenden Heere von Kriegern und Bedienten andre Auswege eröffnen; oder die Seehandlung und neue Welt den Ueberschuß verschlingt, welchen neue Krankheiten und Nebel nicht aufreiben können.

Sie führen aber mit einander nur auf eine billige Abfindung der jüngern Kinder, und nicht auf Gleichtheilungen oder Pflichttheile, dergleichen die Römer in ihrer bürgerlichen Verfassung — nachdem der Geldreichthum zu sehr überhand genommen hatte, und der Kriegesdienst sich nicht mehr auf Haus und Hof, sondern auf eine Löhnung an Gelde gründete — mit Recht eingeführet hatten. Und wenn man die Gesetze und Urkunden der Deutschen aufs genaueste prüfet: so findet sich keine Spur, daß dieselben jemals an die Möglichkeit einer Gleichtheilung, oder ein sicheres Verhältniß zur Aussteuer gedacht hätten. Der einzige Wisigothe dachte anders, aber auch nur erst in dem reichen Spanien, wo er fest setzte: daß man seiner künftigen Frau nicht mehr als den zehnten Theil seiner Güter, oder doch nicht mehr verschreiben sollte, als diese einbringen werde. Und dieses

dieses Gesetz galt doch nur für die großen Hofbedienten des Königes, die überall zuerst fremde Rechte angenommen haben, nicht aber für die Nation, welche in ihren Dinghöfen alle Mal nach alten Gewohnheiten richtet.

Dem Staate, der aus Hofbesitzern entsteht, ist zu allen Zeiten an der Erhaltung des Hofes gelegen; zwar jetzt nicht mehr so sehr, als vor dem, da der Eigner desselben noch im Heerbann zu Felde ziehen mußte; aber doch immer noch genug, um dessen Versplitterung und Verschuldung zu verhindern. Die Natur fordert dieses Gesetz; sie hat es in dem Augenblick der ersten Verbindung gegeben, und kann es nicht untergehen lassen, ohne diesem Staate seine ganze Einrichtung zu nehmen. Es giebt sogar Fälle, wo sie die Vertheilung mehrerer zusammengebrachten Höfe verbietet. So erschien z. B. unter den Carolingern der Eigner von zwölf Höfen mit dem Harnisch im Heerbanne. Erlaubte sie hier dem Vater eine Theilung dieser Höfe: so konnte keines von seinen Kindern im Harnisch erscheinen; diese mußten zur gemeinen Reihe zurückkehren, welches gewiß nicht geschehen konnte, so lange die Vertheidigung Beharnische erforderte. Und ein solches Gesetz widersteht ewig allen Gleichtheilungen, so wie allen Absteuern und Abfindungen, die den Hof oder dessen Eigner in der Maasse erschöpfen, daß er sich nicht als ein gemeiner Reihemann, oder als ein Geharnischter zulänglich vertheidigen kann.

Eine billige Abfindung war also das Mittel, was unsre Vorfahren wählten: um ihre Söhne und Töchter, welche das väterliche Erbe verlassen mußten, und nun nicht mehr mit dem Knapsack in die weite Welt gehen konnten, einigermaßen zu versorgen.

sorgen. Denen, so an einen Hof in Dienste gingen, war mit einer guten Rüstung, mit einem Ehrenkleide, und mit einem Noth- und Ehrenpfennige gedient. Diejenigen, welche ein Gewerbe anfangen, brauchten etwas zur Anlage. Wer eine Präbende oder einen Klosterplatz suchte, konnte auch mit leerer Hand nicht weit kommen, und eine Tochter, die ein hübsches Brautpferd und ein paar Brautrinde mitbringen konnte, war auf einem Hofe ohne Zweifel willkommener, als eine andre, die sich bloß mit ihrem Bündel hinter ihrem Liebhaber aufs Pferd schwingen wollte. Was Nothdurft und nothwendiger Wohlstand in dergleichen Fällen erforderten, kam zuerst in Betracht; man richtete die Aussteuer oder die Absteuer, Abgütung, Abfindung, Berathung, Bestattung, Versorgung, Absonderung u. d. nach ein; und es wird sich vor dem funfzehnten Jahrhundert \*) kein Beispiel finden, daß ein Sohn, der mit einer Präbende versorgt worden, oder eine ausbestattete und berathene Tochter, wenn sie auch gleich keinen Verzicht gethan hatte, auf die nachherigen Erbschaften der Aeltern einigen Anspruch gemacht, oder von dem Erben ein Pflichttheil gefordert hätte. Die Aussteuer oder Bestattung begriff in der ersten Zeit alles, was wir heutiges Tages Brautschaz und Brautwagen nennen, und zugleich die völlige Abfindung von den älterlichen Gütern; und man bestimmte solche anfangs nicht sowohl nach seinem Vermögen, als nach den Bedürfnissen derjenigen, die entweder in den geistlichen Stand, oder an einen Hof gingen, oder sich zu einem Gewerbe

\*) Der erste und älteste Verzicht eines ins Kloster gegangenen Fräuleins ist der von Rosinen von Werdemann, vom Jahr 1498, beyrn König, in R. A. T. XII, p. 456.



werbe bequemten. Es würde ein entsetzlicher Sprung gewesen seyn, wenn man von der Gewohnheit\*), den abgehenden Kindern weder Brautschatz noch Erbtheil zu geben, auf ein Mal zu dem Gedanken übergegangen wäre: die Aussteuren mit dem Vermögen des Gebers in Verhältniß zu setzen. Dieses ist wider die natürliche und politische Geschichte dieser Art menschlicher Handlungen. Die, nach entstandenem fränkischen Reiche, und eingeführter christlichen Religion, in der Kirche und im Staate vorgefallenen Veränderungen forderten nur eine bessere und billige Versorgung der vorhin ausgewanderten Kinder; das ankommende Geld erleichterte sie, und die mit jeder Periode steigende Verschwendung brachte eine mit ihr im Verhältniß stehende Verbesserung hervor. Vermuthlich ward zuerst die Kiste der Tochter eines Hofesgenossen, von allen zu diesem Hofe gehörigen Leuten gefüllet, und solchergestalt eine Sammlung ange stellt, welche wir noch jetzt die Kistenfüllung, und wenn es die Tochter des obersten Hofes- oder Landesherrn ist, die Prinzessinsteuer nennen. Denn der Sachse, so lange er nur ehrbare Hofgesessene um sich hatte, und keine flüchtige Nebenwohner kannte, steuerte in allen Fällen gern zusammen, und vermied dadurch eine auf ein Mal zu stark fallende Ausgabe. Natürlicher Weise aber gab er selbst seinen vom Hofe gehenden Kindern etwas Mehreres, als die übrigen aufsteurenden Nachbarn und Hofesgenossen, mit; und daraus ward endlich der Brautwagen, welcher mit der Zeit auch etwas Kistengeld, was in der Folge den Namen von Brautschatz erhalten mochte, unter sich begriff.

Diese

\*) *Dotem non uxor marito sed maritus uxori offert Tacit. in germ. c. 18.*

Diese auf die ersten Bedürfnisse des vom Hofe ziehenden Sohns, oder der Tochter sich beziehende Absteuer konnte aber nicht lange bestehen, weil Eitelkeit und Stolz sich in alle menschliche Handlungen mischen, und sich auch bei einer so feierlichen Gelegenheit nicht ungezeigt lassen konnten. Der eine wollte es besser machen, als der andre; und nun mußten Mittel gefunden werden, diesem freudigen Triebe zum allgemeinen Verderben Ziel zu setzen. Solon und Lycurg \*), um diesem Uebel zu begegnen, verboten schlechterdings, die Mädchen auszusteuern. Ihre Tugend mag ihnen Männer finden — sagten sie — und wenn jeder Freier nur hierauf zu sehen hat: so wird die Arme wie die Reiche gesucht werden. Unfre Vorfahren, welche zuerst nach einem gleichen Grundsatz gehandelt hatten, konnten aber, nachdem ein Mal eine Aussteuer eingeführt war, sich daran nicht halten; und so blieb ihnen nichts übrig, als ein Standesgebrauch, der jedoch ebenfalls den Geist des Lycurgischen Gesetzes zum Grunde hatte. Denn Burchard von Altwede \*\*) rühmt es Alberten von dem Bussche nach, daß er gesagt: er wolle seine Töchtern einen Brautschlag geben, und denselben niemanden versteigern, denn es möchte ein ander seyn, der nicht so wohl könnte als er. Dieses ist offenbar nach dem Sinn des Lycurgischen Gesetzes, welches durchaus verhindern wollte, daß die Reichen den Armen den Markt nicht verderben sollten; die Versicherung, keinem

\*) In Solone p. 89. in Lacon. Apopht. T. II. opp. p. 227. *virgines sine dote nubere jussit, ut uxores ducerentur non pecunia.* Justin III. 3.

\*\*) In einem über den Landesgebrauch der Aussteuer abgehaltenen Obnabr. Zeugenverhör v. 26sten Sept. 1598.

keinem den Brantschaz zu versteigern, setzt eine Standesgewohnheit voraus. Und dieser Standesgebrauch hat bei zunehmendem Geldreichthum, und der dadurch entstandenen Vermischung der im Landbesitz vorhin unterschiedenen Stände, zuerst auf Verhältnisse, und zuletzt auf römische Pflichtenheile und römische Erbtheilungen geführt.

Wenn man sich in der Geschichte das Schauspiel geben will, wie fremde Rechte über die einheimischen gesetzt haben: so muß man immer von den Höchsten zu den Gerinngsten heruntergehen; und wenn man im Gegentheil alte Deutsche Gewohnheiten aufspüren will, von unten in die Höhe steigen. So hat zum Beispiel das römische Recht erst im Jahr 1768 die deutsche Auslobung der Eigenbehörigen hier im Lande besieget, indem es darin ein Verhältniß eingeführt hat, was nicht lange vorher ein junger Rechtsgelehrter ausgeheckt hatte; und wovon, daß es jemals einem Menschen eingefallen war, nach demselben die Abfindungen zu bestimmen, kein Beispiel vor dem Jahr 1730 zu finden seyn wird. Der Adel hat von dem römischen Rechte frühere Anfälle erlitten; aber unter allen zuerst die Fürsten. Der älteste Verzicht einer Tochter auf ihre älterliche Verlassenschaft ist vom Jahr 1214 und von einer Prinzessin aus dem Hause Lothringen; der älteste Verzicht einer gräflichen Tochter vom Jahr 1236; der älteste eines Fräuleins vom Jahr 1313; und der älteste Verzicht einer Tochter eines gemeinen hofgesessenen Mannes ist aller Wahrscheinlichkeit nach aus dem gegenwärtigen Jahrhundert. Hier zeigt sich offenbar der Gang, welchen das römische Recht von oben nach unten zu genommen; indem die Verzichte in dem Verhältnisse aufgefunden sind, wie die Töchter römische Erbtheile forderten, oder fordern zu wollen in Ver-

Röfers patr. Phantas. IV. Th. ¶ Dach!

dacht kamen; und wer die Probe hierauf machen will, der suche nur den Gang der Autonomie auf, mit welcher sich die Familien gegen die Folgen dieses Uebels gewehret haben. Die ältesten Familienverträge und Gesetze zu Erhaltung der zusammengebrachten Länder sind aus fürstlichen und gräflichen Häusern. Ihnen folgen die Majorate, Fideicommissse und testamentarischen Verordnungen des Adels nach einem ziemlichen Zwischenraume, und das älteste Fideicommiss eines gemeinen Landmannes hier im Stifte, der sich aus dem Leibelgenthum frei kaufte, ist vom Jahr 1756.

Man denke aber nicht, daß dieses blos die Wirkung einer Mode gewesen, welche die Vornehmen zuerst, und die Geringen zuletzt annahmen. Nein, es ist das Werk der Noth, welche alles nach den Bedürfnissen jedes Standes so geordnet hat. Der gemeinen Hofgefessenen waren viele; sie hatten von den ältesten Zeiten ihre Hofversammlungen, und konnten sich unter einander gemeins Recht setzen; welches durch keine Testamente, die auch um deswegen in dieser Klasse von Leuten gar nicht gebräuchlich waren, abgeändert werden konnte. Der Adel wohnte weiter aus einander, und kam bei weitem nicht so früh dahin, um allgemeine Versammlungen zu halten und collegialische Rechte zu setzen; der Fürsten waren noch weniger, und ihre Rechtsweisungen vor dem Kaiser seltener. Also mußten diese zuerst zu einer Autonomie greifen, und sich durch eigne Gesetze und Verträge helfen. Die fremden Rechte thaten auf sie, als einzelne einer collegialischen Rechtsweisung beraubte, und solchergestalt ohne Landrecht bestehende Menschen, den ersten Angriff; der zweite ging auf den Adel; und der dritte erst auf die mindern Landbesitzer, welche entweder von einer Hofrolle abgeriffen, oder aus dem Leibelgenthum freigelassen



sen, und so ebenfalls als Einzelne, die kein gemeinsames Hofrecht hatten, überwunden wurden. Der Geistlichen, welche anfangs auch einzeln waren, und ebenfalls noch kein gemeines Recht hatten, erwähne ich nicht, auch keiner Bürger. Denn die Erstern bedienten sich, sobald sie testiren durften, des römischen Rechtes noch früher und natürlicher, als die Fürsten; die Rechte der Letztern aber sind mehr das Werk der Kunst, als der Natur; und dahier ist nur die Rede von der Zeltordnung, nach welcher die fremden Rechte durch natürliche und nothwendige Bedürfnisse zugelassen oder abgewehret worden.

Nach dieser kurzen Ausschweifung über den Gang, welchen die römischen Rechte in ihren Angriffen und Vordringen genommen, will ich nun zu den Aussteuren zurück kehren, wie sie zuerst nach einer Standesge, wohnheit abgemessen wurden. Sieht man die ältesten Ehestiftungen und Verzichte fürstlicher Häuser nach: so geschieht die Absteuer immer, wie es unter fürstlichen Personen hergebracht ist, oder wie es in dem Hause Sachsen, wie es in dem Hause Würtenburg gebräuchlich ist. Dergleichen Formeln, worin entweder auf einen Standes- oder Hausgebrauch zurückgewiesen wird, findet man unzählige; und wer sich die Mühe geben will, kann es von allen königlichen, fürstlichen und gräflichen Häusern sammeln, was jede Tochter am Bräuttschatz empfangen oder künftig zu erwarten hat. Sie richten sich nunmehr lediglich nach einem Hausgebrauch; und das Haus mag in Schulden oder in Borrath seyn, es mögen der Edhne und Töchter viele oder wenig seyn: die Bestimmung der Absteuer, wenn sie auch oft nicht baar erfolgt, bleibt immer einerlei, und man wagt es nicht leicht, darüber herauszugehen, weil eine gebührende Mitgift beide

Theile von vielen sonst unvermeidlichen Verlegenheiten, Verbindlichkeiten, Empfindlichkeiten und Nachreden befreiet.

Bei dem Adel ist eben so zuerst ein Standesgebrauch, wie es adlich und sittlich, eingeführt worden, bis die neuen Fideicommissse und Majorate nebst dem Herkommen auch einen Hausgebrauch gültig gemacht haben; und obgleich auch eine Aussteuer nach Stande und Vermögen Platz gefunden: so ging diese doch nicht weiter, als daß der Beste es dem Besten, und der Mittlere dem Mittlern gleich that; nicht aber dahin, daß man das Vermögen zum Anschlag brachte, auf Gleichtheilungen oder gewisse Pflichttheile und auf ausgerechnete Verhältnisse zurücksahe.

Die gemeinen Landbesitzer hielten sich an die Kirchspielsgewohnheit, oder an ihre Hofweisungen; und der Gutsherr befolgte ein Gleiches in Ansehung seiner Leibeigenen. Selbst die hiesige, im Jahr 1722 gemachte Eigenthumsordnung \*) billiget dem abstehenden Anerben von einem in gutem Stande befindlichen Meierhose 30 Thaler zu, welche ihm in drei Jahren, mithin jährlich mit 10 Thalern ohne Zinsen ausbezahlet werden sollen. Sie fragt hier nicht lange, wie viel Kinder vorhanden; sie fordert keine genaue Ausrechnung, sondern nimmt einen guten Meierhof an, und billiget dann dem Anerben 30 Thaler, oder mehr zu. Der Zusatz oder mehr läßt dem Gutsherrn zwar einige Ermäßigung der Umstände, aber doch mit solcher Bescheidenheit, daß man daraus keine beschwerlichen Folgen ziehen wird. Man wird auch vor errichteter Eigenthumsordnung schwerlich eine einzige solche gerichtliche Untersuchung und Bestimmung

\*) Eigenth. Ordn. C. V. §. 21.

nung finden, wie wir seit der Verordnung vom 5ten December 1768 viele erlebt, und die ihren Ursprung lediglich den römischen Begriffen zu danken haben. Fürsten, Grafen und Edelleute haben sich dagegen durch Hausverträge, Haus- und Standesgebrauch, Testamente, Verzichte und Vereinigungen geschützt: aber die armen und geringen Landmänner — die in diesem Jahrhundert zuerst in diesen Stücken einer fremden Gesetzgebung unterworfen worden, anstatt daß sie vorher überall und zu allen Zeiten, so viel ihrer Hofesgenossen waren, ihre eigene Autonomie unter hofesrichterlicher Bestätigung, und so viel ihrer Rittersigne waren, die gutherrliche Vorsorge für sich hatten — sind in dem Strudel der römischen Rechte fortgerissen worden, ohne daß es ihnen dabei ein Mal recht erlaubt oder möglich ist, sich selbst Hilfe zu verschaffen; außer daß sie sich nun allmählich durch Testamente, einer neuen Art von Autonomie, die ebenfalls im vorigen Jahrhundert keinem gemeinen Landbesitzer eingefallen ist, zu helfen suchen, aber insgemein nur ihre Erben in Prozesse verwickeln.

Blos die Bürger, deren unsichtbarer und täglich veränderlicher Geldreichtum keinen dauerhaften Haus- und Standesgebrauch zuläßt, und keinen äußerlichen Verhältnissen Raum gibt, indem man sie nach ihrem unsichtbaren und verborgnen Vermögen nicht in halbe, ganze und Viertel, Meier eintheilen kann, haben sich die römische Art zu erben und gleich zu theilen zuerst gefallen lassen; und da die Stadtsteuern in einem kleinen Bezirk früher nach eines jeden Aufwand und Vermögen ausgeglichen werden konnten: so war auch hiebei nicht so viel zu erinnern, als bei Fürsten, Grafen, Adlichen und Landbesitzern, die mit dem Staate und der allgemeinen Reichs- und Landeswohlfaht in einer ganz andern Beziehung standen.

Man

Man wird einwenden, daß gleichwohl überall ein früher Landesgebrauch alle Söhne zur Gleichtheilung des väterlichen Erbes und Lehns gerufen habe. Allein woher rührte dieses? Man wollte, als der Heerbann nicht mehr auszog, und gegen Löhnung gedient wurde, viele Gemeine und wenig Officiere, und noch weniger Generale haben. Daher führte man erst die Gleichtheilung bei gemeinen Lehnen ein, und hielt dagegen, bloß die Generals- und Hauptmannslehne zusammen\*). Das Longobardische Recht hatte nichts dagegen, daß sechs Brüder ein Commisbrod unter sich theilten, und dafür dienten; und die Lehnherrn sahen es natürlicher Weise auch nicht ungern, wenn sich ihre Vasallen vermehrten. Sonach war das Staatsinteresse für die Theilbarkeit der gemeinen Lehne; und da das Heerbannsgut der Gemeinen keine Männer mehr zum Kriege steuerte: so würde es eine sehr einfältige Politik gewesen seyn, dessen alte Untheilbarkeit zu behaupten. Viel mehr sahen es alle Lehnherrn gern, daß die ihnen dienenden Söhne, unter dem Schutze der sich hier sehr empfehlenden römischen Gesetze, jeden Lumpen des väterlichen Erbguts unter sich theilten, um sich im Dienste so viel besser erhalten zu können. Diese Raserei hat

so

\*) Es gehört mit zur Geschichte der Rechtsveränderungen, daß auch die Generalslehne gegen das ausdrückliche Verbot Friedrichs I. 2. l. 55. §., theilbar wurden; wovon die Ursache diese war, daß die *ducatus marchias et comitatus* Heerbannsgeneralate waren, woraus die Gemeinen desertirt waren, und sich entweder in die Dienste des Heerbannsgenerals, oder anderer begeben hatten. Des Heerbanns Herzogthum war also zu einer alten Rubrik mit einigen trocknen Gefallen herabgesunken. Dagegen stieg das neue Dienstherzogthum in die Höhe, nach dem Maße, als jenes durch die Desertion abnahm. Und das Letztere wurde durch die darüber errichteten Familienverträge und Gewohnheiten wieder untheilbar.



so lange gewährt, als der Lehndienst; und so wie dieser aufhörte, suchte der Adel sich durch Fideicommissen gegen die Folgen jener Zeiten wieder in den Stand zu setzen, worin er war, als er noch ohne Lehnspflicht und von seinem Erbgute im Harnisch diente. Denn die öffentlichen Gesetze, die zur Heerbannzeit gegeben waren, und die man erst in den neuern Zeiten als alte Ueberbleibsel wieder gesammelt hat, waren lange verdunkelt; und der Geist des Lehnwesens mußte erst wieder erstickt, die Köpfe der römischen Rechtsgelehrten mußten erst wieder umgeschaffen, und die Vortheile, welche jeder Staat an der Erhaltung seiner großen und kleinen Landbesitzer hat, mußten in ein ganz neues Licht gesetzt werden, ehe eine allgemeine Aufmerksamkeit zu erwarten war. Was aber jedermann durch Majorate und Fideicommissen verordnen kann: warum sollte dieses nicht durch allgemeine Gesetze verordnet werden können? Es ist eine armselige Politik, Familien, Fideicommissen zu Erhaltung der Stammgüter zu begünstigen; einem Vater zu erlauben, seinen Nachkommen, die er wohl segnen aber nicht zählen kann, bis ins tausendste Glied Gesetze zu geben, und doch nicht das Herz zu haben, allgemeine Wahrheiten hieraus zu ziehen. Unsere Vorfahren, welche bloß von der Natur geleitet wurden, hielten jeden Hof für Stammgut; und Stammgut waren auch die zwölf Höfe, wovon zu Carls des Großen Zeiten einer im Harnische diente. Man kann also immer wieder die jüngern Söhne von der Gleichtheilung ausschließen, und dieselben dahin bringen: daß sie sich, wie die Töchter, mit einer billigen Versorgung und einer standesmäßigen Abfindung begnügen müssen.

Aber wie, wenn man sich nicht darüber perelnigen kann, was eine billige Versorgung, eine standesmäßige Abfindung, und ein ziemliches Ehegeld sey? Wenn der  
Landes

Landesgebrauch auf die einzelnen Fälle nicht recht paßt? Wenn der Hausgebrauch nicht immer befolgt werden kann, indem das Haus bald tief verschuldet, bald mit außerordentlichen Reichthümern verbessert ist? Wenn bald nur ein einziges Kind, bald ihrer zehn abzufinden sind? Wenn der Erbe ein Geizhals ist, der den Wohlstand unter die Füße tritt, oder doch so bestimmt, daß ihm kein anderer ehrlicher Mann darin beipflichten kann? Oder wenn die jungen Kinder den Mund so weit aufthun, daß er mit einem ziemlichem Bissen nicht gestopft werden kann; und folchemnach der Richter herbeigerufen werden muß, der dasjenige, was in dem einzelnen Falle adlich und sittlich ist, auf ein Haar bestimmen soll? Muß hier nicht Alles aufgeschrieben, angeschlagen und zur genauesten Rechnung gebracht werden? Müffen hier nicht die Ziegel auf den Dächern und die Bäume im Walde gezählt, alle Grundstücke angeschlagen, alle Register ausgezogen, alle Siegel geöffnet, alle Kleinodien geschätzt, alle Löffel und Kannen gewogen, und wohl gar alle Gläubiger durch öffentliche Ladungen herbeigerufen werden? Muß man hier nicht die Forderungen der Gläubiger, ob sie wahr oder falsch aufgestellt worden, rechtlich prüfen? die Gerechtigkeiten der Güter alle in Richtigkeit bringen, und die Güter, wenn man sich über ihren Werth nicht vereinigen kann, ein, zwei und drei Mal in eines, zweien oder dreien Herren Landen sell bieten?

Wenn man sich nicht in der Güte vertragen kann: so muß freilich ein Dritter erwählt werden, der beide Theile aus einander setzt; aber dieses braucht kein Richter zu seyn, der durch die ganze Ceremonie des Inventariums geht, die Gläubiger in dreier Herren Ländern aufrufen, und die Erbgüter in eben so vielen Intelligenzblättern ansbieten läßt; vielmehr müffen einige Schieds-  
freunde

freunde von beiden Theilen erwählet, und mit der Vollmacht versehen werden: dasjenige zu bestimmen, was in dem vorkommenden Falle adlich, sittlich und billig ist. Dies kann der ordentliche Richter nicht, ohne sich in einen Despoten zu verwandeln. Aber wo den Partheien die Wahl der Personen bleibt, sollten sie auch den Obmann durch die Würfel wählen; da kann ihre Vollmacht immer durch die Gesetze unbedenklich groß gemacht werden.

Man erwähle also Schiedsfreunde, und zwar solche, die mit den Partheien von gleichem Stande sind; Schiedsfreunde, die auch Kinder und Güter haben, die auch wissen und fühlen, was ein Stammherr für Last habe, wenn er die Ehre seines Namens und Standes behaupten, seinen Standespflichten ein Genüge thun, die Unglücksfälle, denen die Güter unterworfen sind, tragen, und seinen Geschwistern, wenn sie unglücklich werden, Ehrenhalben zu statten kommen soll; Schiedsfreunde, die sich selbst in den Fall hinein denken, worin sich der Vater befinden würde, wenn er jetzt die Absteiner seiner Kinder bestimmen sollte. Und wenn diese dann schwören

„daß sie sprechen wollen, wie sie sprechen würden, wenn sie sich in dem nämlichen Falle befänden, und als Väter zu thun und zu lassen hätten:“

so bin ich versichert, daß dasjenige, was adlich, sittlich und ziemlich ist, zulänglich ans Licht kommen werde, ohne daß es nöthig ist, jene kostbaren und weitläufigen gerichtlichen Untersuchungen anzustellen. Sobald diese nur einen solchen Satz haben, wie z. E. der vorangeführte ist

„von einem Meierhofs in gutem Stande sollen 30 Thaler gegeben werden:“

so werden sie alle übrigen leicht finden; und einen solchen

den

chen Satz kann man bei dem Adel haben, wenn man sich desjenigen, was das größte und beste Haus in einem ähnlichen Falle gethan hat, erinnert, und davon auf andre herunter geht. Es sind auch unzählige Fälle, wo der Richter mit Zahlen und Maßen nichts ausrichten kann; wo es unmöglich ist, im eigentlichen Verstande zu entscheiden; und wo man doch ohne Verletzung seines Gewissens, seiner Ehre und seines Eigenthums den richtigen Mittelweg zu finden weiß, sobald man nur die Vollmacht hat, ihn aufzusuchen. In allen Oberländern des deutschen Reiches hat man einen solchen Satz; man hat ihn auch hier gehabt, und kann ihn überall finden, wenn man nur darauf sieht, was nach dem Hausgebrauch bei dieser oder jener Familie geschehen ist. Diesen Hausgebrauch hat hier ein Vater, und dort ein anderer Vater, der seine Kinder alle geliebt hat, bestimmt; der Geist desselben ist auch der Geist des Standes; und was mehrere Väter von demselben Stande gethan haben, das kann man für Personen dieses Standes als ein ziemlich sicheres Ziel betrachten; nicht als Richter, aber wohl als erwählter Schiedsfreund. Hiebei kommt es gar nicht auf eine gemeine Schätzung der Güter an; und einige tausend Thaler mehr oder weniger thun so wenig zur Sache, als sie es in fürstlichen oder gräflichen Häusern, oder bei den adlichen Familien in Oberdeutschland und am Rhein thun.

Die einzige Bremische Ritterschaft \*) ist, so viel mir

\*) S. das Bremische Ritterrecht. Beim Hrn. von Puffendorf in T. IV. obs. appl. p. 12. In dem Ritterrecht selbst wird noch alles nach landsäßiger Übung und Gebrauch bestimmt, und bloß eines ziemlich hohen Geldes gedacht; aber in den Notizen, welche das Werk dieses theoretischen Jahrhunderts sind, werden die Güter auf



mir bekannt, diejenige, welche sich in neuern Zeiten an ein sicheres ordentlich bestimmtes Verhältniß, nach welchem die jüngern Kinder das Ihrige erhalten können, gebunden hat. Aber die Bremische Ritterschaft ist auch gerade diejenige, welche sich durch ihre Theilungen am meisten geschwächt hat; und ein zahlreicher und schwacher Adel ist gegen alle gesunde Politik. Die Ritterschaft der Grafschaft Mark hat hingegen eine Vereinigung, und diese ist von ihrem Könige bestätigt\*): Daß alle Proceße dieser Art, bei fünfzig Thaler Strafe, an kein ordentliches Gericht gebracht werden dürfen. Hier sind also Schiedsrichter von der Art, wie sie Deutschland ehemals hatte; Schiedsrichter, die an kein corpus juris gebunden sind, sondern die Vollmacht haben: nach ihrem Gewissen dasjenige Recht zu sprechen, was nach dem uralten römischen Begriffe das bonum et aequum ausmacht, oder was das allgemeine Beste des Standes erfordert. Das können und dürfen ordentliche Richter nicht, sie mögen fürstlichen, gräflichen, adelichen oder bürgerlichen Standes seyn. Denn sobald einer nicht zum Richter erwählt, sondern gesetzt ist: so kann er nicht scharf genug an die gemeinen Rechte und Formallen gebunden werden; und es sind sehr außerordentliche und geringe Fälle, wo man einem solchen Richter erlaubt, den Partheien einen Vergleich vorzuschreiben. Aber ein erwählter Richter, von welchem Stande er auch seyn mag, ersetzt durch die Vollmacht oder das Vertrauen der Partheien

auf der Marsch zu 6 Procent, und die auf der Seeft zu 5 Procent angeschlagen, wenn die Absteuern der Löhner bestimmt werden sollen. Im übrigen verfährt man fast so wie hier im Stifte mit Auslobung der Eigenbehörigen.

\*) Die Vereinigung und die darüber ertheilte Confirmation steht bei dem von Steinen in der westphäl. Geschichte, im VII, St. S. 1931.

theien alles Uebrige; und man erwählt ihn nur um deswillen gern von gleichem Stande, weil ein andrer nicht leicht das Gefühl des Anständigen, Sittlichen und Billigen hat, was jeder insgemein nur für seinen eignen Stand hat.

Ueberhaupt aber bin ich versichert: daß — wenn der Satz nur erst feststeht, daß die Töchter kein römisches oder irgend ein anderes, nach genauen Verhältnissen zu bestimmendes Pflichtheil, sondern ein anständiges und ziemliches Ehegeld fordern mögen — sehr viele Streitigkeiten von selbst wegfallen werden, die mit jeder auf ein richtiges Inventarium sich gründenden Abfindung verknüpft sind. Alle Theile wissen dann so viele Fälle anzuführen, von demjenigen was diese oder jene bekommen hat; der Bruder weiß dann so gewiß, daß die Absteuer seiner Geschwister eine Ehrensache sey, und er, ohne sich verächtlich zu machen, die öffentliche Erwartung seines Standes nicht unbefriedigt lassen dürfte: daß die Schiedsfreunde wenig Mühe haben können, den wahren Mittelweg zu treffen. Und fast möchte ich sagen, daß es alle Mal gemeinschädlich sey: eine eigentliche Ehrensache in eine gesetzlich zu entscheidende Sache zu verwandeln. Mancher würde nach den Empfindungen seiner Ehre und seines Gewissens, oder nach den Verbindlichkeiten der natürlichen Gesetze Vieles gethan haben, was er gewiß nicht thut, nachdem ein Mal der Streit dem Richter übergeben, und er nach den strengern Civilrechten frei gesprochen ist. Man sieht dieses täglich bei Testamenten, welche nicht alle Formalitäten haben. Die Canonisten glaubten, und wahrlich nicht ohne Grund, daß die Testamentssachen für den geistlichen Richter gehörten, der den Parthelen das Gewissen rügen könnte. Aber seitdem man solche für jeden Richter ziehen kann, hält sich niemand

niemand zu etwas Mehrerm im Gewissen verbunden, als ihm dieser von Rechts wegen auflegt. Der ganze Unterschied zwischen vollkommenen und unvollkommenen Verbindlichkeiten ist außer alle Anwendung getreten; und man behauptet mit theoretischer Reckheit, daß jeder Rechtspruch auch das Gewissen beruhige. Das durch aber wird die wahre edle Empfindung des Menschen ungemein verengt; und die geizige Schuldigkeit tritt in die Stelle der großmüthigen Ehre. Eben so wird es auch mit den Absteuern gehen, wenn der eine auf einen Heller das Seinige zu fordern weiß, und der andre ihn als einen gemeinen überlästigen Gläubiger nach der Strenge Rechts befriedigen muß.

### LIII.

Das Herkommen in Ansehung der Absteuer und des Verzichtes adlicher Töchter im Stifte Osnabrück \*).

Das Hiesel gesügte Zeugenverhör\*\*), wovon die Urkunde bei der H. Ritterschaft hieselbst niedergelegt ist, liefert den Beweis: daß die adlichen Töchter, wenn sie nicht Erbtöchter gewesen sind, sich hier im Stifte, eben so wie in den benachbarten und andern deutschen Ländern, mit einem landsttlichen Brautschaze begnügen, und gegen dessen Empfang oder Sicherstellung aller welttern älterlichen Erbschaft entsaget haben.

Die

\*) Auch dieses Stück rücke ich der Verbindung wegen mit ein; es ist die Vorrede zu dem darin angeführten Zeugenverhör, welches mein Vater zur bessern Begründung der Vereinigung abdrucken ließ.

\*\*) Das Zeugenverhör selbst lasse ich zurück, weil man dessen Hauptinhalt aus den daraus angeführten Stellen leicht errathen wird.

Die Behandlung dieses Brautsehazes geschähe — wie man hieraus ersieht — zwischen den nächsten Verwandten und Freunden beider Theile; und was diese beschloffen oder festsetzten, damit waren Braut und Bräutigam, für welche sich diese Behandlung ohnehin nicht wohl schickte, zufrieden\*).

Man sah bei derselben nicht schlechterdings auf das Vermögen, oder die künftige Erbschaft der Braut; Ältern, sondern auf einen unter dem Adel landfittlichen Gebrauch; nach welchem es der Beste dem Besten, und der Mittlere dem Mittleren in diesem Ehrenfalle gleich thun mußte. Jedoch hielt es auch der Beste für unanständig, hierin zu viel zu thun, und andern guten Familien gleichsam einen Vorwurf zuzuziehen, wie solches von dem reichsten Edelmann der damaligen Zeit\*\*) bemerkt ist.

So war auch der Gebrauch bei allen hofgeseffenen Landleuten\*\*\*), als welche ihre Töchter nach Kirchspielsfittte, und nicht nach ihrem Vermögen aussteuerten; ein Gebrauch, der noch bestehen würde, wenn ihn die römischen Begriffe, und die daraus geflossenen Verordnungen nicht zum Nachtheil des gemeinen Wesens unterbrochen, und die falschen Grundsätze begünstiget hätten, nach welchen die Absteuern sich nach dem Vermögen der Ältern richten sollen.

Von Testamenten wußte man, wie die Zeugen vielfältig beurkunden†), in den ältern Zeiten so wenig, als bei den alten Deutschen; blos die Geistlichen††), welchen die Natur keine Erben erweckte, fingen zuerst an, dergleichen zu machen. Und so waren die

\*) Testis 17. ad Art. prob. 28.

\*\*) Test. 17. ad Int. spec. 8.

\*\*\*) Test. ad. Art. prob 6.

†) Ad Art. prob. 13. und 14.

††) Test. 17. ad Art. prob. 25.



die Ältern auch nicht ein Mal in der Versuchung, ihren Töchtern, welche ein Mal Verzicht gethan hatten, ein Mehreres zuzuwenden. Diese hatten also außer ihrer Absteuer nichts weiter zu hoffen, als was ihnen Gott und die Kirche noch zuwandte\*). Von Gott kamen die Rückfälle der Güter, wenn die Brüder, welchen zum Besten die Töchter ihren Verzicht geleistet hatten, ohne Kinder verstarben; und von der Kirche, was die Brüder, welche in den geistlichen Stand getreten waren, ihren Geschwistern vermachten. Die Verzichte wurden unverbrüchlich gehalten, wenn solche mit Zuziehung der nächsten Verwandten von beiden Theilen geschehen waren, sie mochten von Groß- oder Mindersjährigen, mit oder ohne Eid geschehen seyn\*\*). Und man lernte erst aus den später eingeführten canonischen Rechten, daß der beschworne Verzicht eines Mindersjährigen mehrere Kraft hätte.

In dem Falle, wo die verheuratheten Töchter keinen Verzicht gethan hatten, blieb ihnen zwar ihr Erbrecht offen; wie solches auch die hiesigen Landstände mittelst ihres Zeugnisses vom 9ten Jul. 1712 bekannt haben, und immer noch werden bekennen müssen: weil der Grund, warum die abgehenden Töchter nicht weiter erbten, in der Behandlung beruht. Aber dieses ihr Erbrecht führte so wenig zur Gleichtheilung, als zum Pflichttheile, sondern zu einer Behandlung unter beiderseitigen Freunden und Verwandten; und diese hatten bei der Bestimmung des Brautshages nicht so schlechtersdings auf die Größe des Vermögens oder der Erbschaft, sondern lediglich auf den landüblichen adlichen Gebrauch zu sehen, mithin denselben blos hiernach und nach Gelegenheit der Güter, nicht aber mit dem römischen

Maasß

\*) Test. 22. 26. 34. ad Art. prob. 4.

\*\*\*) Test. ad Art. prob. 7.

Maafstabe in der Hand, zu bestimmen. Unsern Vorfahren fehlte nichts, als eine Landtafel, worin alle adliche Güter wären aufgeführt, und die Brautschätze unter allen zufälligen Umständen bestimmt gewesen. Hätten sie diese gehabt: so würden sie auch sofort damit dem Erbrechte der Töchter sichtbare Gränzen gesetzt, und dasselbe auch dem Namen nach aufgehoben haben. Da aber eine solche Landtafel, weil sich die Umstände täglich verändern, und die Anzahl der Kinder ein immerwährender Grund der Veränderung bleibt, fast unmöglich ist, und ihnen das Verhältniß, wozu die Römer in einer gleichen Verlegenheit ihre Zuflucht genommen haben, den Stammhäusern gar zu nachtheilig schien: so konnten sie nicht weiter kommen, als daß sie einer jeden Tochter Erbrecht bis zur Behandlung gönneten, und die Letztere zur Nothwendigkeit machten.

Alle diese vortrefflichen, mit der wahren deutschen Denkungsart und dem gemeinen Besten so wohl übereinstimmenden Einrichtungen, hat die römische Lehre von der Gleichtheilung unter gleichen Erben, und von Pflichttheile zuerst untergraben: ungeachtet beide, sowohl die Gleichtheilung als der Pflichttheil, zwischen bürgerlichen Römern, wo der Geldreichtum das Landeigenthum überwogen hatte, geboren sind — und den ehemaligen Quiriten, oder den ursprünglichen, durch den Besitz eines gewissen Landeigenthums qualificirten Bürgern völlig unbekannt waren — auch nie aus der Stadt auf das Land, wo das Grundeigenthum sowohl die Repräsentanten, als auch den größten Theil der Repräsentirten ausmacht, hätte erstreckt werden sollen.

Die Familien selbst sind dadurch nicht gebessert; denn wo die Braut Pflichttheile einbringt, da muß auch der Bräutigam dergleichen seinen Geschwistern aus-

ausgeben. Destomehr aber ist dem Staate daran gelegen, daß die Besitzer der Güter, diese mögen nun adlich oder unadlich seyn, nicht erschöpft werden. Der Adel dient zwar jetzt von dem Seinigen nicht mehr, wie ehemals, zur ritterlichen Landesvertheidigung; er ist aber dagegen mit der ganzen Last der Repräsentation beladen, und erschöpfte Repräsentanten können Verräther des Vaterlandes werden; das gemeine Wohl ist in ihren Händen nicht sicher; und der Adel, wenn er zwischen Herrn und Unterthanen eine glückliche Mittelstufe abgeben soll, muß sich nicht in der Nothwendigkeit befinden, sich entweder schlechterdings abhängig zu machen, oder sich auf andre Art zum Nachtheil des gemeinen Wesens zu erhalten; dieses ist, was man sich unter Erhaltung, Stamm und Namen gedenkt. Die Besitzer unadlicher Güter aber tragen die ganze Bürgschaft für die ordentlichen Lasten, und ihre Entfristung durch Gleichtheilungen und Pflichttheile ist für den Staat unter gewissen Umständen noch verderblicher, weil Feuerleute, Krämer und dergleichen zufällige Contribuenten, welche aus den abgefundenen jüngern Kindern mehrertheils entstehen, keine annehmliche Bürgen sind; sie entweichen, wenn die Noth eintritt, und vertheidigen den Boden nicht, der ihnen einen billigen Erbtheil versagt hat. Sie sind auch erst spät, nachdem man Geld- und Personalsteuern eingeführt hat, in der Landesversammlung repräsentirt worden.

Diese Betrachtungen haben die hochadliche Ritterschaft bewogen, Se. Königl. Majestät von Großbritannien als Vater des Herrn Bischoffes, Königl. Hoheit, um die ausdrückliche Bestätigung einer Gewohnheit zu bitten, welche zwar jederzeit bestanden, aber in jüngern Jahren von den römischen Rechtsgelehrten manchen Angriff erlitten hat.

## LIV.

Vereinigung der H. Ritterschaft des Hochstifts Osnabrück über die Absteuer und den Verzicht adelicher Töchter, wie solche von Sr. Königl. Maj. von Großbritannien, als Vater des Herrn Bischoffes Friederichs, Königl. Hoheit, sub dato St. James, den 15ten May 1778, bestätigt worden\*).

Wir Georg der Dritte, von Gottes Gnaden, König von Großbritannien, Frankreich und Irland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des heiligen Römischen Reichs Erzschatzmeister und Churfürst u. u.

Thun kund und fügen als Vater und Namens des postulirten Bischoffs des Hochstifts Osnabrück, Unfers Prinzen Friederichs Liebden, hiemit zu wissen.

Demnach die löbliche Ritterschaft des Hochstifts Osnabrück Uns unterthänigst zu vernehmen gegeben, was maßen, obgleich die durch ein vormals zu Osnabrück im Jahr 1589 vor eigends dazu angesetzten fürstlichen Commissarien abgehaltenes Zeugenverhör, in Sachen von dem Bussche wider von Kottorf beurkundete Gewohnheit des Adels im Hochstifte Osnabrück, so wie in mehrern andern deutschen Ländern, es mit sich bringe, daß die Töchter sich mit einer billigen Absteuer begnügen, und sowohl ihre Forderungen

\*) Der vorübergehende Aufsatz ist vom Jahre 1777, und sollte zur Vorbereitung der Vereinigung dienen, welche das Jahr darauf erfolgte, und ich hier mit einrücke, ob ich gleich andre Landesordnungen, wozu manches Stück der Phantasien eine Vorbereitung enthalten hat, zurückgelassen habe.



gen darnach einrichten, als ihre dagegen mit Zuziehung der nächsten Verwandten gethane Verzichte halten müssen, dennoch mehrmals vorgekommen sey, daß ihre adlichen Töchter, wenn sie ihre Aussteuer so, wie solche entweder von den Eltern bestimmt, oder auch bei ihrer Verheurathung zwischen beiderseitigen Verwandten der Braut und des Bräutigams behandelt worden, erhalten, und sich darauf der weiteren älterlichen Erbschaft verziehen haben, diese ihre Verzichte nachwärts, unter dem Vorwande, daß sie an ihrem Kindestheile, oder an dem ihnen nach Römischen Rechten gebührenden Pflichttheile verkürzet worden, anfochten, oder, wenn sie noch nicht abgesteuert worden, und den ihnen sonst aus den Gütern billig zukommenden Unterhalt, entweder durch Heurath oder sonst, zu verlassen willens wären, ihre Abfindungen wenigstens nach dem Verhältnisse eines solchen Pflichttheils forderten, mithin darüber weitläufige Proceffe veranlasseten.

Und solchemnach besagte Ritterschaft geziemend gebeten hat, daß Wir als Vater Unsers Prinzen Bischoffs Liebden, zu besserer Erhaltung des Adels, und zu Abwendung unnöthiger Proceffe, auf vorangeführte Gemohnheit gnädigst halten lassen, und sämtliche Gerichte des Hochstifts darnach anweisen möchten:

Als haben Wir, in gnädigster Rücksicht auf vorberregte Gründe und Umstände, nach darüber eingezo- genem Berichte und Gutachten der Land- und Justiz- Canzley, folgendes zu verordnen gut gefunden.

Erstlich sollen sämtliche Gerichte des Hochstifts Osnabrück so wenig in dem Falle,

da eine abgesteuerte Tochter sich unter dem Beistande ihrer nächsten Anverwandten der weiteren älterlichen Erbschaft eidlich verziehen,

## 244 Bestätigung der Absteuer u. des Verzichts

als in dem Falle,

da die Absteuer einer Tochter von beiden Eltern, oder auch von dem Vater, ehe derselbe zur zweiten Ehe geschritten, allein bestimmt, und die Tochter hierauf einen förmlichen, obgleich nicht beschwornen Verzicht geleistet hat,

einige Klagen, welche eine Verletzung zum Grunde haben, annehmen.

**Zweitens**, in dem Falle aber,

da die Absteuer nicht von den Eltern, oder von dem Vater obgedachter maßen allein, sondern von andern geschehen ist, und die Tochter dagegen einen unbeschwornen Verzicht gethan hat, gleichwohl aber verkürzet zu seyn vermeinet,

so wie endlich auch in dem Falle,

da die Tochter noch erst ihre Abfindung fordert, und eine älterliche oder väterliche Bestimmung, so wie oben gesetzt, nicht vorhanden ist,

sollen die Gerichte die Klagen der Töchter an drei aus der Ritterschaft zu erwählende Schiedsleute, wovon die Klägerin den einen, der Beklagte den andern, und den dritten wiederum die Klägerin aus dreien ihr von dem Beklagten vorzuschlagenden, mit landtagsfähigen Gütern angeessenen adlichen Personen erwählen mag, verweisen, und damit diese soviel geschwinder ausgesprochen, auch demnächst so viel besser im Stand gesetzt werden mögen, eine gütliche Behandlung vornehmen, oder ihren schiedsrichterlichen Ausspruch thun zu können: so sollen

**Drittens** die Gerichte den Beklagten sofort, mittelst eines Decreti communicatorii, zur gerichtlichen Einlieferung eines auf Verlangen eidlich zu bestärkenden Status honorum oder Inventarii, und zur Benennung eines Schiedsmannes, nachdem die Klägerin den ihrigen in der Klage benannt haben wird,

sc

so wie zum Vorschlag der drei von ihm zu benennenden Personen, woraus die Klägerin einen zum dritten Schiedsmann zu erwählen hat, binnen einer ihm zu setzenden Frist anhalten. Sodann aber sollen die Gerichte

**Vier tens** die also gerichtlich benannten Schiedsmänner dahin,

daß sie den ihnen zugestellten Statum honorum wohl erwägen, und die Absteuer darnach also bestimmen wollen, wie sie solche, wenn sie selbst Väter wären, und diese Güter wie auch diese Kinder hätten, für die ihrigen bestimmen würden,

beeidigen, mithin ihnen den Statum honorum zustellen, und eine gewisse Frist, binnen welcher sie ihr Gutachten jeder besonders einbringen sollen, setzen, alsdenn aber

**Fünf tens** die verschiedenen Bestimmungen zusammen rechnen, und mit der Zahl Drei theilen, mithin das dadurch herauskommende Quantum für eine billige Abfindung von den älterlichen Gütern bestätigen, und die Partheien, um sich damit zu begnügen, verweisen.

Wie nun sämtliche Gerichte des Hochstifts Osnabrück in vorkommenden Fällen sich darnach zu achten, und diese Verordnung pflichtmäßig zu befolgen haben: also soll selbige zu solchem Ende durch den Druck publicirt werden, so geschehen und gegeben auf unserm Palais zu St. James, den 15ten May des 1778sten Jahres, Unsers Reichs im achtzehnten.

George R.

v. Alvensleben.

## LV.

Warum bildet sich der deutsche Adel nicht nach  
dem englischen.

---

In dem Streite, welchen der Marquis de La Fayette \*) über die Frage erregte:

ob dem Französischen Adel erlaubt werden könne,  
sich mit der Handlung abzugeben?

und worin nachwärts verschiedene große Männer für und  
wider auftraten \*\*), wird es immer als ein überaus  
wichtiger Umstand angeführt, daß in England der Bruder  
des Lords sich ohne alle üble Folgen der Handlung  
oder einem jeden andern Geschäfte widmen könnte,  
und Milord Oxford, Milord Townsend sich ihrer  
Brüder,

\*) Im Mercure de France, Decemb. 1754. T. II.

\*\*) Zuerst erschien la Noblesse commercante, worin gezeigt  
werden sollte, daß der Handel dem Adel unschädlich seyn  
könne. Diesem widersetzte sich ein anderer unter dem Titel:  
La Noblesse militaire, ou le Patriote François, und  
darauf erschien: Le Conciliateur ou la Noblesse militaire  
et commercante. Aber alle drei verfielen in Declamation,  
weil sie die Begriffe vom Adel nicht genug bestimmen, und  
immer die moralische Ehre mit der politischen vermischen?  
La Noblesse veritable consiste, dans le courage et la  
vertu, deux qualités de l'ame qui ne dependent pas  
de l'avarice de l'homme, sagt der Conciliateur, und  
fährt dann fort: je suis né de famille noble, si mon  
père eut été roturier, n'aurois je pas les mêmes senti-  
mens; et celui qui naît dans la plus basse roture, ne  
peut il pas prétendre à penser et à agir aussi noblement  
que vous et moi? Ein solches elendes Gewäsche entsteht  
aus jener Verwechslung, und man könnte eben so gut  
fragen: ob ein Bauer nicht eben so gut ein Christ seyn  
könne, als ein Edelmann? Lauter Folgen der neumodi-  
schen Menschenphilosophie, die immer mit dem Menschen  
zu thun hat, ohne den Actionair zu kennen.



Brüder, wovon der eine als Factor in Aleppo stand, und der andre in London lebte, nie geschämte hatten. So wenig nun auch dieser Umstand zur Entscheidung jener Frage etwas beitrug, indem die Brüder eines Lords in England nicht zum Adel gehören, so ist er doch alle Mal sehr merkwürdig, und man fragt billig: Warum wir Deutschen die jüngern, aus einem adlichen Ehebette erzeugten Kinder mehr zum Adel rechnen, als die Engländer?

Man kann antworten: in England sey der Adel eine Kronehre oder ein Kronlehn, welches wie jede andere erblich gewordene Würde nur Einem aus der Familie, und nachdem die Einrichtung ist, nur dem Ältesten zu Theil werden kann; das Haupt, welches diese Ehre seinem Geschlechte erwirbt, sey dadurch also ganz allein gewürdiget, und außer dem Sohne, der ihm in dieser Erbwürde folgt, behalte sein ganzes übriges Geschlecht diejenige gemeine Wehrung, die es vorher hatte, die Wehrung freigeborner Leute. Sinegen zeuge ein Herzog, wenn der liebe Gott sein Ehebette segnet, zwölf Herzoge, ein Graf zwölf Grafen, und ein Freiherr zwölf Freiherrn, ohnerachtet das Herzogthum, die Graffschaft und die Freiherrlichkeit ebenfalls alte Kronwürden sind, und lange auch in Deutschland nur einem zu Theil wurden.

Allein damit bleibt immer noch die Frage übrig: warum wir diesen Weg eingeschlagen? Warum wir nicht eben wie in den mehrsten königlichen Häusern, den jüngern Sohn immer eine Stufe niedriger stehen lassen, als den ältern; und das Herzogthum, die Graffschaft und die Freiherrlichkeit ein Mal für alle für untheilbare Reichswürden erklären, mithin solche nur auf den Ältesten fallen lassen, und den nachgeborenen Kindern etwas mehreres, als den Vorzug von vor-

vornehmen Eltern geboren zu seyn, und die damit natürlich verknüpfte Achtung einräumen?

Aber, könnte man erst fragen, haben wir denn wirklich einen andern Weg, als die Engländer genommen? Sind bei uns die jüngern Kinder des Adels etwas mehr, als freigeborne Leute? Ist der Beweis, welcher in Domcapiteln, Ritterschaften und andern geschlossenen Orden, der von einem, der darin aufgenommen werden will, erfordert wird, etwas mehr, als der Beweis einer freien Geburt? Und steckt nicht der ganze Knoten darin, daß das Wort freigebornen bei uns einen ausgedehntern Begriff hat<sup>\*)</sup>, als bei den Engländern, und daß wir, bloß nur um die daraus entstehende Zweideutigkeit zu vermeiden, und um eine bestimmte Art von freier Geburt auszudrücken, die jüngern Söhne adelich nennen?

So scheint es; und wenn wir genau auf den Gang unsrer Sprache, die hier vielen Einfluß auf die Begriffe gehabt hat, Acht geben: so findet sich auch wirklich, daß wir das Wort freigebornen, weil es zweideutig war, und die also bestimmte Art von freier Geburt nicht ausdrückte, zuerst gegen Edelgeboren, und wie auch dieses im starken Umlauf zu leicht wurde, gegen Wohlgeboren, Hochwohlgeboren, Reichs-frei Hochwohlgeboren, und zuletzt gegen Hochgeboren vertauschet haben; alles in der Absicht, um den jüngern Kindern bloß die Rechte ihrer Geburt zu erhalten, nicht aber um ihnen den Adel zu geben, der als eine Kronwürde betrachtet, eben wie in England, bloß auf

<sup>\*)</sup> Das Wort frei ist ein relativer Begriff, und es giebt in *statu civili* so viele Arten von Churfreien, Nothfreien und Freigebornen, daß es wegen seiner wenigen Bestimmung ganz unbrauchbar ist.

auf den Haupterben fällt. Jedoch sind unsre Begriffe hievon nicht bestimmt und aufgeklärt genug. Wir machen keinen deutlichen Unterschied zwischen Adel und Edelgeborene, und so hilft es uns nichts, daß wir auf den ersten Ursprung, oder auf den bösen Einfluß der Sprache zurückgehen, und daraus die Geschichte der Verwirrung wissen; es hilft uns nichts, daß der Gelehrte in seiner Stube den Unterschied zwischen Adel (Kronehre) und Edelbürtigkeit (Fähigkeit zu Kronehren) deutlich denkt: so lange wir im gemeinen Leben den Briefadel als eine Würde und nicht als eine Fähigkeit ansehen, und die jüngern Söhne eines Freiherrn ohne Unterschied Freiherrn nennen.

In dieser unsrer praktischen Denkungsart gehen wir von den Engländern ab, bei denen die jüngern Söhne des Adels\*), er mag so hoch seyn wie er will, bloß Gentrymans im eigentlichen Verstande, das ist Kron-Lehnfähiggeborene, und bis dahin, daß sie zu einem wirklichen Kronlehn gelangen, von allen Vorrechten des Adels ausgeschlossen sind. Diese Denkungsart muß also erst geändert, und der Unterschied zwischen dem Adel und den Edelgeborenen, oder wenn man dieses Wort nach dem jetzigen Curs desselben für ungeschickt hält, den adlich geborenen, deutlich festgesetzt, und gegen alle Mißdeutung gesichert

\*) Große Herrn haben daher in ihren Familien für mehrere jüngere Söhne eigne Würden, damit sie nicht unmittelbar zu Gentrymans herabsinken — Un Comte de Provençe, un Comte d'Artois ist durch seine Graffschaft gleich vor diesen tiefen Fall bewahrt. Eben so machen es auch adliche Familien, die ihren jüngeren Kindern besondere Herrlichkeiten, Stiftspräbenden ꝛc. ꝛc. verschaffen.

## 250 Warum bildet sich der deutsche Adel

gesichert werden, ehe man die vorgelegte Frage beantworten kann.

Allein was hindert uns, dieses zu thun? Was hindert uns, mittelst eines allgemeinen Reichsschlusses festzusetzen, daß bloß diejenigen adlich Gebornen oder adlich Gemachten zum Adel gehören sollen, welche ein Herzogthum, eine Grafschaft, eine Freiherrlichkeit oder eine andre Reichswürde bekleiden? Der jetzige landsäßige Adel ist durch die ältesten Reichsschlüsse, worin die Dienstleute der Fürsten den Reichsdienstleuten gleich gesetzt sind, vollkommen gedeckt; jedes landtagsfähige Gut ist in diesem Betracht Reichsherrlichkeit, und gibt damit seinem Edelgeborenen Herrn die Reichswürde. Eben das gilt von allen mit adlichen Freiheiten verknüpften Bedienungen im Reiche und im Lande; wer solche besitzt, steht in einer wirklichen Reichswürde; und der ältere Hauptmann eines Fürsten geht dem jüngern Hauptmann des Kaisers vor. Wo ein adlich Geborner in einer bestimmten geistlichen Würde steht, da wird er zum wirklichen Adel gerechnet; und wenn einer ein Majorat oder Fideicommiß stiftet, was vom Kaiser oder dem Landesherren zu einer Reichs- oder landtagsfähigen Herrlichkeit erhoben wird, da entsteht ein neues Reichsamt, was seinem adlich gebornen oder adlich gemachten Besitzer, den wirklichen Adel gibt; den edelgeborenen Töchtern geben sowohl die Würden ihrer Männer, als die Präbenden in adlichen Stiftern den Adel. Und sonach können die Schwierigkeiten so groß nicht seyn, um in Deutschland wie in England, jenen Unterschied deutlich festzusetzen, und die adlich gebornen Söhne und Töchter nur in so fern zum Adel zu rechnen, als sie auf vorbeschriebene Art gewürdiget sind, den übrigen aber bis dahin sie auch durch gleiche  
Würden



Würden und Güter erhoben sind, bloß die Adelsfähigkeit beizulegen.

Daß der Adel, der seine Vorrechte gebraucht, keine Handlung und keine Gewerbe treiben könne, davon wird sich ein jeder leicht überzeugen, der sich nur selbst die Frage vorlegt: ob der Soldat, der seinen Tornister keinem Besucher eröffnet, sondern damit überall frei durchgeht, auch wohl Waaren zur Handlung darin bei sich führen dürfe! Seine Antwort wird ohne Zweifel diese seyn, daß sich kein rechtschaffener Soldat mit dergleichen Betrügereien abgeben würde, und daß war der Ton des Adels und der ritterlichen Kriegesleute zur Zeit, wie dieselben nicht allein im Reiche, sondern in der ganzen Christenheit unbesucht und ungehindert jedes Zollhaus vorbeireisen konnten; sie machten eine Ehrensache daraus, und verabscheueten diejenigen aus ihrem Mittel, die sich durch die Handlung zu Defraudanten machten, mithin die Freiheit ihres ganzen Ordens in Gefahr setzen, sonst hatte der schlichte Menschenverstand einem jeden längst gesagt, daß Freiheit und Handlung nicht mit einander bestehen können.

Thäten wir dieses, wie wir es thun können, wenn wir auch die Gränzlinie zwischen den verschiedenen Würden und Diensten, in etwa schwanken ließen, indem doch ein jeder, der in einer geistlichen oder weltlichen Bedienung steht, in Ansehung aller Steuern und persönlichen Leistungen gleicher Freiheit mit dem Adel genießt: so würden wir wenigstens auf die Frage:

Kann der Adel sich unbeschadet seines Standes mit der Handlung und mit gewissen Gewerben abgeben? mit Zuversicht antworten können:

a) Der Adel und überhaupt jeder Kronbedienter darf in keinem Falle Handlung oder Gewerbe treiben.

b) Die

b) Die Edelgeborenen aber mögen es unbeschadet ihrer Adelsfähigkeit thun.

Und so wären wir gerade auf dem Wege, welchen die Engländer zur Heerstraße gemacht haben.

Die Adelsfähigkeit verliert man dort dadurch nicht, daß man sein Brod auf jede einem ehrlichen Manne anständige Art zu erwerben sucht; der eine schlägt diesen, der andre jenen Weg ein, und es ist gar nichts außerordentliches, daß der älteste Bruder im Oberhause, der andre im Unterhause, und der dritte auf der Börse sitzt. Wer in keiner wirklichen Kronwürde steht, ist aller Vorrechte des Adels beraubt, er gilt nicht mehr als ein anderer, und man ehrt ihn bloß als einen Mann, der entweder nach Erbgangsrecht oder durch Königl. Ernennung zu einer Kronwürde gelangen kann.

Wie wollen aber die Edelgeborenen, wenn sie Handlung und Gewerbe treiben, und sich solchemnach mit allerhand Arten von Menschen vermischen, die Rechte ihrer Geburt erhalten? Woran will man nach langen Jahren, wenn sich keiner mehr ihrer Vorfahren erinnert, und jeder an ihren Vätern und Großvätern nichts mehr, als an andern gemeinen Leuten erblickt hat, ihre Adelsfähigkeit erkennen. Und wo soll endlich die Gränze seyn, welche ein Edelgeborener ohne Nachtheil seiner Ehre nicht überschreiten darf, oder soll er sich ohne Unterschied mit allen Klassen der Menschen vermischen dürfen? Gesezt die Stufen der Menschheit bestünden also in:

- a) Rittersiegen,
- b) Hörige nach Hausgenossenrechte,
- c) Freie Hausgenossen,
- d) Freie unter Amtsschuz,
- e) Freie unter Bürgerschuz,
- f) Freie Canzleyfähige.

Kann

Kann er sich ohne die Rechte seiner Geburt zu verlieren, in alle diese Klassen begeben? Oder ist eine darunter, deren Erwählung zugleich den Verzicht auf eine freie Geburt enthält, und welche ist die? Und wozu nützt es endlich dem Staate, allen und jeden Edelgebornen, die sich solchergestalt in das Meer der Menschheit herabstürzen, die Vorrechte ihrer Geburt mit Hülfe einer mühsamen Controle zu erhalten? Ist es dafür nicht besser, sie ganz darin untergehen zu lassen, um desto eher Gelegenheit zu haben, andern verdienstvollen Männern die Adelsfähigkeit zu ertheilen?

Diese Gründe sind wichtig, und wahrscheinlich auch die Hauptursachen, warum man in Deutschland strenger wie in England gewesen ist, und auf den, eben durch jene große Vermischung in ein leeres Wort verwandelten Titel von Gentleman, wenig oder nichts giebt. Indessen scheint es mir doch, daß hier noch eine Hülfe möglich sey.

In England wird noch immer strenge auf die Wappen gesehen, und es ist dort ein besonderes öffentliches, von der Krone abhängendes Amt, wovon jeder Gentleman sein Wappen eintragen läßt, um das Recht seiner Wappenbürtigkeit zu erhalten. Niemand darf dergleichen führen, ohne sein Recht dazu auf das genaueste erweisen zu können, so auch in Brabant; und unter diesem gleichsam öffentlich ausgehangenen Schilde ist jeder Gentleman sicher, die Rechte seiner Geburt nicht zu verlieren. Der Adel führt das Familienwappen mit den Wappen und Zierrathen seiner Würde und Kronehre; der Gentleman oder Adelsfähige führt es ohne dieselben. Jener schreibt sich von, weil er sich von einem Kronamte oder Krongute schreiben kann, dieser nicht, da er nur aus, und nicht Herr von einem reichs- oder lantagsfähigen Hause ist. Diesem Vor-

gange

## 254 Warum bildet sich der deutsche Adel

gange müßten wir nothwendig folgen; wir müßten ein Landes-Heroldsamt, unter der Aufsicht des Adels errichten, dieses müßte mit einem allgemeinen Reichs-Heroldsamte correspondiren, vor demselben müßte jedes Kind des Adels, sobald er das väterliche Haus verläßt und einen andern Stand erwählt, seinen Namen und sein Wappen eintragen lassen; es möchte allenfalls sich aus, aber nicht von schreiben dürfen, und auf solche Art glaube ich, daß es möglich wäre, jedem die Rechte seiner Geburt unter allen Vermischungen zu erhalten.

Hiernächst müßte freilich, um die Adelsfähigkeit im Werthe zu erhalten, eine gewisse Linie gezogen werden, worüber sich keiner wagen dürfte, ohne damit auf sein Geburtsrecht Verzicht zu thun. Diese würde nun zwar in Deutschland, wo die Reichsdienstleute und andre vornehme Standesbediente, die ehemalige allgemeine Kette der Hörigkeit, womit Herrn und Leute verbunden waren, zerbrochen, und den geringern Theil der Menschheit darunter verlassen haben, schwerer zu ziehen seyn, als in England, wo alle Hörigkeit aufgehoben, und Freiheit und Eigenthum allen Einwohnern ohne Unterschied zu Theil geworden ist. Indessen sehe ich doch nicht ein, warum sie nicht endlich gezogen werden könnte; warum wir nicht eben, wie in Rußland, mehrere Klassen von Menschen haben, und dabei festsetzen könnten, wie weit sich einer aus den Höhern in die Niedrigen vertiefen könnte, ohne den Rückweg zu verlieren, wenn er nach Erbgangsrechte zu einer Kronwürde in seine ursprüngliche Klasse gerufen würde? Hat man doch in Frankreich dem Adel die Seehandlung eröffnet?

Wenn man auf die Zeiten zurückgeht, worin noch keine beständige und reguläre Miliz gehalten wurde:

so



so wird man fast alle Bedienungen, die jetzt bürgerlich heißen, mit Söhnen des Adels besetzt finden. Mir sind viele Fälle vorgekommen, daß der jüngere Bruder des ältern-Hauscapellan geworden, und es ist im funfzehnten Jahrhundert nichts gewöhnlicher, als edelgeborne Pastoren und Vicarien, Gomgrafen und Gerichtsschreiber. Jede Familie wird davon mehr als eine Collation und Bestallung aufzuweisen haben. Hieraus sieht man schon, daß man nicht zu allen Zeiten gleich gedacht, und nicht immer die Ehre, eine Fahne zu tragen, der Ehre, aufß Filial zu reiten, vorgezogen habe.

Man wird weiter aus den vielen Reichsschlüssen, die gegen die Pfahlbürger gemacht sind, schließen, daß zu der Zeit, als die Bürgerschaft einem noch etwas von der Freiheit raubte, viele edelgeborne Leute sich, ohne Bürgerschaft zu nehmen, zwischen den Pfählen einer Stadt aufgehalten, und wenn sie gleich kein bürgerliches Gewerbe getrieben, dennoch die Macht der Städte auf andre Art vermehrt, und diese zu einer solchen Höhe gebracht haben, daß man, um die Pfahlbürger wieder aus den Mauern zu ziehen, von Reichswegen hat verordnen müssen, keinen binnen den Pfählen wohnen zu lassen, der sich nicht zur Bürgerschaft bequeme. Auch hier müssen dergleichen Gentlemans in Städten oder Pfahlbürger Gelegenheit gefunden haben, sich ohne Kronbedienungen und Kronwürden, oder ohne Landbedienungen und Landwürden zu erhalten. Einige traten vielleicht, ohne Bürgerschaft zu nehmen, in Stadtdienste, andre aber mochten doch ihre Speculationen machen, wie unsre Kaufleute zu reden pflegen; genug sie wohnten ihrer Geburt unbeschadet zwischen den Mauern, und durften nur nicht Bürger werden, weil diese noch mehrentheils unter ihren Vögten standen,

## 256 Warum bildet sich der deutsche Adel

den, und denselben eine Sterbfallurkunde zukommen lassen mußten.

Man wird endlich aus der alten Reichsgeschichte wissen, daß es eine Zeit gegeben habe, worin ein edler Herr nicht ein Mal kaiserlicher Dienstmann werden konnte, ohne seiner Freiheit zu entsagen, und folglich die Rechte seiner Geburt aufzugeben.

Hat es sich nun aber mit der Dienstmannschaft also gewandt, daß jeder von Adel sich, ohne sein Geburtsrecht zu verlieren, darin begeben, und sich dem Heergewedde unterwerfen kann, ohne seine Ehre aufzuopfern; hat es sich mit der Bürgerschaft also geändert, daß sie fast überall das vogteiliche Joch abgeschüttelt, und sich vom Sterbfall befreiet hat; hat man Beispiele, daß sich Edelgeborene auf amtsfähigen, ja wohl gar auf schatzpflichtigen Gütern erhalten haben, ohne darum ganz abgewürdiget zu werden? Kann man endlich eine Muskete auf die Schulter nehmen, und doch dabei sein Wappen behalten: so sehe ich nicht ab, warum sich die Adelsfähigkeit in einer andern Vermischung weniger, als in jener erhalten lassen sollte? Die Furcht der Franzosen, daß der so nöthige Militairstand und der kriegerische Geist der Nation dabei verlieren würde, kommt bei mir gar nicht zum Anschlage. Tapferkeit ist eine moralische Eigenschaft, die mit jener politischen nichts zu thun hat; es giebt moralisch gute Leute in allen Ständen; der Engländer ist durch die Vermischung nicht feiger geworden, und was der Militairstand gebraucht, wird er um so viel reichlicher erhalten, je mehr die Officiere und andre Edelgeborene heurathen können, sobald ihren Kindern alle Wege, sich zu erhalten, welche ihnen durch unsre jetzige Denkungsart verschlossen sind, eröffnet werden.

Auch

Auch ist die Gefahr für vermischte Heurathen so groß nicht, als man sich solche vorstellt. Denn sobald jene Wege geöffnet sind: so wird man auch, eben wie in England, edelgeborene Kaufleute, und edelgeborene Pächter finden, die ihren Söhnen und Töchtern die Wappenbürtigkeit, durch das Heroldsamt, erhalten haben.

Das Einzige, was allenfalls zu befürchten wäre, möchte darin bestehen: daß die Adelsfähigkeit zu gemein, und die Zahl derjenigen, welche auf eine Kronwürde, oder welches nach dem Vorausgesetzten einerlei ist, auf eine Präbende, und andre dem Adel gleichgeltende Besoldungen Anspruch machen könnten, zu groß werden würde. Allein so wichtig dieser Einwurf von einer Seite scheint: so hart ist es doch auch auf der andern, daß die jüngern Söhne des Adels, wenn sie keine Reichs- oder Landwürden erhalten, sich des Eigenthums begeben, und manche gute edelgeborene Mädchen ledig bleiben müssen; und fast möchte ich sagen, daß es bloß der Eigennuz des Adels sey, der die Zahl der Adelsfähigen zu vermindern sucht: um die Präbenden jedes Mal zur Versorgung oder Aufopferung seiner jungen Kinder gebrauchen zu können. Am Ende aber dürfte es doch noch wohl eine große Frage seyn, ob der Adel sich nicht besser dabei stehen, und wenigstens wohlthätiger gegen sein Geschlecht handeln würde: wenn seine jüngern Kinder sich, wie in England, durch die Handlung oder jede andre Art eines anständigen Gewerbes bereicherten, und sich auf diese Weise die Mittel erwürben, künftig in einer Kronwürde desto besser glänzen zu können, als daß sie auf einer Präbende zu Tode gefüttert werden.

Dem Adel allein schadet die Vermehrung; er kann leicht zu zahlreich und zu gemein werden; aber den

Edelgebornen, die ſich des Adels enthalten müſſen, nicht. Jenes iſt eine Vermehrung der Würden, dieſes aber eine Vermehrung der Würdefähigen, und keiner hat es noch behauptet, daß es Schade für den Staat ſey, viele ſolche würdige Leute zu haben.

## LVI.

## Von dem Concursproceſſe über das Landeigenthum.

Unsere Vorfahren hatten die Vertheidigung des Staats auf das Landeigenthum gegründet, und ſahen dieſes gewiſſermaßen als den einzigen öffentlichen Fond der bürgerlichen Geſellſchaft an, wovon jeder Unterthan ſeinen Antheil zu getreuen Händen hielte. Keinem war es erlaubt, ſolchen nach Willkühr mit Schulden, Dienſten oder Pächten zu erſchöpfen; ſondern wo die Noth den einen oder den andern hiezu nöthigte, mußte ſolches mit Vorwiſſen und Einwilligung desjenigen geſchehen, der die Oberauſſicht über jenen öffentlichen Fond hatte. Dieſes war damals der Graf oder Richter, (*solus comes de proprietate judicat*;) und ſo galt keine Hypothek oder andre Beſchwerde, welche auf dem Boden haften ſollte, als wenn ſie vom Richter beſtätiget war. Die Gerichtsbarkeit über den Boden war nur eine, und der Stand ſeines Beſizers veränderte die Natur deſſelben ſo wenig, als er die Lage verändern konnte. Man mußte vor dem 14ten Jahrhundert von keinen unterſchiedenen Gerichtszwängen der Güter, ſo mannichfaltig und verſchieden auch die Gerichtsbarkeiten für die Perſonen waren. Nur dasjenige Stück Grund, was mit allgemeiner Einwilligung amortiſiret; und folglich von der Vertheidigungs-

laſt



last ganz befreiet war, machte eine Ausnahme, und konnte eine machen. Im übrigen war nur ein Richter, oder ein Generalcontroleur. Dieser Plan ist so gewiß, und so deutlich aus den Capitularien der französischen Kaiser zu erweisen, als gewiß es ist: daß die Protocolle dieser Controлле, oder diese alten Hypotheken-Grund-, oder Flurbücher nach und nach in Unordnung gerathen, und an manchen Orten vielleicht nie angefangen sind. Inzwischen sieht man in allen Ländern Spuren davon. Man findet lange vor den neuern Einrichtungen Landes- und Stadtgesetze, welche dahin gehen: daß aller Verkauf liegender Gründe vor der Obrigkeit geschehen, alle Hypotheken von dem Richter, worunter die Güter liegen, bestätigt werden, und keine neue Pflichten darauf haften sollen, als welche dieser bewilliget habe. In den ältesten Kaufbriefen und Schenkungen, ist der Verkäufer oder Verschenker sein Gut dem Richter auf, und dieser übergiebt es demjenigen, der es haben soll, oder setzt ihn hinein. Hievon zeugen unzählige Gesetze und Urkunden; und alles weist auf obigen Plan zurück, den die gesunde Vernunft in neuern Zeiten unter dem Schutt der Verwüstung wieder hervorsucht, indem sie neue Hypothekenbücher einführet, und immer weiter einführen wird, je nachdem die Vertheidigung des Staats eine sorgfältigere Bewahrung seines Fonds erfordert.

Wenn ein Schuldner in dieser Verfassung bewogen wurde, etwas zu borgen: so verkaufte er vor Gerichte seinem Gläubiger eine gewisse Rente, die zuerst in Früchten, und später in Gelde bestand, aus seinem unterhabenden Gute, und dieser bezahlte ihm dagegen das Capital oder die Kaufsumme. Dieses scheint überall die erste Art gewesen zu seyn, um Geld zu borgen

borgen, so wie Kauf oder Tausch der älteste menschliche Contract gewesen seyn mag. Der Verkäufer behielt sich den Wiederkauf bevor, damit er sich doch endlich von seiner Schuld wieder befreien konnte. Der Käufer hingegen konnte nicht lösen, und man sah überhaupt die jetzige Löse, welche sich erst gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts in den Contracten der Landbesitzer gemein gemacht hat, als etwas Gefährliches oder Verwegenes an; indem kein Landbesitzer mit Gewißheit versprechen kann, das ihm geliehene Capital nach einer dem Gläubiger bevorbleibenden Löse bezahlen zu wollen. Dem Käufer einer Rente oder eines Grundzinses blieb also nichts übrig, als sich in die Selbsthebung dieser ihm gebührenden Renten setzen zu lassen, wenn ihn sein Schuldner nicht richtig bezahlte. Dazu gab ihm der Richter die Hülfe, oder die Immission; und wenn er diese hatte, so hatte er alles, was er aus seinem Kaufcontracte zu fordern hatte. Wollte er gern sein Capital wieder haben: so mußte er dieses, wie es in England und Frankreich noch üblich ist, einem andern übertragen oder verkaufen; von dem Schuldner mochte er es nicht fordern.

Die natürliche Folge hiervon ist, daß er auch nie die Subhastation des Gutes fordern konnte. Verkaufte der Schuldner sein Gut, so blieb jener mit seiner Rente darauf haften; aber der neue Käufer konnte gegen ihn das Wiederkaufsrecht ausüben.

Auf eben diese Art, als der erste Gläubiger sich eine Rente aus dem Gute gekauft hatte, konnten hundert andre es auch thun, wenn der Schuldner mehr Geld nöthig hatte, und der Richter seine Einwilligung dazu ertheilte. Aber alle, so viel ihrer auch waren, konnten nicht weiter kommen, als der erste. Wenn der Richter sie in die Selbsthebung setzte: so hatte

hatte jeder, was er gekauft hatte, nämlich seine Rente, und keiner hatte auch nur den allermindesten Grund, einen Verkauf des ganzen Gutes zu verlangen. Es war auch dieses ihr Vortheil nicht. Denn wenn das Gut nicht so theuer bezahlt wurde, daß alle ihre Capitalien daraus bezahlt werden konnten: so hätten sie ihre Renten, die sie ruhig genossen, eingebüßt.

Dieses Verfahren ging so lange ganz gut, als der Richter sein Buch ordentlich hielt; jeder, der eine Rente kaufte, solche ordentlich eintragen ließ, und wann ihm diese nicht bezahlt wurde, zu rechter Zeit die Immission suchte. Es konnte dann niemand gefährdet werden; und wer zuletzt Renten kaufte, hatte es sich selbst beizumessen, wenn er etwas kaufte, was nicht vorhanden war. Der Richter war auch, so bald er sein Buch nachsah, im Stande zu sagen: daß der Schuldner bereits alles, was er besäße verkauft, und keine Renten mehr übrig hätte.

So wie es aber zu allen Zeiten gegangen ist, daß mancher Käufer auf Treu und Glauben handelt, oder sich um die Umstände seines Schuldners nicht genug bekümmert, oder auch zu spät aufwacht, und die Zeit verschlafen hat, worin ein jüngerer Gläubiger vor ihm die Immission erlangt hat; und so wie es weiter zu allen Zeiten mit den Gerichtsprotocollen nicht in der besten Ordnung gewesen ist: so geschah es auch vermuthlich damals, daß ein Theil der Rentenkäufer das ganze Gut allein genossen, und sich ganz wohl dabei befunden; andre hingegen gar keine Renten erhielten, und doch gern welche haben, oder auch, wenn sie eine Schuldforderung ausgeklagt, und eine idealische Immission, oder eine sogenannte Hypothek erhalten hatten, ihre Bezahlung suchen wollten.

Hier blieben diesen nur zwei mögliche Wege offen.

Ents

Entweder hatten ſie ein älteres und beſſeres Recht als diejenigen, welche geeilet waren, um in den Beſitz der Renten zu kommen, oder ſie hatten ein jüngerer. Im erſtern Fall hatten die alten den Weg einer gemeinen Klage gegen die Jüngern, um ſolche mit Hülfe eines ordentlichen richterlichen Erkenntniſſes aus dem Beſitz zu treiben, wozu ſie bloß mit dem gewöhnlichen Vorbehalt eines jeden Rechtens auf Gerathewohl geſetzt waren. In dem letztern hingegen mußten ſie ſich mit dem Gedanken ſchmeicheln, daß das Gut, wenn es verkauft würde, mehr gelten könnte, als die Gläubiger, die es nutzten, zu fordern hatten.

Aber dieſer ſchmeichelhafte Gedanke konnte eine Chimäre ſeyn, und auf Chimären konnte der Richter nicht zur Subſtation des Gutes ſchreiten. Dieſer gab ihnen alſo den rechtlichen Beſcheid: daß, wenn ſie für die Realifirung dieſer Chimäre, und für die mit der Subſtation verknüpften Koſten hinlänglich Sicherheit beſtellen würden, alsdenn nach ihrem Wuſche verfahren werden ſollte. Anders konnte er nicht erkennen: denn die jüngern Gläubiger hatten nicht das mindeſte Recht, die ältern Rentekäufer in Unſicherheit zu ſetzen; auch ſelbſt die Einwilligung des Schuldners oder eine ſogenannte *cessio honorum* reichte dazu nicht: denn wie konnte der Schuldner ſeine vorigen Verkaufcontracte aufheben, oder die Rentekäufer einſeitig in Gefahr ſetzen, dasjenige, was ſie von ihm gekauft hatten, wieder zu verlieren?

Es verſteht ſich aber von ſelbſt, daß das Letzte nämlich die Sicherheit für ein ſolches Gebot, wodurch alle ältere Gläubiger mit zweiähriger Zinſe, und der Gericht wegen der Koſten gedeckt werden, nur alsdenn Statt fand, wenn der Gläubiger das Recht zu löſen hatte; und wie überhaupt die eingeführte Löſung



ganze Veränderung in der ehemaligen Art des Verfahrens gemacht hat, als wird es nöthig seyn, auch hievon etwas anzuführen.

Hier muß man sich, um die Sache deutlich vor Augen zu haben, sogleich eine Ordnung der Gläubiger, z. E. von folgender Art vorstellen:

A hat auf ein Gut 1000 Rthlr.

B — — — 1000 „

C — — — 1000 „

D — — — 1000 „

E — — — 1000 „

Gesetzt nun, A hatte sein Capital dem Schuldner gelöst, und dieser bezahlte ihn nicht: so sprach er erst zu E, oder wann der nicht wollte, zu D, und wann auch dieser nicht wollte, zu C, und zuletzt zu B: ob er ihn auslösen wollte? So wie sich nun einer nach dem andern von unten auf weigerte, ihn zu lösen, das heißt, ihm sein Capital mit einer alten und neuen Rente zu bezahlen, mußte er von dem Gute abtreten, oder wie es auch wohl heißt, das Gut verlassen; und weigerten sie sich alle mit einander: so ließ A das Gut schätzen, und sich dasselbe vom Richter übergeben, welches die Immission ex secundo decreto aus machte. Die Schätzer sagten denn insgemein weiter nichts, als: das Gut ist so viel werth, als A an Capital, Zinsen und Kosten mit Recht daran zu fordern hat: denn sie mußten für ihre Schätzung haften.

Nun behielt A das Gut nach Osabrückischem Rechte so lange, bis ihm der Schuldner alles, was er mit Recht daran zu fordern hatte, bezahlte, ohne daß ihn die abgetretenen Gläubiger weiter beunruhigen konnten. Allein nach dem Hamburger Entsetzungsrechte, welches in diesem Stücke weit seltener ist, konnten

ten die abgetretenen Gläubiger zu dem Unnehmmer des Guts dennoch ſagen: ſie hätten ihm durch ihren Abtritt, oder durch ihre Verlaſſung alle Koſten zum voraus verſichert; unter dieſe Koſten gehören auch diejenigen, welche zur Subſtation erfordert würden; er ſollte alſo in Zeit von 6 Wochen das Gut an die Kerze bringen, damit ſie ſehen könnten, ob nicht mehr dafür käme.

Deſſen konnte ſich A nicht weigern, oder der Richter hielt ihn dazu an. Was nun mehr dafür geboten wurde, als A daran zu fordern hatte, das wurde den folgenden Gläubigern in ihrer Ordnung zu Theil. A allein erhielt alle ſeine Zinſen und Koſten zur Beſohnung der übernommenen Gefahr; jeder von den übrigen aber nur eine alte und neue Rente.

Eben ſo ging es, wenn E löſete, nur mit dem Unterschiede, daß dieſer ſeine Borgänger ſicher ſtellen, und als der letzte bloß den Schuldner fragen konnte, ob er ihn löſen wollte; ſagte derſelbe nein: ſo ließ E das Gut ſchätzen und ſich zuſchlagen; mithin nach Hamburgiſchem Rechte zur Kerze bringen.

Waren noch andre Gläubiger vorhanden, die nicht in dem Gerichte beſtätiget waren, worin das Gut belegen war, und die ſolglich dem A, B, C, D und E das Vorzugsrecht nicht ſtreitig machen konnten: ſo konnten dieſe, nachdem ſie zuſörderſt die Immiſſion ex primo decreto genommen, oder ein dingliches Recht an dem Gute erhalten hatten, eben das thun, was A, B, C, D und E zu thun berechtiget waren.

Wo aber der Gläubiger, welcher ſeinem Schuldner die Löſe gethan hatte, nicht wußte, ob mehrere und wie viel Schulden auf dem Gute, was ihm verſchrieben war, haſteten: ſo ließ er ſämmtliche Gläubiger vorerſt auf ſeine Gefahr und Koſten öffentlich vorlas  
den

den, und fragte dann die Erschienenen, vom jüngsten bis zum ältesten, oder von unten auf: ob ihn jemand lösen wollte? und wenn sich keiner fand: so verfuhr er wie zuvor. In keinem Falle verloren aber die abtretenden oder verlassenden Gläubiger ihr Recht an den Schuldner oder dessen übriges Vermögen, sondern bloß an dem Gute, was jetzt geäußert oder entsetzt wurde.

Diese Art des Verfahrens scheint überaus simpel zu seyn; und wenn solche in einem Lande, worin ordentliche Hypothekenbücher eingeführt sind, befolgt würde: so sollte man nicht glauben, daß ein Concurß entstehen könnte, besonders wenn keinem Gläubiger, der nicht ingrossirt ist, ein Recht an dem Gute gestanden würde. Wer aus einem Wechsel klagt, muß sich an die Person des Schuldners, an dessen bewegliches Vermögen, als welches im Hypothekenbuche nicht repräsentirt ist, oder endlich an den Ueberschuß desjenigen halten, was das Gut mehr werth ist, als darauf ingrossirt ist; und um das Letztere thun zu können, muß er sich noch erst ingrossiren lassen; denn die Ingrossation vertritt mit Recht die Stelle der Immission *ex primo decreto*. Sodann aber kann er die Subhastation fordern, sobald er alle seine Vorgänger sicher gestellt hat.

Denn wozu sollte hier ein Concurß dienen? Die Gläubiger, so Recht an dem Gute haben, sind aus dem Hypothekenbuche bekannt, und auf die übrigen kommt es nicht an. Wozu eine Classification? da das Hypothekenbuch die Ordnung anzeigt, und der äußernde Gläubiger, wenn er einen, der ihm seiner Meinung nach mit Unrecht vorsteht, aus dem Wege haben will, solches durch den Weg der Klage erhalten kann? Wozu ein Curator, da der äußernde Gläubiger alle seine

seine Vorgänger sicher gestellt hat, und diejenigen, so ihm folgen, von dem Gute abgetreten sind? Ja es ist keine Möglichkeit zum Concurso; der Schuldner kann nicht bonis cediren, und auf die Gefahr seiner Gläubiger eine Subhastation seines Guts fordern; und die Ingrossirten Gläubiger haben keinen andern Weg, um zu ihrem Capital zu gelangen, als hier oben vorgeschrieben ist; und sie concurriren allenfalls nur in solchen Ländern, wo keine Hypothekenbücher sind, bloß zu dem Ende, um einen Annehmer auf obige Art unter sich auszumachen. Wer sie zu dem Ende beisammen fordert, muß den Rufer bezahlen, und dieses vorher erwägen. Andre Kosten fallen jetzt noch nicht vor; sondern diese wendet erst der Annehmer an, der seinen Anschlag darauf machen kann. Die abtretenden Gläubiger aber haben sich nicht zu beschweren; denn indem sie abtreten, gestehen sie, daß sie mehr auf das Gut geliehet haben, als es ihnen werth ist, welches sie hätten unterlassen sollen.

Wir hatten vor einiger Zeit in den Zeitungen eine öffentliche Ladung, worin eine gewisse fürstliche Regierung erklärte: wie sie Amtshalber den Concurso über verschiedene adeliche Güter eröffnen müßte; indem sie es nicht länger mit Geduld ansehen könnte, daß dieselben, so wie bisher, von einer Menge immittirter Gläubiger genossen und verwüestet wurden. Nun ist es freilich eine unangenehme Sache mit den Immissionen; und in Ländern, worin ordentliche Hypothekenbücher sind, duldet man diesen verderblichen Weg, den die Zeiten, worin noch Renten ohne Löse üblich waren, eröffnet hatten, billig nicht. Allein die Eröffnung eines Concursoes von Amtswegen bleibt dennoch das letzte Mittel, was man diesem Uebel entgegen setzen sollte; es wäre denn, das sich ein Neuerer



ferer fände, der sich zum Entfah des Gutes, und nicht allein alle Gläubiger mit zweijährigen Zinsen zu befriedigen, sondern auch die Gerichtskosten zu bezahlen erböte. Sonst beladet man unschuldige und ruhig sitzende Gläubiger von Amtswegen mit Kosten, und setzt einen Theil derselben offenbar der Gefahr aus, ihre Forderungen zu verlieren, wenn das Gut nicht hoch genug verkauft wird.

Ueberhaupt ist der sogenannte *Neußerproceß* — welcher in Hamburg die Entsetzung oder Rettung\*), im Oldenburgischen die Lösung, in Pommern der Oblationsproceß, und in jedem Lande anders genannt wird, weil ihn die Natur überall zuerst hervorgebracht hat — ein Werk der Kunst, das noch mehr, als die griechischen und römischen Kunstwerke, studirt zu werden verdient. Die schöne Wendung des Hamburgischen — da der Annehmer verbunden ist, das Gut, nachdem es ihm *ex secundo decreto* zugeschlagen worden, an die Kerze zu bringen, damit er von der Noth seines Schuldners, und von der Verlassung zu schwacher Gläubiger keinen unbilligen Vortheil ziehe; verdient Bewunderung — und ich zweifle nicht, daß der Neußerproceß, wenn er gehörig eingerichtet wird, da wo die Hypothekenbücher in der möglichsten Ordnung sind, die besten Dienste leisten werde. Bloß die Person des Schuldners und dessen bewegliches Vermögen liegt hier nicht in der Gerichtsbanco, und wird folglich auch durch kein folio, was ein Gläubiger in dem Bancobuche hat, behaf

\*) Man sehe hievon Matthäi Schlüters D. rechtsbegründeten Tractat von dem Entsetzungsproceß, wie solcher bei der Ahterfolgung eines öffentlich verpfändeten Erbes in Hamburg geführt wird. Hamburg, 4. 1699.

behaftet \*). Hierüber bleibt alle Mal ein Concurs offen. Bei dem allen aber haben der alte Rentenkauf, oder die in England üblichen Annuitäten, welche aus unablöslischen, aber nicht unwiederkäuflichen Zinsen bestehen, den großen Vorzug: daß kein Gläubiger, der mehrere Forderungen zusammenkauft, einen schwachen Schuldner über den Haufen werfen kann.

## LVII.

## Ueber die Adelsprobe in Deutschland.

Es ist nicht bloß dem alten, sondern auch dem neuen Adel, und selbst denen, welche zu dieser Ehre gelangen wollen, daran gelegen: daß der alte deutsche Adel, es sey nun der hohe oder der niedrige, diejenige Würde und Wahrung erhalte, welche er von den frühesten Zeiten her gehabt hat. Denn sobald er solche verliert; sobald nur der alte und neue Adel vermischt wird, und alle Menschen im Staate durch einen kurzen oder geschwinden Weg zu einerlei Höhe gelangen können: so verliert sich auch eine der wichtigsten Quellen zur Belohnung großer und edler Thaten; der Staat muß dasjenige mit schwerem Gelde bezahlen, was er sonst mit der Ehre bestreiten kann; und die glückliche Abstufung der Monarchie, die auf der einen Seite so vieles zur Größe des Monarchen beiträgt, und auf der andern den, von dem Throne entfernten Unterthanen so wesentliche Vortheile verschafft, verschwindet endlich ganz. Es geht dann mit dem  
Adel

\*) So ist es im Calenbergischen, v. Pufendorf in obl. T. III. obl. 180.

Adel, wie mit andern persönlichen Würden, die in einem glücklichen Augenblicke erschlichen, erkaufte, und verdient werden können; aber auch eben durch diese Zufälligkeit so sehr ihren Werth verloren haben, daß kein Landgraf von Hessen den Doctorhut, und kein Dalberg den Rittersporn noch wie ehemals verlangt. So wenig der Kaiser jegehört jemanden eine große Gnade erzeigen kann, eben so wenig wird er es alsdann auch mit einem Adelsbriefe thun können. Bloß der Umstand, daß der Adel einige Jahrhunderte gebraucht, um zu seiner Vollkommenheit zu reifen, und daß der junge Edelmann dieser Zukunft für seine Nachkommen mit Verlangen entgegen sieht, macht ihm und allen bürgerlichen Standespersonen den Adel wünschenswerth, und zum Bewegungsgrunde, sich denselben durch Verdienste um den Staat zu erwerben. Nur der Monarch, der sich zum Despoten erheben, und alles unter sich in Sklaven von gleicher Art verwandeln will, kann wünschen: daß er mit Titeln und Adelsbriefen nach seinem Gefallen schaffen und vernichten könne, und daß alles vor ihm in gleicher Entfernung kriechen und zittern, oder hassen und fluchen solle; nicht der Unterthan. Dieser freuet sich, wenn er siehet, daß der regierende Adel sich von dem dienenden trennt; Könige und Fürsten ihre Gemahlinnen außer Landes, und ihre Minister unter dem Adel suchen; Edelleute, wenn sie Fürsten werden, auf Stand und Namen Verzicht thun, und solchergestalt die regierende, dienende, und gemeine Klasse der Menschen auf eine Art geschieden werden, daß die eine in der andern keine Vettern und Schwägern hat, und der Nepotismus nicht alles verschlingen kann. Dem ganz großen Mann, einem Neckler zum Beispiele u., bleibt dabei überall sein Recht, so wie dem ganz verdienstlosen Edelmann die verdiente Verachtung; und alle Klassen verehren die

die Virtu, wo sie solche finden, Fürsten und Edle am ersten.

Alle diese großen Vortheile, welche nichts weniger auf sich haben, als dem größten und wichtigsten Theile der Nation die höchste Gnade und Gerechtigkeit in einem billigen Verhältnisse zufließen zu lassen, fallen aber auf ein Mal weg, sobald man den politischen Stand mit dem moralischen verwechselt, oder überall und allein auf persönliche Verdienste sieht\*).

Das erhabene Verdienst der Herablassung und Popularität, welches, aller Satyren ungeachtet, von dem

\*) Die Amerikaner haben im ersten Eifer den Erb-Adel ausgeschlossen. Sie lassen aber doch Erb-Recht gelten; und wie, in einem auf Landeigenthum gegründeten Staate, die Stimmbarkeit in der Nationalversammlung — welche in einer solchen Nation alle Ehrenfähigkeit mit sich führt, und den Adel im eigentlichen Verstande ausmacht — die Stimme mit der Landactie nothwendig vererbt, oder auch verkauft werden kann; so möchte man wohl fragen, ob die guten persönlichen Verdienste hier mehr in Betracht kommen werden, und ob das Erbrecht, oder ein Kaufcontract, eine bessere Vermuthung für sich habe, als der Erbadel? Freilich, sobald man eine handelnde Nation voraussetzt, und das Geld als das höchste Gut ansieht, muß es den Handlungsgeist befördern, wenn jeder durch Geld zur Stimmbarkeit gelangen kann. Allein die größte Summe von Tugend und Menschenkraft findet sich in handelnden Staaten nicht; und die Satyriker können denen, die nicht durch eignen Fleiß reich geworden sind, eben die Vorwürfe machen, welche der Geburtsadel erdulden muß. Der alte Text, worüber schon John Bull unter Richard II. den Bauern predigte:

When Adam dalf and Eve spann

Who was than a Gentleman?

*Walsin. Richard II.*

läßt sich auf diese, wie auf jene, anwenden.



dem größten und glücklichsten Einflusse ist, verschwindet zum Nachtheil vieler guten Menschen, deren einzige Belohnung in dem Beifalle der Großen besteht, und die oft einzig und allein dadurch bewogen werden, sich dem gemeinen Wesen aufzuopfern.

Wenn man diese, einem jeden auffallende Wahrheiten in reifliche Erwägung zieht: so müssen nothwendig Alte und Junge von Adel, so wie diejenigen, welche den Adel als eine Belohnung ihrer Verdienste erwarten, einmüthig darin übereinstimmen, daß man nicht eifrig genug seyn könne, die verschiedenen Stufen desselben in ihrem gehörigen Abstände zu erhalten, und allen Unternehmungen vorzubeugen, welche auf derselben Vermischung abzielen.

Insbefondere aber ist zu wünschen: daß das höchste Reichsoberhaupt, als die jetzige Grundquelle des Adels, diese Ehrenkrone, welche zu dessen und des Reiches Ansehen so manchen tapfern und biedern Mann erweckt hat, in dieser ihrer mächtigen Wirkung erhalten, und sie nicht allein für das wahre Verdienst um das deutsche Vaterland aufsparen, sondern auch in dem Glanze, welchen das Alterthum giebt, bestehen lassen möge. Denn die Mittel, deren sich Griechen und Römer zur Belohnung tapferer Krieger bedient haben, finden nur da statt, wo der Held den Lorbeerkranz durch einen allgemeinen Volksschluß, und nicht durch den Willen eines einzelnen Richters erhält; und die Länge der Zeit, welche der Adel zum Reifen braucht, ersetzt gleichsam den Mangel der vielen Stimmen, die jene erkannten.

Damit aber jedoch auch diejenigen, welche den Adel von ihren Vorfahren wohl erhalten haben, nicht ungerechter Weise durch unmögliche Beweise um ihr Recht gebracht, und Männer, welche endlich die Frucht der ihren Vorfahren von dem höchsten Reichsoberhaupte zuerkann

zuerkannten Belohnung genießen wollen, nicht ins Unendliche aufgehalten werden, ist es nöthig, genau zu bestimmen: — 1) Was denn nun einer, der sich als ein alter Edelmann darstellen will, beweisen, und — 2) Wie dieser Beweis geführt werden solle? — Beides wird sich aber nicht mit hinlänglicher Deutlichkeit bewirken lassen, ohne vorher etwas von dem Ursprunge des Adels zu sagen; jedoch wird hier blos das Resultat der darüber bisher angestellten Untersuchungen vorgelegt werden dürfen: weil der Zweck, wozu dieses bestimmt ist, ein Mehreres nicht erfordert, und eine Anführung aller Gründe, worauf dasselbe gebauet ist, viel zu weltläufig seyn würde.

Man kann überhaupt bei einer landbauenden Nation, dergleichen die Deutsche ist, drei Quellen des Adels annehmen: als

Erstens diejenige, welche in allen angehenden und aufblühenden Staaten solcher Nationen das ächte Eigenthum einer in der Nationalversammlung stimmbaren Hufe oder Landactie gibt. Hier geht dieser Eigenthümer unter einem erwählten Heerführer zu Felde, verschafft sich selbst Waffen und Unterhalt, und vertheidiget die Rechte der aus Landeigenthümern errichteten Gesellschaft. Dieses waren die *Ingenui* der Deutschen, und die später so genannten schöpfbaren Leute, oder der erste und älteste deutsche Adel; und unter diesen entstand noch ein besonderer hoher Adel aus den zuerst erwählten Obersten oder Hauptleuten, nach dem diese Wahlwürden, wie bei Landeigenthümern mit der Zeit fast allemal geschehen wird, bei einer Hufe und deren Eigenthümer lange Zeit gelassen, und endlich erblich wurden. Blos die oberste Heerführerstelle vererbte so leicht nicht; weil sie mit jedem Kriege ein Ende nahm; wohingegen Oberste und Hauptleute, zu

Erhalt

Erhaltung der Rolle, der Übung, und der Zucht, auch im Frieden bleiben mußten.

Zweitens diejenige, welche insgemein der Herren dienst gibt: wenn anstatt des, immer nicht ohne Beschwerde aufzubietenden, zu versammelnden, und zu übenden Landeigenthümers, von dem Vorsteher der Gesellschaft oder ihrem Oberhaupte, eine ausgesonderte beständige Miliz unterhalten werden muß. Zu der Zeit, wie dieses bei den Deutschen geschah, gedachte man vielleicht noch an kein beständiges Fußvolk: entweder weil man solches zur Zeit der Noth aus den Landeigenthümern leicht zusammenzog, oder bei der damaligen Art Krieg zu führen nicht sonderlich gebrauchte. Und so entstand zuerst eine beständige Reiterei, unter dem Namen von *Comitibus*, *Ministerialibus*, oder Dienstleuten, die nicht von ihrem Eigenthume, sondern für Löhnung (*beneficia*) diente, und nun, da sie sich beständig übte, und unter sich die Ritterspiele einführte, gar bald zu demjenigen Ansehen gelangte, welches die jetzige beständige und reguläre Miliz erlangt hat. Sie hatte in ihrer Verfassung drei Stufen, indem nämlich einer zuerst gewisse Jahre als *Simplex* oder Waffenjunge, und wiederum gewisse Jahre als *Famulus* oder Knappe dienen mußte, ehe er von der ritterlichen Junft zur Meisterschaft gelassen, oder als *miles* (später *Ritter*) aufgenommen wurde\*).

Unter denselben entstand wiederum, nach dem nämlichen Gange, ein hoher und niederer Adel; indem die hohen Dienstwürden, welche von einem  
Ober:

\*) Eine gleiche Abstufung fand sich in dem ältesten Gefolge (*comitatu*) der Deutschen, indem *Tacitus* sagt: *quin etiam gradus Comitatus habet.*

Oberhaupten abhingen, noch geschwinder als die Wahlwürden in gewissen Geschlechtern vererbten. Der hohe bestand aus Dienstherzogen, Dienstgrafen und Diensthauptleuten, wie in der ersten Zeit aus Wahlherzogen, Wahlgrafen und Wahlhäuptlingen oder Dynasten.

Zuerst mochte diese hohe und niedere Dienstmannschaft aus dem vorhandenen hohen und niedern Adel der ersten Zeit genommen werden; in der Folge aber nahm die Dienstmannschaft (nach dem gewöhnlichen Gange aller Gilden, die gern alle bloß Meistersöhne aufnehmen möchten) nur Dienstmannskinder zu Waffenjungen an: und so konnte so leicht keiner aus den übrigen Ständen, hie und da einen außerordentlichen Fall ausgenommen, zur Ehre eines Knappen oder Ritters gelangen. Es fügte sich aber bald, daß die beständigen Heere verstärkt werden mußten, und der Kaiser so viel Ritter machte, als er gebrauchte, ohne sich an die Ordnung und Stufen der eigentlichen Ritterchaft zu binden.

Nun zeigten sich Ritter edlen Bürger- und Bauerstandes in solcher Menge, daß Henrich Gessler, der im Jahr 1493 Syndicus des großen Rathes zu Straßburg war, diese drei Arten sogar in seinem Tiularbuche unterscheidet, und den ersten: Edelstrenge! den andern: Strenge feste! und den letzten Strenge! zu schreiben lehret. Jedoch trifft dieses keinen Ritter einer geschlossenen Gesellschaft oder andern adlichen Innung, die sich, wie jede fürstliche Dienstmannschaft, durch Verbindungen und Vereine dagegen deckte, oder auf andere Art verbündete, und jene Ritter à la suite du St. Empire von ihren Versammlungen ausschloß. Dem Beispiele dieser geschlossenen Gesellschaften folgten die höhern Capitel und Stifter, und achteten von nun an auf keine  
Ritter:



Ritter- oder Doctorwürden; sondern auf ritterliche Geschlechter in dem Verstande der vorhergegangenen Periode, worin die Dienstmannschaft nur Dienstmannskinder zu Waffenjungen angenommen hatte, und so nach die ritterliche Würde nicht durch die kaiserliche Gnade, sondern nach zurückgelegter Knappschaft, wie jede andere Meisterschaft, von der ritterlichen Innung erlangt wurde, und der Geburtsbrief vorgelegt werden mußte.

Drittens die Briefe, wodurch der Kaiser und diejenigen, welche sonst dessen Vollmacht dazu haben, einem verdienten Manne den deutschen Adel ertheilt haben. Dieses ist der sogenannte Briefadel, welcher, da die nunmehr geschlossenen Gesellschaften keine neue Geschlechter annehmen wollten, sich im 15ten Jahrhundert zuerst von selbst empfahl und nothwendig machte: wofern nicht der Staat das große Mittel, edle Thaten durch den Adel zu belohnen, ganz verlieren sollte. Die Zeiten, worin jeder Herzog, Bischoff oder Graf, seine Dienstleute aus den Tapfersten erwählt, und solchergestalt manchen neu geadelt hatte\*), waren vorüber; keiner wagte es mehr, andre

als

\*) Die Adelsbriefe dieser Zeit lauten insgemein also: Nos Bruno Wiroeburgensis Episcopus — Unum nomine Richboldum, præ caeteris nobis familiarem transtulimus in consortium et jus ministerialium ecclesiae nostrae; cui cum foemina quaedam libera et liberis orta parentibus, nomine Richero, legitime nupsisset ap. *Falken* in trad. Corb. p. 662. oder Nos Mechtildis dei gratia Abbatissa Herfordensis — Nos vero occasione huiusmodi census nobis dati, et de consilio et consensu Capituli et ministerialium ecclesiae nostrae, praedictum Gerardum et omnes pueros suos utriusque sexus in ministeriales nostrae ecclesiae recepimus, dantes eis omne jus quod ministeriales nostrae ecclesiae antiquitus ha-

S 2

buerunt

als Dienstmannskinder an seinen Hof und in seine Dienste zu nehmen: weil, wie leicht zu erachten, die nun ein Mal vorhandene mit schlechten nicht dienen wollten. Die erste Quelle des Adels, so aus dem Eigenthum einer Landactie bestand, war guten Theils versieget; besonders nachdem die ritterliche Miliz den Heerbann der Landeigenthümer so ziemlich verdunkelt hatte, und bei dem vermehrten Gelde, die Landactie ein Gegenstand des Handels geworden war; so daß sie auch ein Freigelassener, wenn er Geld hatte, erstehen konnte. Und so war es billig, eine dritte Quelle zu eröffnen, die nun freilich im Anfange nicht sehr besucht wurde, jedoch bald, als neben der Dienstmannschaft eine neue Art von beständiger Miliz errichtet wurde, und die Fürsten gelehrte Rätthe annahmen, welche in Behandlung gewisser Sachen mehrere Geschicklichkeit, als die gebornen Dienstleute hatten, von dem Glanze der neuen Civil- und Militärwürden erhoben, sich dergestalt empfahl, daß nun ein jeder daraus schöpfen wollte.

Dieses

buerunt — ib. p. 750. Die Aebtissin giebt ihm *omne jus*: das ist, alles was ihm 16 Ahen verschaffen konnten, und mehr als der Kaiser geben kann. Aber es geschah auch *cum consensu caeterorum ministerialium*; und der Seadelte hatte ihr eine jährliche Einnahme von einer Mark Herfordischer Pfening verschaffet. Andre treugeleistete Dienste werden nicht angeführt. Der Erzbischoff Adelbert zu Mainz erlaubte dem Probste zu Aschaffenburg, *duos viros, ejusdem praepositurae aliquando quidam censuales, cum consensu advocati*, zu seinen Ministerialen anzunehmen, und den einen zu seinem Erbmarschall, und den andern zu seinem Erbschenken zu machen; v. diploma 1227 beim Guden T. I. p. 394. Diese Standerhöhung zweier *Consualium sub advocatia inferiori constitutorum*, zeigt, wie man ohne einen kaiserlichen Brief ein Edelmann werden könne.

Dieses zu mehrerer Deutlichkeit und zu besserer Entwicklung der Begriffe vorausgesetzt, wird es leicht zu bestimmen seyn:

I. Was derjenige, welcher sich als ein alter Edelmann darstellen will, zu erweisen habe?

Derjenige, welcher seinen Adel aus der ersten Quelle herzuleiten gedenket, muß darthun, daß die Ahnen, wovon er abstammet, echte Eigenthümer stimmbarer Land=Actien, oder, wie man jetzt spricht, Reichs= oder Landtagesfähiger Güter gewesen, und in solcher Eigenschaft zu den öffentlichen Reichs= oder Landesversammlungen berufen worden. Er muß beides zusammen, oder doch wenigstens, wenn er mit dem Beweise des ersten allein auslangen will, dieses erweisen: daß in dem Lande, worin seine Ahnen geessen gewesen, kein Unadlicher zum Eigenthume eines Reichs= oder Landtagsfähigen Gutes habe gelangen können. Ein anderer Beweis ist die Schöpfenbarkeit: wenn einer nämlich zeigen kann, daß seine Ahnen in kaiserk. und Reichs=Landgerichten, welche unter dem persönlichen Vorsetze eines Bischofes, Herzoges, oder Grafen gehalten worden, die Stelle eines Schöpfen bekleidet haben. — Die vom Adel aus der zweiten Quelle haben zu erweisen: daß ihre Ahnen wahre kaiserliche, fürstliche, oder gräfliche Dienstleute gewesen. Auch haben einige edle Herren und Äbte, als die zu Wildeshausen — von welchen der Kaiser Lothar sagte: *ejus ministeriales cum filiis et posteris suis parem conditionem et legem cum suis et ducis Henrici ministerialibus habere*, *Orig. Guelf. T. II. p. 52* — gute Dienstleute gehabt: und wo dieses außer Zweifel ist, mag auch der Dienstmann eines solchen Abtes, Probstes, oder edeln Herrn, welcher einen

einen Lehnshof hat, sich wohl auf seine Dienstmannschaft beziehen, und durch den Beweis, daß seine Ahnen in dergleichen Dienstmannschaft gestanden haben, seinen alten Adel erweisen. Indem es aber auch mittelbare oder Unterdienstmannschaften, worunter die sogenannten Hofes- oder Hausgenossenschaften, und andere gemeine Ganerbschaften gehören, gegeben hat: so mag der Beweis, daß jemand unter seinen Vorfahren ministeriales gehabt habe, nicht hinreichen; sondern es muß erwiesen werden, daß sie ministeriales curiae superioris gewesen; mithin entweder bei öffentlichen Belehnungen, unter dem persönlichen Vorsetze ihres Herrn (den personalis praesentiae locum tenentem nicht ausgeschlossen), Lehnrichter, Lehnshöfpen, oder Pares curiae abgegeben; oder doch solche Dienststellen bekleidet haben, welche nicht anders, als mit Reichs- oder Landes- unmittelbaren Dienstleuten besetzt waren. In den Landen, worin der Adel allein lehnfähig ist, wird dieser Beweis leicht zu führen seyn. Doch mag hierauf nur da mit Grund gebauet werden, wo die Lehne mit Herrlichkeiten oder doch mit Gerichtsbarkeiten verknüpft sind, als welche Letztere nur guten Dienstleuten verliehen zu werden pflegten.

Was die vom Adel aus der dritten Quelle zu erweisen haben sollen, wenn sie als alte Edelleute in geschlossene adeliche Gesellschaften aufgenommen werden wollen, ist überall nicht gleich bestimmt. Im Grunde aber hängt die Bestimmung in diesem Falle überall, wo noch kein zu Rechte beständiges Herkommen auf andre Schlüsse führet, von einer politischen Betrachtung ab. Vorher ist festgesetzt worden, daß der Adel für alle und jede um so viel angenehmer sey, je größer der Zeitraum ist, worin er zu seiner Vollkommenheit reifet. Nach diesem Grundsatz sollte der  
Neu-



Neugeadelte unter den Ahnen, deren Adel nach jedes Orts Gewohnheit zu erweisen ist, gar nicht erscheinen dürfen. Es scheint auch dieses der Analogie — nach welcher die unadliche Frau eines Edelmanns, ohnerachtet sie durch die Ehe zur Edelfrau erhoben ist, nicht mit unter die Ahnen gezählt werden darf, obgleich ihre Tochter unter dem väterlichen Wapen zugelassen wird — am gemähesten zu seyn. Indessen kommt doch alles zuletzt darauf an, was sämmtliche geschlossene adliche Gesellschaften, denn einzelne können hierunter nicht gut etwas bestimmen, dem höchsten Reichsoberhaupt zu Ehren, oder der deutschen Nation zum Besten thun wollen oder sollen.

Denn nachdem sie ein Mal den Briefadel überhaupt unter gewissen Bedingungen in ihren geschlossenen Gesellschaften zugelassen haben, um nicht dem Reiche zum Nachtheil diese große Quelle zu Belohnungen ganz aufhören, und sich eines nicht zu billigen Eigennuzes beschuldigen zu lassen: so will endlich der Umstand, ob der Neugeadelte in der obersten Reihe zugelassen werde oder nicht, so gar vieles nicht erheben; sobald er nur von allen geschlossenen adlichen Gesellschaften allgemein angenommen, und von der einen nicht gegen die andere zum Vorwurf gebraucht wird. Unter einem neuen, und einem erneuerten Adel mag aber kein großer Unterschied seyn: weil die Erneuerung voraussetzt, daß der vormalige Adel durch Bürgerschaft, Leibeigenthum, Herren- oder Heiligenschuß (Hyen, Hoden, Pflegen, Echten) erloschen sey; es wäre denn, daß das Gegentheil vollkommen erwiesen würde.

Dieses wäre also ein Gegenstand, worüber sämmtliche geschlossene Capitel, Orden und Ritterschaften sich zu vereinigen, und diese Vereinigung dem höchsten

sten Reichsoberhaupten zur gnädigsten Prüfung und Bestätigung vorzulegen hätten, damit die Reichsgerichte darauf zu sprechen ein Mal für alle angewiesen würden.

Ein Gegenstand gleicher Art ist die Anzahl der Ahnen, welche einer, der seinen alten Adel darzulegen hat, aufzustellen und zu beweisen haben soll. Zuerst hat man ohne Zweifel weiter nichts erfordert, als daß derjenige, welcher irgendwo als altadelich aufgenommen werden wollte, zeigen sollte: wie er von Ältern abstammte, die andern altadelichen ebengenöss oder ebenbürtig gewesen wären; wie denn dieses noch jetzt im Grunde den eigentlichen Gegenstand des Beweises ausmacht, und in den päpstlichen Bestätigungen, welche verschiedene Domcapitel darüber erhalten haben, mit den Worten „ex utroque parente de Principum, Comitum, Baronum et Militarium genere natus“ ausgedrückt ist. Als aber ein solcher Beweis besonders von Fremden, die in dem Lande, wo sie aufgenommen werden wollten, unbekannt waren, nicht geführt werden konnte, ohne nun auch den alten Adel der Ältern zu erweisen: so führte dieses nothwendig weiter, und nach einer ganz richtigen Folge ins Unendliche; bis man endlich eine gewisse Anzahl von Ahnen festsetzte, worüber nicht hinaus gegangen werden sollte. Diese Anzahl ist in den mehrsten Orden, Capiteln und Ritterschaften, theils durch ein beständiges Herkommen, theils auch durch ausdrückliche Statute, bald mit, bald ohne höhere Bestätigung auf 16 eingeschränkt; und diejenigen, welche mehr oder weniger erfordern, sind im Grunde so sehr nicht von jenen unterschieden, als es anfangs scheinen will. Denn einige, die sich mit vier Ahnen begnügen, erfordern zugleich dabei, daß jeder dieser viere,

viere, wiederum vier Ahnen nachweisen sollte, mithin in der That 16. Andere hingegen, welche 32 oder mehrere verlangen, thun dieses nur in der Absicht, um die Neugeadelten um so viel später zuzulassen. Alle aber kommen im Grunde darin überein, daß die 16 Ahnen von Ritters Art seyn sollen. Die Absicht dieser Bestimmung war bloß eine Erleichterung des ehemaligen Beweises, und ein glücklicher Mittelweg, besonders für Fremde, keinesweges aber eine beschwerliche Neuerung für andere Stände. Denn wenn man diese Bestimmung ganz unterlassen, und sich damit begnügt hätte, keinen in seine geschlossene Gesellschaft aufzunehmen, der nicht von gutem alten Adel wäre: so würden die Nachkommen eines neugeadelten in dem Laufe unendlicher Jahre niemals haben aufgenommen werden können. Wahrscheinlich ist man auf die Zahl Sechszehn durch einen uralten Gebrauch, wo nicht durch das göttliche Gebot, daß die Sünden der Väter bis ins 4te Glied bestrafet werden sollen, geführt worden. Denn in der böhmischen Landesordnung vom Jahr 1480, heißt es schon: man solle den Kindern der neugeschaffenen Ritter, bis in das dritte Glied, nicht Edel- und Ehrenvest, sondern bloß Ehrbarvest geben, weil sie den alten Geschlechtern aus der Ritterschaft nicht gleich wären. Hier werden also schon 16 Ahnen erfordert, indem die Abstammung eines neuen Ritters erst im 4ten oder 5ten Gliede das Ehrenwort Edelvest erhalten soll.

Diese nähere Bestimmung war überflüssig, so lange die Ritterwürde nicht vom Kaiser, sondern von der Ritterlichen Innung als ein Meisterrecht ertheilt, und keiner von diesen zum Waffenzungen und Knappen angenommen wurde, der nicht von guter ritterlicher Art war. Wenn man also höher hinauf nicht so viel  
von

von der Zahl der Ahnen findet: so ist dieses keinesweges ein Beweis, daß solche vorher nicht erfordert wurde. Die Turnierordnungen, so weit man solche als richtig annehmen kann, werden ungefähr mit jener böhmischen Landesordnung von einem Alter seyn; und wenn darin 4 edle Ahnen erfordert werden: so sind dieses nach demjenigen, was hier oben bereits angeführet ist, in der That 16, weil diese 4 Ahnen nicht edel seyn konnten, ohne ebenfalls ihre 4 Ahnen zu haben.

Die Zahl 16 ist also die gewöhnlichste gewesen; und diejenigen Capitel, Orden und Ritterschaften, welche solche später namentlich erfordert, und darüber zu mehrerer Vorsicht, in Absicht auf Fremde besondere Vereinigungen gemacht haben, haben weiter nichts gethan, als daß sie eine lange Gewohnheit, oder ein stillschweigendes von Kaisern, Königen, Fürsten und Herren, überall gebilligtes Gesetz, zu einem ausdrücklichen und geschriebenen erhoben haben. Man wird auch, ohne den Adel gar zu leicht, und nach einer natürlichen Folge verächtlich zu machen, nicht leicht weniger zulassen können. In dem Zeitraum von 4 Abstammungen, verjährt und verschwindet das Andenken der persönlichen Fehler des ersten Erwerbers; die Nachwelt erhält den Helden und seine Thaten, und vergißt den Menschen; das mit ihm in der Welt gewesene Menschengeschlecht ist zugleich mit abgestorben, und es fällt seinen Nachkommen minder beschwerlich, dem Urenkel die völlige Ehre zu bezeigen, als dem ersten Erwerber, der ihnen gleich, wo nicht minder, gewesen ist. Man erinnert sich eines Liberti, eines Libertini, und eines Libertini Filii, aber nicht leicht eines Libertini Nepotis. Der Gang der menschlichen Denkungsart erfordert mithin diese Schonung;



nung; und es ist aus mehr als einem Grunde zu hoffen, daß das höchste Reichsoberhaupt sich für die Zahl 16 gern erklären werde, wenn die Capitel, Orden und Ritterschaften, welche in dem Besitz sind, keine andre als Adliche in ihre geschlossene Gesellschaften anzunehmen, dieses von dem Throne begehren werden.

Die größte Bedenklichkeit, welche dagegen eintreten könnte, besteht darin, daß nicht alle Ritterschaften das Repräsentationsrecht auf Landtagen allein, und in Capiteln die Adlichen nicht überall das ausschließliche Recht zu den Pfründen haben; daher das Reichsoberhaupt seinen gemeinen Reichsunterthanen, denen es nicht minder seinen mächtigen Schutz angedeihen lassen muß, gar sehr zu nahe treten würde: wenn dasselbe diesen auf ein Mal den Zugang zu allen hohen Pfründen versperren, und den unadlichen Eigenthümern stimmbarer Güter ihre Befugniß entziehen wollte; eine Bedenklichkeit, die um so viel wichtiger ist, da man es als einen Zufall betrachten muß, daß in einigen Stiftern der hohe Adel den niedrigen, in andern der Reichsunmittelbare den Landsässigen, und wiederum in andern der Landsässige andre von ihren Gütern qualificirte, und zum Theil von den Ingenuis der ersten Klasse abstammende Eigenthümer, von dem Repräsentationsrecht auf Landtagen ausgeschlossen, und die adlichen Capitularen sich aller, kenntlich nicht für sie allein gestifteten Pfründen, bemächtigt haben.

Allein diese Bedenklichkeit liegt außerhalb der jetzigen Sphäre, als worin es lediglich auf die Bestimmung, was einer, der in ein geschlossenes adliches Stift, Capitel oder Ritterbündniß aufgenommen werden will, zu erweisen haben soll, nicht aber darauf ankommt: ob  
dieses

dieses oder jenes Capitel, oder diese und jene Ritterschaft ein Recht habe, die unadelichen Besitzer stimmbarer Güter von der Landesrepräsentation auszuschließen, als welches zu einer besondern Entscheidung zwischen auftretenden Partheien gehöret. Und überhaupt ist zu wünschen, daß eine Sache wie diese, deren Wirkung und Wehrung durch das ganze Reich gehen, und welche dieses gegen benachbarte Reiche sowohl, als gegen Rom aufrecht erhalten soll, vorher zu einem Reichsgutachten eingeleitet, und so wie mit den Zünften und Handwerkern geschehen ist, durch allgemeine Entschlüsse berichtigt werden möge. Da denn auch jene Bedenklichkeit erwogen, und allenfalls eine sichere Anzahl Pfünden für den auf den Adel folgenden, und billig auch festzusetzenden Stand ausgesetzt, so wie die Dienstmansschaft von der Landesrepräsentation getrennet, jene in eine geschlossene Ritterschaft, und diese in eine, jedem ächten Eigenthümer einer Landactie offene Versammlung verwandelt werden könnte. Denn was letztere betrifft: so ist es alle Mal die Wirkung einer despotischen Politik, daß man den Adel aus der ersten Quelle nicht noch jetzt, wie vordem, entstehen, und dem ächten Eigenthümer einer Landactie — sobald er zeigen kann, daß er so wenig von väterlicher als mütterlicher Seite, Libertus, Libertinus und Libertini filius sey, mithin 16 frei geborne Ahnen habe — nicht als einen ehrenfähigen Mann zuläßt: sondern bloß den Adel aus der zweiten und dritten Klasse, worin er auf Dienst- und Gnadenbriefen besteht, erkennen will; welches vielleicht einzig und allein einem Mangel der Sprache zuzuschreiben ist, wodurch die Freien, unter Herrn- oder Bürgerschus, mit dem selbstständigen Freien, dem Pfaffen oder eigentlichen *Hidalgo*, welchen ich, zum Unterschiede von schlechten Freien, gern den Wehren (Quiri-

(*Quiritem*) nennen möchte, vermischet und beide wechselt sind.

Unter Bürgerschaft und Herrenschuß (*Advocatia inferior*) ist keine selbstständige Freiheit, und noch weniger Adel, wenn gleich die darunter stehenden Menschen in einer gewissen Beziehung frei genannt werden. Denn Schußgenossen und Bürger sind zuerst durch ihren Schußherrn in der Nationalversammlung vertreten worden; und haben darin eben so wenig für eine eigne Landactie stimmen können, als mittelbare Edelleute auf dem Reichstage für eine ehemalige jetzt aber unter der Landeshoheit beschlossene Reichsactie, wenn sie auch gleich Reichs-Freiherrn heißen.

Daß aber endlich in einigen Capiteln und Ritterschaften, auch dieses erfordert werden will, daß einer aus der Reichsritterschaft seyn solle, der darin aufgenommen werden wolle: ist nicht allein an sich ungegründet, sondern auch allen Reichsfürsten schimpflich. Man erinnert sich noch, was es für Bewegungen setzte, als im Jahr 1737 die kaiserlichen Officiere den Reichsfürstlichen von gleichem Range, ohne Unterschied des Dienstalters, vorgehen wollten; und wie geschwind der Prinz Eugen von dieser Forderung abstand, als ein gewisser großer Reichsfürst seine Truppen darüber von der Reichsarmee am Rheine zurückziehen wollte.

Jene Forderung der Reichsdienstleute ist nun gerade eben dieselbe, welche die kaiserlichen Officiere machten, und erhielt auch ihre baldige Erledigung aus dem hier oben schon angeführten Grunde, wo der Kaiser Lothar erklärt, daß die Dienstleute des Abts zu Wildeshausen einerlei Rang mit den seinigen und des Herzogs Magnus Dienstleuten hätten. Zwischen kaiserlichen und fürstlichen Dienstleuten, oder welches einerlei ist, zwischen der mittelbaren und unmittelbaren Reichsritterschaft,

schaft ist also von den ältesten Zeiten her kein Unterschied gewesen; und er läßt sich auch nicht denken, ohne den fürstlichen Heerschild um einen Grad zu erniedrigen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß einer, der sich als ein deutscher Edelmann darstellen, und zu den damit insgemein verknüpften Vortheilen gelangen will, auch dieses beweisen müsse: daß seine Ahnen entweder als Ingenui in des Römischen Reichs Heerbann, oder als Dienstmänner in der Folge des heil. römischen Reichs gestanden, oder ihren Briefadel von dem höchsten Reichsoberhaupte oder denjenigen, welche dessen Vollmacht haben, erlangt habe. Das heilige römische Reich besteht aber nicht bloß aus Deutschland, sondern aus allen den Reichen zusammen, welche jemals mit ihm, zur Vertheidigung der Kirche und eines gemeinschaftlichen Reichs, gestanden haben: wie denn selbst Karl der Große, in der Theilung unter seinen drei Söhnen, dieses ausdrücklich verordnet, daß seiner Theilung ungeachtet, alle von ihm besessene Länder, zur Vertheidigung einer allgemeinen Kirche und eines allgemeinen Reichs, in einem gemeinschaftlichen Heerbann bleiben sollten \*). Daher auch, so lange es nicht aus höhern Gründen verboten wird, viele französische, spanische, niederländische, und italienische, aber keine englische, dänische, schwedische, polnische, russische und andre Familien, als Eingesborne jenes zu unsern Zeiten verdunkelten heiligen Reichs angesehen, und zu deutschen Stiften und Reichswürden zugelassen werden.

So wie nun hieraus im allgemeinen hervorgehen wird, was einer zu erweisen habe, welcher sich als ein stifts- und turnierfähiger Edelmann darstellen will; also

\*) S. 8. Divisio Caroli M. §. 8. und 17: beim Dumont im Corps dipl. Kb. I. S. 5.



also wird es nun noch darauf ankommen: II. Wie dieser Beweis zu führen sey? Die Rede ist nicht hier von dem erforderlichen Beweise der Abstammung; denn dieser ist ein gemeiner Beweis, der wie alle andere, wodurch Recht und Wahrheit gerichtlich und außergerichtlich gesucht werden, geführt werden muß: sondern von dem Beweise des Adelsstandes, der entweder eine kenntliche Thatsache zum Grunde hat, wovon unmittelbar auf den Adel geschlossen werden kann, oder aber auf gültige Zeugnisse und Zeugenausfagen angenommen werden soll. Hier kann die Thatsache — als z. B. daß die 16 Vorfahren, worauf einer seinen alten Adel gründet, Schöpfen in hohen Land- und Lehngerichten gewesen; als Marschälle, Truchsesse, Cämmerer oder Jägermeister, bei einem Reichshauptherrn, welcher keine andere als gute Dienstleute gehalten, gedienet; oder auch schon die ritterliche Würde bekleidet, in der ächten Knappschaft gestanden, Turniere besucht, oder Lehne und Aemter besessen haben, welche keinem andern als Adlichen verliehen werden — ebenfalls durch solche Urkunden und Zeugnisse, die in allen Gerichten angenommen und für hinlänglich angesehen werden müssen, geführt werden; und ist es daher unnöthig, sich dabei aufzuhalten. Wo sich hingegen jemand darauf gründen will, daß er von undenklichen Jahren für einen alten Edelmann erkannt, zugelassen und geehret worden: da wird etwas mehreres als solche Urkunden, worin dieses beiläufig geschrieben worden, erfordert; indem Richter und Notarien, welche dergleichen Urkunden fertigen, über dergleichen Dinge nicht mit hinlänglicher Kenntniß urtheilen können, und jedem eher zu viel, als zu wenig geben. Es wird auch dieser Beweis nicht aus zweier oder dreier gemeiner Zeugen Munde genommen werden können: in so fern diese

diese nicht eine redende Thatsache zum Grunde ihrer Wissenschaft angeben können, oder aber die Zeugen selbst adlich sind, mithin den Begriff von der Sache haben, welchen sie durch ihr Urtheil oder Zeugniß bekräftigen sollen. Und denn wird es noch eine besondere Erwägung verdienen, wie diese Zeugnisse ein- und aufgenommen seyn müssen; und wie viel Zeugen erfordert werden, um eine öffentliche Meinung, welche der Notorietät gleicht, zu begründen. Denn wer seinen Adelsstand durch Zeugen erweisen will, ohne daß diese wahre Thatsachen zum Grunde ihrer Wissenschaft angeben können: der gründet sich in *existimatio publica*, und zwei oder drei Zeugen machen mit ihrer Meinung kein *Publicum* aus.

Ehe man aber hierunter etwas Gewisses bestimmen kann, wird es nöthig seyn, wiederum einiges aus der Geschichte voranzuschicken.

Bei den Turnieren erschien der Adel aus den vier Ländern, und keiner wurde in die Schranken gelassen, oder er mußte sich zu einem der vier Länder gesellen. Wenn sich hiernächst bei der Helmschau, welche vor jedem Turniere herging, ein Wapen fand, was vorhin noch nicht zugelassen gewesen war: so traten aus der Landsmannschaft, welche ihn für ihren Ebengenossen erkannt hatten, 2 oder 4 Männer auf, und behaupteten mittelst ihres Eides, in Gegenwart aller Turniergenossen, dessen rechtmäßige Abstammung von vier edlen Vorfahren. Hier wurde also der Beweis des Adels, 1) durch Zeugen, 2) die Turniergenossen, 3) und mit dem Neuangekommenen aus einem Lande waren, geführt; und diese mußten 4) in Gegenwart ihrer eigenen Landsmannschaft, und 5) der übrigen Landsmannschaften einen körperlichen Eid über die Sache ablegen. Lange bediente man sich dieser Beweisart  
bei

bei den einheimischen Ritterschaften nicht, wo die Familien einander kannten, und Fremde nur selten aufgenommen wurden. Desto früher aber wurde er bei Orden und Capiteln eingeführt; worin ebenfalls, wie bei Turnieren, der Adel aus allen deutschen Ländern aufgenommen wird, und sonach der Fall, daß ein Fremder den Beweis antreten muß, fast beständig vorkommt. Der Neuankommende mußte, so wie es bei einigen Domcapiteln noch üblich ist, seine ebenbürtigen Zeugen aus seiner Heimath mitbringen, und diese mußten ihren Eid in Gegenwart des Capitels ablegen. So vernünftig diese Art des Beweises ist, indem von gegenwärtigen Zeugen Erläuterungen und Antworten auf Zweifel und Beweise ertheilet werden können: so beschwerlich war sie aber auch, und so wurde der Beweis durch Proben, worauf auch andre ebengenosse Zeugen schwören konnten, der gewöhnlichste.

Hier aber machten eigentlich die Proben den Beweis aus; und die sogenannten Aufschwörer sagten nur unter ihrem Eide aus: daß sie nicht anders wüßten, und auch glaubhaft nicht anders gehört hätten, als daß die vorgelegten 16 Ahnen rittermäßigen Geschlechts wären.

Diese Beweisart nahmen nun endlich auch — nach dem das Geld, und mit diesem die Gelegenheiten, zu einer Landactie in fremden Provinzen zu gelangen, sich vermehret hatten — die mehrsten Ritterschaften an; welche um deswillen, daß sie sich derselben später bedienet haben, den Capiteln und Orden keineswegs nachzusetzen sind. — Vorher aber hatten dieselben fast überall Landesvereinigungen errichtet, oder Landtaseln ausgehängen, um sich gegen die vorerwähnte neue Art von Ritters und den Briefadel zu schließen, und ihre alten bekannten Geschlechter von diesem abzusondern. Bei

Diesen Vereinigungen wurde aber, wie bei den Turnieren, zuerst der Besitzstand angenommen; und derjenige zugelassen, welcher entweder als ächter Eigenthümer einer Landactie, oder auch als Dienstmann, zu Hof und zu Landversammlungen zugelassen war. Wer also seine Ahnen damit rechtfertigen konnte, daß sie zur Zeit jener Vereinigungen also zugelassen waren, oder solche mitgeschlossen und unterschrieben hatten, brauchte sich mit einem höher hinauf gehenden Beweise nicht zu beladen.

Nach dieser kurzen Geschichte der Beweismethoden wird man leicht einsehen, wohin man sich allenfalls zu vereinigen habe: wenn, wie es vernünftig und aus mehreren Ursachen nöthig ist, überall ein gleichförmiger Beweis des Adels eingeführt werden soll.

Der Beweis durch Zeugnisse von geschlossenen Stiften, oder Ordenscapiteln und Ritterschaften, ist natürlicher Weise der sicherste und beste: wenn solche bei gemeiner Versammlung erkannt, und hinlänglich glaubhaft ausgefertigt sind. Denn was ein zahlreiches adliches Collegium in einer einheimischen, ihrer Wissenschaft nicht leicht entgehenden Sache, als wahr und offenkundig, oder als eigne Geschichte, beglaubiget: dem muß billig so lange Glaube beigelegt werden, bis jemand den von ihm begangenen Irrthum völlig beweiset.

Ob aber dergleichen Zeugnisse blos unter dem Siegel, oder nebst diesem unter der Hand des geschwornen Syndici und Secretarii allein ausgefertigt und nicht auch von zweien Mitgliedern des Collegii mit unterschrieben und besiegelt werden müssen: steht billig zur allgemeinen Bestimmung. Zur Gültigkeit verschiedener gerichtlichen Handlungen wird, außer der Richters oder des Gerichtschreibers Unterschrift, di



Mitunterschrift zweier Schöffen erfordert; und es hindert nicht, diese Förmlichkeit auch bey den Zeugnissen der Capitel und Ritterschaften zu verlangen, da man vorausgesetztermassen den Beweis so wenig zu erleichtern, als zu erschweren, nöthig hat.

Wo aber jemand aus einer Provinz ist, worin keine solche Capitel und Ritterschaften vorhanden sind: da muß billig und in subsidium ein anderer Beweis statt finden. Insgemein hat man in diesem Falle das an Eides Statt gegebene Zeugniß von 2, 3, oder 4 bekannnen Stiffts- oder Turniersgenossen, Edelknechten zugelassen. Jedoch sind auch Capitel und Ritterschaften vorhanden, welche sich weigern, dergleichen Privatzeugnisse für zulänglich zu erkennen. Der Grund hiervon mag darin liegen, daß Personen, welche einzeln und außergerichtlich um ihr Zeugniß angesprochen werden, sich ungern entschließen, solche einem ungestümen oder angesehenen Manne zu versagen; oder sich doch leicht durch Freundschaft und andere Bewegungsgründe verleiten lassen, sich mehr nach der öffentlichen Meinung, als nach einer genauen Untersuchung zu entschließen. — Ein anderer Grund mag seyn: daß oft jemand sich in einer von seiner Heimath entfernten Provinz niedergelassen, und von Vater auf Sohn den Ruhm eines alten Edelmanns erhalten hat, der in seiner Heimath nie dafür erkannt ist.

Beide Gründe sind wichtig, und führen natürlicher Weise dahin, daß man dergleichen Zeugnisse nicht anders anzunehmen habe, als wenn sie vor dem Obergerichte und eidlich abgelegt sind: nicht sowohl, um ihnen mehrere Gewißheit, als den Zeugen selbst Gelegenheit zu geben, sich, wenn sie ihrer Sache nicht genugsam sicher sind, mit desto mehrerem Anstande entschuldigen zu können. Und auch bey einem also ertheilten Zeugnisse müßte wenigstens dieses,

daß die Familie in dem Lande, woraus sie das Zeugniß verlangt, über aller Menschen Gedanken, oder doch über 100 Jahr einsässig, und als eine altadliche Familie bekannt gewesen, von den Zeugen eidlich erhärtet werden. Diese müßten auch selbst das Wapen nicht führen, worüber ihr Zeugniß erfordert wird.

Wie es aber in dem Falle zu halten, da diejenigen vom Adel, welche das Zeugniß ablegen, an dem Orte, wo solches gebraucht werden soll, nicht genugsam bekannt sind? und ob in diesem Falle das Zeugniß einer Landesregierung über die Ritterbürtigkeit der Zeugen zugelassen werden solle? ist ebenfalls eine wichtige Frage. Legt die Landesregierung hiebei eine Thatsache, woraus unmittelbar auf den Adel des Zeugen geschlossen werden kann, zum Grunde: so kann solches billiger Weise nicht wohl bezweifelt werden. Wo es aber hiezu fehlt, müßte der Landesfürst um ein besonders adliches Mannsgericht, worin nicht minder als vier Befißiger wären, angegangen, und von diesen die Ritterbürtigkeit der Zeugen erkannt werden; da dann diejenigen, welche der Fürst als adliche Männer zu einem solchen Mannsgericht berufen hätte, auch dafür, ohne weitere Probe, anzunehmen seyn würden.

Ueberhaupt möchte es zu Erleichterung des Beweises nicht wenig beitragen, wenn in den Ländern, worin es keine geschlossene adliche Capitel und Ritterschaften gibt, die Landesfürsten einen Tag — an welchem alle und jede Erbgeseßene, welche ihr altadliches Geschlecht erweisen wollten, ihre Proben vorzulegen hätten — bestimmten; sodann aus den benachbarten Capiteln und Ritterschaften etwa zwölf untadelhafte Mitglieder zu sich bekehrten, und vor denselben die Untersuchung der eingekommenen Wapen und Beweise vornähmen, und von denselben darüber erkennen ließen;

da

da denn darüber eine Ritterprobe verfertigt werden könnte, woraus hiernächst jedem, der es verlangte, ein Auszug mitgetheilet werden könnte. Die auf diese Art für gut erklärten Geschlechter würden alsdann gewiß ein Mehreres, als bei den Turnieren und andern adlichen Feierlichkeiten üblich gewesen, erwiesen — mithin nicht zu fürchten haben, daß ein einziges geschlossenes Capitel, besonders wenn man sich allenfalls darüber auch vorher vereiniget hätte, diesen Beweis für ungültig erklären würde; nachdem sogar die Rollen einiger Turniere neuerer Zeiten, oder fürstlicher Leichenbegleitungen, für gute Beweise angenommen sind, wobei gewiß die Proben nicht so förmlich untersucht seyn mögen, als in jenem Falle geschehen kann. Ein beständiges Heroldsamt ist für kleine Provinzen zu beschwerlich, und wenn es nicht vollständig und gehörig besetzt ist, unzuverlässig: sonst würde dieses den deutschen Provinzen, worin keine geschlossene Stifter und Ritterschaften sind, zu empfehlen seyn. Jenes Mittel, daß sie ein Mal für alle die vorgeschlagene Untersuchung vornehmen sollen, ist aber auch um deswillen angenehmer: weil es nur ein Mal mit Ausschluß aller Stillschweigenden gehalten werden soll, und solchergestalt nicht zu einer Quelle von künftigen Erschleichungen mißbraucht werden kann.

Wenn nun ein Mal die Adelsprobe auf diese oder eine andre Art — worin man, unter der höchsten Genehmigung des Reichsoberhauptes, gemeinschaftlich überein gekommen ist — gleichförmig gemacht seyn wird: so wird auch damit der Vorwurf, welchen von Zeit zu Zeit eine geschlossene adeliche Ritterschaft der andern gemacht hat, und wodurch es dahin gekommen ist, daß oft die eine das Zeugniß der andern nicht hat gelten lassen wollen, von selbst verschwinden. Denn wenn alle  
nach

testen Kriege seinen Feind erschlagen hätte. Wir fragen auch nicht mehr: ob ein Geistlicher wohl die Chirurgie treiben, und jemanden die Ader öffnen dürfe, um nicht für einen Blutbergleser gehalten zu werden. Aber eben deswegen sollte man auch die aus jenen Zeiten sich herschreibende, und auf zufällige Zeitumstände sich gründende Kirchengucht nach den spätern Bedürfnissen der Zeit ermäßigen, und den Weltgeistlichen dasjenige nicht versagen, was den geistlichen Rittern zur Pflicht gemacht ist; oder wenn das durchaus nicht geschehen kann, Capitularpfünden, wovon die darauf hastende Pflicht durch einen beständigen Vicar verrichtet wird, in Commenden verwandeln, und ihre Besizer von der Nothwendigkeit befreien, sich des Kriegsstandes unfähig zu machen: um solchergestalt Staat und Kirche zu vereinigen, und die würdigen Männer mit zur Vertheidigung der Kirche und des Staats zu gebrauchen, welche jetzt wider ihren Willen die Hände in den Schooß legen müssen.

In den alten Zeiten ließ die Kirche das Blutgericht, weil die Ausübung desselben immer Geld kostete, dem Kaiser, und begnügte sich mit den Strafen, welche Geld einbrachten. Aber in den neuern Zeiten ist die Politik der guten Mutter etwas näher beleuchtet worden, und man denkt: wer den Blutbann ausüben soll, müsse auch zu dessen und der Criminalräthe Unterhalt die Geldbußen einziehen. Der Laie wird immer klüger; und es fehlt nicht, oder er entdeckt auch noch ein Mal einen zweiten Weg zum Himmel, wo er ohne Mauth und Zoll dahin kommen kann: wenn die Kirche den andern gar zu enge macht, und nicht in Zeiten auf die Abstellung solcher Dinge denkt, welche dem Staat an seiner wahren Größe hindern. Der heil. Bernhard warb die Rekruten zum Kreuzzuge mit  
der



und darüber allenfalls das Gutachten des gesammten Reichs zu erfordern: um den Adel bei seinem alten Glanze zu erhalten, und allen fernern Erschleichungen vorzubeugen. Denn geschiehet dieses nicht: so wird selbst der neue Militärstand, welcher wohl am meisten den alten Militärstand drückt, und mit ihm eben so verfährt, wie dieser mit dem Adel der ersten Klasse, oder der Miliz aus Landeigenthümern, verfahren ist, künftig den Adel nicht als eine hinlängliche Belohnung seiner Verdienste ansehen können, und sonach in der Folge den Vortheil verlieren, welchen er in dem ersten Augenblicke erhalten zu können vermerket.

LVIII.

Der Capitularsoldat.

---

Auszug eines Schreibens.

. . . . In der That, die Sache verdient, daß sie von der ganzen deutschen Nation beherziget, und dem Kaiser zur schleunigsten Verbesserung empfohlen werde. Denn nicht allein verliert der Capitular von seiner Würde und Wehrung, wenn er solchergestalt den Kriegstand ganz vermeiden muß, sondern der ganze Stand der Weltgeistlichen geräth immer mehr und mehr mit dem Interesse des Staats in Collision, und wird von diesem natürlicher Weise immer mehr und mehr verachtet und verfolgt: wenn er die bravsten jungen Edelleute auf die Bärenhaut lockt, und dem Fürsten nicht erlaubt, einen wohlverdienten Officier mit einer Pfürnde zu belohnen, ohne ihn zugleich aus seinem Dienste zu verlieren. Es fehlt auch nicht — da der Militärstand täglich gewinnt, und in der Spannung, worin Europa schwelgt,

Ruthe, womit der Allmächtige dieses Land züchtiget. Sie können dieses in der Stadt — wo der Bürger den Schutz seiner Obrigkeit, der er nach allen Umständen bekant ist, mündlich anrufen, und immer auf dem kürzesten Wege auch mehrentheils ohne alle Unkosten Hülfe haben kann — so nicht einsehen, wie wir es auf dem Lande thun; wo ein jeder, sobald er etwas zu klagen hat oder verklagt wird, sogleich einige Meilen reisen muß, und keine Hülfe erlangen kann, ohne einen Advokaten und Procurator anzunehmen. Hier hat man immer nur die Wahl: ob man sich dem einen Unglück überlassen, oder dem andern entgegen gehen wolle. Ich kann Ihnen davon eine sehr traurige Geschichte erzählen, die sich hier im vorigem Jahre zugetragen hat, und leider oft zuträgt.

Ein gewisser Kaufmann, dem alle Eingeseffene, seines Kirchspiels viel oder wenig schuldig sind, ward auf einen Heuermann böse, der ihm sein Linnen nicht, wie gewöhnlich, zu Verkauf gebracht, und die Kleidungsstücke, so er gebrauchte, von einem andern genommen hatte. — Dieses müssen, im Vorbeigehen gesagt, alle die ihm ein Mal schuldig sind, und weil sich das ganze Kirchspiel in diesem Falle befindet, alle ohne Ausnahme thun; den Preis setzt er in beiden Fällen wie er will, und was er zu Buche schreibt, das gilt von Rechts wegen. — So bald ward der Kaufmann die Abtrünnigkeit seines bisherigen Slaven nicht gewahr: so ließ er ihn auch wegen fünfzig Thaler, die er ihm laut seines Buches und der darin enthaltenen wucherlichen Abrechnung schuldig seyn sollte, an das emfernteste Gericht fordern; nöthigte den Mann — welcher die Schuld, die von seiner Frauen erstem Mann herrühren sollte, nicht wahr glaubte — zu einem bes  
schwer:

schwerlichen Proesse, der ihn zuletzt um alles das Seinige brachte.

Seine Frau, die er ungefähr vor einem Jahre als Witwe mit drei Kindern geheurathet hatte, war eine von den gesunden und freudigen Weibern, die immer fleißig arbeiten, und Gott danken, wenn sie Arbeit haben. Sie wußte von keinem Unglück, außer daß sie ihren Mann verloren hatte; und dieser Verlust war ihr durch einen eben so guten ersetzt, der sie ohne weitere Untersuchung ihres Vermögens so freudig genommen, wie er sie gefunden hatte. Beide waren so vergnügt, wie immer Leute seyn können, die bei redlicher Arbeit ihr nothdürftiges Auskommen haben: als sie von ihrem Procurator die Nachricht erhielten, daß sie zu Bezahlung der funfzig Thaler und doppelt so vieler Kosten verdammt wären. Wenige traurige Abende, die sie mit Hin- und Herdenken, wie sie sich in diesem schrecklichen Falle retten wollten, zubrachten, waren verfllossen, als auch schon die Pfändung einlangte; und nun ward ihnen ihr Bett, was sich die Frau in den sechs Jahren, die sie als Magd gedienet, sauer erworben hatte, eine Kuh die eben melk geworden, und ein Schwein, dessen vortreffliches Gedeihen bisher der Stoff ihrer täglichen Unterredung gewesen war, aus dem Hause genommen; ein Stück Löwend, womit sie ihre verschiedene Osterheuer bezahlen wollten, und worauf sie den ganzen Winter gesponnen und gearbeitet hatten, mußte mit fort; aus dem Hause ging es aufs Feld, wo zwei Morgen mit dem schdassen Roggen, und ein anderer mit Lein so schön wie ein geschorner grüner Sammet, in die Pfändung genommen wurden. Umsonst widersezte sich hier der Frauen ihre Schwester, die eben das Lein gätete, und durch ihr weißes Hemd die Aufmerksamkeit der Vorübergehenden an

an sich zu ziehen bemühet war, mit der Behauptung „daß der Lein bis dahin, wo die Bohnen auf der grünen Flur hervorragten, ihr allein zugehörte;“ umsonst rief sie, daß sie darüber hundert Zeugen bringen wollte. Die Pfänder kehrten sich so wenig an ihr Geschrei, als an ihr schönes Hemde, und das arme blauäugige Mädchen mußte mit Schrecken hören, daß sie ihre Zeugen dem Richter vorbringen sollte — dem Richter, den sie nicht anders, als abermal durch einen Advocaten und Procurator sprechen konnte.

Nun sitzt das arme gute Weib da mit drei Kindern von ihrem ersten Mann, ohne Bette, ohne Kuh, ohne Schwein, ohne Flachs, ohne Korn, und was noch das Betrübeste ist, ohne Mann. Denn dieser, der keine Kinder mit ihr hatte, sagte ihr gleich des andern Tages „Gott erhalte dich, gutes Weib! im ewigen Leben sehen wir uns wieder“ und ging damit nach Holland, und wollte, wie er sagte, in einem Lande nicht bleiben, welches Gott bald strafen müßte, weil darin die geringen Leute keinen bessern Schutz hätten. Und woher rührt dieses Unglück? Gewiß blos daher: daß der Mann nicht vor einem nahen Schutzherrn belangt werden konnte, der beide Theile mündlich hörte, und allenfalls dem Schuldner sagte, daß er bezahlen müsse — dem Gläubiger aber die Hülfe so gab, wie sie jener, ohne auf ein Mal zu Grunde gerichtet zu werden, erleiden konnte. Sagen Sie mir nicht, daß der Richter dieses eben so gut thun könnte. Dieser kann die aus der Ferne zu ihm kommenden Leute nicht unterscheiden. Redliche und unredliche, gute und schlechte haben vor ihm einerlei Physiognomien, und er ist nicht angewiesen, nach dem Lavater zu urtheilen. Bei der Menge der Sachen, so ihm vorkommen, kann er keine besondere Aufmerksamkeit auf eine wenden; er darf nur auf Beweise sprechen; und  
was



was würde aus dem Leine des blauäugigen Mädchens geworden seyn, wenn dieses nur eine Ladung gegen zwei Zeugen hätte ausbringen, und diese schwören lassen sollen?

Aber, werden Sie sagen, was ist hier für eine Anstalt zu treffen? Sollen wir die Zahl der Richter vermehren? Und wird man nicht die geringen Leute um allen Credit bringen, wenn man die Forderungen ihrer Gläubiger, und die ihnen darauf gebührende rechtliche Hülfe der beliebigen Ermäßigung eines Schutzherrn überläßt? Dieses ist freilich zu fürchten, und auch nicht außer Augen zu setzen. Aber doch wünschte ich, daß es möglich seyn möchte, ihnen auf eine oder andre Art zu helfen; es bleibt doch immer eine außerordentliche Beschwerde für dieselben: daß sie nicht die geringste Frist erhalten können, ohne wenigstens einen Procurator anzunehmen, und, wenn ich es gering setzen will, ohne zwei Thaler anzuwenden, die mit der Bescheinigung ihrer Umstände, mit deren gerichtlichen Einbringung, dem communicetur, und dem Bescheide darauf gehen; eine Beschwerde die um so viel größer ist, je geringer ihre Schulden sind. Ich habe Leute gesehen, die nur zehn Thaler schuldig waren, und solche nach Verlauf eines Monats bezahlen konnten und wollten, aber, um diese Frist zu gewinnen, zwei Thaler anwenden mußten; ist das nicht entsetzlich?

Mein Vorschlag, um dem Uebel abzuhelpen, würde dieser seyn, daß alle Voll- und Halberben, und alle Erbkötter, wenn man nicht anders wollte, unter dem ordentlichen Richter bleiben, ihre Heuerleute aber und die geringern Kötter in Schuldsachen, wenn sie

es selbst verlangten, unter dem Vogte \*), als ihrem besondern Schutzherrn stehen sollten. Dieser sollte sie auf Verlangen ihrer Gläubiger zur Zahlung nach Beschaffenheit ihrer Umstände anstrengen, und damit in billiger Maaße so lange fortfahren: bis der Schuldner sich selbst ans Gerichte wendete, und den Gläubiger zum gerichtlichen Beweis seiner Forderung aufforderte. Dann würden sich gewiß hundert bedenken, ehe sie diesen kostbaren Schritt wagten; und der Gläubiger hätte auch die Freude, seinen Schuldner nicht durch Gerichtskosten erschöpft zu sehen. Wie oft würde dieser nicht noch Geduld haben, wenn er nur noch keine Gerichtskosten angewandt hätte? Wenn er voraussähe, daß alles mit Kosten aufgehen würde? und wenn ihm die Mühe nicht verdrösse, seinem eignen Procurator zu schreiben, und sich von ihm die Kostenrechnung einschicken zu lassen?

Wie glücklich würde ich mich schätzen, wenn dieser Vorschlag Beifall fände, und dessen Ausführung das neue Jahr, was wir jetzt antreten, bezeichnere! Bei der letzten Theuerung gab die Regierung denjenigen, welche Korn ausborgten, die vogteiliche Hilfe. Warum sollte dieselbe nicht auch in andern Fällen unter obiger Einschränkung statt finden können?

## LX.

### Beherzigung des vorigen Vorschlags.

Wahr ist es, die armen und geringen Leute sind zu beklagen, wenn sie vor's Gericht gezogen werden. Aber sollte man nicht noch eine nähere Hilfe, als die

\*) Der Vogt im Osnabr. ist Steuereinnehmer, der wohl Gelder einnehmen, aber nicht als Richter erkennen kann.

vorgeschlagene haben können? Man erlaube jedem Kaufmanne, oder einem jeden der mit dem Landmanne in Verkehr stehet, gedruckte Citirzettel unter seiner eignen Unterschrift zu gebrauchen, solche seinem Schuldner durch den Pfarrer zustellen zu lassen, und nach Ablauf der darin zum ersten und andern Mal gesetzten Fristen, die Pfandung von dem Vogte zu nehmen: so wird sich alles eben so gut geben und schicken, als wenn der Citirzettel von einem Gerichte ausgefertigt ist. Diesen natürlichen Weg hatte der gesunde Menschenverstand den Gläubigern längst gewiesen, als sie gerichtlich ausgefertigte Citirzettel in blanco nahmen, und ihren Schuldnern damit so lange zu Leibe gingen, bis sie bezahlten. In der Stadt sieht man ihn täglich, indem ein Gläubiger den Rathsdienner bittet, seinem Schuldner zu sagen, daß er ihn binnen 14 Tagen bezahlen müsse; der Diener thut dieses hundert Mal ohne den Richter zu fragen, und das mit Recht. Hier ist eine mündliche Ladung in blanco.

Der Bauer ist ein wunderliches Geschöpf; er läßt die Citirzettel so lange laufen, bis er gepfändet wird; dann läuft er, als wenn ihm der Kopf brennet, und sucht Hülfe zu jedem Preise. Diese hätte er aber in jenem Falle wohlfeiler; er brauchte dann keine contumaciam zu purgiren, keine vergeblich erkannte executoriales zu bezahlen, und keinen Advocaten und Procurator anzunehmen, und keine Reise in die Stadt zu thun. Er dürfte sich sodann nur an seinen Gläubiger und Vogt wenden; diese wüßten wie er steht, und wie er sein Versprechen erfüllen würde; es wären wenige oder gar keine Kosten aufgegangen; und die Sache schickte sich, ohne daß die geringsten falschen Unkosten aufgegangen wären.

Wozu bedarf es hier eines Gerichts oder ein gerichtlichen Erkenntnisses? Die Schuld leugnet der Mann selten, er kann nur nicht so geschwind bezahlen als der Gläubiger wünscht; und dieses, ob er bezahlen will und kann, ist dem Vogte zehn Mal besser als dem Richter, bekannt. In dem seltenen Falle, er die Schuld nicht geständig ist, kann er alle Wege zum Richter gehn; dieser Weg bleibt ihm offen, und der Richter kann angewiesen werden, ihm einen druckten Zettel zu geben, worauf der Vogt einhalten muß. Wozu ist es also nöthig, sogleich den Richter, Gerichtsschreiber, Pedellen, Advocaten und Procuratoren zu gebrauchen? Hat doch jeder Gutsherr Selbstmahnung und Selbstpfändung? Hat sie doch der Vogt auf die Schatzung, der Kirchenprovisor auf Kirchenrenten, der Verpächter in manchen Fällen seine Heuerleute? Warum sollte man sie also nicht in obiger Maasse jedem Kaufmanne wenigstens in der Vogtei geben, worin er und sein Schuldner wohnen und bekannt sind? Was bedarf es hier jenes kostbaren Ceremoniels?

Vormals, ehe die letztere Verordnung wegen Citirzettel erging, wußten die Pedellen und Bedienten sich dieses kurzen Mittels ganz gut zu bedienen. Sie stellten das ganze Gericht allein vor, und handelten gerade so, wie ich wünschte, daß alle Gläubiger handeln möchten. Der Mißbrauch, welcher jene Verordnung veranlaßt hat, ist in dem Falle, wo der Gläubiger selbst also handelt, gar nicht zu befürchten, und die Natur dringt immer mit Macht auf diesen Weg, wir mögen auch dagegen anfangen was wir wollen. Die gesunde Vernunft predigt ihn bedinglich, und es ist Eigensinn, daß wir ihr nicht folgen. Also, mein Herr, jedem Kaufmann



Gläubiger nur gerade zu das Recht eingeräumt, seinem Schuldner einen Citirzettel zuzuschicken! ihm erlaubt, für jeden drei Pfennig in Rechnung zu bringen, und dann die Gebühr des Pfarrers und Vogtes bestimmt: so haben wir alles, was wir nöthig haben, und brauchen nichts weiter. Ich erinnere mich eines Procurators, der alle seine Deservitrechnungen noch kürzer beiforderte. Er hielt sich einen eignen Boten, schickte ihn aufs Land, ließ seine Schuldner ein Mal und zwei Mal fordern, und zuletzt fragen: ob sie dem Boten ein Pfand geben wollten oder nicht? Kein einziger weigerte sich dessen; sie bezahlten, so oft sie gemahnt wurden, dem Boten seinen Schilling; und gaben ihm zuletzt, wenn sie nicht bezahlen konnten, ein Pfand, was er nach einer bestimmten Zeit verkaufte, ohne dem Richter einen Pfennig davon zu gönnen; und der Schuldner war am Ende froh, so wohlfeil davon gekommen zu seyn. Ein anderer hingegen mahnte seine Schuldner in einem versiegelten Briefe, setzte jedesmal 7 fl. pro litteris zur Rechnung, brachte dann ein Mandatum solvendi in aller Form aus, und erhielt endlich die Pfändung mit allen Ceremonien. Wer war hier der Patriot: der Mann der seinen Schuldner auf eine legale Art um Ruh und Schwein brachte — oder der andre, der auf dem Wege der Natur mit dem Schweine allein davon ging? Ich denke der Letzte, und so mag uns auch sein Beispiel zur Richtschnur dienen; es kommt nur darauf an, daß man Herz genug habe, sich von den juristischen Schnörkeln zu befreien, und den Bonsens einer steifen Methode vorzuziehen.

Also ich werde künftig meinem Schuldner sagen lassen: Lieber Freund, du bist mir zwei Thaler schuldig, die mußt du mir binnen 14 Tagen

### 310 Beherzigung des vorigen Vorschlags.

Tagen bezahlen, oder ich lasse dir durch den Bogen ein Pfand nehmen. Ein anderer, der sich in demselben Falle befindet, mag dagegen an seinen Procurator schreiben, daß er zum Richter gehe, damit dieser dem Gerichtschreiber sage, dem Boten zu befehlen, zum Pastor zu gehen, daß dieser den Schuldner bedeute, er müsse binnen 14 Tagen bezahlen, oder wenn er nicht könne, einen andern Procurator annehmen, der dem Gerichtschreiber sage, den Richter davon zu benachrichtigen, damit dieser es des Klägers Procurator kund thue, von welchem es dann dessen Principal wohl erfahren würde, daß er eine Frist von 14 Tagen gesucht habe.

Solche schnafische Umzüge, die alle mein armer Schuldner bezahlen muß, nennt man die liebe Justiz; und wenn der arme Hund so viel Geld nicht hat, die Frist mit so viel Ceremoniel zu bitten: so heißt das Contumacia; dafür wird er gestraft, als wenn der Geldmangel eine Sünde wäre.

Neulich kam ein Kaufmann vom Lande zu mir und klagte, daß man ihn bestrafen wollte, weil er sich von dem Richter einen Citirzettel in blanco geben ließe, und davon fünfhundert Abdrücke aus der Druckerei nehme; jenes als das Original ließe er jedem Schuldner vorzeigen, und ihm dann von diesem einen Abdruck, den er selbst ausgefüllt hätte, zurück; dieses wäre der wohlfeilste Weg, den er einschlagen könnte, und derselbe gereiche so offenbar zum Besten der Untertanen, daß er in der Welt nicht sähe, wie man ihn darüber bestrafen könnte; vielmehr glaubte er für die Erfindung dieses kurzen Mittels eine Belohnung zu verdienen. Da seine Schuldner, denen er die fünfhundert Abdrücke zugeschickt hätte, ihn sämtlich bezahlt: so hätte er die eine Citation, die ihm das  
Gericht

Gericht in blanco gegeben, niemals gerichtlich reproducirt; und er bewahre solche bis zum Jahre 1780, da er eine neue nehmen würde, denn die Jahrzahl des Blanketts wäre 177.

Niemand — sagte ich ihm — kann euch bestrafen; wenn hier eine Sünde ist, so hat sie der Richter begangen, welcher euch gegen die Verordnung das Blankett, und mit diesem die Macht, solches gegen alle eure Schuldner zu gebrauchen, anvertrauet hat. Ihr seyd den wahren Weg der Natur eingeschlagen, da ihr euch mittelst eines Schillings, und des dafür erhaltenen Citirzettels in blanco das große Recht erkauft habt, fünfhundert Schuldner so zu ängstigen, daß sie euch bezahlen müssen; und das ist alles was ihr verlangt und vom Richter verlangen könntet. Ich hoffe aber auch, ihr werdet euren Schuldnern nichts für die Ladung anrechnen.

Wahrhaftig keinen Pfennig — versetzte der Kaufmann — sobald sie mich bezahlen; und wenn sie mich nicht bezahlen: so warte ich wieder ein paar Monat, bis sie Geld haben; lasse ihnen dann abermals durch den Pastor meinen Citirzettel vorweisen, und einen Abdruck, den sie ohnehin nicht lesen können, davon zurück. —

### LXI.

#### Etwas zur Naturgeschichte des Leibeigenthums.

Es mögen ungefähr achtzig Jahr seyn, daß ein gewisser Mann, er mag Robinson heißen, sich mit einigen zusammengebrachten Familien auf die See begab, und auf einer von ihm zuerst entdeckten Insel eine Colonie errichtete. Für ihn war dieses ein sehr wichtiges Unternehmen; indem die Leute, welche er mitnahm, nichts in der Welt hatten, und von ihm

so lange unterhalten werden mußten, bis sie sich selbst ernähren konnten. Auch setzte er sein ganzes ansehnliches Vermögen dabei zu, und was ihm in der ersten Zeit seine Colonisten an Zinsfrüchten entrichteten, ward guten Theils zu ihrem eignen Besten wieder verwandt: indem er ihnen nicht allein eine Mühle, sondern auch eine Schule und Kirche bauen ließ, und einen Pastor und Richter hielt. Sein Sohn und Erbe trat nach seinem Tode in des Vaters Fußstapfen und Rechte, und wandte ebenfalls alles an, um seine Insel mit ihren Einwohnern glücklich zu machen. Diese verhielten sich dagegen ruhig und fromm, und waren froh einen Herrn zu haben, der zu rechter Zeit sparete, und ihnen zur Zeit der Noth seinen Vorrath eröffnete. Keiner dachte ans Wegziehen, auch war dazu kein Schiff vorhanden; und vielleicht hätten sie auch nie daran gedacht, wenn nicht während der jetzigen Amerikanischen Unruhen ein Kaper dahin verschlagen wäre, der ihnen von dem glücklichen Zustande andrer Colonien, und besonders von der darin herrschenden Freiheit ein so reizendes Bild gemacht hätte: daß alles, was sich auf der Insel befand, und besonders die Jugend beiderlei Geschlechts sich auf ein Mal vorsetzte, mit ihm davon zu gehen, um diese goldne Freiheit zu küssen. Die Colonie hatte sich damals noch nicht so stark vermehrt, daß sie eine solche Auswanderung vertragen konnte. Der junge Robinson widersetzte sich also derselben, und verlangte, daß sie da bleiben sollten; allein die aufgebrachte Jugend, von dem Kaper angeflammt und unterstützt, fragte ihn stürmisch: ob er sie denn als Leibeigene behandeln wollte? Ob nicht ihre Väter als freie Engländer mit ihm zur See gegangen wären? und wo der Contract wäre, wodurch sie sich und ihre Nachkommen ewig dem Joch untergeben hätten, was man ihnen jetzt auflegen wollte?

Mein



Mein Vater — antwortete Robinson — hat sein ganzes Vermögen daran gewandt, um euch ein Schiff zur Ueberfahrt, Unterhalt, Mecker, Häuser, Mühle und Kirche zu verschaffen; noch haben, er so wenig als ich, jährlich so viel von euch erhalten, daß wir auch nur ein Mal für die Zinsen des eurentwegen aufgewandten Capitals entschädiget sind; und wenn ihr mich jetzt verlasset, so bin ich ein armer unglücklicher Mann, dem Mecker, Häuser, Mühle und Kirche zu nichts dienen. Was soll ich mit dem Pastor ohne Gemeinde, und mit dem Richter, welchen ich euch gesetzt habe, ohne Gerichtssassen anfangen? Mein ganzes Capital geht nicht allein verloren, sondern ich bleibe auch in einer Last sitzen, die mich völlig zu Grunde drückt. Eure Väter mögen also sich und ihre Nachkommen meinem Vater und seinen Nachkommen übergeben haben oder nicht; ihr mögt euch Leibeigen oder Freie nennen: genug ich habe ein Recht auf euch, das euch zwingt, hier zu bleiben; der Vorschuß meiner Familie ist eine Schuld, die auf euren Leibern haftet; Eure Väter hatten nichts als diese, wie sie der meinige auf seine Kosten überführen ließ; und nie würde er sich zu dieser mißlichen Unternehmung entschlossen haben, wenn es nicht unter der selbst redenden Bedingung geschehen wäre, daß sie und ihre Nachkommen ihm wenigstens so lange haften sollten, bis er seines ganzen Vorschusses wegen entschädiget seyn würde. Eure Mecker und Häuser mögen euch oder unsrer Familie gehören, es liegt nichts daran: aber ohne eure Hände ist mir alles nichts werth, und ich muß euch hier behalten, oder ihr raubt mir mein ganzes Vermögen.

Die Leute stuzten, und vermochten nicht zu antworten; allein hier nahm der Raper für sie das Wort, und behauptete mit der ihm eignen Rechte: Freiheit  
und

und Eigenthum wären unveräußerliche Rechte der Menschheit, die niemand mit gutem Willen fahren ließe. Wer sich also außer dem Stande der Freiheit befinde, der habe alle Mal Zwang erlitten, und Zwang binde Niemanden zu Rechte, sobald man nur mächtig genug sey, sich demselben zu entziehen. Gesezt aber, auch die Väter dieser Colonie hätten sich für ihre Personen verbinden können: so wäre es doch nicht in ihrer Macht gewesen, ihre Kinder und Nachkommen ins Unendliche zu verbinden. Sobald diese dem Herrn der Insel den väterlichen Acker, und allenfalls alles, was sie von ihren Vätern ererbt hätten, zurückließen: so könnten sie mit ihrem Leibe gehen, wohin sie wollten. Dieses Gesez habe die Natur — wie Locke, der Gesezgeber von Amerika, gesagt — selbst gegeben; und es sey vielleicht die grausamste Constitution auf diesem Erdboden, welche in dieser Colonie herrschte, und nach welcher einer nicht ein Mal seinen nackten Leib sollte davon tragen dürfen.

Das Beste hiebei war, daß es dem Kaper kein Ernst war, die jungen Insulaner mitzunehmen; und daß diese also bleiben mußten, wo sie bisher — ohne daran zu denken, ob sie dazu verbunden wären oder nicht — sich glücklich geschäzet hatten. Inzwischen gab doch dieser Vorfall nachher oft zur Untersuchung der Frage Anlaß: Ob das Recht des Herrn solchergestalt ins Unendliche gehen, und ihm, wenn die Umstände darnach wären, die ganze Nachkommenschaft zu eigen machen könnte? Der Pastor behauptete, es sey dieses die wahre patriarchalische Verfassung. Kinder und Knechte wären so lange in der Hörigkeit der Altväter geblieben, bis sie daraus mit seinem guten Willen wären erlassen worden; und dieses sey selten geschehen, weil nicht leicht ein Freigelassener das Vermögen gehabt, eine beson-

dere

dere Colonie anzulegen, und dieselbe zu der Zeit — da Niemand das Land, sondern jeder Altvater nur die Seinigen geschüzet hätte — gegen andre zu schützen. Alles habe sich daher zum Stamme gehalten, und das Haupt desselben sey dagegen verbunden gewesen, sie zu ernähren, zu schützen und wohl zu halten. Man habe das Band der heutigen Unterthänigkeit — nach welchem einer frei zu und abziehen konnte, und einem Fürsten nur so lange unterworfen wäre, als man sich in dessen Lande befinde — gar nicht gekannt; daher auch Joseph von den Egyptern die Eigengebung erfordert hätte, wenn sie von dem Könige ernähret seyn wollten. In der heutigen Verfassung würde er bloß gesagt haben „Kinder bleibt im Lande, damit euch der König Brod gebe;“ in der damaligen Verfassung aber, worin die Pharaonen keine Könige von Egypten, sondern patriarchalische Könige in Egypten gewesen wären, und über die ihnen unangehörigen Einwohner des Landes nicht zu gebieten gehabt hatten, hätte er nothwendig von einer Uebergabe ihres Leibes sprechen müssen; die Uebergabe des Leibes und Vermögens sey bloß Huldigungsformel in der auf Hörigkeit gegründeten Monarchie der Vorwelt.

Der Richter setzte hinzu: Die Natur gebe jedem, der eine Colonie anlegte, und den Verlag davon thäte, dieses Recht; es sey eine stillschweigende Bedingung des ersten Original-Contrakts, daß die Colonisten nicht wieder davon laufen sollten; und bloß in dem Falle, da die zugenommene Bevölkerung den Verleger gegen die Gefahr des Verlustes sicher stellte, werde jenes Recht unnöthig; alsdann aber sey der Mensch so geartet, daß er ein Recht, was er nicht gebrauchte, von selbst fahren ließe. Daher würde man bei zunehmender Bevölkerung die Leibeshaft mit allen ihren Folgen  
immer

immer mehr und mehr verschwinden, und nur dasjenige davon beibehalten sehen, was wahren Nutzen brächte.

Die Insulaner wollten sich aber doch mit diesen Gründen nicht beruhigen, und verglichen sich endlich mit dem Robinson dahin: daß nach funfzig Jahren ein Jubeljahr verkündiget, und jedem freigelassen werden sollte, zu ziehen wohin er könnte und wollte. Robinson willigte hierin um so viel lieber: weil er eines Theils hoffte, daß die Insel in dieser Zeit hinlänglich bevölkert seyn würde, und es andern Theils selbst hart fand, die Nachkommen seiner Colonisten in alle Ewigkeit haften zu lassen.

Indessen erhellet hieraus, daß es nicht sowohl Krieg und Tyrannei, als natürliche Bedürfnis und Verbindlichkeit in der Jugend eines Staats gewesen, welche das Leibeigenthum oder die Leibeshaft so früh und so allgemein eingeführet hat. Denn Leute, welche nichts hatten, mußten froh seyn, daß man ihnen Credit auf ihren Leib gab.

## LXII.

### Der Freikauf.

Boiko war der leibeigne Knecht eines sehr gütigen Gutsherrn, und doch hatte er lange gewünscht „den Hof, welchen er von ihm zum Bau unterhatte, als sein freies Eigenthum zu besitzen;“ aus Besorgnis, der Nachfolger seines Herrn möchte einst minder edel denken, oder durch die immer, geschwindere Zeiten genöthiget werden, ihn an einen Tyrannen zu verkaufen. Die Freiheit war ihm oft mit allen ihren hohen Reizungen erschienen, und mehr als ein Mal hatte er die Eiche mit den Augen gemessen, wovon er sodann völliger Herr seyn würde.



würde. Silike, Silike — sagte er oft zu seiner Frau — wenn wir frei sind, so sind unsre Kinder auch frei, und was wir mit unserm sauern Schweiß erwerben, bleibt ihnen.

Endlich kam die glückliche Stunde, worin sein Gutsherr sich bewogen sahe, einige seiner entfernten Eigenbehörigen, worunter Boiko mit gehörte, abzustehen; und wie er diesen immer für einen guten Mann gehalten hatte, so bot er ihm seine Freiheit und seinen Hof für ein ziemliches Kaufgeld an. Euch, Boiko — sprach er zu ihm — möchte ich ungern an einen andern verkaufen; ihr habt mir alle Mal ehrlich gedient, und es geht mir durchs Herz, wenn ich daran denke: daß ihr vielleicht einem Manne zu Theil werdet, der, wenn er zu viel verspielt hat, sich an eurer Armuth erholet. Könnt ihr zum Gelde rathen: so versäumt die Gelegenheit nicht, euch frei zu kaufen. Zwei tausend Thaler sind mir für euch geboten, und ihr sollt der nächste zum Kaufe seyn, wenn ihr in Zeit von acht Tagen eben so viel geben wollt.

Halb traurig und halb froh hörte Boiko diesen unvermutheten Vortrag an. Ungern — erwiederte er — verlass ich das Eigenthum meines gnädigen Gutsherrn, der bisher mein Herr und mein Schutz gewesen, und Geduld mit mir gehabt hat, so oft mich Unglücksfälle außer Stand gesetzt haben, ihm meine Pacht zu entrichten: allein, wenn ich ihn durchaus verlassen soll, so bitte ich, mir das Vorrecht vor andern zu gönnen; ich will sehen, wie ich in der gesetzten Zeit, so blutsauer es mir auch werden wird, zum Gelde gelange, und die übrige Zeit meines Lebens gern Wasser trinken, um mit meinen Nachkommen zu ewigen Tagen in Freiheit zu leben und zu sterben.

So wie er dies gesagt hatte, ging er in hohem Muthe nach Hause. Fünf hundert Thaler hatte er  
baar;

baar; zweihundert gedachte er aus seinem überflüssigen Holze zu machen, und das Übrige hoffte er gegen Verpfändung eines Theils seiner Ländereien zu bekommen. Dieses waren seine Ueberlegungen unter Weges; und kaum hatte er seiner Frauen und seinen Kindern ihr gemeinschaftliches Glück und den Plan eröffnet, wie er zum Gelde gelangen könnte: so wurde ein Nachbar nach dem andern herbeigeholet, um zu überrechnen, was für Leute in der Bauerschaft wären, die Geld hätten, und solches vorschießen könnten. Der eine hatte ihrer Vermuthung nach hundert, der andre hatte fünfzig Thaler; und so oft etwas zu fehlen schien, sagte die Frau, daß sie in Zeit von vierzehn Tagen noch ein Stück Löwend Linnen fertig haben würde, womit auch noch ein gutes Loch gestopfet werden könnte. Alle aber stimmten froh darin überein, daß das Geld noch wohl zu kriegen seyn würde; und Thränen der Freude traten dem guten Boiko ins Auge, so oft der Krug herumging, und ihm schon mit einem „es gilt euch Herr Boyemann“ zugebracht wurde. Erst spät in der Nacht verließ die biederere Gesellschaft den warmen Heerd, und jeder legte sich mit der hohen Erinnerung eines wichtigen Entschlusses, vielleicht auch etwas berauschet zur Ruhe.

Allein indem alle im tiefen Schlafe begraben lagen, ohne daß auch nur ein Traum ihre Ruhe störte, machte sich Hazeka, ihre älteste Tochter, welche alles beim Heerde mit angehört hatte, auf zu ihrem Bräutigam, um demselben ihr Unglück zu eröffnen. Die fünfhundert Thaler, womit mich mein Vater ausgebaut hat, und worauf du dich mit mir versprochen hast, sollen jetzt zum Freikaufe angewandt werden — war ihre erste Unrede gegen ihn, sobald sie ihn auf der gewohnten Stelle

Stelle fand — und wann dann noch so viel Holz gehauen, so viel Länderei von unserm Hofe versezt, und alles, was im Hause überflüssig ist, losgeschlagen werden soll, so bekommst du gerade nichts mit mir, und ich kann in die Welt gehen, um mein Brod zu betteln. O Heinrich, Heinrich! wir müssen diesen Freikauf hintertreiben, oder du und ich sind unglücklich, unwiederbringlich unglücklich, mit ledigen Händen läßt sich nichts anfangen.

Das läßt sich freilich nicht — erwiederte Heinrich ganz ernsthaft — und aus unser Heurath kann nichts werden, wenn du kein Geld hast; mein Gutsherr wird dich nicht annehmen, und ich muß Geld freien, wenn ich meinen Hof erhalten soll. Aber ist es denn schon so ganz richtig mit dem Freikauf? Und ist das Geld, was angeliehen werden soll, schon gezählet? Keines von beiden — versetzte sie eiligst. Mein Vater hat acht Tage Zeit genommen, um das Geld zu schaffen, und Morgen will er zu den Leuten in der Bauerschaft gehen, die es haben und leihen sollen. Es ist also noch möglich, daß wir alles rückgängig machen, wenn wir entweder einen andern aufbringen, der für uns und unsern Hof dem Gutsherrn mehr bietet, oder aber die Leute bereden können, unserm Vater kein Geld zu leihen. Gehe du Morgen zu diesen, und mache sie bange; ich will indessen sehen, ob ich den Wafenmeister in unserm Dorfe, der Geld wie Heu hat, bewegen kann, daß er unserm Gutsherrn einhundert Thaler für meinen Vater mehr biete. Ist es doch heut zu Tage so, daß ein Bauer den andern kaufen kann; und der Wafenmeister, der sein Camisol mit Golde besetzt hat, ist doch auch ein ehrlicher Mann.

Beide flogen nun eiligst aus einander, und das Gerüchte sagt gar, daß sie sich nicht ein Mal eine gute Nacht zugerufen hätten, so sehr hatte ihre Liebe gegen einan-

einander ihre Aufmerksamkeit auf die Mittel geheftet, die zu ihrer Vereinigung führen sollten. Henrich ging sofort, wie der Tag anbrach, zu den Leuten, bei welchen er einiges Geld vermuthete, und entdeckte ihnen im Vertrauen, daß Boiko zu ihnen kommen, und ihnen weiß machen werde, daß er sich für Zweitausend Thaler frei gekauft hätte; da er doch das doppelte geboten hätte, welches sein Hof nie gelten könnte; und hiemit richtete er so viel aus, daß Boiko, der später aufgestanden war, anstatt Geldes, nichts wie leere Entschuldigungen fand. Das Mädchen aber wußte es mit dem Wafenmeister so gut einzuleiten, daß dieser den Gutsherrn, wie er nach verlaufenen acht Tagen kein Geld von seinem Eigenbehörigen sahe, überführte: wie ein und zwanzig hundert Thaler besser wären, als zweitausend, die noch erst aufgeliehen werden sollten.

Hazete sahe nachher zwar oft ihren Vater dem Wafenmeister dienen; aber die Freude, sich mit den nun von ihrem Vater erhaltenen fünfhundert Thalern glücklich zu sehen, machte ihr sein Unglück leicht ertragen. Sie liebte ihren Henrich zwar nicht im hohen Styl, und nach dem Maasse unsrer Empfindungen: aber doch auf ihre Weise stark genug, um Vater und Mutter für ihn zum Henker zu schicken.

---



## LXIII.

Was ist bei Verwandlung der bisherigen Erbebesetzung mit Leibeignen in eine freie Erbpacht zu beachten?

In gegenwärtigen, der Freiheit günstigen Zeiten melden sich verschiedene Leibeigne um ihre Freiheit, und wünschen ihre unterhabenden Höfe gegen gewisse zu bestimmende Pflichten und Dienste zu bauen; einige Gutsherrn sind auch dazu gar nicht abgeneigt: aber beide wissen die Schwierigkeiten nicht alle zu überwinden, welche ihnen bei dieser neuen Einrichtung vorkommen. Es fehlet hier im Lande an einem allgemeinen Rechte freier Personen an gutherrlichen Stätten; die alten Hofrechte, worin die hiezu erforderlichen Bestimmungen liegen, studiret fast niemand; und alles auf einen schriftlichen Contract ankommen zu lassen, ist bedenklich: weil man nicht alle Fälle vorher sehen kann, und mehr Prozesse entstehen sieht, seitdem jeder sein eigenes Testament gemacht hat, als zu der Zeit, wo die Erbfolge durch gemeine Gewohnheiten und Rechte festgesetzt war.

Die Frage „ob es überhaupt gut sey, seinen Leibeignen die Freiheit zu ertheilen, und ihnen den unterhabenden Hof gegen bestimmte Pflichten und Dienste in Erbpacht zu geben“ ist in diesen Blättern mehrmals aufgeworfen, und von Verschiedenen beantwortet worden. Lange habe ich denjenigen beigeppflichtet, welche solche verneinet haben; und dieses zwar aus dem Grunde: weil natürlicher Weise jeder Gutsherr sich hierüber mit seinen Leibeignen besonders vergleichen, und mancher diesen Vergleich leicht zu hart machen würde;

Möfers patr. Phantas. IV, Bb.                      E                      würde;

würde; da denn, wenn alles und jedes, worüber sie Beide solchergestalt einverstanden sind, gleich den alten gutherrlichen Pächten bei dem Steuer, Anschlag vorabgezogen werden sollte, andere mit ihnen in gleicher Reihe und Pflicht stehende Höfe darunter leiden würden. Ich konnte mir die Schwierigkeit nicht heben, wie es in dem Falle, wo ein Hof in Verfall gerieth, und den öffentlichen und gutherrlichen Lasten nicht zugleich gewachsen bliebe, gehalten werden sollte? Ob nämlich, sodann die Einkünfte, wie jetzt, zwischen beiden getheilet, und dasjenige, was dem Hofe für die dem Besitzer ertheilte Freiheit neuerlich aufgelegt würde, mit zu dieser Rechnung kommen sollte, oder nicht? Eine Schwierigkeit, die mir um so viel größer schien, da man kein öffentliches Kataster hat, worin die alten Pächte und Dienste mit einander verzeichnet sind, und solchergestalt hierunter dem Beweise würde trauen müssen, welchen beide Theile für richtig erkennen. Mit Einem Worte, ich fürchtete: dasjenige was für außerordentliche Gefälle zwischen dem Gutsherrn und Leibeignen verglichen, und auf ein jährliches gewisses Geld gesetzt werden würde, möchte eine Real, Erbeslast, und aus obigen Gründen dem gemeinen Wesen — was doch zu diesem Contract nicht gezogen werden soll, und in Ansehung dessen folglich auch dieser so wenig als jener Beweis einige Gültigkeit haben kann — nachtheilig werden.

Allein nachdem ich in den alten Hofrechten die Verordnung fand,

daß ein Freier, der seine freie Urkunde jährlich nicht bezahlte, als ein Leibeigner beerbtheilet und behandelt werden sollte:

so sahe ich auf ein Mal, daß es nicht nöthig sey, aus demjenigen, was zwischen dem Gutsherrn und Leibeignen für die außerordentlichen Gefälle verglichen werden würde,

würde, zum Nachtheil des gemeinen Wesens eine Erbslast zu machen; ich dachte, der Gutsherr könne zufrieden seyn, wenn derjenige, der ihm das Verglichene nicht bezahlt, zur Strafe wieder leibeigen werden müsse; und wie solchemnach der Staat nicht mehr verliert, als er jetzt wirklich entbehren muß: so pflichtete ich denjenigen bei, welche für die Freiheit redeten.

Aber nun entstand die Frage, was man allenfalls für allgemeine Grundsätze annehmen könnte, um alle Irrungen zwischen dem Gutsherrn und dem freien Erbpächter zu verhüten, und die Gränzen ihrer beiderseitigen Rechte zu bestimmen? Es lag gleich vor Augen, daß von dem Augenblick der erteilten Freiheit an ein ganz neues Interesse zwischen beiden Theilen entstünde. Vorher lag dem Gutsherrn alles an der Erhaltung seines Leibeigenen; er mußte ihn schonen, schützen und vertreten, um gute Auffahrten, Sterbfälle und Freibriefe zu erhalten. Jede Schuld, die der Bauer auf sein bewegliches Gut machte; jeder Proceß, den er anfang, jeder Brüche, den er bezahlte, jedes Kind, das er aussteuerte, jede Schatzung, die er bezahlen sollte: alles interessirte den Gutsherrn; alles bewog ihn, zu ihrem beiderseitigen gemeinschaftlichen Besten zu handeln. So bald ist aber der Mann nicht frei: so fallen alle diese Betrachtungen rein weg; der Gutsherr nimmt, was ihm zukömmt, und bekümmert sich nicht weiter um seinen Pächter; er sieht ihn wie einen freien Handwerker an, den er so genau als möglich bedingt, ohne darnach zu fragen, ob er auch Salz und Brod besaße; wird er in Streitigkeiten verwickelt, desto schlimmer für ihn; sind Steuern zu bewilligen, so sorgt der Gutsherr nur für die Sicherheit seiner Erbzinsfrüchte, und das Uebrige ist ihm gleichgültig; der freie Erbpächter hat kein Wort dabei zu sprechen und keinen Vertreter.

Kurz der Mann, der als Leibeigner einem Kutschpferde gleich gehalten wurde, was man zu seinem eignen Vergnügen und Vortheile in dem besten Stande zu erhalten sucht, wird jetzt einem Riethpferde\*) gleich, was man heute so gut und so viel braucht als man kann, und sich nicht darum bekümmert, wie es morgen zittern werde. Dieses so plöglich erscheinende neue Interesse — sage ich — lag vor Augen, und aus demselben ging der Schluß hervor: daß die Gränzen zwischen einem Gutsherrn und einem freien Erbpächter weit genauer bestimmt werden müssen, als zwischen jenem und seinen leibeignen Pächtern, wo ihr beiderseitiger Vortheil in der Schonung und Billigkeit beruhet.

Zuerst kam der Hof in Betrachtung. Hier redete die Sache von selbst, daß die Freiheit dem Erbpächter in Ansehung dessen nicht mehr Rechte geben könnte, als er vorhin wie Leibeigner gehabt hatte. Beide sind in gleicher Maaße schuldig, die Gebäude zu errichten und zu erhalten, und solche so wenig als Zäune und Frechten verfallen zu lassen; beide müssen in Bau und Spannung gleich gut bestehen; beide können den Hof nicht mit neuen Dienstbarkeiten, Schulden, oder Auslobungen beschweren; beide können ihm durch Prozesse oder Contrakte nichts vergeben; beide dürfen das Holz nicht ungebührlich angreifen; beide haben den Hof nur, wie es in der alten Formel heißt, to tellen unde to bowen, oder zum Pflanzen und Bauen unter; nicht  
aber

\*) Linguet bediente sich dieser Gründe zur Vertheidigung des Leibeigenthums; sie gelten aber nur da, wo ein Staat wenig Steuern zu zahlen, und wenig Rekruten zu stellen hat. Dieses ist aber jetzt in wenigen Ländern der Fall. In den mehrsten ist ihm mehr an der Erhaltung und dem Wohlstande vieler geringer Unterthanen, als an dem Vortheile großer Gutsherrn gelegen.



aber um weiter unter, oder über die Erde zu gehen, und Veränderungen vorzunehmen, wodurch der Hof in seinem Wesen verändert wird; beide bleiben, wenn sie diesen Grundgesetzen zuwider handeln, der Abäußerung, oder wenn man in Ansehung der Freien einen andern Namen gebrauchen will, der Abmeierung unterworfen. Es hindert also nichts, sich hierunter in allgemeinen Ausdrücken an die Eigenthumsordnung zu halten, und den Grundsatz anzunehmen,

daß der freie Erbpächter sich in Ansehung des Hofes ein Mehreres, als den Leibeignen in der Eigenthumsordnung erlaubt ist, nicht herausnehmen, oder widrigenfalls, wo dieser deßfalls der Abäußerung unterworfen ist, die Abmeierung leiden solle.

Eben so deutlich redete auch die Sache in Ansehung der Dienstleistungen und Pächte, und zwar dergestalt: daß der Gutsherr solche von dem freien Erbpächter nach eben dem Maasse und eben dem Ziele fordern konnte, nach welchem er solche von seinem Eigenbehörigen hatte, die Selbstpfändung nicht ausgeschlossen. Es konnte also auch hier die Eigenthumsordnung die bekannte Richtschnur bleiben.

Die einzige Ausnahme, welche sich hier aufstellte, betraf das Holz; warum sich mancher Gutsherr, nach vermindertem Interesse, zum Nachtheil des gemeinen Wesens, jetzt weniger — oder auch wohl, um den freien Erbpächter durch einen Nebenweg wieder unter seine Willkühr zu bringen — zu sehr bekümmern würde. Die erste von diesen beiden Folgen schlen mir hier im Lande — wo man den völlig freien Bauern, wiewohl mit Unrecht, die willkührliche Nutzung ihres Holzes gestattet; und solchergestalt das Publikum in Gefahr setzt, durch den üblen Haushalt eines einzigen schlechten Wirths einen Erbschaden an einem reihespflichtigen Gute zu erleiden

erleiden — nicht gefährlich, und allenfalls zur künftigen Vorsorge des Gesetzgebers zu gehören. Die andre aber fand ich um so viel bedenklicher, je mehr das neue Interesse und der daraus gezogene Schluß eine scharfe Bestimmung nothwendig machte. Die Verweigerung der Anweisung, oder willkürliche Gebühren für jeden Stamm, sind immer gefährliche Mittel für einen übelwollenden Herrn; und wenn man ein Mal die Absicht hat, Freiheit und Leben einzuführen, muß man alles, was diese verhindern kann, auf die Seite schaffen. Hierzu aber liegt, so viel ich urtheilen kann, das Mittel nicht in der Eigenthumsordnung; und gerade hier wird es nöthig seyn, den schriftlichen Contract zu gebrauchen, mithin darin zu bestimmen: ob der Erbpächter, unter gehöriger Verpflichtung zur Wiederanpflanzung, die Nothdurft an Brand- und Bauholz ohne Anweisung nehmen — oder ob er solche zu dem letzteren sowohl was das Zaun-, Wagen-, Kegel- und Speer-, als Hausbalkenholz betrifft, nachsuchen, und wie weit er nach Beschaffenheit der Localumstände zum Verkauf oder zu einer forstmäßigen Nutzung, denn das Werthhauen und Verschwenden ist immer verboten, berechtiget seyn solle?

Meine zweite Betrachtung fiel auf Bau und Besserung. Hievon weiß man bei der Erbesbesetzung mit Leibeignen nichts; alles was dieselben in dem Hof verwenden, kömmt dem Hofe, oder dem Hofeserben, und wenn dieser fehlt, dem Gutsherrn ohne alle Erstattung zu gute. Aber auch dieses ist der wahre deutsche Meiercontract, und es hindert nichts, den Erbpachtscontract dahin zu richten:

daß alles, was der Erbpächter an dem Hofe baut und bessert, oder aus der offenen Mark, worin de

Hof berechtigt ist, es sey unter welchem Titel es wolle, ankaufen würde, dem Hofe und Hofeserben, nach dessen Abgang aber dem Erbverpächter ohne alle Erstattung zu gute kommen solle.

Der Fall, wo das Angekaufte noch unbezahlt, und solchergestalt noch nicht rein mit dem Hofe verknüpft ist, nimmt sich von selbst aus; und das Recht, was die Eigenbehörigen haben „Gründe, welche sie außer aller Beziehung auf den Hof gekauft haben, bei Lebenszeiten wieder verkaufen zu mögen“ bleibt dem Erbpächter und seinen Nachkommen ewig. Aber in der Mark, worin der Hof liegt, bezieht sich alles auf denselben. Hier muß der Erbpächter nichts zum freien Verkauf für sich und die Seinigen, sondern alles dem Hofe und Hofeserben erwerben; oder er ist in beständiger Versuchung, ein Verräther an dem ihm anvertrauten Meiergute zu werden, und sein Erbgut zum Nachtheil des Pachtguts zu bessern. Also kein Erbgut in derselben Mark, worin der Hof liegt.

Die Besitzer aller Pfründen befinden sich in gleichem Falle. Was sie an ihren Curien und Obedienzen verbessern, bleibt nach ihrem Tode ohne alle Erstattung dabei, in so fern sie sich nicht durch eine Bewilligung ihrer Obern vorgesehen haben; welche insgesam auf eine jährliche Abtödtung gerichtet ist, und auch in dieser Maaße dem Erbpächter, ohne sonderlichen Nachtheil des Gutsherrn, entweder von diesem, oder wenn derselbe unbillig seyn sollte, von der Obrigkeit ertheilet werden kann — auf zwanzig Jahr, wenn er bereits einen Hofeserben im Leben hat, und auf zehn, wenn er dergleichen nicht haben sollte.

Nichts hat das Leibeigenthum mehr begünstiget, als der billige Vortheil, welchen der Gutsherr hat, daß er wegen Bau und Besserung, Gall und Care,  
oder

### 328 Von Verwandlung der Erbesbesetzung

oder wie sonst die Zankäpfel zwischen Pächtern und Verpächtern mehr heißen, mit keinen Gläubigern oder Allodialerben zu liquidiren und zu streiten hat. Dieser Vortheil muß also auch mit der Erbpacht, wenn man dieselbe befördern will, verknüpft bleiben. Die abgehenden Kinder erhalten ihre Auslobung, womit sie von aller Besserung abgefunden werden, und es gibt hier keine Regredient-Erben.

Auch hat man bei den Pfründen das glückliche Recht: daß sich keine Gläubiger und Erben ohne Mittel in die Erbschaft des Verstorbenen mischen können, sondern, was sie zu fordern haben, aus der Hand der ernannten Executoren nehmen müssen, so die Erbschaft zu verwahren haben. Eine solche Verwahrung war auch ehemals bei den Lehnen, unter dem Namen von Custodia, und der Lehnsherr übte sie aus. Eben dieselbe ist wiederum der große Vortheil des Leibeigenthums, wo der Gutsherr, völliger und einziger Executor oder Custos auf dem Hofe ist, sobald der Fall eintritt. Ein gleicher Vortheil kann dem Erbverpächter unter dem Namen einer Erbesverwahrung zugesprochen werden, um alles Besizergreifen, Vorenthalten (jus retentionis) und unmittelbare Einmischen fremder Prätendenten und Gläubiger von seinem Hofe abzuhalten; und würde solcherhalb in dem Erbpachtcontract zu bedingen, oder vielmehr in einem gemeinen Meierrechte zu verordnen seyn:

daß der Hof in beständiger Verwahrung seines Gutsherrn bleiben, mithin keiner daran oder darauf einen festen Besiz haben solle, als derjenige, der solchen für seines Leibes Leben aus den Händen des Gutsherrn empfangen hätte.

Damit wäre denn alles Recht der Vorenthaltung und Besizergreifung für solche Personen, die nicht selbst  
die



die Hand am Gute erhalten, völlig ausgeschlossen, und die richterliche Handhabung gehörig eingeschränkt; sodann müßten die Erben zu dem beweglichen Gute, was ihnen gebührte, aus der Verwahrung des Executoren nicht aber ohne Mittel nehmen. Das ist auch der deutsche Unterschied zwischen Erben und Erbgenahmen.

Wollte man dieses zum Besten der Erbgenahmen und Gläubiger mildern: so würde solches also geschehen können, daß der Gutsherr ihnen in dem Falle, wo ihm das Erbe eröffnet würde, die ganze Auernte des Jahrs, worin der letzte Erbpächter stirbt, und allenfalls noch ein Jahr aus seiner Verwahrung zu gute kommen ließe; woraus dann diejenigen, mit deren Gelde oder Fleiße eine oder andre unbezahlte Besserung ausgerichtet worden, ihre Befriedigung erhalten könnten.

So viel von dem Hofe; jetzt will ich auf die Person des Erbpächters kommen. Hier zeigt sich die größte Schwierigkeit, wie man eine genaue Scheidungslinie zwischen Hofeserben und andern Erben ziehen wolle. Dem Gutsherrn ist es nicht zuzumuthen, daß er allen und jeden, die dem Verstorbenen nahe oder fern verwandt sind, in ihrer Ordnung den Hof übergeben solle. Wollte man dieses fordern: so könnte ich keinem rathen, sich auf eine Erbpacht einzulassen. Nie würde ihm sein Hof eröffnet werden, und oft würde er mit allerhand Erben sich herum zu zanken haben. Es ist also durchaus nöthig, hier eine Gränzlinie zu ziehen. Die Frage ist aber, wie und wo man solche ziehen wolle.

Die Römer hatten hier zuerst, wie sie ihre ländlichen Begriffe mit in die Stadt brachten, ihre *Suität* und *Emanclpation*. Sobald ein Kind aus der *Suität*

Suität trat, verlor es sein Erbrecht. — Gleiche Begriffe hatten die Deutschen; der Erbe mußte seyn hörig, huldig und ledig; und dieses ging so weit, daß ein Bruder in einer Hode oder Hulse seinen Bruder in einer andern nicht erben konnte. Keine Erbschaft folgte aus der Stadt oder der Bürgerhulde aufs Land, aus einer Hode in die andre, aus einer Hörigkeit in die andre. So wenig jetzt ein freier Sohn seinen leibeignen Vater beerbt, eben so wenig erben emancipirte, aus der Suität, dem Gehör oder der Hulse entlassene Kinder ihre Aeltern. Hier im Stifte ward dieses Recht zuerst durch die mit dem Bischoffe Conrad von Diepholz im Jahr 1482 geschlossene Capitulation, S. 12. aufgehoben, und auf demselben beruhet noch der Abschluß.

Auf diese Begriffe leitete die Natur Menschen, welche die Schwierigkeit fühlten, die ich vorhin angeführt habe, und die sie gern vermeiden wollten. Begriffe, die das große Gebäude der Hörigkeit getragen haben, was ehemals über den Boden von ganz Europa hervorragte, und die in manchen Köpfen jetzt für redende Urkunden der Leibeigenschaft gelten. Allein eben diese Begriffe sind jetzt — da sie der Prätor zu Rom, und der Geldreichtum, welcher bald den größten Theil der Erbschaften ausmachte, überall verbannt hat — sowohl ihrer großen Feinheit wegen, als weil sich alles in Territorialunterthanen verwandelt hat, ziemlich unbrauchbar. Sie sind das feinste Kunstgewebe des menschlichen Verstandes, der nur das Band der Hulse zwischen Haupt und Gliedern kannte; und man mußte sie, wie ehemals, täglich behandeln, um sie in Übung und Anschauung zu unterhalten.

In dieser Verlegenheit müssen wir wieder unsere Zuflucht zur Eigenthumsordnung nehmen; diese sagt:  
Dieser

Diejenigen, welche vom Erbe mit Aussteuer abgegütet, darauf Verzicht gethan oder andre Erben und Güter angenommen haben, sollen keinen Regreß zur Erbfolge im Hofe haben; es sey denn, daß der Gutsherr sie mittelst gebührender Qualification hins wieder dazu lassen wolle.

Und dieses muß auch der Grund der Erbfolge im Hofe bei freien Personen bleiben. Jedes Kind, was aus dem Hofe freiet, ein Ausdruck der sich auch auf die alte Hörigkeit bezieht, muß, sobald der Priester den Ehesegen gesprochen hat, nichts weiter, als seine Auslobung fordern können, und damit von aller Erbfolge im Hofe abgeschnitten seyn. Das Erbrecht fällt von einem Kinde auf andre, so lange sie noch unges freit sind; unter diesen kann eins zum Vorthell des andern darauf Verzicht thun; aber es kann ohne gutsherrliche Bewilligung kein Verzicht oder Abstand zum Vorthell solcher Kinder gelten, welche das väters liche Gehör, oder den Hof mit Heurathen verlassen haben. Und diesen Grundsatz zu verstärken, kann man im übrigen die völlige Analogie der Eigenthumsord nung gelten lassen.

Bei dem Leibeignen streitet man darüber, ob die jenigen Kinder, welche auf eine andre Stelle in dem nämlichen Eigenthum heurathen, ihr Erbrecht verlieren? Ein gleicher Streit erhob sich auch ehemals im Hof s rechte über die Veranderfetzung (établissement ail leurs) und man behauptete, daß die Kinder, welche in derselben H u l d e blieben, sich nicht verander set teten. Eben so könnte es auch geschehen, daß bei dem Ausdruck aus dem Hofe heurathen, die Frage entstünde: ob Kinder, die im Hofe heuratheten, und auf demselben entweder als Vormünder des Unerben, oder zur Heuer blieben, ihr Erbrecht damit verwirken, besons

### 332 Von Verwandlung der Erbesbesetzung

Besonders wenn sie mit dem Hofeserben in einerlei Hude bleiben? Diesem Streite wird man aber in Ansehung der Erbpacht damit vorbeugen können, wenn man in den Meiercontract setzt,

daß alle Kinder, welche heurathen, wenn ein Auerbe im Leben ist, damit völlig abgehen, und weiter nichts als ihre Auslobung fordern sollen.

Ueberhaupt aber wird es nöthig seyn, hier die Behandlung einzuführen. Die Behandlungsgüter sind bekannt, besonders in dem Fürstlich Werdenschen Lehnshofe; und sie werden auch Adlichen (wie wohl nicht zu Meyer, sondern zu Ritterdiensten) mithin gewiß aller persönlichen Freiheit unbeschadet, verbleiben. Diese Behandlung gibt der ganzen Sache eine ordentliche Richtung, als:

- 1) Behandelt der Gutsherr dem freien Erbpächter oder dessen Auerben und seiner Frauen das Gut; daher fällt es von dem Manne auf die Frau, und von der Frau auf den Mann für ihrer beider Leibes Leben.
- 2) Behandelt er es einem Stiefvater oder einer Stiefmutter, wenn der Fall einer zweiten Ehe eintritt, und erhält damit das Recht, die Behandlung auf eben die Jahre einzuschränken, auf welche sie der Gutsherr in Ansehung der Leibeignen einschränkt; da denn auch wiederum die Analogie der Eigenthumsordnung hier zu gebrauchen ist.
- 3) Behandelt er nach dieser Analogie den Eltern, wenn sie abziehen, auch die Leibzucht, und behält dadurch deren Bestimmung nach üblichem Rechte in seiner billigen Vorsorge.
- 4) Steht die Behandlung mit der vorgedachten Bewahrung in einem systematischen Zusammenhange.

5) Kann



- 5) Kann der Gutsherr kraft der Bewahrung, wenn er es nöthig findet, den Zustand seines Hofes untersuchen und nachsehen, ob derselbe auch verschuldet sey.
- 6) Erhält auch mittelst der Behandlung der Zustand des Erbens seine eigentliche Bestimmung. Man sieht, alle noch unverheurathete Kinder sind hösrig und nothwendige Erben, haeredes sui et necessarii, alle andre aber nicht. Dennoch geht der Besitz auf diese nicht von selbst (ipso jure), sondern durch die Behandlung über. Und da
- 7) eine Bestimmung nöthig ist, was bei dem Abzug der Eltern auf die Leibzucht im Hofe gelassen werden muß, und nicht mitgenommen werden kann, oder was von der Erbtheilung ausgeschlossen ist: so kann der Gutsherr dafür sorgen, daß diejenigen Sachen, welche unter die Behandlung gehören (res Mancipii, auf westphälisch Nedegut), zusammen im Hofe bleiben, und dem Hofeserben nicht entzogen werden.

Eine ganz andre Frage aber ist es, ob den also abgegangenen Kindern auf den Fall, da der Hofeserbe und seine Frau abgehen, nicht das Näherrecht vor einem Fremden, wenn jener die nämlichen Bedingungen eingehen will, als dieser, zuzubilligen sey? und ob sodann die nächsten Verwandten des Letzlebenden, ohne Unterschied, ob der Hof ihm ursprünglich gehört habe oder nicht, den Vorzug haben sollen? Allein da solche nur zu Processen führen würden: so scheint es mir am besten zu seyn, dieses Näherrecht auszuschließen, wie es denn auch bei Eigenbehörigen nicht statt findet. Doch mögen andre die mildere Meinung, ohne daß ich ihnen darin widersprechen will, behaupten.

Auch

Auch könnte man noch fragen: ob es nicht rathsam seyn würde, das Hagestolzenrecht, nach welchem der Hofeserbe, wenn er unverheurathet verstirbt, als Leibeigener beerbtheilet werden kann, zu bedingen. Denn der Gutsherr kann einen freien Mann nicht wie einen Leibeignen nöthigen, sich beim Verlust seines Erbrechts zu verheurathen; und jenes Hagestolzenrecht kann nur bei freien Personen ausgeübt werden, weil Leibeigene ohnehin von ihren Gutsherrn beerbtheilet werden. Allein diese Bedingung scheint mir überflüssig: weil der Meiercontract dahin geschlossen werden kann, daß der Hofeserbe, wenn er bis über dreißig Jahr mit der Heurath wartet, den Weinkauf so, als wenn er wirklich heurathet, bezahlen solle. Und wenn man auch dieses nicht will: so müßten zugleich mehrere unverheurathete Geschwister im Hofe geblieben seyn, wenn derselbe dem Gutsherrn nicht eröffnet werden sollte; und dieses wird selten der Fall seyn.

## LXIV.

Formular eines neuen Colonat-Contrakts, nach welchem einem vormaligen Cammereigenbehörigen, nach vorgängiger Freilassung, der Hof übergeben worden.

---

Des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Georg III, Königs von Großbritannien, Frankreich und Irland, Beschützers des Glaubens, Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. als Vaters des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrichs, postulirten Bischoffs zu Osnabrück ꝛc. zum Amte . . . bestellte Droß und Rentmeister

meister urkunden und bekennen hierdurch, daß Wir dem N. N. und seiner ehelichen Hausfrauen N. N. beiderseits freien Standespersonen \*), auf ihr gesammeltes Ansuchen bei Hochpreisl. Regierung zu Osnabrück, und darauf von derselben an uns ergangenen besondern Befehl, mittelst Darreichung unsrer rechten Hand behändigt und übergeben haben, ein dem H. Peter \*\*) und zeitigen Bischöffe zu Osnabrück gehöriqes Erbe, in diesem Amte und der Vogtei Berge belegen, der Metzerhof zu N. N. genannt; mit allen dazu gehörigen Gebäuden, Gärten, Kämpfen, Aeckern, Wiesen, Weiden, Holzungen, Heiden, Möhren, Brüschen und Gewässern, derenelben jezigen und künftigen Verbesserungen, auch Mühlen, Jagd, \*\*\*) und Marksgerechtigkeiten, wie dieselben bisher aus diesem Hofe geübt worden, oder besser geübt werden mögen; jedoch alles in der Maße, um denselben mit diesen darin und daraushgehenden Gerechtsamen, auf ihrer beider Lebenszeit, oder so lange bis sie die Leibzucht wählen, zu bauen, zu bessern und zu nuzen, insbesondre aber das darauf stehende Erdwohnhaus nebst den dazu gehörigen Nebengebäuden, wie auch die Mühle in redlicher Besserung zu erhalten; solche, wenn sie fallen, ohne unsere Kosten und Schaden wieder aufzubauen, sich jederzeit bei guter Spannung und Viehzucht zu halten, den Acker gehörig zu bestellen, die Frechten, Ufer

\*) Den beiden Eheleuten wurde vorher die Freiheit in einem besondern Briefe ertheilt, damit sie gültig contrahiren konnten. Sie bezahlten dafür vierhundert Pistolen, welche die Cammer zum Ankauf eines andern Hofes verwendete.

\*\*) Mein Vater behält gern die alte symbolische Sprache, wenn sie so bedeutend ist, wie diese, bei.

\*\*\*) Dieses war alles bei dem Hofe, und von ihm als Eigenbehörigen bereits besessen worden.

### 336 Formular eines neuen Colonat-Contrakts.

Ufer und Wallungen wohl zu vertheidigen, das Gehölze mit Zapflanzen und Zusäen bestens zu pflegen, und sich in allen also zu verhalten, wie es einem guten trefflichen Wirthe wohl anstehet und gebühret.

Davor sollen sie einem zeltigen Bischöffe zu Osnabrück, und an dessen Statt uns, nicht allein treu, hold und gewärtig seyn, sofort des Stifts, Amts und Hofes Beste nach Möglichkeit befördern, und dessen Schaden warnen und wehren, sondern auch uns die aus besagtem Hofe bisher gegangene Pächte, als:

1) — Roggen

2) — Hafer

alle Jahre unverhöhet und unverjähret, und zwar vor Martini gebührend und untadelhaft, so gut es nämlich auf dem Hofe wächst, an das Amtshaus auf ihre Kosten liefern, daneben . . . . . und jährlich zur freien Urkunde einen harten Thaler von 2 Loth Silber in hiesiges Amtsregister bezahlen, oder wenn sie daran säumig seyn sollten, erleiden, daß Wir sie dazu mit eigener Hülfe, als der Selbstpfandung und Abdreschung der Früchte auf dem Boden, oder auch, dem Befinden nach, gerichtlicher Hülfe anstrengen lassen, und wenn solche, wegen ermangelnder Pfande ihre Wirkung nicht haben könnte, und sie auch nicht in Zeit von drei Monaten den völligen Rückstand zu berichtigen vermöchten, dieselbe des Hofes, jedoch auf vorhergehens des rechtliches Erkenntniß, entsetzen.

Dagegen wollen wir dann als Hofesherrn dieselben bei der ihnen ertheilten Freiheit schirmen und schützen; ihnen, so lange sie leben oder auf dem Hofe bleiben wollen, dessen und aller seiner Zubehörungen nutzbaren Gebrauch verstaten, mithin dieselben dabei handhaben, nach ihrem beiderseitigen Ableben oder Abzuge auf die  
Leib



Leibzucht, den Hof auf gleiche Maaße und Weise ohne was davon zurück zu behalten, einem von ihren ehelichen oder durch Vollziehung der Ehe legitimirten Kindern — als welche letztere eben so angesehen werden sollen, als wenn sie während der Ehe gezeuget und geboren worden — wiederum gönnen, und wenn dasselbe in Ehe schreitet, gleich nach ausgesprochenem priesterlichen Segen, gegen Erlegung eines auf eines Jahrs Pacht- und Dienstgeld hiemit bestimmten unänderlichen Weinkaufs wirklich übergeben; oder wo dieselbe Verhinderung halber von uns oder unsern vollmächtigten, welchen sie zur Gebühr für diese Übergabe und die darüber zu ertheilende Urkunde fünfzig Thaler bezahlen sollen, nicht geschehen sollte, der Ausspruch des priesterlichen Segens für die wirkliche Übergabe gelten lassen; jedoch also, daß sie auch in diesem Falle die vorgedachte Urkunde für die bezahlte Gebühr nehmen und lösen, und vor wirklicher Bezahlung des Weinkaufs und dieser Gebühr den handhablichen Besitz erlangen sollen.

Und damit sowohl wegen der Leibzucht, als der Art und Weise, wie die Kinder in den Hof zugelassen werden sollen, allen künftigen Irrungen vorgebauet werden möge: so wird denselben hiemit nachgelassen, der erstern halber mit dem Hofes-Erben, jedoch unserm Vorwissen und unserer Genehmhaltung selbst zu vergleichen; und wollen Wir in dem Falle, da sie darüber nicht einig werden könnten, die Leibzucht nach Landrechte, was bei andern gutsherrlichen Höfen gebräuchlich ist, ganz oder zur Hälfte, nachdem es der Fall erfordert, bestimmen.

Wegen der Letztern soll es also gehalten werden, wenn Söhne vorhanden, unter denselben der jüngste, erst patr. Phantas. IV. Th. D in

in so fern er nicht gebrechlich oder sonst unvermögend ist, dem Hofe vorzustehen, und so auch die jüngste Tochter, wenn sie dazu tüchtig ist, vor den ältern den Vorzug haben sollen; damit die Eltern ihre ältern Kinder desto besser berathen können, und dem Hofes-Erben nicht zu früh im Wege seyn mögen.

Daneben sollen die Kinder erster Ehe, ohne Unterscheid, ob es Söhne oder Töchter sind, den Kindern späterer Ehe vorgezogen werden. Und diese Successionsordnung soll dergestalt bestehen, daß so wenig beide Eltern, als Vater und Mutter allein, dagegen etwas vornehmen mögen: es wäre denn, daß solche Ursachen eintreten, welche eine Enterbung rechtfertigen könnten, und Wir ihnen hierauf gestatteten, aus den von dem Hofe noch nicht geschiedenen Kindern einen andern Hofes-Erben zu erwählen.

Jedoch wollen Wir gestatten, daß das jüngere Kind zum Vortheil eines andern — welches in dem Falle da dieses nicht vorhanden wäre, der nächste Erbe gewesen seyn würde — auf sein Erbrecht Verzicht thun möge. Auch soll der Hofes-Erbe, wenn er außerhald Landes wäre, und sich vor Ablauf eines Jahres und eines Tages nicht von selbst meldete, damit seines Erbrechts an dem Hofe verlustig, und dieses auf denjenigen verfallen seyn, welcher, wenn jener nicht vorhanden wäre, der nächste dazu gewesen seyn würde. Wäre aber dergleichen nicht vorhanden, soll der oder die Abwesenden nach Ablauf eines Jahres und eines Tages unter Bestimmung einer fernern Frist von drei Monaten, öffentlich vorgeladen, und nur alsdann der Behandlung verlustig seyn, wenn sie sich in der ihnen also gesetzten Frist nicht melden.

Sind aber Kinder aus mehreren Ehen vorhanden, und es gehen sowohl die Söhne als die Töchter

aus der ersten Ehe ab: so haben die aus der zweiten das Recht der erstern, und tritt bei ihnen eben das ein, was in Ansehung dieser hier oben festgesetzt ist.

So lange dasjenige Kind, was solchergestalt von Natur oder auch durch Verzicht eines andern, zum Hofe gerufen ist, unverheurathet bleibt — als welches ihm, wenn es bereits dreißig Jahr und einen Tag erlebt hat, immer fünf Jahr nach dem Tage, daß ihm der Hof angefallen ist, vorher aber bis dahin, daß es dreißig Jahr und einen Tag erreicht hat, und fünf Jahr darüber, seinem Erbrechte unbeschadet erlaubt ist — bleibt dessen ganzen und halben Geschwistern, wenn sie nicht bereits verheurathet oder abgelobet sind, der Hof in ihrer Ordnung vom jüngsten bis zum ältesten offen: so, daß wenn jenes darauf verstirbt, diese ihm nach jener Ordnung folgen mögen. Nach Verlauf der also bestimmten Jahre aber wird ein solches Kind für den Annehmer des Hofes gehalten, derselbe mag ihm dann übergeben seyn oder nicht, und mit seiner Annahme verlieren dessen Geschwister allen künftigen Rückgang in den Hof; so wie denn auch ein solcher Annehmer sodann den völligen Weinkauf und die Gebühr für die Behandlung erlegen muß.

Heurathet aber ein solches Kind vor Ablauf dieser Zeit: so wird jener Rückgang mit dem Augenblicke ausgeschlossen, da der priestersliche Segen über ihn gesprochen ist; wie denn auch alle Mal der Hof von dem Manne auf die Frau, denen er übergeben ist, solchergestalt übergeht, daß der überlebende Ehegatte, wenn keine Kinder vorhanden sind, die völlige Hand daran behält, ohne Unterscheid, ob er der angeheurathete oder im Hofe geborne Theil ist; und wird demselben der Hof auf Lebenszeit, oder so lange er die Leibzucht bezieht, in aller Maaße gelassen, auch wo

### 340 Formular eines neuen Colonatcontractts.

er zur andern Ehe schreitet, in dem Falle wo keine Kinder vorhanden sind, gegen Erlegung des vorigen Weinkaufs, den beiden Eheleuten wie vorhin übergeben und behündigt.

Sind aber Kinder erster Ehe vorhanden, und ein solcher überlebender Ehegatte gedenkt sich zum andern Male zu verheurathen: so muß derselbe sich vorher bei uns melden, und gegen den ein Mal festgesetzten Weinkauf eine neue Behandlung nehmen.

Ist es der Vater, von dem zugleich der Hof herkommt, welcher eine neue Übergabe oder Behandlung suchet: so werden demselben für seine Lebenszeit keine, wohl aber der Frauen auf den Fall seines Ablebens sichere bestimmte Jahre gesetzt. Ist es aber die Mutter, so muß sich dieselbe eine solche Bestimmung gefallen lassen, und wird den neuen Eheleuten der Hof so lange übergeben, bis der Hofes = Erbe ersterer Ehe dreißig Jahr und einen Tag zurückgeleget hat; und soll jene Bestimmung also geschehen, daß wenn der Hofes = Erbe vor dem ersten Mai sein dreißigstes Jahr und einen Tag zurückgelegt, die nächste Arnte annoch von dem auf bestimmte Jahre wohnenden Eltern, und wenn er diese seine Jahre und Tage nach dem ersten Mai vollendet, solches von dem Hofes = Erben geschehen solle.

Ehe und bevor aber der Vater zur andern Ehe schreitet, muß er dasjenige, was ihm eigenthümlich gehört, mit seinen Kindern auf die Hälfte getreulich theilen, zu solchem Ende zwei von ihren nächsten Anverwandten, welche von dem Richter als Vormünder zu beider sind, ersuchen, um der Theilung mit beizuwohnen. Dasjenige was zum Hofgewehr und nach der hierin enthaltenen Bestimmung den Hofes = Erben vorab gebührt, behält er nach vorgängiger Schätzung



in Händen, und liefert es auch zu seiner Zeit wiederum darnach ab. Von allen aber behält er den Nießbrauch so lange, bis die Kinder aus dem Hofe; erhält sie dagegen in Kost und Kleidung, und sorget für ihren Unterricht, es sey zu Hause oder in einer Werkstätte, wenn sie ein Handwerk erlernen.

Eben so verfährt die Mutter in dem Falle, da dieselbe zur andern Ehe schreitet; jedoch mit dem Unterscheide, daß diese, wenn ein Kind vorhanden, die Hälfte, wenn aber deren mehrere sind, nur den dritten Theil erhält.

Stirben der Vater oder die Mutter, ehe und bevor die Kinder den Hof verlassen, oder ihre Großjährigkeit erreicht haben: so hört der Nießbrauch auf, und tritt die Vorsorge der Vormünder ein, welche sich sodann weiter mit den Stiefeltern zu vergleichen wissen werden, ob sie der Kinder Vermögen in deren getreuer Verwaltung lassen oder zu sich nehmen wollen; den Kindern selbst aber gebührt auch in diesem Falle freie Kost und Kleidung vom Hofe, bis die Töchter ihr sechzehntes, und die Söhne ihr achtzehntes Jahr vollendet haben; jedoch also, daß dem Hofesbesitzer dagegen der Nießbrauch des ihrigen so lange gegönnet, oder, wofern dieser ein mehreres betragen sollte, ein billiges Kost- und Kleidungsgeld von Vormündern zugestanden werde.

Stirbt einß von den Kindern: so wird es mit seinen Beerbung nach den gemeinen Rechten gehalten. In jeder Ehe Kinder aber haben ihre Auslobung aus dem Hofe nach einerlei Grundsätzen zu erwarten, und es darunter nicht leicht ein Unterschied gemacht werden, indem wenn Schulden in der andern Ehe gemacht sind, diese bloß auf das Erbvermögen der Kinder der eiter Ehe fallen können.

Was

### 342 Formular eines neuen Colonatcontracts.

Was der eine oder der andere Ehegatte in den Hof bringt, es sey in der ersten oder andern Ehe, fällt in dem Falle, da keine Kinder vorhanden sind, nach ihrer Seite nicht wieder zurück, sondern dem überlebenden Theile zu; indem alles Einbringen mit der Leibzucht, welche der verstorbene Theil dagegen zu erwarten gehabt, für bezahlt und erstattet gehalten wird; und mag auch darüber zum Vortheil einiger Seitenverwandte wider den Willen des überlebenden Theils nichts verordnet werden. Ziehen die Eltern auf die Leibzucht: so mögen dieselben zwar ihre erworbene Mittel und was sonst nicht zum Hofgewehr gehört dahin mitnehmen, mithin auch damit, wie andere freie Leute schalten und walten: jedoch sind dieselben schuldig, alles was auf dem Hofe Erd-, Wand-, Nid- und Nagelfest ist, worunter namentlich Düngung und Einsaat, und alle Verbesserungen begriffen, so wie alles, was zum Hofgewehr gehört, als Pferde, Kühe, Schweine, Schaaf und ander Vieh, Ackerwagen, Pflüge und Eggen, alles auf dem Felde oder noch im Hause vorhandene Korn, auf dem Hofe zu lassen, und sich mit demjenigen zu begnügen, was ihnen davon durch einen gütlichen Vergleich oder von uns zugebilliget werden wird; da Wir denn letzternfalls, nachdem der Haushalt gut oder schlecht besteht, von obigen Stücken so vieles zuerkennen werden, als sie zu ihrem Auskommen bis zur nächsten Urnte und zur guten Bestellung der Leibzucht nothdürftig gebrauchen; moegen sie aber auch von dem übrigen Hausgeräthe, was sie nach unserm Ermessen entbehren können, und wenigstens den dritten Theil im Hause lassen müssen; darunter ist aber kein baar oder ausstehend Geld, auch kein Silber oder Gold, oder was zu Kleidung und Schmuck gehört, imgleichen kein unan-

geschnit-

geschnittenes Linnen begriffen, als welches den Eltern in allen Fällen zur freien Verfügung bevorbleibt.

Wenn sich die abgezogenen Eltern auf der Leibzucht anderweitig verheurathen, mögen der = oder dieselbe dem angeheuratheten Theile, ohne unsere und des Hofes = Erben Bewilligung keine weitere Leibzucht darauf verschreiben; auch haben die aus solcher Ehe erfolgende Kinder keine Auslobung aus dem Hofe zu fordern.

Damit aber auch die Leibzucht sowohl, als der Hof und was darauf ist, von keinem Gläubiger oder Erben ohne Mittel angegriffen werden möge: so bleiben beide in unserer beständigen Bewahrung, und müssen diejenigen, welche aus der Leibzucht, wenn solche dem Hofe eröffnet wird, etwas zu fordern haben, solches von dem Hofes = Erben — der alles, was darauf ist, zu guter Rechenhaft beschreiben und zu sich nehmen mag — und diejenigen, so aus dem Hofe etwas zu fordern haben, wenn derselbe uns heimfällt, solches von uns suchen, nicht aber mit unmittelbaren Eingriffen oder Arresten verfahren.

Eben dasjenige, was dem Hofes = Erben zur Vertheidigung des Hofes an Hofgewehr und sonst gelassen werden muß, verbleibt auch demselben vorab: wenn die Eltern auf dem Hofe und nicht auf der Leibzucht sterben, mithin deren bewegliches Vermögen unter mehreren dazu berechtigten Kindern zur Erbschaftstheilung gezogen wird; wogegen er aber auch, was zu ihrer Aussteuer an dergleichen Stücken üblich ist, zu seiner Zeit in allen Fällen stehen muß.

Den vom Hofe abgehenden Kindern soll davon eben so wie bei andern gutscherrl. Stätten, nach den solcherhalb vorhandenen oder künftig gemacht werden den Verordnungen ein Sicheres zur Absteuer und Abfindung

### 344 Formular eines neuen Colonatcontractts.

findung von uns ausgelobet werden, welches auch die auf Wahljahren sitzenden Eltern in billiger Maaße mit abführen müssen.

Weil aber bei den mit Leibeignen besetzten Stätten das vorhandene Geld und übriges Vermögen zum Sterbefall gehört, wohingegen dasselbe hier den Eltern zu ihrer freien Verwendung bleibt — so daß sie dasjenige, was nach bezahlten Schulden übrig ist, so weit ihnen die gemeinen Rechte hierin nicht entgegen stehen, eben den Kindern, die ihre Auslobung aus dem Hofe erhalten, zuwenden, und dem Hofes-Erben, der jene gleichwohl aus dem Seinigen abgesteuert, entziehen können: so sollen dieselben in dem Falle, da sie die Aussteuer ihrer abgehenden Kinder ohne Beschwerde des Hofes ausgerichtet haben, darüber nach ihrem Gefallen, so weit es ihnen die gemeinen Rechte gestatten, in ihrem letzten Willen und sonst verordnen mögen; sonst aber, und wenn die Auslobung dem Hofe zur Last bleibt oder geblieben ist, dem Hofes-Erben die Hälfte dieses ihres Vermögens als Pflichttheil zu lassen schuldig seyn.

Die Wahl eines Ehegatten oder einer Ehegattin bleibt dem Hofes-Erben, so wie jedem freien Manne frei; doch sollen dieselben uns solches, bei einer Strafe von zehn Thalern, acht Tage vor der Hochzeit anmelden, damit Wir uns zur Uebergabe oder Behandlung am Hochzeitstage einfinden, oder unsern Bevollmächtigten dazu schicken können; auch sollen dieselben keine fremde Eigenbehörige oder Hofhörige Person, die nicht frei gelassen ist, auf den Hof bringen, oder wo sie solches thun sollten, die aus solcher Ehe erzielten Kinder zu dem Hofe nicht gelangen, und eine solche Person auch der Leibzucht, welche ohnehin, weil ihr  
der



der Hof nicht behandelt ist, wegfällt, nicht genießen; gleich wie denn auch in einem solchen Falle der priesterliche Ehesegen die Stelle der verhinderten Behandlung nicht ersetzen soll.

Wenn Vormünder erfordert werden, mögen dieselben von dem ordentlichen Richter gesucht, gesetzt und in einem anzusetzenden Termin, wovon uns der Richter Nachricht geben wird, bestätigt werden; doch sollen dieselben sich des unter unserer Verwahrung stehenden Hofes und Gutes nicht annehmen, ohne sich vorher bei uns zu melden; und soll es uns frei stehen, ob Wir denselben die Verwaltung des Hofes überlassen oder solche einem andern, jedoch zum Besten der Kinder und zu guter Rechenhaft, vertrauen wollen.

Übrigens versteht es sich von selbst, daß die Besitzer des Hofes den ihnen behandelten Hof mit seinem Zubehör getreulich zusammen halten; davon bei Strafe der Nichtigkeit nichts verkaufen, vertauschen, versetzen, oder auf Erbpacht austhun; solchen mit keinen Schulden, neuen Dienstbarkeiten und Auslobungen vor sich beschweren; in Ansehung der Gebäude und des Wesens des Hofes ohne Einwilligung keine erhebliche Veränderung machen, oder sonst, es sey gerichtlich oder außergerichtlich etwas vornehmen, schließen und handeln mögen, woraus dem Hofe ein beständiger Nachtheil oder Schade zuwachsen könne: vielmehr sind dieselben schuldig, solchen so viel sie können, zu bessern; was sie aus der Mark, worin derselbe belegen ist, an sich bringen, dabei zu lassen; und da sie jetzt in dieser Mark keine Gründe erbeigen besitzen, sich zu mehrerer Sicherheit des Hofes aller Erwerbung einiger Gründe für erbeigen zu enthalten; oder wo sie solches dessen ungeachtet thun wollten, zu erleiden, daß der Hofes-

### 346 Formular eines neuen Colonatcontrakts.

Hofes = Erbe, und wenn ein solcher gänzlich abgehen sollte, der Hofes = Herr sich alles dasjenige zueigne, was von den Besitzern des Hofes in besagter Mark für erbeigen angekauft worden, ohne dafür ein Mehreres zu vergüten, als was etwa von dem Kaufgelde noch unbezahlt zurückstehen möchte.

Es versteht sich ferner von selbst, daß dieselben und ihre Nachkommen am Hofe alle öffentliche und gemeine Lasten, welche dem Hofe jetzt obliegen oder von Rechtswegen auferlegt werden können, wie auch die zu dessen und seiner Gerechtsame gerichtlichen Vertheidigung etwa erforderliche Kosten vor sich ohne unser Zuthun tragen müssen; auch in dem Falle, da sie durch Krieg, Brand, Mißwachs, Hagelschlag, Ueberschwemmung, Viehsterben und andere außerordentliche Unglücksfälle leiden sollten, solcherhalb keinen Nachlaß an den ihnen obliegenden Pächten und Diensten fordern können; immaßen das eine Jahr das andere übertragen muß, und die Pächte, so dem Hofe obliegen, in Ansehung dessen Ertrages verhältnißmäßig sehr geringe sind.

Es versteht sich endlich von selbst, daß dieselben das auf dem Hofe vorhandene Brand- und Schlagholz als gute Wirth zu ihrer Nothdurft gebrauchen, solches nicht verhauen, und besonders kein Bauholz ohne unser Vorwissen und Anweisung fällen müssen; sollten dieselben aber diesem also nicht nachkommen, sondern das Holz verhauen und Bauholz ohne Anweisung fällen: so soll nicht allein das also gehauene Holz, in so weit es irgendwo, es sey auf dem Hofe oder außerhalb demselben, noch vorhanden, sofort an Uns verfallen seyn, oder dafern es nicht mehr vorhanden, nach der Schätzung bezahlt werden; sondern es sollen dieselben auch für jeden also gehauenen Baumstamm

stamm eine Strafe von zehn Thalern erlegen, und wenn das Gehölze verhauen ist, ihrer Behandlung verlustig seyn; dagegen aber wollen Wir ihnen auch das nöthige Bauholz, so viel davon auf der Wehr vorhanden, wenn sie sich darum gehörig melden, ohne Aufenthalt gegen eine billige Gebühr für die Bemühung des Anweisers auszeichnen und anweisen lassen; und wenn durch einen Windsturm auf ein Mal so viel Holz umgestürzt würde, daß es in der Haushaltung nicht nothwendig gebraucht, sondern mehrstbietend verkauft werden könnte, das daraus gelösete Geld mit ihnen theilen.

Schließlich verwirken dieselben den Hof und ihr daran habendes Behandlungsrecht, jedoch nicht anders, als auf gerichtliches Erkenntniß: wenn sie etwas davon verkaufen, vertauschen, versetzen, oder auf andere Art veräußern und verbringen, denselben nicht in redlicher Besserung erhalten, das Holz verhauen und sich durch eine schlechte Wirthschaft oder viele persönliche Schulden außer Stand setzen, demselben gehörig vorzustehen, und was dem Hofe obliegt, auszurichten.

LXV.

Formular des hiebei ertheilten Freibriefes.

---

Georg der Dritte, von Gottes Gnaden, König von Großbritannien, Frankreich und Irland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des heil. röm. Reichs Erz-Schatzmeister und Churfürst &c. &c.

Urkunden und bekennen hiemit als Vater und  
Namens

348 Formular des hiebei ertheilten Freibriefes.

Namens des postulirten Bischoffs des Hochstifts Osnabrück, Unseres Prinzen Friedrichs Liebden, für Uns und unsre Nachfolger an dem Stifte Osnabrück, wie auch sonst jedermänniglich: wasmaßen Wir den Martin Schulten zu Aselage, und seine Hausfrau Maria Gertrud Nehem, mit allem was von ihrem Leibe geboren ist, oder künftig noch geboren werden wird, auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen, wie auch aus besonders bewegenden Ursachen, und um der Dienste willen, die sie dem Stifte Osnabrück geleistet haben oder leisten werden, von aller Leibeigenschaft, womit sie bisher Uns und einem zeitigen Bischoffe verwandt gewesen sind, völlig frei gelassen, und in den Stand andrer freien Amtsunterthanen des Hochstifts versetzt haben; thun das auch hiemit und also, daß dieselben alle Rechte freier Amtssassen genießen, überall von uns unverfolgt Ehre und Glück suchen, geistliche oder weltliche Würden besitzen, ächte Handlung schließen, und wo ihnen das zu thun ist, Recht geben oder nehmen mögen; denen, welche wir zu befehlen haben, befehlend, andre aber ersuchend, gedachte Eheleute und ihre Kinder für freie amtsfähige Leute zu erkennen, und ihnen in solcher Maasse alle Gebühr und allen guten Willen zu bezeugen; immaßen Wir denn auch dieselben bei dieser ihrer Freiheit, so lange sie sich als getreue Unterthanen betragen, und in dem Hochstifte verbleiben, künftig schützen, und ihnen alle diejenigen Wohlthaten angedeihen lassen werden, deren sich andre freie Unterthanen zu erfreuen haben; jedoch alles mit Vorbehalt dessen, was sie Uns und unsern Nachfolgern am Stifte, von dem ihnen nunmehr als freien Leuten behändigten Schultenhofe zu Aselage kraft des darüber aufgerichteten und von uns genehmigten Contrakts zu thun und zu leisten



Also sollten Gutsh. ihre Leibeignen vertreten. 349

leisten schuldig sind. Gegeben, Osnabrück, den 15ten Julius 1779.

(L. S.) Ad Mandatum Regis & Electoris  
proprium.

v. Ende.

### LXVI:

Also sollte jeder Gutsherr seine Leibeignen vor Gerichte vertreten, und den Zwangdienst mildern?

---

Erw. Hochwohlgeboren haben Recht zu sagen: die erste Pflicht der Gutsherrn sey die Vertheidigung ihrer Eigenbehörigen vor Gerichte und zu Felde. Hat gleich die letzte aufgehört, nachdem man eine neue Art der Vertheidigung zu Felde eingeführet hat, und leidet auch gleich die jetzige gerichtliche Verfassung nicht mehr, daß der Gutsherr selbst ins Gerichte gehe, um seinen leibeignen Mann zu vertreten: so bleibt doch für ihr immer eine gewissenhafte Verbindlichkeit zurück, und jeder ehrliche Mann muß für sein Eigenthum stehen. Der Herr, der seine Unterthanen nicht mehr schützen kann, verliert sein Recht.

Mit Betrübniß sehe ich es an, wie die armen Leute, wenn sie in einen Rechtshandel verwickelt werden, in der Stadt herumirren, und einen guten Rath suchen. Aus dem nämlichen Grundsatz, woraus sie den Quacksalber dem geschickten Arzte vorziehen, nehmen sie ihre Zuflucht zuerst zu demjenigen, der ihn ihrer Vermuthung nach am wohlfeilsten geben wird. Jener bringt sie auf ein langwieriges Lager, und der rechtschaffene Arzt kann ihnen hernach weiter nichts sagen,

350 Also sollten Gutsb. ihre Leibeignen vertreten.

sagen, als: sie hätten eher kommen sollen. Die juristischen Quacksalber sind nicht so beschrien, wie die medicinischen; aber sie sind eben so dreist, und oft eben so gefährlich. Ein unglücklicher Proceß ist der Gesundheit oft nachtheiliger, als ein hitziges Fieber.

Groß und nachahmungswürdig ist demnach der Entschluß, daß Ew. Hochwohlgeboren sich einen rechtschaffenen Advocaten erwählt, und alle ihre Eigenhörige angewiesen haben, sich einzig und allein seiner Hilfe zu bedienen. Die jährliche Besoldung, welche Hochdieselben dem Manne dafür reichen, wird Ihnen durch den künftigen Wohlstand der Eigenbehörigen gewiß reichlich vergütet werden; und dieser ihre Rechtsfachen werden unendlich besser eingeleitet werden, wenn der Gelehrte in der Stadt von einem der Baurenstreitigkeiten kundigen Guts Herrn unterrichtet wird.

Es ist ein Hauptfehler vieler heutigen Verfassungen, daß der arme und geringe Mann, wie der Bauer in dem Style der Reichsgesetze heißet, keinen ihn vertretenden Hauptmann hat, und sich entweder durch kostbare Miethlinge vertheidigen, oder einem übelgesinnten Beamten bloß stellen müsse. Wenigstens sollten die geringern Klassen der Menschen auf dem Lande, eben wie Bürger in Städten und Flecken, einen gemeinschaftlichen Vorsprecher haben, und in Ordnungen abgetheilet seyn. Dies war der Geist der ehemaligen Heiligensetzungen, anstatt daß die mehrsten von unsern Neubauern mit der dritten Generation wieder zu Grunde gehn; wenn ihre Nachkommen durch Erbabfindungen, Aussteuern von Kindern, und Rückfälle verzehrter Mitgiften geschwächt seyn werden. Man bauet ihnen Häuser, gibt ihnen Gärten, und versorgt sie mit Vieh; allein keiner denkt daran, ih-

nen

nen eine angemessene Verfassung und Autonomie zu geben.

Wenn Ew. Hochwohlgeboren zu obiger Wohlthat noch diese hinzuthun, daß dieselben Ihren Eigenbehörigen die Wahl lassen, ob sie den Zwangdienst in Person verrichten, oder das Kindlohn, was ein Knecht oder eine Magd verdient, bezahlen wollen: so werden Sie gewiß ein gutes Beispiel geben, und Nachfolger erwecken. Wo die Einwohner verschiedener Religion sind, hat der persönliche Zwangdienst immer einiges Bedenken; und grausam ist es, daß ein guter Vater sein sechzehnjähriges Mädchen dem Muthwillen der Köche und Bedienten bloß stellen muß. Ich bin &c.

## LXVII.

### Ueber die Osnabrückischen Zehnten.

---

Wenn mein Gutachten, über die Frage:

„Ob Sie einen Zehnten, wofür Ihnen jährlich von  
„undenklichen Jahren her ein gewisses Korn im  
„Sacke, oder ein sichres Pachtgeld gegeben worden,  
„und welchen, ihre Zehntpflichtigen alle acht oder  
„zwölf Jahr von neuem haben pachten müssen, mit  
„Ablauf der Pachtjahre vom Felde ziehen mögen“  
nicht so ausfällt, wie Sie es vielleicht wünschen: so mögen Sie dreist glauben, daß mich wichtige, sehr wichtige Ursachen abhalten, mir Ihren gütigen Beifall zu erwerben. Wenige Sachen sind so rauh und unpolitisch behandelt worden, als die Zehntsachen, ungeachtet sie von dem größten Einfluß auf das Wohl eines Staats sind; und es geschieht nie ohne die äußerste Wehmuth, daß ich in der Geschichte des Landeigenthums der  
Schick-

Schicksale gedenke, welche die Zehnten, und mit diesen den Stand der Landbauern betroffen haben.

So lange dieselben die Stelle einer Steuer vertraten, und zu den öffentlichen Bedürfnissen ihrer Zeit, der Vertheidigung und dem Unterhalte des Bischoffes, der Pfarrer, der Armen, und der Kirchen verwendet wurden, wie es die deßfalls vorhandene Reichs- und Kirchengesetze mit sich brachten, habe ich dieselben jederzeit als eine vortreffliche, angemessene und sichere Auflage verehret; ungeachtet es mir oft geschienen hat, daß es damit weiter ginge, als es die Nothdurft erforderte. Allein seitdem die Zehnten verschenkt, versetzt, verkauft, verliehen, und auf andre Art ihrer ersten Bestimmung, entzogen sind; und seitdem der Landeigenthümer durch neue Steuern diesen Ausfall bei der öffentlichen Casse hat ersetzen müssen, habe ich es unzählige Mal bedauert, daß nicht gleich vom ersten Anfang an eine Controlle von Landständen, oder andern Repräsentanten vorhanden gewesen, welche sich den höchst ungerechten, und ungültigen Veräußerungen des gemeinen Guts, wogegen die Päpste so oft, aber immer vergeblich geeifert haben, widersetzet hätte; und daß man nicht in jedem Staate ein Grundgesetz gehabt, wodurch alle Contracte, aller Besitz, und alle Verjährung zum Nachtheil der öffentlichen Steuer für nichtig erklärt werden. Denn im Grunde ist und bleibt doch jede Veräußerung einer Kron- oder Landessteuer, wenn sie ohne die höchste Noth und ohne die Einwilligung des Staats geschieht, eine offenbare Veruntreuung anvertrauter Güter; und der arme Landeigenthümer ist um so mehr zu beklagen, je größer das Vertrauen war, was er zu seinen Obern setzte, und je weniger es in seiner Macht war, auf andre Art die Handlungen seiner Vorgesetzten zu controliren. Dem Sage,  
daß



auszogen, und denen immer zwölf Mansi eine Weisener geben mußten.

Gleichwohl soll dieser so oft und vielfältig gedrückte Landeigenthümer, der den unverantwortlichen Haushalt mit der Zehntkasse bereits auf so mancherlei Art gebüßet hat, so oft die Frage entstehet „ob ein ehemals verdingener oder verpachteter Zehnte, nach Belieben des Zehnherrn vom Felde gezogen werden könne“ alle Rechtsvermuthungen wider sich haben, und noch immer nach eben den Grundsätzen behandelt werden, welche zu den Zeiten galten, wie die Zehnten noch wirklich die Stelle der Steuern vertraten. Nicht zufrieden damit, daß das Landeigenthum von den Pflichten und Pächten gedrückt werde, welche demselben zum Unterhalt der Geharnischten in Heerbann, oder einer spätern Lehn- und Dienstmannschaft aufgebürdet sind, will man dasselbe auch noch einer Zehntsteuer in der weitesten Ausdehnung unterwerfen; und die Steuern, welche er zum Unterhalt der heutigen Reichs- und Landesvertheidigung aufbringen muß, und welche die einzigen sind, die ihm von Rechtswegen obliegen, den Zehnten und Pächten nachsetzen, die längst den Charakter einer Steuer verloren haben; nachdem die erstern in allerhand Hände gerathen, und die letztere einer längst außer Dienst getretenen Allodial- und Lehnmiliz verabreicht werden.

Man glaubt, weil diejenigen, welche jetzt das steuerbare Landeigenthum bauen, jene ältern Steuern mit der Länge der Zeit durch Contrakte übernommen haben: so müßte auch der Staat, dessen einzige wahre Sicherheit in dem Landeigenthume beruhet, zu diesem seinen Verluste schweigen, und bloß im höchsten Falle der Noth seine Rechte gegen die Zehnherrn gültig machen; ohne zu bedenken, daß das Land, was von schwachen und elenden Leuten gebauet wird, in großen Nothfäl-

ten von diesen früher, als von guten Eigenthümern verlassen werde, und ein verlassener Acker seine Steuer nicht bezahle.

Jedoch ich will die höhern Gründe bei Seite setzen, und Ihnen lediglich aus demjenigen, was hier im Stifte vorgegangen ist, zeigen: daß ein Zehnte, welcher bisher mit Korn oder Gelde bezahlt worden, um deswillen, daß von seiner Verpachtung noch offenbare Urkunden vorhanden sind, noch nicht sogleich mit Unterlassung der fernern Verpachtung vom Felde gezogen werden könne, wofern er nicht noch jetzt die Natur der Steuer hat.

Mein erster Grund ist:

Die hiesigen Zehnten sind von Anfang an nicht vom Felde gezogen, sondern sofort mit Korn oder Gelde gelöst worden.

Diese Wahrheit kann ich Ihnen sogleich mit hundert Urkunden belegen; und damit Sie nicht glauben, daß ich zuviel sage, so will ich Ihnen so viel davon ausziehen, als hoffentlich zu Ihrer und aller Menschen Ueberzeugung hinreichen wird. Zuerst mag das Nicrologium der hiesigen Domkirche, worin die derselben vermachten Zehnten, von den ältesten Zeiten her aufgeführt sind, das Wort nehmen: hierin kommen folgende Stellen vor.

Ad diem IV. Jan.

- 1) Ob. Gerardus de foro, Canonicus noster, qui nobis contulit decimam V. domorum in parochia Anchem, unde fratribus dabuntur V. Solidi et in ascensione Domini XXX den.

ad. d. XIII. Jan.

- 2) Ob. Adolphus Sacerdos qui nobis contulit II. Sol. de decima unius mansi nostri in Hagen.

ad.

ad. d. XX. Jan.

Ob. Wernerus Laicus et Helena qui X. Sol. Decimae in Hunelern contulerunt.

ad. d. XXV. Jan.

Ob. Henricus de Kappele, qui nobis contulit redditus VIII. Sol. VII. denar. de domo Wolde in parochia Sögelu III. Sol. decimales.

ad. d. XII. Febr.

Ob. Arnoldus Nobilis, qui nobis V. Solidos decimae Bacheim contulit.

ad d. I. Mart.

Memoria Godefridi Quintini dabit fratribus XXX den. de decima in Malbergen.

ad. d. V. Apr.

Ob. Hermannus de Rusvorde miles, qui nobis Decimam curiae suae in Wilseten XXX denar. persolventem, contulit.

ad. d. XIII. Apr.

Ob. Henricus de Rulle, qui contulit nobis LXV. Marcas, locatas in decima Malbergen Lachbergen et Segest, pro quo dantur singulis mensibus XXX den. de Decima Middendorf.

ad. d. 16. Apr.

Ob. Segenondus Plebanus, qui contulit fratribus triginta Marcas, unde hodie dantur V. Sol. et II. den. Campanariis de decima in Heimbergen.

ad. d. 17. ej.

Ob. Godescalcus, qui nobis contulit XI. Sol. redditus de decima.

ad.

ad. d. 19. ej.

- 11) Dantur etiam V. Sol. persolvendi de XX. Marcis, quas Henricus locavit in Decimam de Lachbergen.

ad. d. 26. Apr.

- 12) Ob. Albertus Rogge qui contulit fratribus Decimam in Cronloge, solventem duo Moltia Siliginis, et tres nummos pro minori decima, unde fratribus dantur V. Sol. Ob. Alebrandus, pro quo fratribus dabuntur XXX. den. de decima curtis Berge.

ad. d. 9. Mai.

- 13) Ob. Hermannus Hake famulus - pro quo - contulit IV. Sol. decimalium redditus in duabus domibus in Wellingen.

ad. d. 25. Mai.

- 14) Ob. Godefredus Quintin qui contulit ecclesiae nostrae LVI. marcas, pro quibus dabuntur fratribus quolibet mense XXX. den. de decima in Malbergen.

ad. d. 3. Jun.

- 15) Ob. Hathebrandus Sacerdos qui nobis XXX. den. de decima in Droph contulit.

ad. d. 23. ej.

- 16) Ob. Helenbertus de Horst miles, qui pro se et uxore sua Margaretha contulit III. Sol. decimales in curia Holseter.

ad. d. 1. Jul.

- 17) Ob. Thetmarus custos, qui nobis contulit XII. marcas, unde fratribus dantur XXX. den. de decima in Mintenlage et Batershem.

ad.



ad. d. 2. Jul.

- 18) Ob. Franco Praepositus qui VII. Marcas in sui memoriam contulit, unde item de Decima in Mintelage et Batersen fratribus denarii XXX exhibentur.

ad. d. 15. Jul.

- 19) Ob. Philippus Ep. in cuius memoriam Decanus Joseph decimam II. domorum contulit Wers-  
torpe et Scirenbeke V. Sol. solventem.

ad. d. 14. Aug.

- 20) Pro memoria Gerardi de Arencampe dabuntur fratribus XXX. den. quos dedit Gyso Decanus de Decima Bertelevit solventes.

ad. d. 15. Aug.

- 21) De festo hodierno dabuntur fratribus V. Sol. de decima Lothorpe, quam nobis contulit Lent-  
fridus ecclesiae nostrae Praep. Dabuntur etiam nobis V. Sol de eadem Decima, et X. Sol. de advocatia curiae in Essen.

ad d. 17. ej.

- 22) Campanariis dantur II. denarii de decima Ahusen.

ad. d. 19. ej.

- 23) Recepimus decimam curiae in Cappeln III. Soli-  
dos solventem.

ad. d. 21. ej.

- 24) Jutta contulit fratribus XXX denariorum red-  
ditus dandos de decima in Segest.

ad. d. 26. ej.

- 25) Ludolfus de Tranthem contulit fratribus III.  
Solidos dandos de decima in Segest.

ad.

**360 Ueber die Osnabrückischen Zehnten.**

ad. d. 29. ej.

- 26) Ob. Theodoricus Decanus, qui nobis decimam unam magnam oblationem solventem contulit.

ad. d. 15. Sept.

- 27) In Solenni Octavae B. M. dantur de Decima Himberghe in parochia Holte X Solidi ad d. 30 Sept.

ad. d. 30. Sept.

- 28) Ob. Olrich et Alheit in quorum obitu Decanus major de decima Buren dabit V. Sol.

ad. d. 3. Oct.

- 29) Ob. Wulfarius, qui in memoriam sui dimidium talentum decimationis in Hukelen nobis contulit.

ad. d. 8. Oct.

- 30) Centum Marcae in domum et decimam Himbergh commutatae de quibus dantur singulis mensibus ~~XXX.~~ den.

ad. d. 12. Oct.

- 31) Johannes contulit III. Marcas in decima Suaslorpe.

ad. d. 17. Oct.

- 32) Huno dedit fratribus VI. Sol. decimationis in Haren.

ad. d. 24. Oct.

- 33) Hic dantur III. Sol. decimales de domo Ernesti in Hohenbecke, attinente.

ad. d. 27. Oct.

- 34) Ob. Praepositus Giselbertus qui nobis contulit Decimam duarum domorum in Granthorpe et duarum domorum in Harpentorpe VII. Sol. et VI.

Ueber die Osnabrückischen Zehnten. 361

VI. den. solventem; et decimam minutam unde hodie dantur VI. Sol.

ad. d. 11. Nov.

- 35) Ob. Wido Episcopus, qui nobis duas domos XI. Solidos solventes et decimationis duo talenta contulit.

ad. d. 13. Nov.

- 36) Fratribus dabuntur XXX denarii de Decima in Borthusen.

ad. d. 18. Nov.

- 37) Ob. Wedikindus Episcopus, qui nobis decimam novorum agrorum. Hic dabuntur cuilibet fratrum XL. denarii, quibus datur annona scilicet I. molt. Silig. I. molt. ordeï I. molt. avenae.

ad. d. 20. Nov.

- 38) Ob. Conradus miles dictus de Brogtesbecke dabuntur XXX. denarii de decima quam comparavit Conradus Uncus, in parochia Westercappeln.

ad. d. 24. Nov.

- 39) Habebunt fratres XXX. denarii qui dabuntur de decima in Olentorpe.

ad. d. 21. Dec.

- 40) Ob. Joh. Coline pro cuius memoria XXX. denarii de decima Granthorpe.

ad. d. 22. Dec.

- 41) Ob. Riczo qui contulit ecclesiae nostrae III. Sol. decimae Westerrothe in parochia Mersnen.

Folgende Auszüge aus Urkunden, wovon ein guter Theil meiner Osnabrückischen Geschichte beigefügt ist, bewähren eben dieses.

362 Ueber die Osnabrückischen Zehnten.

- 42) Ex precaria Alberici Episcopi de 1049:  
Eaque cum quinque libris et IV. Solidis decimationis in precariam recipit.
- 43) Aus einer andern von eben diesem Jahre:  
Cum duabus libris decimationis.
- 44) Aus einer Bestätigung Bennonis II. Episcopi von 1070.  
Tres libras decimationis in precariam recipiens.
- 45) Aus einer Uebergabe de 1074.  
Et cum septem libris decimationis in precariam recipiens.
- 46) Aus einer andern von 1086.  
IV. libras decimationis et IV. feras quotannis in beneficium recipiunt.
- 47) Ex traditione Nobilis Volckeri von 1086.  
II. libras decimationis in Harpensted et Halthusen in beneficium recipiunt.
- 48) Ex traditione Hildebergae von 1087, cum IV. libris decimationis in precariam recipit.
- 49) Ex resignatione Everhardi ecclesiae Osnab. advocati von 1090.  
Ac cum X libris decimationis in beneficium recipiunt.
- 50) Ex traditione Viduae Suanenburg von 1096.  
Cum XXIV. libris decimationis in precariam recipit.
- 51) Ex traditione Demod von 1096.  
Duas libras in decimatione recipit.
- 52) Ex traditione Henrici Comititis de 1150.  
CCXXX. Marcas et XX libras decimationis in beneficium recipiens.
- 53) Aus einer Schenkung des Bischoffes Philipp von 1163.  
Deci-



Decimas duarum domorum IV. Sol. solventes, et decimam in Andervenue Marcam et duas amphoras butyri solventem.

54) Ex privilegio Arnonis Ep. Mindensis v. 1183.  
Decano et Capitulo Osnab. decimam curtis in Pedingtorpe pro XII. Sol. annuis concedentis.

55) Aus einem Zeugnisse vom Bischöffe Engelbert.  
IV. Solidorum decimalium et duorum arietum redditibus.

56) Aus einer Bestätigung des Bischoffes Gerhard von 1195.  
Pro tota decimatione tam in Altilibus quam Seminibus tres solidos annuatim persolvat.

57) Aus einer gleichen, des Mindischen Bischoffes Conrad v. 1224.  
Ne domus jam dicta imposterum a decimatore *injurioso* et *oneroso* gravaretur, sub hac forma perpetua stabilitate firmanda, ut Canonici pro tali decima percipiant annuatim II. Sol. mindensis monetae.

58) Aus einer andern Erklärung des Bischoffes Engelbert:  
Quod nos redemptionem decimae domus in Westernstucke, quae ecclesiae Wildeshusanae pertinet, ratam et firmam volumus in perpetuum permanere. Ne igitur aliquis dictam redemptionem sicut *ab antiquo* solvit, praesumat infringere.

59) Aus einer Verschreibung Henrici de Bramsche von 1312.

Recognosco quod redemptionem nostram decimali-

malem

364 Ueber die Osnabrückischen Zehnten.

malem in Engter, videlicet duo moltia siliginis et unum moltium ordeï obligavi.

60) Aus einer Bestätigung des Bischoffes Conrad von 1283.

Johannes dictus de Suthusen vendidit conventui in Berssenbrügge pro XV. Marcis et dimidia decimam novem Solidorum, videlicet quatuor Sol. in villa Olthentorpe et V. Sol. in villa Westerbecke.

61) Aus einer andern von eben demselben.

Vendidit Capitulo nostro duorum Solidorum redditus, pro redemptione integralis decimae in festo S. Crispini et Crispiniani singulis annis persolvendos.

62) Noch aus einer dergleichen von 1276.

Trium Sol. redditus, de curia Lodowesten, et domo quae adjacet in parochia Anchem pro redemptione integralis decimae annis singulis persolvendos.

63) Ferner aus einer andern von diesem Jahre,

IV. Sol. redditus quos curia Westorpe pro redemptione integralis decimae annis singulis dare consueverit.

64) Wiederum aus einer von 1272.

Comparavit quasdam pensiones decimales in villa dicta Lothe, tria videlicet Moltia Siliginis tribus modiis minus, et IX. Sol. usualis monetae tribus denariis minus.

65) Aus einer Beschreibung des Domprobstes Lentfried.

Decimam unam in Ulenberge XXX. solventem nummos.

66) Ex

- 66) Ex confirmatione Adolphi Ep. Osn. de 1217.  
Deciman curiae suae in Wilseten et cujusdam domunculae prope curiam sitae, XXX. denarios annuatim in festo Crisp. et Crisp. solventem.
- 67) Ex confirmatione Conradi Ep.  
Decimam unius domus in Anchem pro redemptione Decimae solventem IX modios siliginis et IX denarios.
- 68) Ex confirmatione Engelberti Ep.  
Decimam quandam duarum domorum prope claustrum Harst sitam, IV. moltia et V. modios et IV. Sol. et V. denarios annuatim solventem.
- 69) Ex confirm. Brunonis Ep. von 1242.  
Engelbertus Camerarius Moltium Siliginis per dimidiam mensuram, quod ab antecessoribus nostris praepositis de domo Hermanni in Wulflen pro redemptione decimae domus praedictae.
- 70) Ex confirm. ej. von 1251.  
Decima domus Sywardi in Heke in parochia Alfhusen sitae, pro qua solebat XXVIII denarios recipere annuatim.
- 71) Ex obligatione v. 1256.  
Obligaverunt conventui solutionem decimalem curtis in Berssenbrügge IV. scilicet solidorum et Allodii in Boelo III. Sol. et Allodii in Westorpe II. Sol.
- 72) Ex confirmatione Widekindi Ep.  
Decimam unam in Bernestorpe XI. moltia singulis annis solventem.
- 73) Ex confirmatione ejusdem de 1265.  
Decimam IV. domorum in parochia Damme,  
de

## 366 Ueber die Osnabrückischen Zehnten.

de domo Johannis, III. sol. et minutam decimam  
de domo Odeonis ibidem XVIII. den. cum mi-  
nuta decima. Item in parochia Steinvelden de do-  
mo Alberti XVIII den. cum minuta decima, de  
domo Hermanni XVIII den. cum minuta decima.

74) Ex confirm. ej. v. 1266.

Redemptionem cujusdam decimae in domo Ham-  
me XVI. den. et minutam decimam solventem.

75) Aus einer Urkunde von 1324.

Minutam decimam valentem annuatim duos  
• solidos.

76) Ex assignatione Capituli von 1327.

Decimam in Lachbergen cum omnibus juribus  
et pertinentiis ad decanatum ecclesiae assigna-  
mus tali conditione quod Decanus XX moltia  
Siliginis et omnes denarios qui de eadem decima  
dari debent singulis annis Capitulo ministrabit.

77) Ex documento decani de 1343.

Reditus annuos duorum moltium bonae siliginis  
hiemalis et unius aucae et unius pulli ipsi,  
nomine redemptionis decimae praestandos.

78) Ex documento ej. de 1364.

Medietatem decimae villarum in Tittingdorf  
singulis annis duarum Marcarum reditus.

79) Ex concambio de 1353.

proprietatem decimae redemptionalis dictae vul-  
gariter *Tentlose*.

Und mehr als ein Mal haben unsre Bischöffe die hier  
oben also benannte decimatores injuriosos et onerosos,  
welche den Naturalzehnten fordern wollten, zu Rechte ges-  
wiesen, wie aus folgenden Clauseln abzunehmen ist.

80) Ex sententia Engelberti Episcopi, Quod cum  
Wescelus dictus Clericus, ecclesiae nostrae  
ministerialis mansum situm in parochia Rulle

*super*



*super manipulorum decima* impeteret, et Arnoldus et Henricus fratres dicti de Steinfard, se opponerent, ab utraque parte coram nobis in eo consenserunt quod e praedicto manso singulis annis XII. denarii usualis monetae, pro totali decima minori scilicet et majori persolvantur.

1) Ex sententia Conradi Ep.

Cum praestationes decimorum et eorundem proventus *in ordinatione et potestate* sint Episcopi, notum esse volumus, quod Joh. de Northorpe de domo, quae vocatur Bonnichus, singulis annis pro solutione decimae, videlicet majori in festo Crisp. et Crisp. I. moltium Siliginis et I. braccii et I. avenae persolvat.

2) Ex Sent. ejusdem.

Quod cum Dominus Eyllhardus miles von der Herff domum in Osteringhe comparasset, et Wescelo Camerario pro decima inde tres modii siliginis, et tres denarii solverentur, et hanc pensionem decimalem dictus Wescelus infringere niteretur, prudentum virorum consilio, hanc pactionem inter eos, intercessisse, ut pro totali decima dictae domus majori videlicet et minori, nec non omnibus his, quae ad legem Dei jure decimali poterant vindicari singulis annis, in festo Dominorum, pensio V. mod Siliginis et V. den. persolveretur.

Ex sententia Philippi Ep. in plena Synodo lata de 1160.

Cum quaedam fratrum curia Burclo sita, secundum *antiquam institutionem* pro decima sua IV. Sol. denariorum LX annis et amplius persolvit-

solvisset, et prolixitas temporis attulisset firmum titulum possessionis, quidam Menwardus in Synodum nostram veniens, jure beneficii praedictae curiae decimam in manipulis exegit. Sed ille tandem *justitiae regulis* coarctatus, in Synodo plena professus est, quod pro decima ejusdem curiae, et cujusdam domus, quae de agris ejusdem curiae collecta est, quae teutonice Plochus vocatur, non nisi IV. Sol. denariorum, in festo beatorum C. et C. praesentandos, *de jure* esset accepturus. Nos igitur eandem institutionem veris fidelium nostrorum attestationibus approbatam, temporis etiam contractu roboratam, et coram nobis fideliter retractatam utriusque partis consensu sub testimonio magnae Synodus confirmavimus.

Wie denn auch der Domprobst Lentfried, welcher 1190 lebte, sich selbst

in registro redituum ecclesiae cathedralis wohl nicht das Compliment gemacht haben würde, Ego Lentfridus Praepositus *magno labore* pro decem Solidis quondam Decimae, elaboravi V. moltia siliginis V. ordeï et semis, et VI. modios tritici; et I. molt. siliginis, I. molt. ordeï et moltium avenae in Elsteden.

falls es nicht eine von den Bischöffen anerkannte allgemeine Regel gewesen, daß die Zehnten von den ältesten Zeiten her, mit einer bestimmten Summe Geldes oder Kornes gelöst worden. Man kannte den Zehnten fast nicht anders als gelöst, so daß sogar der Bischoff Bruno, als er im Jahr 1251 einen Zehnten einlösete, sich der Worte bediente „se redemptionem redemisse“ oder wie die Worte lauten;

Nos

stellten Vorstellung besteht, und wenn es zum Vor- gestelltwerden des Subiects und der Vorstellung gehört, daß sie das Object eines besondern Bewußtseyns ausmachen, dieses erforderlich, daß sowohl im Gemütthe das Vorstellende und die Vorstellung schon die Objecte eines besondern Bewußtseyns ausgemacht haben, als daß auch das Object in der Erkenntniß mit diesen Objecten verglichen werde; denn es läßt sich ein Etwas von einem andern Etwas nicht eher unterscheiden, als wenn dieses letztere schon vorgestellt worden ist. Allein dies ferwegen kann man doch noch nicht sagen, daß jede Erkenntniß auch ein klares und deutliches Bewußtseyn sey und in sich schließe, oder daß iene aus diesen beyden Arten des Bewußtseyns mit bestehe; sondern zur Wirklichkeit einer Erkenntniß, (dieß Wort in dem Sinne genommen, wie es die Elementar-Philosophie bestimmt) ist es alsdann nur unentbehrlich, daß ein klares und deutliches Bewußtseyn vor derselben im Gemütthe schon vorhanden gewesen sey, und das Object iener als verschieden von den Objecten dieser Arten des Bewußtseyns (nicht in drey besondern Handlungen des Bewußtseyns, sondern in einer einzigen) vorgestellt werde. Dasienige aber, was als Bedingung der Wirklichkeit einer Handlung vorhergegangen seyn muß, ist doch offenbar etwas anderes, als dasienige, was als Bestandtheil in ihr vorkommen muß; und also hätte in der Elementar-Philosophie auch nicht ge-

U a

sagt

sagt werden sollen, daß die Erkenntniß aus allen drey verschiedenen Arten des Bewußtseyns zusammengesetzt sey. \*)

Auf die Voraussetzung nun, daß die Erkenntniß nur in einem solchen Bewußtseyn bestehe, dessen Object von dem Gegenstande des in der Elementar-Philosophie sogenannten Selbstbewußtseyns und des klaren Bewußtseyns unterschieden wird, gründet sich die im XXXIII. und in den folgenden §§. aufgestellte Erklärung der Möglichkeit und der Natur der wesentlichen Bestandtheile der Erkenntniß, nämlich der Anschauung und des Begriffes. Die Erkenntniß soll nämlich, wie die Elementar-Philosophie behauptet, nur dadurch möglich seyn, daß in derselben a) eine Vorstellung vorkommt, die weder auf eine andere Vorstellung, noch auch auf das Vorstellende bezogen wird, d. h. eine Vorstellung, die etwas repräsentiert, so keine Vorstellung und kein Vorstellendes ist; und daß b) der Gegenstand in derselben noch vermittelt einer besondern Vorstellung als

\*) Ist die Erkenntniß eine besondere Art des Bewußtseyns, (und dafür erklärt solche die Elementar-Philosophie) so kann sie nicht zugleich auch die beyden andern Arten des Bewußtseyns ausmachen, sonst müßte ja ihr Object (auf die Unterschiede des Objectts im Bewußtseyn gründet nämlich die Elementar-Philosophie den Unterschied der höchsten Arten des Bewußtseyns) zugleich auch das Object des klaren und deutlichen Bewußtseyns seyn, wobey sich nichts denken läßt; denn der Unterschied der Arten besteht in opponierten Merkmalen.



als ein bloßes Vorgestelltes, (so vom Gegenstande des deutlichen und klaren Bewußtseyns unterschieden ist) vorgestellt wird. Der erste von diesen Gründen der Möglichkeit einer Erkenntniß ist gar kein Grund, sondern die Sache selbst, deren Möglichkeit allererst angegeben werden soll. Nach der Elementar-Philosophie besteht nämlich das Vorstellen überhaupt im Bezogenwerden einer Vorstellung auf ein Object, und dasienige Bewußtseyn, welches Erkenntniß heißen soll, im Bezogenwerden einer Vorstellung auf ein Object, (im Vorstellen eines Etwas) so nicht den Gegenstand des klaren und deutlichen Bewußtseyns ausmacht. Wenn in ihr also auf die Frage: Wie ist eine Erkenntniß möglich? zur Antwort gegeben wird: Schlechterdings - nur dadurch, daß in der Erkenntniß eine Vorstellung vorkommt, die weder auf eine andere Vorstellung noch auch auf das Vorstellende bezogen wird; so erklärt diese Antwort eben so viel, als wenn man auf die Frage: Wie ist ein Dreyeck möglich? antworten wollte: Schlechterdings nur dadurch, daß es drey Ecken hat, denn ohne diese drey Ecken würde es kein Dreyeck seyn. Der zweyte angegebene Grund der Möglichkeit der Erkenntniß ist aber so, wie er in der Elementar-Philosophie bestimmt worden ist, kein von dem ersten verschiedener und besonderer Grund, weil dasienige, was er begründen soll, schon durch den erstern gesetzt wird. Inwieferne nämlich in demjenigen Bewußtseyn, so Erkenntniß heißen soll, das Object

durch die sich unmittelbar darauf beziehende Vorstellung als etwas vorgestellt wird, so ein bloßes Object, d. h. so weder eine bloße Vorstellung noch auch das Vorstellende selbst ist; insoferne wird auch in der Erkenntniß das Object durch jene Vorstellung, welche sich unmittelbar darauf bezieht, schon als etwas vorgestellt, so von der vorgestellten Vorstellung, und auch vom vorgestellten Subject unterschieden ist. Wozu wäre also in derselben noch eine besondere Vorstellung nothwendig, wodurch das Object derselben von dem Gegenstande des klaren und deutlichen Bewußtseyns allererst unterschieden würde? Indem durch jene Vorstellung das Object der Erkenntniß als etwas vorgestellt wird, so ein bloßes Vorgestelltes ist, und nicht eine vorgestellte Vorstellung, noch auch das vorgestellte Subject ausmacht, wird ja auch schon vermittelt derselben das Object der Erkenntniß vom Object des klaren und deutlichen Bewußtseyns unterschieden. \*) In der Elementar-

Philos

\*) Ein Object als etwas vorstellen, so nicht das Object des klaren und deutlichen Bewußtseyns ausmacht, und ein Object von den Objecten des klaren und deutlichen Bewußtseyns unterscheiden, sind einerley Handlung, und also erfordern sie nicht zwey verschiedene Handlungen des Gemüths. Indem in der Erkenntniß eine Vorstellung vorkommt, welche das Object derselben als ein bloßes Vorgestelltes bestimmt, wird dieses Object auch zugleich als etwas bestimmt, so vom Object des klaren und deutlichen Bewußtseyns verschieden ist. — Was S. 232-233. in den Beiträgen noch als Grund



der Möglichkeit desjenigen Bewußtseyns, welches allein Erkenntniß heißen soll, so lange gekünstelt worden sey, bis dasselbe etwas zu enthalten schien, so mit den Behauptungen der Vernunftkritik über die in ieder Erkenntniß nothwendigen Bestandtheile übereinzustimmen und solche zu bewähren schien; so kann ich auch füglich mit dem bisher Gesagten die Censur der Fundamente der Elementar-Philosophie beschließen, und habe nur noch etwas über die Art und Weise, wie in der kritischen Philosophie erwiesen wird, daß der Mensch eine Erkenntniß besitze, und daß solche bloß in Ansehung der Gegenstände der Sinnenwelt möglich sey, beizufügen.

Die Vernunftkritik fordert zu demjenigen, was eigentlich eine Erkenntniß seyn soll, zweyerley Bestandtheile, nämlich empirische Anschauungen und Begriffe (Kategorien). Jene rühren nach ihr aus der Sinnlichkeit her, diese aber aus dem Verstande. Jene machen die Materie und das Objective der Erkenntniß, diese aber die Form und das Subjective derselben aus. (Kritik der reinen Vernunft S. 74 = 76. und S. 146 = 148.) Der Stoff der empirischen Anschauungen nun soll nach derselben durch übersinnliche Gegenstände und durch Dinge an sich dadurch gegeben worden seyn, daß solche die Sinnlichkeit der Natur derselben gemäß affizirt haben; und der Grund des Stoffes der empirischen Anschauungen soll daher gänzlich außer uns liegen. (Ueber eine Entdeckung, S. 55 = 56.)

Die



Die Vernunftkritik legt also dem Menschen nur insoferne Erkenntniß bey, als gewisse Einsichten desselben sowohl Bestimmungen, welche vom Wesen des Vorstellungsvermögens herühren, als auch Verbindungen mit etwas enthalten, so außer dem Vorstellungsvermögen realiter vorhanden ist, und da seyn würde; wenn gleich unser Vorstellungsvermögen gar nicht existierte, oder mit einer andern Wesenheit wirklich wäre, als icht an demselben vorhanden ist. Da nun dieß bloß bey den Einsichten von der Sinnenwelt der Fall seyn soll, so ist nach der Vernunftkritik auch nur in diesen eine Erkenntniß enthalten. —

Es ist von selbst einleuchtend, daß, um mit Grunde behaupten zu können, der Mensch besitze eine Erkenntniß in diesem Sinne des Wortes genommen, zweyerley schon erwiesen worden seyn muß; nämlich a) die Abhängigkeit gewisser Bestimmungen und Merkmale unserer Vorstellungen von der Wirkungsart des Gemüthes; b) die Abhängigkeit anderer Merkmale an denselben von Dingen an sich und außer uns: und so lange eine von diesen beyden Arten der Abhängigkeit unserer Vorstellungen noch zweifelhaft und ungewiß seyn sollte; so lange ist es auch zweifelhaft und ungewiß, daß der Mensch vermittelt derselben einer Erkenntniß wirklich theilhaftig sey. Die erstere Art der Abhängigkeit unserer Vorstellungen hat nun die Vernunftkritik freylich zu erweisen gesucht: die zweyte aber setzt sie als an sich gewiß und als

bereits ausgemacht voraus. Schon dieser einzige Umstand macht die Theorie der Erkenntniß, welche in der Vernunftkritik aufgestellt worden ist, schwankend, und läßt uns in völliger Ungewißheit, ob wir einer Erkenntniß überall fähig und theilhaftig seyen. Denn da weder das Daseyn der Dinge an sich, noch auch die Entstehung unserer Vorstellungen durch dieselben eine Thatsache ist, so darf auch die Abhängigkeit unserer Vorstellungen von Dingen außer uns nicht ohne Beweis und Vernunftgründe als gewiß angenommen und vorausgesetzt werden. Wenn es also gleich die Vernunftkritik unwiderlegbar erwiesen hätte, (welches aber keinesweges geschehen ist, wie wir oben S. 130. gezeigt haben) daß in Ansehung unserer Vorstellung etwas a priori durch die Wesenheit unsers Gemüths bestimmt worden sey; so würde sie doch in Ansehung ihrer Theorie der Erkenntniß nur bey denjenigen Philosophen auf Beyfall rechnen können, welche mit ihr darin schon übereinstimmen, daß es Dinge an sich realiter giebt, so unser Gemüth affizieren, und dadurch in denselben Vorstellungen veranlassen: Zur Widerlegung derjenigen Philosophen aber, welche das Daseyn der Dinge an sich und deren Einfluß auf unser Gemüth vermöge gewisser Gründe entweder bezweifeln (wie der Sceptiker) oder für unmöglich erklären, (wie Berkeley und wie Leibniß in der prästabilierten Harmonie) und daher dem Menschen eine Erkenntniß in dem Sinne absprechen, in welchem

chem die Vernunftkritik ihm solche beylegt, wäre durch  
 sie überall gar nichts geschehen; denn dadurch wird  
 doch gewiß kein Gegner widerlegt, daß man dasie-  
 nige als bereits ausgemacht und unbezweifelbar vor-  
 aussetzt, was dieser für ungewiß und falsch erklärt.  
 Allein bey der Theorie der menschlichen Erkenntniß,  
 welche die Vernunftkritik aufgestellt hat, ist noch  
 weit mehr dieses in Erwägung zu ziehen, daß ver-  
 möge der in dieser gegebenen Erklärung von der  
 Zahl, vom Ursprunge, von der Natur und Bestim-  
 mung der reinen Verstandesbegriffe eigentlich alle  
 reale Abhängigkeit unserer Vorstellungen von Din-  
 gen an sich und außer uns absurd und ungedenkbar  
 ist, und daß mithin nach den Prinzipien, welche die  
 Vernunftkritik aufstellt, dem menschlichen Gemütthe  
 alle Fähigkeit zu einer solchen Erkenntniß zu gelan-  
 gen, als in der kritischen Philosophie in Rücksicht auf  
 die Sinnenwelt ihm doch auch beygelegt wird, gänzlich  
 abgesprochen werden muß. Sind nämlich die Begrif-  
 fe Existenz und Caussalität nur in ihrer Anwen-  
 dung auf dasienige gültig, was zu den Veränderun-  
 gen unserß Gemütths gehört, und in demselben vor-  
 kommt; sind diese Begriffe nur Formen des Den-  
 kens der Wahrnehmungen; so kann keiner einzigen  
 Vorstellung in uns eine reelle Abhängigkeit von  
 übersinnlichen Dingen zukommen, und so hat es gar  
 keinen Sinn, wenn man diesen Dingen, die als et-  
 was Uebersinnliches keine Wahrnehmungen aus-  
 machen, eine Existenz und eine Caussalität in Bes-

ziehung auf gewisse Vorstellungen in uns beylegt. Die Vernunftkritik will also allerdings den Real-Grund des Stoffes sinnlicher Vorstellungen in etwas Uebersinnlichem gesetzt wissen; allein sie leugnet wieder durch die ihr eigene Bestimmung der Natur synthetischer Grundsätze a priori die Möglichkeit der Bedingungen, unter welchen allein dem Uebersinnlichen und objektiv Vorhandenen ein reeller Einfluß auf unser Gemüth begelegt werden darf und kann. Freylich ich mich aber nicht, so hat auch der Verfasser der Vernunftkritik diese offenbare Inkonsistenz zwischen der realen Ableitung des Stoffes sinnlicher Vorstellungen von Dingen an sich, und zwischen den Lehren vom Gebrauch und von der Unwendbarkeit der synthetischen Grundsätze a priori in seinem Systeme sehr wohl eingesehen (zum wenigsten geben einige Stellen in der Vernunftkritik zu dieser Vermuthung Anlaß); solcher aber deswegen nicht abgeholfen, weil hierzu eine gänzliche Veränderung der Spekulationen über den Ursprung des Nothwendigen in unsern Kenntnissen, und also des originellsten und scharfsinnigsten Theils im System der kritischen Philosophie erforderlich gewesen wäre. So viel weis ich jedoch ganz gewiß, daß, wenn die Vernunft sich in Ansehung der Nachforschungen über die menschlichen Einsichten nicht eher sollte beruhigen können, als bis sie einen Zusammenhang gewisser Theile derselben mit Dingen, so mehr als Vorstellungen sind, ausfindig gemacht hätte, das

kritische



kritische System auch schon allein wegen der Erklärungen, so es von den Gränzen der Anwendbarkeit der Begriffe Ursache und Wirkung giebt, den Forderungen der Vernunft gar keine Genüge thue, sondern vielmehr eine neue Ausmessung der Erkenntnißkräfte durchaus nothwendig mache.

”Aber sagt denn nicht die Vernunftkritik ausdrücklich, daß es ungereimt sey, Erscheinungen ohne etwas anzunehmen, das da erscheint; und sichert sie also nicht dadurch, daß sie unsere Erkenntniß von sinnlichen Gegenständen für aus Erscheinungen bestehend erklärt, die Realität der Erfahrungskentniß?”

Allerdings setzen Erscheinungen etwas voraus, das da erscheint, und das eine von unsern Vorstellungen unabhängige Existenz hat; und man kann sich eine Erscheinung ohne etwas, so erscheint, eben so wenig denken, als eine Wirkung, so keine Ursache hat, und so nicht gewirkt worden ist. Auch ist es wohl noch keinem vernünftigen Menschen eingefallen, zu behaupten, daß Erscheinungen ohne etwas, so erscheint, vorhanden seyn könnten. Aber darüber wird in der philosophischen Welt gestritten, daß es Vorstellungen in uns gäbe, welche Erscheinungen ausmachen, und sich auf etwas, so durch dieselben erscheint, beziehen. So wenig mit  
aber

aber bloß durch den Satz: Jede Wirkung setzt eine davon verschiedene Ursache voraus und ist ohne solche nichts; erwiesen wird, daß die Welt oder irgend ein anderer Gegenstand die Wirkung einer von ihnen verschiedenen Ursache sey; eben so wenig ist es auch bloß aus dem Satze: Jede Erscheinung setzt etwas voraus, so erscheint; einleuchtend und gewiß, daß unsere Erfahrung aus Erscheinungen bestehe. Dieß kann vielmehr nur dann erst als gewiß angenommen werden, nachdem schon unbestreitbar dargethan worden ist, daß es Dinge giebt, welche außer uns realiter vorhanden sind, und unser Gemüth affizieren. So lange hingegen das Daseyn dieser Dinge und deren Einfluß auf uns ungewiß ist, so lange können wir auch nicht darüber entscheiden, ob dasienige, was wir im gegenwärtigen Leben erfahren, mehr als einen bloßen Schein ausmache; denn unsere Vorstellungen sind nur insoferne Erscheinungen, als sie sich auf etwas wirklich beziehen, so außer uns realiter da ist. Das reale Daseyn dieses Etwas und sein Einfluß auf unser Gemüth muß also ehe man noch behaupten darf, unsere Kenntniß enthalte Erscheinungen, schon ausgemacht und gewiß seyn; so wie es auch, ehe man dieß behaupten kann, schon ausgemacht seyn muß, daß dieienigen Theile unserer Kenntniß, so mit Dingen an sich in Verbindung stehen, Bestimmungen und Merkmale enthalten, welche bloß von dem Gemütthe herrühren: Und

es kann gewiß keine größere Ungereimtheit geben, als wenn man gewisse Vorstellungen für Erscheinungen von Gegenständen ausgeben wollte, ohne in Ansehung derselben erwiesen zu haben, daß ihre Bestimmungen sowohl von der Wirkungsart des Gemüths, als auch von Dingen an sich abhängig sind.

Gesetzt aber auch, es wäre gewiß, daß die Vernunft, der Bestimmung ihrer Wesenheit nach, Dinge an sich denken, und solche den empirischen Anschauungen als Bedingungen des Daseyns derselben im Gemüthe unterlegen müßte; so wäre hierdurch doch weder der reale (mehr als bloß gedachte) Zusammenhang der empirischen Anschauungen mit Objecten außer uns, noch auch dieses erwiesen, daß diejenigen von unsern Vorstellungen, denen ein solches Ding an sich zum Grunde gelegt werden muß, Erscheinungen ausmachen. Der Ausspruch der Vernunft, daß gewisse Vorstellungen in uns mit Dingen an sich in Verbindung ständen, enthielte nämlich an sich genommen doch nur ein anderweitiges subiectives Merkmal, so zu gewissen Vorstellungen hinzukäme, und dieselben als etwas Unterschiedenes von andern Vorstellungen, welchen dieses Merkmal fehlt, bestimmte; Er könnte daher keinesweges jenen Vorstellungen unmittelbar eine Realität (Beziehung auf etwas, so nicht bloß Vorstellung und etwas Subiectives ist) zusichern; und es wäre vielmehr

mehr durch ein anderweitiges Prinzip darzuthun, daß iener Ausdruck der Vernunft, über die nothwendig zu denkende Verbindung gewisser Theile in einer Vorstellung mit übersinnlichen Gegenständen Realität habe, und objektive, von unserer Denkungsart unabhängige Beschaffenheiten dieser Vorstellungen repräsentiere: Ein solches Prinzip fehlt uns jedoch bis jetzt noch gänzlich. Sollte es aber vollends gewiß seyn, wie die Vernunftkritik behauptet, daß die Idee der Vernunft vom absoluten Subjekt und vom Dinge an sich auch nur eine bloße Form des Denkens der Gegenstände der Erfahrung sey; so würde der auf die Ausprüche der Vernunft sich gründende reale Zusammenhang unserer empirischen Anschauungen im Wachen mit Dingen an sich nicht einmal mehr für problematisch (wofür er nach dem Skepticismus gehalten werden muß) angesehen werden können, sondern müßte für unmöglich gehalten werden; und es könnte alsdann nur der Mangel einer Kritik der Bestimmungen und Funktionen der Vernunft den Glauben an die reale Verbindung unserer Vorstellungen mit Dingen an sich in uns veranlassen.

Was die Elementar-Philosophie und den Gang der Spekulation über die Realität der menschlichen Einsichten in derselben anbetrifft, so ist in ihr der Mangel eines Prinzips zur Philosophie über das, was realiter existieren mag, beynahe noch auffallender

der



der und einleuchtender, als in der Vernunftkritik. Dadurch nämlich, daß sie bloße Aeußerungen des Bewußtseyns zu den höchsten und letzten Prinzipien der gesammten Philosophie erhebt, erklärt sie eigentlich schon alle Philosophie über das, was realiter vorhanden seyn mag, und über den Zusammenhang unserer Vorstellungen damit, schlechterdings für unzureichend. Denn jedes Bewußtseyn enthält nur ein Faktum, das bloß in uns selbst vorgeht. Durch die Zergliederung dieses Faktums aber, sey sie auch die vollständigste und genaueste, die überall nur möglich ist, gelangen wir nicht zu einer Kenntniß und Notiz von demjenigen, was außerhalb des Bewußtseyns und außer uns da seyn soll. Eine solche Kenntniß ist jedoch durchaus erforderlich, um die Realität unserer Vorstellungen zu erweisen, oder um darzuthun, daß diese mit etwas realiter in Verbindung stehen, so nicht bloß das vorstellende Ich und dessen Veränderungen ausmacht. Freylich hat der Verfasser der Elementar-Philosophie die Theorie der Erkenntniß weit mehr auf das Raisonnement über diejenige Art des Bewußtseyns, dessen Objekt als etwas von dem bloßen Subjekt und von dessen Vorstellungen Unterschiedenes vorgestellt wird, und auf die Erklärung der Möglichkeit eines solchen Bewußtseyns, als auf dasjenige gegründet, was in diesem Bewußtseyn unmittelbar selbst enthalten ist: — so wie überhaupt die gesammten Gründe der Resul-

tate

tate der Elementar-Philosophie weit mehr in den eigenen Raisonnements derselben über das Bewußtseyn, als in den Thatsachen des Bewußtseyns selbst zu suchen sind — Allein ein solches Raisonnement, wäre es auch gleich mit allen seinen Grund- Lehr- und Folge- Sätzen logisch richtig, kann doch beym gänzlichen Mangel eines zuverlässigen Prinzips über die Uebereinstimmung und den realen Zusammenhang unserer Vorstellungen mit dem obiectiv Vorhandenen die reale (mehr als gedachte und vorgestellte) Verschiedenheit des Obiects in der Erkenntniß von dem vorstellenden Ich und von dessen Vorstellungen niemals darthun. Denn wenn auch in demjenigen Bewußtseyn, so Erkenntniß heißen soll, um die Möglichkeit desselben zu begreifen, eine Vorstellung gedacht werden müßte, deren Stoff von dem vorstellenden Ich und durch die Bestimmungen seiner Handlungsweise nicht hervorgebracht worden ist, sondern vielmehr von Dingen an sich herrührt; so wäre hiermit doch noch nicht erwiesen, daß der Stoff dieser Vorstellung wirklich von realen Dingen außer uns gegeben worden sey, und etwas mehr, als ein bloßes Produkt des vorstellenden Ich ausmache. Vom Gedachtwerdenmüssen eines Etwas auf das reale Seyn desselben gilt gar kein Schluß, und ohngeachtet vielleicht unser Bewußtseyn nicht so weit reichte, den Ursprung aller Theile einer Vorstellung aus dem vorstellenden Ich einzusehen, und wir einen solchen

solchen Ursprung gar nicht zu denken vermögten, so könnte doch wohl diese Vorstellung mit allen ihren Merkmalen an sich genommen etwas seyn, das bloß durch das Gemüth bewirkt worden wäre. Daß in uns sehr viele Gegenstände als etwas vom vorstellenden Ich und von dessen Bestimmungen Unterschiedenes vorgestellt, und daß gewisse Vorstellungen weder auf eine bloße Vorstellung noch auch auf das vorstellende Ich, sondern auf Dinge, so das Subiekt nicht selbst sind, bezogen werden, darüber ist in der philosophischen Welt noch niemals gestritten worden; hingegen streitet man in derselben darüber, — und man wird dieß so lange thun, als es der Philosophie, wie es bis jetzt der Fall ist, noch an einem Prinzip zur Beylegung dieses Streites fehlt — ob und inwieferne dergleichen Vorstellungen sich auf etwas außer uns wirklich beziehen, und reale Dinge an sich dem Gemüthe repräsentieren. Hierüber kann nun aber auch die schärfste Entwicklung dessen, was bloß im Bewußtseyn vorgeht, keine Aufschlüsse geben, denn diese liefert doch nur Bestandtheile und Bestimmungen des Bewußtseyns; und sobald man nur einigermaßen dasienige erwogen hat, was der Vernunft unentbehrlich ist, um den Vorstellungen eine Realität bezulegen, sobald wird man auch begreifen, daß eine Philosophie, die ihre Grundsätze und die Bestimmungen der höchsten Begriffe in derselben bloß auf Thatsachen im Bewußtseyn gründet, zur Herbeyschaffung solcher Prinzipien, nach welchen

B h

über

über den Werth und die Realität der verschiedenen Theile der menschlichen Einsichten geurtheilt werden kann, schlechterdings untanglich sey.

Um sich aber recht genau davon zu überzeugen, daß nach den Prinzipien der kritischen Philosophie der empirischen Sinnenerkenntniß eben so wenig, als allen übrigen Theilen der menschlichen Einsichten, eine reale Beziehung auf Dinge außer uns und auf etwas, so mehr als eine bloße Vorstellung ausmacht, beygelegt werden dürfe, und daß vielmehr nach denselben auch unsere gesammten Einsichten von den Gegenständen der Sinnenwelt eigentlich bloß ein **Aggregat von Formen zu einer Erkenntniß und von selbstthätigen Wirkungen des Gemüths** ausmachen, braucht man nur, nachdem man die Vorstellung eines empfundenen Gegenstandes in die Merkmale, aus welchen sie besteht, aufgelöst hat, von diesen Merkmalen dasjenige, was nach der kritischen Philosophie bloß zur Form der Erkenntniß gehörig seyn soll, wegzunehmen, und hierauf zu untersuchen, wieviel noch nach Abzug des Formellen an der Erkenntniß des Gegenstandes als Materie derselben übrig bleibe. Ein Baum ist z. B. nach der Vorstellung, so wir davon besitzen, a) etwas, so außer uns und im Raume existiert; b) etwas, so für sich besteht, nicht aber eine Eigenschaft an einem andern Gegenstande ausmacht; c) ein Mannichfaltiges, dessen Theile außer einander vorhanden sind; d) ein



ein Ganzes und ein zur Einheit verbundenes Mannichfaltige; e) etwas Positives, so mancherley Kräfte besitzt; f) etwas Zufälliges und Veränderliches; g) etwas Existierendes; h) etwas, so sich als Ursache zu unserer Vorstellung davon verhält. Alle diese Merkmale in der Vorstellung eines Baumes gehören nun aber nach der kritischen Philosophie bloß zum Formellen der Erkenntniß desselben, und rühren insgesammt aus dem Vorstellungsvermögen her, dessen Begriff auch wieder nur eine Form des Denkens der Veränderungen des innern Sinnes nach der kritischen Philosophie ausmacht. Wie viel bleibt nun aber nach Abzug aller dieser Formen und der ihnen untergeordneten Merkmale in der Vorstellung des Baumes als Materie zur Erkenntniß desselben übrig? Eigentlich wohl Nichts. Da also nach dem neuesten dogmatischen System, wenn man den Prinzipien desselben über dasjenige, was bloß zur Form einer Erkenntniß gehören soll, gemäß denkt, alle unsere Einsicht von sinnlichen Gegenständen eben so, wie die Vorstellungen des Transcendentalen, bloß aus Formen des Anschauens, Denkens und Schließens besteht, und die Vorstellung eines empirischen Gegenstandes nach ihm allein aus Erkenntnißformen zusammengesetzt ist; so würde der Name **Formalismus** wohl der passendste seyn, womit man dieses System belegen, und dessen Unterschiede von den übrigen dogmatischen Systemen bezeichnen könnte. Ob die Verehrer eines Systems lieber den Namen der **Forma-**

---

listen als den Namen der kritischen Weltweisen werden führen wollen, ist mir unbekannt. So viel weiß ich aber aus einer unparteiischen und nach den Regeln der Vernunft angestellten Prüfung der Prinzipien ihres Systems, sowohl wie solche in der Vernunftkritik selbst, als auch in der Reinholdischen Elementar-Philosophie aufgestellt worden sind, daß demselben der Name einer Kritik der gesammten Zweige des menschlichen Erkenntnißvermögens nur wegen der dabey zum Grunde liegenden Absicht, nicht aber wegen der Ausführung dieser Absicht beygelegt werden könne.

---

## Vierter Brief.

## Hermias an Menesidemus.

Ihre Bemerkungen über die Fundamente der kritischen Philosophie sind für mich überaus lehrreich gewesen; und ich statue Ihnen hiermit, mein theuerster Freund, den verbindlichsten Dank für die gültige Mittheilung derselben ab. Ich muß auch wohl bekennen, wenn ich ein aufrichtiges Geständniß ablegen soll, daß Ihre Kritik der Prinzipien der neuesten Philosophie meinen Glauben an die unverbesserliche Vollkommenheit derselben in etwas wankend, und mich mit den Schwierigkeiten, die zu überwinden sind, wenn man den Forderungen des Scepticismus vollkommen Genüge thun will, näher bekannt gemacht haben, als ich jemals schon damit bekannt war.

Aber ohngeachtet ich Ihnen, dieses Bekenntniß abzulegen schuldig bin, so muß ich doch auch gestehen — und ich würde ein unedles Mißtrauen gegen Ihre Denkungsart hegen, die Schmeicheleyen verabscheuet, wenn ich dieses Geständniß zurückhalten wollte, — daß Sie mich durch Ihre Prüfung der Fundamente der kritischen Philosophie noch ganz und garnicht davon überzeugt haben, wie durch diese Philosophie weder zur Befriedigung der Bedürfnisse der philosophierenden Vernunft, noch auch zur Widerlegung des Scepticismus etwas geleistet worden sey;

und manchmal scheinen Sie mir es in Ihren Bemerkungen recht absichtlich darauf angelegt zu haben, die Prinzipien der kritischen Philosophie nicht sowohl prüfen, sondern vielmehr nur widerlegen und bestreiten zu wollen.

Dieses Urtheil mögte ich wohl vollkommen zu bewähren schon im Stande seyn; und es soll auch künftig von mir noch bewährt werden: für dießmal will ich jedoch nur einige von den Gedanken anführen, die sich mir bey dem Durchlesen Ihrer Bemerkungen aufdrängten, und die hauptsächlich das Ganze dieser Bemerkungen betreffen.

Unparteilichkeit, die jedes Gute schätzt, es komme vor in was für einer Form und Gestalt, und die ich sonst in allen Ihren Urtheilen über die Angelegenheiten der Philosophie anzutreffen gewohnt war, scheint auf Ihre Prüfung der kritischen Philosophie dießmal gar keinen Einfluß gehabt zu haben: Vielmehr ist in allen Ihren Bemerkungen über diese Philosophie eine gewisse üble Laune sichtbar, die nur Unvollkommenheiten und Gebrechen aufsucht, und dieselben auch überall zu finden weis: Und diese Laune hat Sie so weit irre geführt, daß Sie sowohl der Vernunftkritik, als auch der Elementar-Philosophie jedes Verdienst um die Kultur der Weltweisheit absprechen konnten. Ich bin aber, und zwar aus guten Gründen, davon überzeugt, daß Sie Selbst in den Augenblicken des ruhigen und unbefangenen Nachdenkens über die Kantischen und Reinhold's



holdtschen Schriften durchaus ganz anders urtheilen würden. Denn gewiß muß irgend ein Dogmatismus den Verstand desjenigen völlig geblendet haben, der auch nur bey einer oberflächlichen Kenntniß von der Vernunftkritik und Elementar-Philosophie die großen Verdienste beyder um die Kultur der Weltweisheit gänzlich verkennen kann. Das Hauptresultat der kritischen Philosophie, daß nämlich diejenige Kenntniß, die für uns reell ist, weder von den Eindrücken des außer uns Wirklichen auf unser Gemüth, noch auch von den ursprünglichen Bestimmungen des Gemüths allein abhängig sey, sondern vielmehr ein Kompositum ausmache, an dessen Beschaffenheit sowohl der Eindruck der Außendinge auf uns, als auch die selbstthätige Wirksamkeit des Gemüths Antheil habe, giebt nämlich, wie Sie Selbst, wenn Sie unparteyisch seyn wollen, gestehen müssen, sehr viele Aufklärung sowohl über die wichtigsten Beschaffenheiten der menschlichen Erkenntnisse, die im Empirismus und Rationalismus ganz unerklärbar sind, als auch über den Gang, den bisher die Vernunft in ihren Spekulationen über das Mögliche und Wirkliche genommen hat, so daß es schon allein dieser Ursache wegen auf Zuverlässigkeit und Wahrheit die gerechtesten Ansprüche machen kann, wenn auch die anderweitigen Gründe, welche in der Vernunftkritik und in der Elementar-Philosophie dafür aufgestellt worden sind, nicht über alle Zweifel erhaben seyn sollten. Eben so ist es auch wohl unleugbar, daß die Ele-

mentar-Philosophie, indem in derselben das Bewußtseyn und die in ihm vorkommenden Thatsachen zur Grundlage aller Speculationen in der Philosophie gemacht werden, sich nicht allein durch Neuheit und Originalität in der Auffuchung der letzten Gründe alles Philosophierens auszeichne; sondern auch den wahren Punkt angegeben habe, von dem man eigentlich ausgehen muß, wenn überall ein System der Philosophie zu Stande gebracht werden soll. Denn was wäre wohl evidentere, unbestreitbarer und gewisser, als dasjenige, was als Thatsache im Bewußtseyn vorkommt; und woher sollte man wohl allgemeingeltende Sätze nehmen, die einzig und allein eine dauerhafte Grundlage zur Aufführung eines Gebäudes der Philosophie abgeben können, wenn das Bewußtseyn dergleichen zu liefern nicht im Stande wäre? Selbst der Scepticismus wagt es ja nicht einmal, die unmittelbaren Aussprüche des Bewußtseyns anzutasten und zu bezweifeln. Es bedarf also vielleicht nur noch einer Revision des Raisonnements der Elementar-Philosophie über die im Bewußtseyn vorkommenden Thatsachen, und es wird in diesen dasjenige entdeckt werden, was aller Philosophie als eine sichere Basis untergelegt werden kann. Auf jeden Fall gehörte alsdann aber doch dem Verfasser der Elementar-Philosophie der Ruhm, derjenige gewesen zu seyn, welcher den Weg zu den wahren Fundamenten des Philosophierens zu allererst entdeckt und betreten hätte.

Was

Was den Skepticismus betrifft, den Sie in Ihren Bemerkungen gegen die Ansprüche der Kantischen Philosophie auf einen völligen Sieg über denselben vertheidigen; so haben Sie allerdings sehr viel Sinnreichs über dessen Bestimmung, Gränzen und Zusammenhang mit der Vernunft gesagt; und er hätte wohl schwerlich einen bessern Vertheidiger seiner Gerechtfame finden können. Ob nun dasjenige, was Sie für Skepticismus ausgeben, der wahre Geist desselben sey; ob ihn die eifrigsten seiner Verehrer in den ältern und neuern Zeiten von derjenigen Seite mögen gekannt haben, von der Sie ihn darzustellen wissen; dieß mag unterdessen dahin gestellt bleiben. Soviel ist doch aber wohl unleugbar, und muß von Ihnen Selbst, wenn Sie aufrichtig seyn wollen, eingeräumt werden, daß er, trotz aller seiner Ansprüche auf Vernunftmäßigkeit, nicht nur die Vernunft mit sich selbst entzweye, und die Grundlagen aller Erkenntniß untergrabe, sondern auch die Menschheit durch Zernichtung aller Ansprüche auf Sicherheit und Zuverlässigkeit in ihrem Wissen gegen sich empöre, und durch Bestreitung aller Gründe unsers Glaubens an die Gottheit und unserer Erwartungen eines zukünftigen Lebens der menschlichen Tugend ihre wichtigsten Stützen raube. Auf diese natürlichen und nothwendigen Wirkungen des Skepticismus haben Sie aber bey Ihrer Prüfung der kritischen Philosophie gar nicht Rücksicht genommen, und dieses hat mich, wie ich wohl gestehen kann, ge-

gen die Richtigkeit dessen, was Sie wider die Gründe dieser Philosophie zu sagen wissen, recht sehr mißtrauisch gemacht. Und wie können Sie, mein edler Freund, eine Behauptung in Schuß nehmen, die nothwendig Zweifel gegen die Würde der Menschheit einflößen muß, und den Glauben an das höchste Gut der Menschheit zu zernichten droht? Oder wie können Sie bey Ihrer Ehrfurcht vor Tugend und Sittlichkeit der kritischen Philosophie das erhabene Verdienst noch streitig machen, den Glauben an die Würde der Menschheit mit unbestreitbaren Gründen befestiget zu haben?

Endlich scheinen Sie mir auch nach den Einsichten, die ich von der kritischen Philosophie besitze, zur Zahl derjenigen Weltweisen zu gehören, die, ohngeachtet sie die Prinzipien und Resultate der Vernunftkritik nicht völlig mißverstehen, dennoch die wahre Absicht der Untersuchungen und Lehrsätze dieser Kritik gänzlich verkennen. Theoretische Vernunftstelen über das Ding an sich und über transcendente Gegenstände sind von iehrer die Ursachen aller Spaltungen in der philosophischen Welt gewesen. Die Leichtigkeit dieser Vernunftstelen, und die Blößen der Schwärmerereyen des Dogmatismus wollte die Vernunftkritik aufdecken, und dadurch den menschlichen Verstand zu seiner wahren Bestimmung, sich nämlich im Felde der Erfahrungen nach reellen Kenntnissen umzusehen, zurückbringen. Schon diese Absicht ist erhaben und groß: Allein sie ist noch nicht  
das



das Einzige, worauf man bey der Beurtheilung der kritischen Philosophie zu sehen hat. Durch die Zerstörung aller leeren theoretischen Vernunftlehen über Freyheit, Gott und Unsterblichkeit, welche von ieher der Moralität so vielen Abbruch gethan, und bey nachdenkenden Köpfen so vielerley Zweifel über die Vernunftmäßigkeit aller Religion und über die Möglichkeit der Tugend veranlaßt haben, will die Vernunftkritik der Religion eine neue, festere und unerschütterliche Stütze verschaffen, und einem Erkenntnißgrunde des Daseyns Gottes und unserer Ansprüche auf Unsterblichkeit Platz machen, der nicht nur über alle Einwürfe und Zweifel von einiger Bedeutung erhaben ist; sondern der auch gerade die der Moralität des Menschen vortheilhafteste Ueberzeugung von Gott und von der Unsterblichkeit hervorbringen muß. Dieser Erkenntnißgrund ist nun aber in der praktischen Vernunft zu suchen, indem die Forderungen und Bedürfnisse dieser Vernunft die unverwerflichen Bürgen für die Wahrheit der wichtigen Sätze sind: **Es ist ein Gott; Es steht uns eine Unsterblichkeit bevor.** Diesen Hauptzweck der Vernunftkritik haben Sie bey der Prüfung der Prinzipien und Resultate derselben gänzlich übersehen; und daher kommt es eben, daß Sie das durch dieselbe seinen Hauptbestandtheilen nach gelieferte System immer nur als eine Philosophie behandeln, die bloß nach einem Sieg über alle übrige Philosophien trachtet, und denselben als ihren letzten Entzweck verfolgt.

Wenn

Wenn man nun aber die Beziehung der kritischen Philosophie auf die wesentlichen Bedürfnisse der menschlichen Vernunft verkennet, so muß man nothwendig auch den Werth dieser Philosophie und ihr Verdienst um die Kultur der Menschheit verkennen. — —

---

Fünfter Brief.

Menesidemus an Hermias.

---

Hätte ich vermuthen können, mein werther Freund, daß Ihnen, indem Sie mich zu einer Erklärung meiner Gedanken über das System der kritischen Philosophie aufforderten, an einer unparteiischen Prüfung der Prinzipien desselben, und an einer unbefangenen Würdigung seines Werthes eigentlich nichts gelegen sey, und daß ich dieser Aufforderung nur in eben dem Grade Genüge thun könnte, als ich Sie in der Meinung, das System der kritischen Philosophie sey das vollkommenste und durchaus unverbesserliche Produkt der spekulierenden Vernunft, auf irgend eine Art noch mehr befestigte; so würde ich mich nie darzu entschlossen haben, Ihnen mein Urtheil über die Prinzipien dieser Philosophie mitzutheilen. Denn so theuer mir auch Ihr Zutrauen und Ihre Freundschaft sind, so werde ich doch  
niemals

niemals darzu bereitwillig seyn, mir solche durch irgend eine Entstellung meiner Ueberzeugungen zu erhalten. Daß Ihnen nun aber jede freymüthige Untersuchung der großen Anmaaßungen der neuesten Philosophie zuwider und verhaßt sey, ersehe ich aus dem Urtheile, welches Sie über meine Zweifel an der unbestreitbaren Gültigkeit dieser Philosophie im Allgemeinen fällen. Allerdings sind Sie bey der Abfassung desselben sehr sinnreich und künstlich zu Werke gegangen, und wenn Ihnen die Gabe der Erfindung immer so zu Gebote steht, als wie sie dießmal Ihnen zu Gebote gestanden hat, so sind Sie sicher, daß auch die allergründlichste Widerlegung der Prämissen und Resultate der kritischen Philosophie Sie in Ihrem Glauben an die Unfehlbarkeit und an die unbestreitbare Gewißheit derselben nie wird wankend machen können. Aber es trifft Ihr Urtheil über meine Bemerkungen keinen einzigen derienigen Zweifel, die ich gegen die Richtigkeit der Prinzipien der neuesten Philosophie erhoben habe; und ich kann Ihnen versichern, daß ich sowohl in meinen Bemerkungen über diese Prinzipien nichts anderes ausgesagt habe, als dasienige, von dessen Wahrheit ich überzeugt bin; als daß ich auch im Zustande der vollkommensten Unparteylichkeit über die Richtigkeit iener Prinzipien nicht anders würde haben urtheilen können, als ich wirklich geurtheilt habe. Die Redlichkeit dieser Versicherung kann ich Ihnen jedoch auf keine andere Art, als nur dadurch beweisen,

daß

daß ich zeige, wie ihr Urtheil über meine Zweifel an der unverbesserlichen Richtigkeit der kritischen Philosophie ganz ungerecht sey, und daß diese Zweifel weder aus einer durch üble Laune erzeugten Neigung, an dieser Philosophie nur Mängel zu entdecken; noch auch aus einer partheyischen oder erkünstelten Vorliebe für den Spekticismus, der, wie Sie meinen, nach den eigenen Aussprüchen meines Herzens so schädlich für die Menschheit seyn soll; noch endlich auch aus einer geflissentlichen Verkennung der Hauptzwecke der Vernunftkritik; sondern nur aus der Einsicht von Gründen herrühren und entstanden sind; und wenn Sie die Redlichkeit der Anzeige dieser Gründe wieder bezweifeln wollen, und solche aus einem Hange zur Rechthaberey (den ich aber wirklich nicht kenne) ableiten wollen, so weiß ich weiter kein Mittel, um in Ihnen den Glauben an meine Aufrichtigkeit wieder herzustellen.

Sie thun mir sehr unrecht, wenn Sie mich beschuldigen, daß ich der kritischen Philosophie alles Verdienst um die Kultur der Weltweisheit geradezu abgesprochen hätte. Wo und wenn soll dies von mir geschehen seyn? In den Bemerkungen über die Prinzipien dieser Philosophie, die Sie von mir in Händen haben, doch wohl gewiß nicht; denn in denselben habe ich mich auf eine Erörterung des Einflusses, den die Kritik der reinen und der praktischen Vernunft auf die Kultur des menschlichen Geistes haben kann und haben wird, ganz und gar nicht einge-



eingelassen. Als ein Kunstwerk des philosophischen Geistes, das seinem Erfinder immer unsterblichen Ruhm bringen wird, verehere und bewundere ich die kritische Philosophie so sehr, als sie einer ihrer erklärtesten Anhänger nur immer verehren und bewundern kann. Da ich halte nicht nur die kritische Philosophie für das Produkt eines noch niemals übertroffenen Tiefsinnes; sondern ich bin auch davon überzeugt, daß die Schriften des königsbergischen Weltweisen einen Schatz der feinsten und fruchtbarsten Bemerkungen sowohl über die mannichfaltigen Eigenthümlichkeiten der menschlichen Vorstellungen, als auch über die Aeußerungen unsers Gemüths enthalten. Für mich ist alles wichtig, interessant und lehrreich, was dieser große Mann jemals geschrieben hat, und noch künftig schreiben wird; und seine Urtheile haben auch noch dann die meinigen berichtigt, wenn die Resultate seiner Spekulationen von den Resultaten der meinigen ganz abweichend waren: Und da ihm insbesondere auch die Moralphilosophie nach meiner Ueberzeugung eine ungemein wichtige Verbesserung verdankt, so werde ich gewiß seinen Namen niemals anders, als mit Ehrfurcht aussprechen können. Aber Sie verlangten nicht, als Sie mir eine Erklärung meiner Gedanken über das System der kritischen Philosophie abforderten, von mir zu erfahren, ob und in welchem Grade ich den philosophischen Scharfsinn des königsbergischen Weltweisen verehere; — denn daß ich

ich denselben wirklich verehere, habe ich Ihnen schon mehrmals mündlich und schriftlich gestanden, — sondern Sie wollten vielmehr wissen, ob nach meiner Einsicht und Ueberzeugung dem kritischen System noch etwas abgehe, um auf die Würde des allein giltigen und in Ansehung der Prinzipien ganz vollendeten Systems der Philosophie Ansprüche machen zu können, und inwieferne vorzüglich der Scepticismus die Prinzipien jenes Systems zu bezweifeln noch berechtigt seyn mögte. Wollte ich also Ihrem Verlangen eine Genüge thun, und dabey nach meiner Ueberzeugung und Einsicht verfahren, so konnte ich Ihnen keine Zergliederung der Vollkommenheiten der kritischen Philosophie übersenden. Deßwegen werden Sie mich doch wohl aber nicht einer Inkonsequenz für schuldig erklären, daß ich der kritischen Philosophie mancherley Vorzüge vor allen übrigen Systemen des Dogmatismus zugestehe, und gleichwohl an den Prinzipien derselben noch vielerley Mängel anzutreffen glaube? Oder meynen Sie etwa, daß man die Meisterwerke eines Raphael und Mengs nur so lange zu bewundern und zu schätzen im Stande sey, als das Auge an denselben gar keinen Verstoß gegen die Regeln und Forderungen der Kunst zu entdecken vermag?

Allerdings scheint derjenige Satz, den Sie für das Hauptresultat des theoretischen Theils der kritischen Philosophie erklären, daß nämlich nur in unserer Erfahrungskenntniß Wahrheit anzutreffen sey,  
und

und daß diese weder aus den Eindrücken der Aufsendinge auf das Gemüth allein bestehe, noch auch bloß durch die selbstthätige Wirkung des Gemüths entstanden sey, sondern aus beyden zugleich herrühre, manche Beschaffenheiten der menschlichen Erkenntniß aufzuklären und begreiflich zu machen; und als eine Hypothese genommen, mögte derselbe sich wohl gegen die Behauptungen des Empirismus und Rationalismus recht gut vertheidigen lassen. Allein iener Satz der kritischen Philosophie soll nach der Erklärung ihres Erfinders und ihrer Anhänger nicht bloß eine Hypothese seyn, die wegen ihrer Brauchbarkeit bey der Erklärung der Eigenschaften der menschlichen Erkenntniß auf Wahrheit Ansprüche macht; sondern er soll vielmehr in ihr völlig erwiesen und unbestreitbar gewiß dargethan worden seyn, und eben deswegen auch aller Nachforschung über die Macht und Ohnmacht des ganzen menschlichen Erkenntnißvermögens als das Allersicherste zum Grunde gelegt werden können. Nun sind aber die Gründe, welche die Vernunftkritik und die Elementar-Philosophie für die apodiktische Evidenz eines Satzes geliefert haben, solche Gründe, die, wie ich in meinen Bemerkungen dargethan habe, genau genommen, gar nichts beweisen, und selbst von der Vernunftkritik und von der Elementar-Philosophie in keinem andern Falle für gültig gehalten werden. In iener wird nämlich behauptet, daß, weil wir uns die nothwendigen synthetischen Ur-

theile nur als aus dem Gemüthe entstanden denken können, das Gemüth auch die Quelle derselben wirklich seyn müsse: In dieser aber wird gesagt, daß jede Vorstellung, weil sie wegen ihres doppelten Bezogenwerdens auf Objekt und Subjekt, die beyde im Bewußtseyn von einander verschieden sind, als aus zwey verschiedenen Bestandtheilen bestehend, davon der eine vom Objekt, und der andere vom Subjekt herrührt, gedacht werden müsse, auch aus zwey verschiedenen Bestandtheilen wirklich bestehe, und theils vom Objekt, theils vom Subjekt wirklich abhängig sey. Dieser Schluß von dem Gedachtwerdenmüssen auf das wirkliche und reale Seyn ist nun aber nicht nur ganz falsch, und kann durchaus nichts beweisen; sondern er ist auch die Grundlage aller leeren und einander widersprechenden Vernunftlehen, die der Dogmatismus über die transcendentalen Dinge von teher ausgebrütet hat; und indem also die kritische Philosophie diese Vernunftlehen von Grund aus zerstören will, bedient sie sich einer Schlußart, die selbst wieder eine leere Vernunftlehen ausmacht, und die zur Begünstigung aller Hirngespinnste des Dogmatismus gebraucht werden kann. Dieß habe ich in meinen Bemerkungen über die Prinzipien der kritischen Philosophie behauptet; dieß behaupte ich noch und werde es so lange behaupten, als die Verehrer iener Philosophie für das Hauptresultat des theoretischen Theils derselben keine bessern Beweise und Gründe liefern werden,



den, als sie bisher geliefert haben. Diese und die übrigen Einwürfe, welche ich gegen die Richtigkeit der Prinzipien der neuesten Philosophie vorgebracht habe, hätten Sie widerlegen sollen, wenn Sie mich und Sich selbst davon wirklich überzeugen wollten, daß meine Beurtheilung des Systems dieser Philosophie unrichtig sey, und übertriebene Forderungen mache. Durch leere Deklamationen über Parteilichkeit werde ich mich nie zur Abänderung solcher Urtheile bestimmen lassen, die auf eingesehenen Gründen beruhen.

Auch hält es wirklich schwer, ernsthaft zu bleiben, wenn man den großen Entzweck bedenkt, dessen Erreichung die kritische Philosophie bey allen ihren theoretischen Untersuchungen zu beabsichtigen vorgiebt, und damit die Mittel vergleicht, durch deren Anwendung sie jenes Entzweckes wirklich theilhaftig geworden zu seyn meynt. Die kritische Philosophie will nämlich alle Fähigkeiten des menschlichen Gemüths, und deren ganze Macht und Ohnmacht, auf eine für alle künftige Zeiten gültige Art ausmessen. Es ist ihr nicht bloß darum zu thun, die Einsichten, welche sich die menschliche Vernunft im Felde der Spekulation bis jetzt schon erworben hat, zu berichtigen und zu vermehren: Sondern sie will das Vernunftvermögen nach seiner ganzen Tauglichkeit zu irgend einer Erkenntniß der Schätzung unterwerfen, und die Gränzen mit apodiktischer Gewisheit bestimmen, innerhalb welcher sich dieses Vermögen

C c 2

Bestand

beständig halten muß, wenn es zu einer reellen Einsicht gelangen, und vor fruchtlosen Unternehmungen gesichert seyn soll. Sie will die Linie ziehen, welche das Reich des für uns möglichen Wissens von dem Gebiete der uns unerreichbaren Erkenntniß auf immer trennt. Welches sind nun aber die Mittel, wodurch sie diese ewig gültige Gränzbestimmung der Fähigkeiten des menschlichen Gemüths zu Stande gebracht zu haben vermeynt, und welches ist der Maaßstab, nach dem sie den Flächeninhalt des wahren Gebiets der Vernunft berechnet? — Eine gewahrgenommene Eigenschaft an einem empirischen Gegenstande, und Raisonnement über diese Eigenschaft. In der Vernunftkritik wird nämlich behauptet, daß unsere Erfahrungskennntniß, weil sie auch nothwendige synthetische Urtheile enthalte, zum Theil a priori entstanden seyn müsse, und daß dasjenige, was in unseren Einsichten a priori vorhanden ist, nur als Form sich auf das in ihnen a posteriori Gegebene beziehen könne; und daß also nur innerhalb des Feldes der Erfahrung, weil bloß diese die Materialien zu einer Erkenntniß liefert, reelle Einsicht von uns erworben werden könne. Die Elementar-Philosophie hingegen legt ihrer für alle künftige Zeiten gültig seyn sollenden Gränzbestimmung der Fähigkeiten des menschlichen Gemüths das Faktum zum Grunde, daß die Vorstellung im Bewußtseyn auf ein Objekt und Subjekt, die beyde von einander im Gemüthe unterschieden werden, bezogen wird; und

und aus diesem Fakto leitet sie dieses ab, daß jede Vorstellung aus zwey verschiedenen Bestandtheilen bestehen müsse, davon der eine vom Gemüthe, und davon der andere von dem Objekte herrühre und bestimmt werde. Nun ist es aber genugsam bekannt, und wird von jedem eingestanden werden müssen, der jemals über die Wirkungen des menschlichen Gemüths Beobachtungen angestellt hat, daß wir niemals gewiß seyn können, ob wir alle Merkmale eines Gegenstandes der Sinne und der bloßen Erfahrung kennen gelernt haben, und ob wir an diesem Gegenstande alles beobachtet haben, was sich überall an demselben nur gewahr nehmen läßt, und jemals nur wahrgenommen werden wird. Die Erfahrung selbst kann uns niemas hiervon überzeugen; und wir dürfen auch nicht schließen, daß, weil wir nur gerade dieß oder jenes an einem empirischen Gegenstande erkennen, an demselben von andern Menschen auch niemals mehr werde erkannt werden. Die Meynung, daß die Vernunftkritik und die Elementar-Philosophie durch das Raisonnement über ein gewisses Faktum eine für alle künftige Zeiten gültige Ausmessung der Fähigkeiten des menschlichen Gemüths geliefert habe, wird also wohl dieser Ursachen wegen, für nichts anders, als entweder für die Wirkung einer thörichten Vermessenheit der ihre eigenen Kräfte verkennenden Vernunft, oder für die Folge einer Pedanterey gehalten werden dürfen. Denn gesetzt auch, daß das Raisonnement,

welches die Vernunftkritik über die Beschaffenheiten unserer Erfahrungskenntnisse und die Elementar-Philosophie über den Inhalt der Aeußerungen des Bewußtseyns liefert, vollkommen richtig und fehlerfrey sey; so können doch beyde durchaus keinen Bürgen dafür stellen, daß man an der Erfahrungskenntniß und an den Handlungen des Bewußtseyns nicht in der Folge noch vieles beobachten wird, welches uns bis jetzt noch völlig unbekannt ist, und nach dessen Entdeckung das ganze Raisonnement über icne Fakta, so in der Vernunftkritik und in der Elementar-Philosophie enthalten ist, völlig abgeändert werden muß. Man wird vielleicht hierbey erinnern: Gesezt auch, daß man in der Folge an der Erfahrungskenntniß und an den Handlungen des Bewußtseyns noch manche Beschaffenheit beobachte, die uns jetzt vielleicht völlig unbekannt ist; so muß doch, wenn die Thatfachen, welche die Vernunftkritik und die Elementar-Philosophie ihren Spekulationen zum Grunde gelegt haben, wahr und bleibend sind, und das darauf sich beziehende Raisonnement richtig ist, dieses Raisonnement mit allen seinen Folgen für alle künftige Zeiten gültig bleiben, und kann durch anderweitige Beobachtungen und durch Raisonnements darüber niemals verdrängt werden. — Allein wer kann dafür einstehen, daß an der Erfahrungskenntniß und an den Handlungen des Bewußtseyns niemals etwas Anderes werde beobachtet werden, als was sich mit den Behauptungen der Vernunftkritik und



und der Elementar-Philosophie vollkommen ver-  
trägt und vereinigen läßt; und daß an beiden nie-  
mals solche Eigenschaften werden gewahrgenommen  
werden, die entweder eine andere Theorie über die  
Quellen der verschiedenen Theile unserer Erkenntniß  
erfordern, als in der kritischen Philosophie aufge-  
stellt worden ist, oder die eine andere Gränzbestim-  
mung den Fähigkeiten des menschlichen Gemüths  
nothwendig machen, als die Vernunftkritik und die  
Elementar-Philosophie geliefert haben? Hierzu wä-  
re ja zum mindesten eine Kenntniß alles desien-  
gen erforderlich, was der menschliche Geist dereinst  
an der Erfahrungskentniß und an den Aeußerun-  
gen des Bewußtseyns noch beobachten wird: Und  
die Geschichte der Fortschritte des menschlichen Ver-  
standes hat ja auch bisher immer gelehrt, daß die Ent-  
deckung neuer Eigenschaften an einem Gegenstande  
auch die Abänderung der vorhandenen, und die Auf-  
stellung neuer Theorien über die Natur desselben  
nöthig machte. Wenn also auch die kritische Phi-  
losophie nach Anleitung richtiger Beobachtungen über  
gewisse Thatsachen, und vermittelt des unfehlhaf-  
testen Raisonnements über diese Thatsachen das  
menschliche Erkenntnißvermögen ausgemessen hätte;  
so könnte diese Ausmessung durch nur in Rücksicht  
auf jene Beobachtungen und in Rücksicht auf die Ei-  
genschaften, welche bis jetzt an gewissen empirischen  
Gegenständen gewahr genommen worden sind, gültig  
seyn, und dürfte nicht, wenn man anders seine in-

individuelle Vernunft nicht für den Maassstab aller Vernunft ausgeben will, für eine auf immer und ewig gültige Ausmessung des Erkenntnißvermögens ausgegeben werden.

Vor dem Gerichtshofe der Vernunft gelten kein Ansehen der Person und kein Vorurtheil, es sey in dem menschlichen Gemüthe auch noch so tief eingewurzelt, sondern allein Gründe; und bey der Untersuchung der Wahrheit eines Satzes kommt gar nichts darauf an, ob er neu und originell, oder ob er alt und schon oft vertheidigt worden sey. Ich konnte also auch wohl bey der Prüfung der Fundamental-Lehren der Elementar-Philosophie auf die Neuheit und Originalität derselben keine Rücksicht nehmen; denn sie werden durch die vollkommenste Neuheit und Originalität nicht mehr wahr, als sie es schon ihren Gründen nach sind. Auch mögte sich wohl noch gar sehr darüber streiten lassen, daß die Elementar-Philosophie den allerersten Versuch, die gesamte Philosophie auf einen Ausspruch des Bewußtseyns zu gründen, geliefert habe. Cartesius hat seinem System der Philosophie schon etwas, das als Thatsache im Bewußtseyn vorkommt und durch dasselbe gegeben ist, zum Grunde gelegt; und das cogito ergo sum desselben soll keinesweges eine schulgerechte Demonstration unsers Daseyns ausmachen, sondern der allergewisseste und ausgemachtteste Satz seyn, der sich nur ausfindig machen läßt, und der eben deswegen auch die Basis aller  
 Philo;

Philosophie seyn kann. \*) Es ist auch ganz natürlich, daß derjenige, welcher seine gesammten Kenntnisse

C c 5

nisse

- \*) Wer sich hiervon aus den Schriften des Cartesius selbst nicht überzeugen kann, der lese den schönen und lehrreichen Kommentar des Spinoza zu dem cogito ergo sum, welcher in dem Werke über die Principia Philosophiae Cartes. befindlich ist, und wo p. I. sq. unter andern gesagt wird: Vera scientiarum principia adeo clara ac certa esse debent, vt nulla indigeant probatione, extra omnem dubitationis aleam sint posita, et sine ipsis nihil demonstrari possit. — Vt autem vera scientiarum principia inveniret Cartesius: inquisivit, num omnia, quae sub eius cogitationem cadere possent, in dubium revocarat, ut sic exploraret, an non forte quid reliquum esset, de quo nondum dubitaverat. — Et quamquam iam de omnibus dubitaret: aliquid tamen, quod explorandum esset, reliquum fuit, ille nimirum ipse, qui sic dubitabat, non quatenus capite, manibus, reliquisque corporis membris constabat, quoniam de his dubitaverat; sed tantum quatenus dubitabat, cogitabat, etc. Atque, hoc accurate examinans, comperit, se nullis praedictis rationibus de eo dubitare posse. Imo, quo plures adferuntur dubitandi rationes, eo plura simul adferuntur argumenta, quae illum de sua existentia convincunt. Adeo ut, quocumque se ad dubitandum vertat, cogitur nihilominus in has voces erumpere, *dubito, cogito, ergo sum.* — Hac igitur detecta veritate, simul etiam invenit omnium scientiarum fundamentum: ac etiam omnium aliarum veritatum mensuram ac regulam, scilicet, *Quicquid tam clare ac distincte percipitur, quam*

nisse einer vollständigen Prüfung zu unterwerfen anfängt, und nach etwas unbestreitbar Gewissem in denselben sich umsieht, um an dasselbe andere Sätze anzuknüpfen zu können, auf Aussprüche des Bewußtseyns geführt werde, und solche allen übrigen Spekulationen in der Philosophie zum Grunde legen müsse, weil die im Bewußtseyn vorkommenden Thatsachen so gewiß sind, daß wir sie nicht einmal bezweifeln können, wenn wir gleich wollten: Und Cartesius mußte

*quam istud, verum est.* — Nullum vero aliud, quam hoc scientiarum fundamentum esse posse, satis superque liquet ex praecedentibus; quoniam reliqua omnia facillimo negotio a nobis in dubium reuocari possunt; hoc autem nequaquam. Verum enim vero circa hoc fundamentum hic apprime notandum, hanc orationem, dubito, cogito, ergo sum, *non esse syllogismum*, in quo maior propositio est omissa. Nam si syllogismus esset, praemissae clariores et notiores deberent esse, quam ipsa conclusio; *ergo sum*: adeoque *ego sum* non esset primum omnis cognitionis fundamentum; praeterquam quod non esset certa conclusio; nam eius veritas dependeret ab universalibus praemissis, quas dudum in dubium Autor revocaverat; ideoque *Cogito, ergo sum*, unica est propositio, quae huic, *ego sum cogitans*, aequivalet. Es war also wohl eine sehr überflüssige Arbeit, wenn Merian v. Histoire de l'Acad. R. des S. et B. L. de Berlin T. V. A. MDCCXLIX. p. 416. und andere nach ihm bewiesen, daß *cogito ergo sum* enthalte eine falsche Form zu schließen; denn es war dem Cartesius nie eingefallen, dasselbe für eine Demonstration unsers Daseyns auszugeben.



mußte also, da er seine Philosophie auf einen völlig ausgemachten und durch sich selbst gewissen Satz gründen wollte, denselben etwas, so durch das Bewußtseyn unmittelbar einleuchtet, als Grundstein unterlegen.

Und hiermit glaube ich mich denn gegen den ersten Ihrer Vorwürfe, daß auf meine Prüfung der Prinzipien der kritischen Philosophie **Parteylichkeit** großen Einfluß gehabt habe, hinlänglich gerechtfertiget zu haben: und wenn Sie keine andern Gründe für diese Beschuldigung aufweisen können, als welche bereits von Ihnen vorgebracht worden sind; so darf ich wohl behaupten, daß Ihre Parteylichkeit für die neueste Philosophie Sie in meiner Censur denselben Fehler habe finden lassen, welche nicht darin enthalten sind.

Es ist von jeher das Schicksal des Scepticismus gewesen, von allen seinen Gegnern völlig mißverstanden und verkannt, und daher für eine dem Wohl der ganzen Menschheit äußerst gefährliche Denkart ausgeschrien worden zu seyn. Es wird dieß auch wohl noch lange sein Schicksal bleiben, und er kann sichere Rechnung darauf machen, daß der Dogmatismus immer, sobald er versuchen wird denselben zum Nachsinnen über sein eingebildetes Wissen zu bringen, mit den Waffen der Verläumdungssucht gegen ihn streiten werde. Ich darf mich also auch nicht sehr darüber wundern, daß meine Bemühungen, Sie mit dem wahren Wesen desselben  
und

und mit seiner Abstammung aus der Vernunft bekannt zu machen, vergeblich gewesen sind, und daß auch Sie, anstatt das Uebertriebene und Vernunftwidrige seiner Forderungen an den Dogmatismus aus Gründen darzuthun, in Deklamationen über den Schaden, welchen er der Menschheit zufügen soll, ausbrechen. Er soll nämlich, wie Sie sagen, theils die menschliche Vernunft mit sich selbst entzweyen; theils der menschlichen Tugend ihre wichtigsten Stützen rauben. Ich begreife aber wirklich nicht, wie man ihm, wenn man nicht durch Vorurtheile geleitet wird, und die wahren Quellen sowohl der Moralität unsrer Handlungen, als auch der Verpflichtung darzu gänzlich verkennt, das eine, oder das andere Schuld geben könne. Ist es nämlich ein Grundgesetz für die Vernunft, daß sie überall nur nach **zureichenden Gründen** bejahend oder verneinend entscheide, und niemals etwas nach bloßer Willkühr behaupte; so wird man wohl von derjenigen Party unter den Weltweisen, welche beweist, daß wir noch gar keine Philosophie über das Ding an sich besitzen, weil alle Meynungen über das, was die Dinge an sich seyn oder nicht seyn sollen, so man bisher für Philosophie ausgegeben hat, ohne gültige Beweise aufgestellt worden sind, unmöglich sagen können, daß sie die Vernunft mit sich selbst entzweye; oder man müßte jede Bestreitung der Scheingründe für eine Entzweyung der Vernunft mit sich selbst zu nennen belieben. Auch dächte ich, daß die Vernunft, wenn  
 sie

sie ja mit sich selbst entzweyhet werden könnte, theils durch die verschiedenen einander widersprechenden Hypothesen des Dogmatismus; theils durch die in vielen dieser Hypothesen selbst wieder vorkommenden Widersprüche, mit sich selbst entzweyhet werden mußte; und ich muß gestehen, daß ich ganz unfähig bin zu begreifen, wie durch den Streit des Materialisten mit dem Idealisten, des Theisten mit dem Atheisten, des Dogmatikers, der die Dinge an sich kennt, mit dem kritischen Weltweisen, der es weiß, daß die Erkenntniß derselben unmöglich ist, oder wie durch die Behauptungen der kritischen Philosophie, daß wir zwar gar nicht einzusehen vermögen, was die Dinge an sich sind, aber von ihnen doch dieses zuverlässig wissen, daß sie die Ursachen der Materie unserer empirischen Vorstellungen ausmachen, die Vernunft mit sich selbst vereinigt werde. Und wodurch entrisse wohl der Scepticismus der menschlichen Tugend ihre Stützen? Vermuthlich dadurch, daß er dasienige bezweifelt, was man von den Dingen an sich und von den transcendentalen Gegenständen zu wissen vorgegeben hat? Aber womit will man darthun, daß die Kenntniß der Dinge an sich und die Tugend wie Ursache und Wirkung mit einander verbunden sind, und daß der Mensch nur in eben dem Grade die moralischen Gesetze, welche ihm die Vernunft vorschreibt, zu befolgen im Stande sey, als er eingesehen hat, was die Dinge an sich sind. Liefse sich dieses aber darthun, so hätte ja die kritische  
 Philo-

Philosophie der Moralität weit mehr Abbruch gethan, als ihr der Skepticismus jemals thun konnte, indem es nach iener ausgemacht und gewiß seyn soll, daß eine Erkenntniß der Dinge an sich überall unmöglich ist, da nach diesem die Möglichkeit und Unmöglichkeit einer Erkenntniß des Uebersinnlichen nur völlig problematisch bleibt. Doch ich habe nicht Lust, mich über Ihre Deklamazion gegen den Skepticismus weiter auszubreiten, und die leeren Machtprüche, aus welchen dieselbe besteht, zu widerlegen. Die moralische Gesetzgebung der Vernunft läßt sich eben so wenig bezweifeln, als die logische Gesetzgebung derselben, und wir können die Forderungen iener an uns eben so wenig verkennen, als die Befehle dieser. \*) Von dem Daseyn der moralischen Gesetze

\*) Beruhete die Verpflichtung zur Beobachtung der Sittengesetze auf irgend einer Kenntniß von den Dingen an sich; so müßte freylich der Skepticismus für die Ausübung der Tugend gefährlich und nachtheilig seyn. Allein die Sittengesetze haben ja nichts mit dem zu thun, was objektiv da ist, sondern was subjektiv in unsern Handlungen und deren Motiven da seyn soll, und gründen sich auf Urtheile der praktischen Vernunft über unser Thun und Lassen, so durch das Wesen dieser Vernunft bestimmt werden. Der Skepticismus hingegen nimt bloß die Einsicht von dem Zusammenhange unserer Vorstellungen mit Dingen an sich und außer uns, und zwar deswegen in Anspruch, weil diese Einsicht bloß eingebildet ist, und bis jetzt noch auf keinen eingesehenen Vernunftgründen beruhet.



Gesetze in uns, und von dem Gehorsam gegen diese  
Gesetze hängt nun die Würde des Menschen ab,  
nicht

beruhet. Mit den aus dem Bewußtseyn der praktischen Vernunft geschöpften höchsten Gründen der Sittlichkeit hat daher der Scepticismus auch gar nichts zu schaffen, und er bezweifelt ihr Daseyn und die Verpflichtung des Menschen zur Beobachtung der durch die praktische Vernunft gegebenen Gesetze eben so wenig, als er das Daseyn von irgend etwas bezweifelt, so als Thatsache in unserm Gemüthe vorkommt. Es muß sogar der Scepticismus weit mehr als irgend ein anderes System der Philosophie zur Aufsuchung und Hochachtung der sittlichen Natur im Menschen antreiben; und dieß ist gerade die vortreflichste Seite an demselben. Auf alle Einsicht kann nämlich die Vernunft nie Verzicht thun. So lange dieselbe aber im Felde der theoretischen Philosophie auf Eroberungen ausgeht, und die Erforschung desienigen, was die Dinge an sich seyn, oder nicht seyn mögen, mit einem durch überspannte Hoffnungen von großen Erfindungen genährten Enthusiasmus betreibt; so lange vernachlässigt sie auch gemeiniglich die Untersuchungen über das, was zur Sittlichkeit der menschlichen Handlungen gehört: Und das Entzücken über die Entdeckungen, welche sie im unermesslichen Reich des Uebersinnlichen, oder im theoretischen Vermögen ihrer selbst zu machen meynt, stößt derselben oftmalß Gleichgiltigkeit gegen die weniger glänzenden Untersuchungen über das praktische Vermögen ihrer Natur ein. Zum wenigsten lehrt es die Geschichte der Philosophie, daß man von iehrer die Bearbeitung der Moral-Philosophie in eben dem Grade vernachlässigte, als man darüber

nicht aber von einer Kenntniß des Positiven oder Negativen an dem Dinge an sich. Finden Sie dieses unbegreiflich, und halten Sie es für unmöglich, daß ein Skeptiker, so lange er die Meinungen des Dogmatismus über die Dinge an sich bezweifelt,

moras

ber mit Eifer stritt, was die Dinge an sich seyn, oder nicht seyn mögten. So wie hingegen die Vernunft den gänzlichen Mangel solcher Prinzipien, die uns allein zu Entdeckungen im Gebiete der theoretischen Philosophie verhelfen können, eingesehen hat; so wie sie hierdurch zur Erkenntniß der Eingeschränktheit ihres theoretischen Vermögens gelangt ist; so muß sie auch, um nur sich selbst achten und schätzen zu können, — denn daß wir von dem, was außer unserm Bewußtseyn vorhanden seyn mag, gar nichts wissen und verstehen, dieß kann doch unmöglich Achtung gegen uns selbst hervorbringen — die große Würde der moralischen Gesetze und der Befolgung derselben anerkennen, und darin ihren vorzüglichsten Werth setzen. Die Zerstörung aller theoretischen Vernunftlehen über das, was die Dinge an sich seyn oder nicht seyn mögten, ist daher die sicherste Anleitung und Vorbereitung zur moralischen Selbsterkenntniß der Vernunft, denn so lange man noch meynt, auf die unermesslichen Einsichten des Verstandes stolz seyn zu dürfen, so lange bekümmert man sich auch wenig um die edlern Vorzüge, deren unser Herz fähig ist, und theilhaftig werden kann. So weit ich aber den Geist der kritischen Philosophie kenne, hat auch selbst der Urheber derselben diese moralische Selbsterkenntniß durch Bestreitung der Möglichkeit aller Erkenntniß des Uebersinnlichen vorzüglich mit befördern wollen.

moralisch gut handeln könne; so kann ich Ihnen nicht besser rathen, als daß Sie die Kritik der praktischen Vernunft zu Rathe ziehen und aus derselben den Ernst und die unbestechbare Strenge, mit der die Vernunft über die Moralität unsers Thuns und Lassens richtet, kennen zu lernen sich bemühen.

Ich würde sehr stolz darauf seyn dürfen, daß Sie mich der Zweifel ohngeachtet, so ich an der Allgemeingiltigkeit und Gewißheit der Prinzipien des kritischen Systems hege, denjenigen bezählen, welche die Prämissen und Resultate dieses Systems nicht gänzlich mißverstanden haben, (denn nach den einstimmigen Behauptungen der Freunde desselben hat noch keiner von denen, welche die Prinzipien und Resultate der kritischen Philosophie bezweifelten, solche verstanden) wenn Sie nicht diesem für mich so ehrenvollen Aussprüche eine Einschränkung beigefügt hätten, wodurch derselbe wieder gänzlich zurückgenommen wird. Ich soll nämlich, wie Sie sagen, auf die Hauptabsicht der Vernunftkritik bey der Prüfung ihrer Fundamente gar nicht Rücksicht genommen, diese Hauptabsicht gänzlich verkannt, und eben deswegen auch über die einzelnen Spekulationen in der Vernunftkritik ein schlechtes und gar nicht passendes Urtheil gefällt haben. Die Hauptabsicht der Vernunftkritik soll nun aber darin bestehen, durch völlige Zerstörung aller leeren Vernunftlehen über transscendentale und übersinnliche Gegenstände theils

den menschlichen Verstand mit seiner ursprünglichen Bestimmung, sich im Gebiete der Erfahrung reelle und nützliche Einsichten zu sammeln, bekannter zu machen; theils neuen und allein-richtigen Erkenntnisgründen des Daseyns Gottes und der Wirklichkeit unserer Unsterblichkeit Einfluß auf das menschliche Gemüth zu verschaffen, und dadurch der menschlichen Tugend ihre unentbehrlichen Stützen zu sichern.

Daß der Vernunftkritik sehr große und erhabene Absichten zum Grunde liegen, dieß zu leugnen, ist mir niemals eingefallen. Allein ich dachte, bey einer Prüfung der Vollkommenheiten und Vorzüge, welche ein philosophisches System zu besitzen vorgiebt, käme es nicht bloß auf die Bestimmung, der Größe und Erhabenheit seiner Absichten, sondern vielmehr auf eine Beurtheilung der Zweckmäßigkeit und Brauchbarkeit der Mittel an, die es zur Erreichung seiner Absichten angewendet hat, und durch welche es das vorgesteckte Ziel erreicht zu haben meynt. Auch sind erhabene Absichten nicht das ausschließliche Eigenthum der kritischen Philosophie. Sie hat diese mit allen Systemen der Philosophie gemein, indem wohl ieder Weltweise bey der Aufstellung seiner Spekulationen über sinnliche und transcendentale Gegenstände die Erörterung der Wahrheit, die Vertilgung des Aberglaubens und Unglaubens, und die Verbreitung richtiger Einsichten über die wahre Bestimmung des Menschen bald mehr bald weniger,  
bald



bald unmittelbar bald mittelbar zur Absicht hatte. Sie vermissen also bey meiner Prüfung der kritischen Philosophie, indem Sie mir vorwerfen, daß ich dabey auf den Hauptzweck derselben keine Rücksicht genommen hätte, wieder Etwas, dessen Erörterung bey dem Streite über die Allgemeingiltigkeit und unveränderliche Gewißheit der Prämissen dieser Philosophie nicht nur von gar keinem Nutzen ist, sondern auch gar leicht eine unzeitige Vorliebe für dieselbe hervorbringen, und dadurch die Beurtheilung ihres wahren innern Werthes erschweren könnte.

Doch ich kann Ihnen auch versichern, daß es mit seit vielen Jahren schon nicht unbekannt gewesen sey, wie die Hauptabsicht der Vernunftkritik vorzüglich auch darauf gehe, eine neue und zwar völlig reine und zuverlässige Erkenntnißquelle für die beyden Grundwahrheiten der Religion, nämlich für die Wahrheit der Sätze: **Es ist ein Gott; Der Mensch ist zur Unsterblichkeit bestimmt;** zu eröffnen, und dadurch die menschliche Vernunft gänzlich und hinreichend dafür zu entschädigen, daß sie derselben alle eingebildete Erkenntniß Gottes und der Unsterblichkeit aus theoretischen und objektiven Gründen entzogen hat. Allein ich muß zugleich gestehen, — und werden Sie mir nicht ungehalten über diese abermaltge Abweichung meiner Uebersetzung von der Ihrigen, — daß ich zwar in der Kantischen Moral = Theologie den Scharfsinn des Urhebers der kritischen Philosophie gar nicht

vermisse, daß ich aber, je öfterer ich über dieselbe nachgedacht habe, auch immer mehr davon überzeugt worden bin, daß die Begründung des Glaubens an Gott und an die Unsterblichkeit durch die Gebote der praktischen Vernunft, wie solche im System der kritischen Philosophie gegeben worden ist, nicht aus der Vernunft herrühre. Von der Wahrhaftigkeit des ersten Geständnisses kann ich Ihnen weiter keinen Beweis geben. Die Wahrhaftigkeit des zweyten aber weiß ich nicht anders darzuthun, als daß ich die Gründe anzeige, um derentwillen die Richtigkeit der Folgerung in der Kantischen Moral-Theologie zu bezweifeln steht.

Unsere Vernunft, so lautet die Kantische Moral-Theologie, ist auch praktisch, und schreibt a priori dem Willen Gesetze vor, welches als Thatsache un-leugbar gewiß ist. Sie gebietet aber demselben, das höchste und vollständige Gut, welches theils aus einer Sittlichkeit, die von allen Einschränkungen frey ist, und durch keinen Einfluß sinnlicher Neigungen gestört wird, oder aus einer vollen Angemessenheit der Gesinnungen zum moralischen Gesetz, als der obersten Bedingung des höchsten Gutes, theils aus einem Wohlfeyn besteht, das nothwendiger Weise mit der Sittlichkeit verknüpft ist und von derselben abhängt, in der Welt wirklich zu machen und zu befördern. — Was die Vernunft als nothwendig gebietet, das muß geschehen können; also müssen wir auch das höchste Gut zu befördern vermögend seyn.

sehn. — Nun ist aber die völlige Angemessenheit des Willens zum moralischen Gesetze (die Heiligkeit) eine Vollkommenheit, deren kein vernünftiges Wesen der Sinnenwelt, in keinem Zeitpunkt seines Daseyns fähig ist. Da diese Vollkommenheit indessen gleichwohl als praktisch nothwendig gefordert wird, so kann sie nur in einem ins Unendliche gehenden **Progressus** zu iener völligen Angemessenheit angetroffen werden, und es ist nach Prinzipien der reinen praktischen Vernunft nothwendig, eine solche praktische Fortschreitung als das reale Objekt unsers Willers anzunehmen. Dieser unendliche Progressus ist aber nur unter Voraussetzung einer ins Unendliche fortdauernden **Existenz** und **Persönlichkeit** desselben vernünftigen Wesens (welche man die Unsterblichkeit der Seele nennt,) möglich. Also ist das höchste Gut, praktisch, nur unter der Voraussetzung der Unsterblichkeit der Seele möglich; und mithin ist diese, als unzertrennlich mit dem moralischen Gesetze verbunden, ein **Postulat** der reinen praktischen Vernunft, worunter ein **theoretischer**, als solcher aber nicht erweislicher Satz zu verstehen ist, sofern er einem **a priori** unbedingt geltendem Gesetze unzertrennlich anhängt. — Das moralische Gesetz führt auch zur Möglichkeit des zweyten Elements des höchsten Guts, nämlich der iener Sittlichkeit angemessenen **Glückseligkeit**, und dadurch auf das Daseyn Gottes. **Glückseligkeit** ist der Zustand eines vernünftigen Wesens in der Welt, dem es, im Ganzen seiner

Dd 3                      Existenz,

Existenz, alles nach Wunsch und Willen geht, und beruhet also auf der Uebereinstimmung der Natur zu seinem ganzen Zwecke, imgleichen zum wesentlichen Bestimmungsgrunde seines Willens. Nun gebietet das moralische Gesetz, als ein Gesetz der Freyheit, durch Bestimmungsgründe, die von der Natur und der Uebereinstimmung derselben zu unserem Begehrungsvermögen (als Triebfedern) ganz unabhängig seyn sollen. Das handelnde vernünftige Wesen in der Welt aber ist doch nicht zugleich Ursache der Welt und der Natur selbst: Also ist in dem moralischen Gesetze nicht der mindeste Grund zu einem nothwendigen Zusammenhang zwischen Sittlichkeit und der ihr proportionierten Glückseligkeit eines zur Welt als Theil gehörigen, und daher von ihr abhängigen Wesens, welches eben darum durch seinen Willen nicht Ursache dieser Natur seyn, und sie, was seine Glückseligkeit betrifft, mit seinen praktischen Grundsätzen aus eigenen Kräften nicht durchgängig einstimmig machen kann. Gleichwohl wird in der praktischen Aufgabe der reinen Vernunft, d. i. der nothwendigen Bearbeitung zum höchsten Gute, ein solcher Zusammenhang als nothwendig postulirt: Wir sollen das höchste Gut, (welches also doch möglich seyn muß) zu befördern suchen. Also wird auch das Daseyn einer von der Natur unterschiedenen Ursache der gesamten Natur, welche den Grund dieses Zusammenhanges, nämlich der genauen Uebereinstimmung der Glückseligkeit mit  
der



der Sittlichkeit, enthalte, postulirt. Diese oberste Ursache aber soll den Grund der Uebereinstimmung der Natur nicht bloß mit einem Gesetze des Willens der vernünftigen Wesen, sondern mit der Vorstellung dieses Gesetzes, sofern diese es sich zum obersten Bestimmungsgrunde des Willens setzen, also nicht bloß mit den Sitten der Form nach, sondern auch ihrer Sittlichkeit, als dem Bewegungsgrunde derselben, d. i. mit ihrer moralischen Gesinnung enthalten. Also ist das höchste Gut in der Welt nur möglich, sofern eine oberste Ursache der Natur angenommen wird, die eine der moralischen Gesinnung gemäße Causalität hat. Nun ist ein Wesen, das der Handlungen nach der Vorstellung von Gesetzen fähig ist, eine Intelligenz (vernünftig Wesen) und die Causalität eines solchen Wesens nach dieser Vorstellung der Gesetze ein Wille desselben. Also ist die oberste Ursache der Natur, sofern sie zum höchsten Gute vorausgesetzt werden muß, ein Wesen, das durch Verstand und Willen die Ursache (folglich der Urheber) der Natur ist, d. i. Gott. Folglich ist das Postulat der Möglichkeit des höchsten abgeleiteten Guts (der besten Welt) zugleich das Postulat der Wirklichkeit eines höchsten ursprünglichen Guts, nämlich der Existenz Gottes. Nun war es Pflicht für uns das höchste Gut zu befördern, mithin nicht allein Befugniß, sondern auch mit der Pflicht als Bedürfniß verbundene Nothwendigkeit, die Möglichkeit dieses

höchsten Guts vorauszusetzen; welches, da es nur unter der Bedingung des Daseyns Gottes statt findet, die Voraussetzung desselben mit der Pflicht unzertrennlich verbindet, d. i. es ist moralisch nothwendig, das Daseyn Gottes anzunehmen. — Diese moralische Nothwendigkeit ist aber nur **subjektiv**, d. i. Bedürfniß, und nicht **objektiv**, d. i. selbst Pflicht: denn es kann gar keine Pflicht geben, die Existenz eines Dinges anzunehmen, weil dieses bloß den theoretischen Gebrauch der Vernunft angeht. — Obgleich wir also nicht die Wirklichkeit, ja nicht einmal die Möglichkeit der Ideen von Gott und Unsterblichkeit durch theoretische Vernunft zu erkennen und einzusehen vermögen; so sind sie gleichwohl die Bedingungen der Anwendung des moralisch bestimmten Willens auf sein ihm a priori gegebenes Objekt (das höchste Gut). Folglich kann und muß ihre Möglichkeit in dieser praktischen Beziehung **angenommen** werden, ohne sie doch theoretisch zu erkennen und einzusehen. Für die letztere Forderung ist in praktischer Absicht genug, daß sie keine innere Unmöglichkeit (Widerspruch) enthalten. Hier ist nun ein, in Vergleichung mit der spekulativen Vernunft, bloß subjektiver Grund des Fürwahrhaltens, der doch einer eben so reinen aber praktischen Vernunft **objektiv** gültig ist, dadurch den Ideen von Gott und Unsterblichkeit vermittelt des Begriffs der Freyheit **objektiv** Realität und Befuoniß, ja subjektive Nothwendigkeit (Bedürniß der reinen Vernunft) sie anzunehmen

zunehmen verschafft wird, ohne daß dadurch doch die Vernunft im theoretischen Erkenntnisse erweitert, sondern nur die Möglichkeit, die vorher nur Problem war, hier Assertion wird, gegeben, und so der praktische Gebrauch der Vernunft mit den Elementen der theoretischen verknüpft wird. Und dieses Bedürfnis ist nicht etwa ein hypothetisches, einer beliebigen Absicht der Spekulation, daß man etwas annehmen müsse, wenn man zur Vollendung des Vernunftgebrauchs in der Spekulation hinaufsteigen will, sondern ein gesetzliches, etwas anzunehmen, ohne welches nicht geschehen kann, was man sich zur Absicht seines Thuns und Lassens un-nachlässlich setzen soll. \*) —

Man hat bey der Prüfung dieser Moral-Theologie wol ugbar auf zweyerley Rücksicht zu nehmen, nämlich theils auf die Angabe und Bestimmung desjenigen, was die reine praktische Vernunft von uns fordern soll, (diese Forderungen machen nämlich die Basis und Grundlage der Moral-Theologie aus;) theils auf das Raisonnement über jene Forderungen, durch welches dargethan werden soll, daß wir das Daseyn Gottes und die Unsterblichkeit unserer Seele in praktischer Rücksicht voraussetzen und glauben müssen.

Auf die Prüfung iener Grundlage der Moral-Theologie will ich mich für jetzt ganz und gar nicht einlassen, und zwar nicht deswegen, weil ich glaubte,

D d 5

daß

\*) Kritik der practischen Vernunft, S. 219. u. S. 5. ff.

daß sie nur lauter unbestreitbare Thatsachen enthielte; sondern weil diese Prüfung mich zu einer sehr weitläufigen Untersuchung führen würde, und weil ich überzeugt bin, daß in der Art zu schließen, durch welche die Moral-Theologie eine Erkenntniß des Daseyns der Gottheit und der Gewißheit unserer Unsterblichkeit geliefert zu haben vorgiebt, gerade die erheblichsten Fehler enthalten seyen.

Ob es nämlich gleich das Ansehen haben mögte, als wenn bey der Moral-Theologie und bey der Ueberzeugung vom objektiven Daseyn zweyer transcendentalen Gegenstände, welche sie bewirken soll, das Meiste auf die Forderungen der praktischen Vernunft, von denen in ihr ausgegangen wird, ankömme; so kann sie doch darauf, eine Erkenntniß von Etwas geliefert und den Glauben daran begründet zu haben, nur in soferne Ansprüche machen, als sie Gründe, welche den Gesetzen der Erkenntniß und der Denkart des Menschen angemessen sind, für die Wahrheit der Sätze: Es ist ein Gott, und die Seele ist unsterblich, enthält; denn Ueberzeugung und Glaube kann überall nur durch eingesehene Erkenntnißgründe bewirkt werden. Und wenn also auch die Evidenz des Sittengesetzes, welches der Moral-Theologie zur Grundlage dient, der mathematischen gleichkommen sollte; so macht doch diese Evidenz des Sittengesetzes nicht auch zugleich diejenige Evidenz aus, welche dem Rationnement über das Sittengesetz zukommt, und wodurch der Glaube

an



an das objektive Daseyn Gottes und an die Gewißheit unserer Unsterblichkeit allererst bewirkt werden soll; und bestände dieses Raisonnement aus einer Schlußart, die den Regeln des Schließens nicht angemessen wäre, und also eigentlich nichts bewiese, so könnte auch die Moral-Theologie, trotz der Evidenz und Gewißheit der Thatsachen, auf welche sie sich gründet, keine Ueberzeugung bewirken, sondern enthielte doch nur leere Vernünfteleyen.

Nun wird aber in der Moral-Theologie behauptet, a) es sey nothwendig die Unsterblichkeit unserer Seele für wahr zu halten, weil das moralische Gesetz Heiligkeit des Willens fordert, solche aber bey endlichen vernünftigen Wesen nur in einem ins Unendliche gehenden Progressus zur völligen Uebereinstimmung des Willens mit dem moralischen Gesetz angetroffen werden könne; b) Es sey nothwendig, das Daseyn einer Gottheit anzunehmen und zwar aus dem Grunde, weil, wenn diese Gottheit nicht existierte, auch die Glückseligkeit, deren sich der Mensch durch die vollkommenste Ausübung des Sittengesetzes würdig machen soll, gar nicht möglich seyn würde. Die Moral-Theologie schließt also von etwas, das geboten worden ist, auf das reale Daseyn der Bedingung, unter der das Gebot allererst erfüllt werden kann; oder sie behauptet, daß, weil der Mensch zur Bewirkung des höchsten Guts nothwendig bestimmt werde, auch die Bedingungen wirklich seyn müssen, unter welchen er allein diese Bestimmung

stimmung zu erreichen vermag; und auf diesen Schluß gründet sich der Glaube an Gott und Unsterblichkeit, den die Moral = Theologie hervorbringen will. Wir werden also die Richtigkeit dieses Schlusses vorzüglich zu untersuchen haben, wenn wir das der Moral = Theologie eigenthümliche Raisonnement prüfen wollen.

Man mag nun über die Quelle der praktischen Gesetze und über das Wesentliche ihrer Forderungen denken, wie man will; so ist doch so viel unleugbar, daß dasjenige, was wir thun und lassen sollen, so beschaffen seyn müsse, daß wir es thun und lassen können. Eine unmögliche Handlung nämlich kann uns niemals geboten werden, und ein Gesetz, das dieselbe vorschriebe, wäre für uns gar kein Gesetz; Es hat daher mit den Objecten des Willensvermögens eben die Bewandniß, wie mit den Objecten des Erkenntnißvermögens. Was zu diesen gehören soll, muß erkannt werden können, und den Bedingungen der Erkennbarkeit angemessen seyn: Eben so muß auch dasjenige, was wir thun oder lassen sollen, so beschaffen seyn, daß wir es thun oder lassen können. *Ad impossibilia nemo obligatur*, ist die allgemeingeltende Regel, welche das erste Erforderniß und die unentbehrlichste Bedingung jedes für uns giltig seyn sollenden Gebots oder Verbots ausdrückt; und etwas Unmögliches verlangen heißt eben so viel, als etwas verlangen, davon sich nicht denken läßt, daß es verlangt wird.

Zu

Zu der Möglichkeit einer Handlung gehört vorzüglich auch das **Daseyn aller der Bedingungen**, unter welchen dieselbe allererst zu Stande gebracht werden kann. Wem z. B. die zu einer Handlung erforderliche Kraft wirklich fehlt, dem kann auch die Handlung nicht geboten werden; und ein Gesetz, das meinem Willen die Bewirkung eines Obiects vorschreibe, zu welcher ich kein Vermögen besäße, kann gar kein Gesetz für mich seyn. Man kann daher auch dem Menschen niemals gebieten, daß er wie ein Vogel fliegen, wie ein Fisch schwimmen, oder etwas unmittelbar, d. i. ohne Vorstellungen davon zu haben, erkennen soll, u. s. w. weil er hierzu gar keine Kräfte besitzt.

So einleuchtend als dieses ist, eben so einleuchtend ist es auch, daß sich aus einem Satz allein und unmittelbar nie abnehmen läßt, ob er ein Gebot sey, und ob die zu seiner Erfüllung nöthigen Bedingungen bereits existieren, oder nicht. Die Wirklichkeit der Befolgung einer Vorschrift schließt zwar die Möglichkeit der Befolgung derselben in sich: Allein aus der bloßen Erklärung, **du sollst thun oder lassen**, (sie komme übrigens her, woher sie wolle) läßt sich nicht einsehen und schließen, daß man es auch thun oder lassen könne, und daß die Bedingungen wirklich schon vorhanden seyen, unter denen man es erst thun oder lassen kann; sondern wenn diese Erklärung gültig und verbindend seyn soll, so muß man sich auch schon im Besitz desienigen wirklich befinden, wodurch

geschlossen, es existiere etwas, weil es die Bedingungen der Anwendung des Willens den Forderungen der praktischen Vernunft gemäß ausmache: Sie folgert nämlich daraus, daß das moralische Gesetz Heiligkeit des Willens verlangt, und diese für endliche Vernunftwesen nur durch eine unendliche Fortschreitung im Guten zu erreichen steht; es müsse eine Unsterblichkeit unserer Seele wirklich seyn: Sie folgert ferner, es müsse, weil die praktische Vernunft uns die Bewirkung einer der Moralität vollkommen angemessenen und von derselben abhängigen Glückseligkeit gebietet, und diese Uebereinstimmung der Glückseligkeit mit der Heiligkeit des Willens nur unter der Bedingung, daß es ein Wesen giebt, welches den Grund der Uebereinstimmung der Glückseligkeit mit der Sittlichkeit unserer Gesinnungen enthält, möglich seyn soll, ein solches Wesen oder eine Gottheit geben.

nes essendi als auch rationes cognoscendi des Gebots aus: Rationes essendi — inwieferne etwas Unmögliches, dessen Bedingungen nicht wirklich sind, nie geboten seyn kann: Rationes cognoscendi — inwieferne die Vernunft einen Satz nur dann erst für ein Gebot halten kann, wenn sie eingesehen hat, daß dasienige, was nach ihm geschehen soll, möglich sey, worzu auch das Daseyn der Bedingungen gehört, vermöge welcher das Gebot allererst ausführbar ist. Wo und so lange der theoretischen Vernunft die Erkenntniß dieser Möglichkeit und dieses Daseyns der Bedingungen fehlt, da und so lange fehlt ihr auch dasienige, was ihr unentbehrlich ist, um einen Satz für ein Gebot halten und erklären zu können.



geben. Die Moral-Theologie schließt also, etwas sey da, weil dessen Daseyn die Bedingung ausmacht, unter welcher eine Forderung allererst erfüllt werden kann. Dieser Schluß ist nun aber eigentlich durch Vernunft gar nicht erzeugt worden, und daraus, daß etwas gefordert wird, läßt sich das Daseyn der Mittel, wodurch die Forderung auszuführen steht, durchaus nicht ableiten und erkennen; und wer daraus, daß etwas gefordert wird, sogleich schließen wollte, die Ausführung derselben sey möglich, oder die Bedingungen existirten insgesamt, unter welchen dieselbe nur allein möglich ist, der würde sehr oft in Gefahr kommen, sich auf die thörichtesten Unternehmungen einzulassen. Ist also unsere Unsterblichkeit eine nothwendige Bedingung der Ausführbarkeit des Gebots der praktischen Vernunft, welches Heiligkeit des Willens von uns fordert, so können wir dieses Gebot nur alsdann erst für ein uns angehendes Gebot halten und achten, nachdem wir die Gewißheit der Unsterblichkeit eingesehen haben; und so lange diese Gewißheit nicht vorhanden ist, so lange ist auch die Heiligkeit des Willens gar kein Gebot für uns, weil wir nicht wissen, ob sie überall möglich sey. Ist das Daseyn Gottes eine unentbehrliche Bedingung der Bewirkung des höchsten Guts; so können wir nur dann erst einsehen und überzeugt seyn, daß diese Bewirkung Pflicht für uns sey, nachdem wir das Daseyn Gottes schon erkannt haben. Sind das Daseyn Gottes und unserer Unsterblichkeit die Bedin-

E e

gungen,

gungen, unter denen überall erst den Forderungen der praktischen Vernunft Genüge geschehen kann, so erhalten diese Forderungen durch die Gewißheit des Daseyns Gottes und der Unsterblichkeit allererst ihre Sanction, und sind für uns so lange gar keine Gesetze, als das Daseyn Gottes und der Unsterblichkeit noch ungewiß ist. Aus den Forderungen der praktischen Vernunft läßt sich also das Daseyn Gottes und der Unsterblichkeit auf keine Weise ableiten, vielmehr muß die Rechtmäßigkeit und Verbindlichkeit iener Forderungen aus der Erkenntniß und Gewißheit des objektiven Daseyns Gottes und der Unsterblichkeit allererst mit abgeleitet werden, wenn das Daseyn Gottes und die Unsterblichkeit die Bedingungen sind, unter welchen iene Forderungen zu erfüllen stehen.

Es ist freylich eine allgemeingiltige Rechtsregel, daß, wer etwas will, auch zum Gebrauch der Mittel berechtigt, wodurch das Object seines Willens wirklich gemacht werden kann: Und man könnte also vielleicht sagen: Da die praktische Vernunft die Bewirkung des höchsten Guts von uns verlangt und will, so berechtigt sie uns auch zum Gebrauch und zur Anwendung derjenigen Mittel, wodurch dasselbe von uns bewirkt werden kann. Diese Mittel sind aber die Voraussetzung der Wirklichkeit des Daseyns Gottes und der Unsterblichkeit unserer Seele; und mithin fordert uns die praktische Vernunft durch ihr Gebot zum Glauben an Gott und an die Unsterblichkeit auf. Allein iene Rechtsregel hebt das wi  
der

der die Moral-Theologie bisher Gesagte ganz und gar nicht auf, und enthält eigentlich auch gar nichts, was dasselbe widerlegte. Der Glaube an etwas beruhet auf Erkenntniß; Erkenntniß aber hängt von eingesehenen Gründen ab. Daß ich nun etwas für einen Erkenntnißgrund halten soll, kann niemals geboten werden, und Erkenntnißgründe müssen eine von allem Gebotenwordenseyn unabhängige Gültigkeit haben. Nachdem also die theoretische Vernunft eine Erkenntniß Gottes und der Unsterblichkeit schon geliefert hat, so kann uns wohl die praktische Vernunft bestimmen, jene Erkenntniß zur Erreichung ihrer Vorschriften (so bald es ausgemacht ist, das solche uns angehen,) anzuwenden. Daß dasjenige aber existiere, was die Bedingung der Erfüllung einer Forderung ausmacht, läßt sich aus der Forderung selbst gar nicht abnehmen, und wenn die Existenz dieser Bedingungen nicht woraus anders erhellet und unabhängig von der Forderung erkennbar ist, so kann auch die Forderung gar nicht gültig seyn, und ein Gesetz unsers Willens ausmachen. Auch ist nicht die Voraussetzung des Daseyns Gottes und der Unsterblichkeit die Bedingung der Erfüllung des moralischen Gebots, sondern das objektive Daseyn Gottes und die Unsterblichkeit selbst, wie sie unabhängig von unserm Fürwahrhalten wirklich sind; und die bloße Voraussetzung der Unsterblichkeit kann das Object des Gebots der Heiligkeit nie wirklich machen.

Auch ist der Grund, durch welchen die Moral-  
 Theologie den Glauben an das obiective Daseyn  
 Gottes und unserer Unsterblichkeit zu bewirken sucht,  
 nicht so ganz von dem Grunde verschieden, wodurch  
 in der Kosmo-Theologie die obiective Existenz des  
 höchsten Urhebers der Welt dargethan werden soll,  
 als wie es wohl scheinen mögte; und iene kann mit-  
 hin keine viel stärkere Ueberzeugung vom Daseyn  
 Gottes hervorbringen, als diese zu bewirken im  
 Stande ist. In der Kosmo-Theologie wird näm-  
 lich gefolgert, daß, weil eine Welt vorhanden ist,  
 auch die allein gedenkbare Bedingung der Mög-  
 lichkeit dieser Welt vorhanden seyn müsse. Die  
 Moral-Theologie nun enthält die nämliche Folger-  
 rung. Sie legt nämlich ihren Spekulationen über  
 Gott und Unsterblichkeit eine Thatsache, das Da-  
 seyn der moralischen Gesetze in uns und der Forde-  
 rungen der Vernunft, sie zu erfüllen, zum Grunde,  
 und schließt hieraus weiter, daß dasienige existieren  
 müsse, was die allein gedenkbare Bedingung der  
 Möglichkeit und Ausführbarkeit der Forderun-  
 gen der Vernunft ausmacht. Wider diesen  
 Schluß und wider dessen Beweiskraft gelten also  
 eigentlich auch alle Einwendungen, welche wider die  
 Beweiskraft der Schlüsse in der Kosmo-Theologie  
 gelten sollen. Darf nämlich überhaupt genommen  
 von dem subjectiven Gedachtwerdenmüssen eines  
 Etwas auf das obiective Seyn desselben nie ge-  
 schlossen werden, so darf es auch nicht in der Mor-  
 als



ral = Theologie und bey den Angelegenheiten der praktischen Vernunft geschehen, und so sind wir durch die Moral = Theologie in der Erkenntniß Gottes und unserer Unsterblichkeit nicht im geringsten weiter gebracht, als uns die theoretische Vernunft nach den Lehren der kritischen Philosophie darin zu bringen vermag.

Um sich von der Richtigkeit dieses Einwurfs noch mehr zu überzeugen, darf man nur den gänzlichen Mangel eines zuverlässigen Prinzips über den Zusammenhang unsrer Vorstellungen mit Dingen außer denselben in der kritischen Philosophie in Erwägung ziehen. Denn obgleich dieselbe über viele Dinge, so eigentlich ganz außerhalb der Sphäre unsrer Erfahrungen und außer dem Bewußtseyn befindlich sind, (z. B. über das Daseyn der Formen der Sinnlichkeit, des Denkens und des mittelbaren Schließens vor aller Erfahrung, und über das Daseyn der Dinge an sich, welche die Materie zu unsern Empfindungen hergeben sollen) mancherley behauptet; so hat sie doch diese Behauptungen niemals auf ein ihr bloß eigenes und neues Prinzip gestützt, sondern bedient sich dabey des Schlusses von dem subiektiven Gedachtwerdenmüssen auf das obiektive Seyn, auf welchem aller Dogmatismus mit allen seinen kontrastirenden Modifikationen und Formen beruht: Und ohngeachtet sie diesen Schluß niemals geiten läßt, sobald dadurch etwas mit ihren Resultaten nicht Uebereinstimmendes erwiesen werden kann; so hält

sie doch denselben in Ansehung ihrer eigenen Behauptungen für sehr bündig und rechtmäßig, und günden auf ihn eigentlich auch den Glauben an Gott und an die Unsterblichkeit, weil ihr zum Uebergange von Thatsachen auf dasienige, was außer aller Erfahrung vorhanden seyn soll, ein anderer und besserer Führer gänzlich fehlt.

Aber, höre ich Sie sagen, in der Befolgung des praktischen Gesetzes und in der Erfüllung seiner Forderungen besteht ja die ganze Würde des Menschen, und es müßte also die Vernunft sich selbst zernichten und ihre eigene Würde ganz verkennen, wenn sie dasienige nicht als gewiß und vorhanden voraussetzen wollte, was als nothwendige Bedingung zur Erreichbarkeit ihrer Zwecke gehört? Unsterblichkeit unserer Seele und eine Welt, in der eine unserer Tugend vollkommen angemessene Glückseligkeit da seyn wird, sind aber nothwendige Bedingungen der Erreichbarkeit der Zwecke unserer moralischen Natur, und eine Unsterblichkeit nicht glauben wollen, wäre also eben so viel, als der Vernunft gebieten, daß sie wider sich selbst wüthen und ihre eigenen Zwecke zerstören sollte. — Dieser Einwurf hebt das Obige nicht auf, (denn wir dürfen uns nicht nach Willkühr eine Würde beylegen) und ist auch nur in einer einzigen Rücksicht von Erheblichkeit. Sollte es nämlich ausgemacht seyn, daß unsere praktische Vernunft nicht das Werk des Zufalls oder einer mechanisch wirkenden Natur, sondern eines weisen, nach Absichten handelnden

blinden Wesens sey, das auch Macht genug besitzt, seine Absichten zu realisieren und denselben gemäß die Natur zu bestimmen; so kann ich wohl gewiß seyn, daß durch die praktische Vernunft nicht Forderungen an mich werden gethan werden, welche zu erfüllen mir überall unmöglich ist, und daß, wenn diesen Forderungen im gegenwärtigen Leben, wegen der Lage und Umstände, in denen ich mich darin befinde, nicht völlige Genüge geschehen kann, ienes Wesen die Anstalt werde getroffen haben, daß ich in einem andern Zustande des Lebens dasienige werde, was ich in dem gegenwärtigen noch nicht werden konnte, und den höchsten Zweck meines Daseyns alsdann vollkommen erreiche. Allein so lange es noch ungewiß ist, ob nicht vielleicht meine praktische Vernunft mit allen den Bestimmungen, welche ich an derselben wahrnehme, das Produkt einer blind und absichtslos wirkenden Natur sey, die weder Zwecke hat, noch auch im Stande ist, Anstalten, so ihren Zwecken angemessen sind, zu treffen (und dieß soll vermöge der einmal vorhandenen Gränzbestimmung der theoretischen Vernunft nach der kritischen Philosophie völlig ungewiß seyn); so lange ist auch aus demienigen, was die praktische Vernunft mir als Zweck vorhält, (gesetzt auch, daß hierbey gar keine Täuschung vorkomme, noch auch vorkommen könne) ganz und gar nicht abzunehmen, ob ich diesen Zweck jemals zu erreichen im Stande bin, und ob die Bedingungen existieren, unter denen er allein erreicht werden kann;

so lange ist es auch ungewiß, ob nicht das Streben nach diesem Zweck, und alle Anwendung meiner Kräfte, ihn zu erreichen, doch am Ende nur thörichte Schwärmeren sey. Dasienige also, was die Moral-Theologie für einen Grund des Fürwahrhaltens des Daseyns Gottes und der Unsterblichkeit ausgiebt, ist gar kein Grund, und in derselben wird durch die praktische Vernunft der theoretischen eigentlich geboten, etwas ohne alle Gründe für wahr zu halten, oder in derselben thut iene ihrem Interesse gemäß Machtsprüche über das, was diese glauben soll. Besteht aber wohl die Würde der Vernunft darin, daß sie etwas ohne zureichende Gründe für wahr hält und durch bloße Machtsprüche über etwas entscheidet?

Endlich wird aber auch noch in der Kantischen Moral-Theologie mehr postuliert, als eigentlich die praktische Vernunft zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse, so wie sie in iener angegeben worden sind, bedarf. Das Bedürfniß, welches das Postulat des Daseyns Gottes erheischt, soll nämlich aus dem Gebote der praktischen Vernunft: **Du sollst dich der Glückseligkeit durch die völlige Angemessenheit des Willens zum Sittengesetz würdig und theilhaftig machen;** entstehen. Denn weil das handelnde vernünftige Wesen in der Welt, nicht die Ursache der Welt und der Natur selbst ist, und auch zum moralischen Gesetze, als einem Gesetze der Freiheit, Bestimmungsgründe gehören, die von der Natur

tur



tur und von der Uebereinstimmung derselben zu unserm Begehrungsvermögen (als Triebfedern) ganz unabhängig seyn müssen, so sollen wir, wie die Moral-Theologie sagt, gezwungen seyn, das Daseyn einer von der Natur unterschiedenen Ursache der gesamten Natur anzunehmen, welche den Grund der genauen Uebereinstimmung der Glückseligkeit mit der Sittlichkeit enthält, und die Erreichung ienes Gebots der Vernunft möglich macht. Nun wollen wir aber setzen und annehmen, daß es a) durch unsere praktische Vernunft auch geboten worden sey, Glückseligkeit zu fordern (welches aber wohl noch zu beweisen seyn mögte); b) daß dieses Gebot mit dem Gebote der Heiligkeit der nämlichen Vernunft gar nicht streite (welches durch alle künstliche Deutungen des Zusammenhanges beyder Gebote, so die Verehrer der kritischen Philosophie bisher aufgestellt haben, noch nicht dargethan worden ist, und hierzu wäre zum mindesten dieses erforderlich, daß man erwiese, wie in uns ein Verlangen nach Glückseligkeit vorhanden seyn könne, so sich bloß auf das Gebotenswordenseyn dieses Verlangens, gar nicht aber auf das Wohlgefallen an der Glückseligkeit und auf die Natur derselben gründe); c) und daß endlich vom Daseyn einer Forderung auch ohne alle weitere Prüfung ihrer Gültigkeit auf das Daseyn desienigen geschlossen werden könne, was zu den Bedingungen der Ausführbarkeit derselben gehört (welches aber, wie ich oben gezeigt habe, mit den wesentlichen Ges-

setzen unserer Vernunft streitet): So berechtigen uns doch alle diese Voraussetzungen noch keinesweges zur Annahme eines höchsten und verständigen Urhebers der gesamten Welt, und können also keinen auf Gründen beruhenden Glauben an die Gottheit hervorbringen. Wenn es sich nämlich soll denken lassen, daß die Sinnenwelt ohne einen davon verschiedenen Urheber da ist (wie die kritische Philosophie behauptet); so läßt sich das Daseyn einer intelligibeln und moralischen Welt auch ohne einen besondern Urheber derselben anzunehmen denken: Und so gut eine mechanisch wirkende Natur die gegenwärtige Sinnenwelt soll haben hervorbringen können, in der Sittlichkeit und Glückseligkeit nicht mit einander übereinstimmen, so gut hat dieselbe auch wohl eine Welt, in der diese Uebereinstimmung wirklich da ist, hervorbringen, und die Einrichtung treffen können, daß der Mensch aus dem gegenwärtigen unvollkommenen Zustande nach und nach zu einem vollkommern Zustande in einem andern Theil des Universums, wo Sittlichkeit und Glückseligkeit vollkommen harmonieren, übergehe. Das eine ist nicht unbegreiflicher und ungedenkbarer als das andere. In der Kantischen Moral-Theologie wird also mehr postuliert, als die praktische Vernunft zur Erreichung ihrer Absichten anzunehmen bedarf, und die Voraussetzung einer künftigen Welt, in der Glückseligkeit und Sittlichkeit vollkommen übereinstimmen, ist allein schon, und also ohne Voraussetzung eines höchsten verständ-

verständigen Urhebers der gesamten Natur hinlänglich, ihr die Möglichkeit, das höchste Gut zu befördern und zu erreichen, begreiflich zu machen. Um aber beweisen zu können, daß eine solche Welt **nur** das Werk einer höchst gütigen Intelligenz und eines von der ganzen Natur verschiedenen Wesens seyn könne, wäre zum wenigsten dieses erforderlich, daß man die **Natur an sich** allen ihren Kräften nach kenne, und zugleich verstände, wie viel sie überall zu bewirken vermöge. Diese Erkenntniß ist aber nach der Vernunftkritik auch wieder für uns unmöglich.

Wenn nun aber gegen die Richtigkeit der Schlüsse, auf welche in der Kantischen Moral-Theologie der Glaube an Gott und an Unsterblichkeit gegründet wird, so viele erhebliche und aus der Vernunft selbst hervührende Zweifel statt finden, so kann man doch wohl unmöglich behaupten, daß diese Moral-Theologie feste und unerschütterliche Stützen für die beiden Grundwahrheiten der Religion geliefert habe, und daß die Vernunftkritik, im Fall die Vorbereitung auf die in der Moral-Theologie aufgestellten Erkenntniß-Gründe der Grundwahrheiten der Religion ihr letzter Zweck seyn sollte, solchen auch wirklich erreicht habe.

Ohngeachtet ich aber, mein theuerster Freund, Ihnen noch manches über das System der kritischen Philosophie und über die Fundamente desselben zu sagen hätte;

hätte; ohngeachtet ich insbesondere Ihnen gern auch zeigen mögte, daß die in demselben vorkommende Bestimmung gewisser Prinzipien (z. B. des Prinzips vom zureichenden Real-Grunde) die Bedürfnisse des Verstandes, aus welchen die Anwendung derselben auf Gewahrnehmungen herrührt, gar nicht befriediget. So muß ich doch wohl diesen ohnehin schon sehr langen Brief beschließen, um nicht durch die Vielsältigkeit meines Zweifel an der unverbesserlichen Richtigkeit der kritischen Philosophie Ihren Unwillen über meinen Skepticismus noch zu vermehren.

Seyn Sie übrigens versichert, daß ich Sie, der Abweichung Ihrer Gedanken über die kritische Philosophie von den meinigen ohngeachtet, immer unveränderlich hochschätzen und lieben werde. Glauben Sie in dieser Philosophie hinlängliche Befriedigung für die Bedürfnisse Ihrer Vernunft zu finden, nun so verdenke ich es Ihnen nicht, daß Sie derselben ferner anhängen. Nur wünschte ich, daß jetzt schon überhandnehmende Vorurtheil Ihnen benommen zu haben, als wenn die Ursache, daß mehrere Philosophen Deutschlands das kritische System, wie solches entweder in der Vernunftkritik oder in der Reinholdischen Elementar-Philosophie seinen Fundamenten nach aufgestellt worden ist, noch nicht für das unverbesserlichste und allein gültige Produkt der philosophierenden Vernunft halten, bloß in einer Geisteschwäche dieser Philosophen zu suchen sey; —



sey; — ein Vorurtheil, das den thörichtesten Eigendünkel nährt, und wenn es allgemein würde, einen der Menschheit und der Philosophie höchst nachtheiligen Schlaf der Vernunft unausbleiblich hervorbringen müßte, den der Königsbergische Weltweise durch seine scharfsinnigen Untersuchungen über die Natur der Erkenntniß- und Willens-Kräfte des Menschen doch wahrhaftig nicht hat befördern wollen.

520550













